

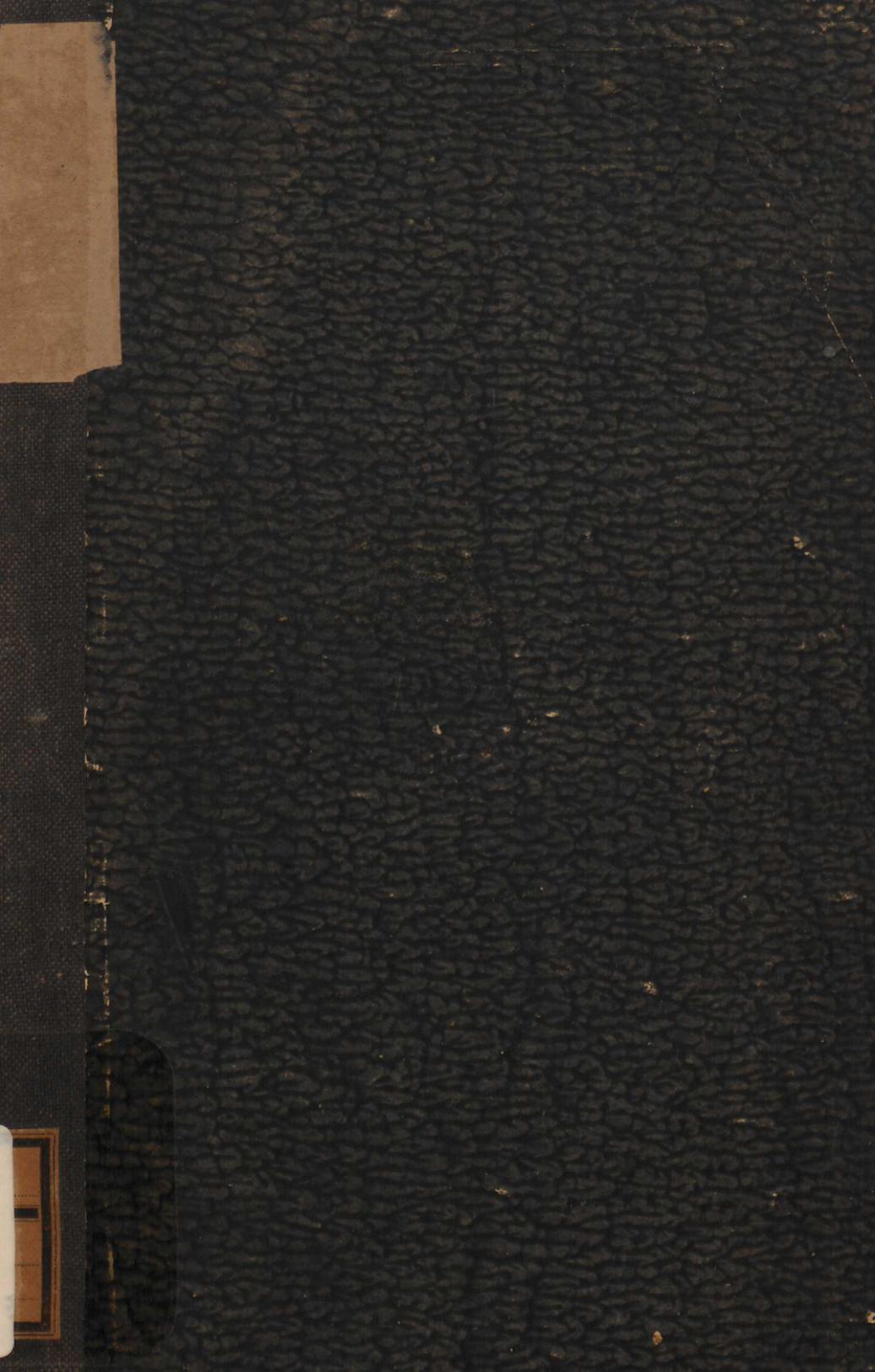
Moritz Wiggers

Die Finanzverhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin

Berlin: Duncker, 1866

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769937101>

Druck Freier  Zugang  OCR-Volltext

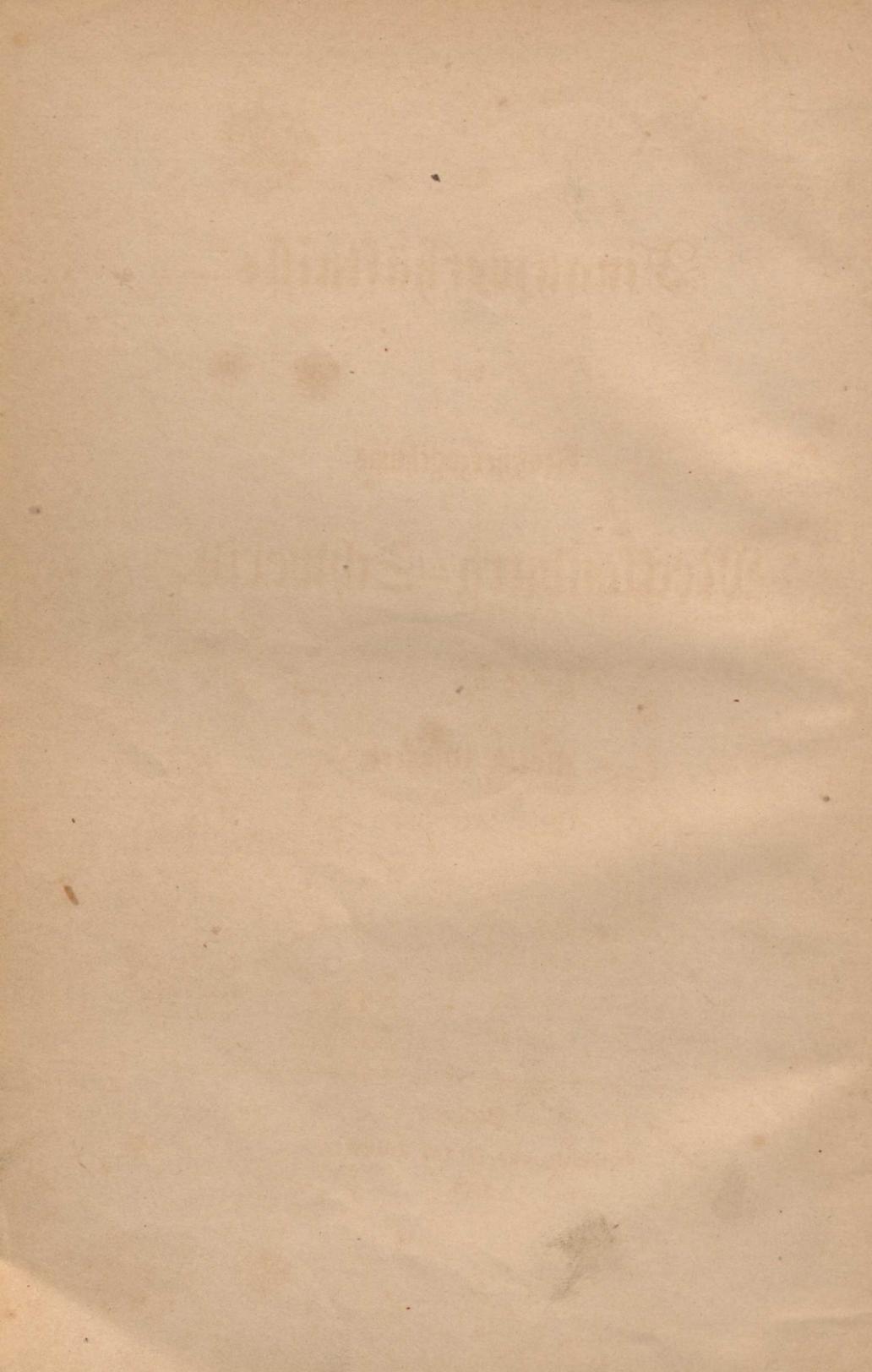


~~Mk-4056.~~

Mk-6062.



Ex
Bibliotheca
Academice
Stockholmiensis



Die
Finanzverhältnisse
des
Großherzogthums
Mecklenburg = Schwerin.

Von
Moritz Wiggers.

Berlin.
Verlag von Franz Duncker.
1866.

112

Handbuch der

1831

Geschichte

der Menschheit



1831

Verlag von Ernst Rudolph

1831

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Vorwort	III V
Kurze Charakteristik der mecklenburgischen Finanzverhältnisse	IX 1
Geschichtliche Entwicklung der mecklenburgischen Finanzverhältnisse	3
a. Die Zeit vor dem Erbvergleich von 1755	3
b. Der Erbvergleich von 1755 und die ordentliche Contribution	5
c. Der Convocationstag von 1808 und die außerordentliche Contribution	7
d. Die Landesanlagen	15
e. Die Landzölle	16
f. Die Steuerreformbestrebungen von 1824 bis 1848	19
g. Die durch das Jahr 1848 angeregten Hoffnungen auf die deutsche Zollvereinigung und die durch das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 eingeführte Reform der Finanz- und Steuerverfassung	IX 23
h. Die Reaction und die Wiederherstellung der feudalen Finanz- und Steuerverhältnisse	IX 28
Die neue Steuerreform und deren Kritik	30
Die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben	42
a. Der landesherrliche Etat	44
aa. Der ordentliche landesherrliche Etat	44
I. Domänen	44
II. Steuern und III. Zölle	108
IV. Regalien	121
V. Literarische Institute	127
VI. Chauffeen	127
VII. Civil-Administration	128

	Seite
A. Geheimes Ministerium, Regierung und Dependenz	128
B. Justizbehörden	135
C. Geistliche Angelegenheiten	139
D. Universität Rostock	140
E. Schulanstalten	141
F. Milde Stiftungen	149
G. Polizei- und Medicinal-Angelegenheiten	152
H. Kammerei Ludwigslust	156
I. Wiedewahrzunehmende Vorschüsse	156
K. Extraordinaria	156
L. Einmalige Unterstüßungen an schwachbesoldete Beamte	156
M. Gemälde und Industrie	156
N. Landtagskosten	157
O. Dispositionsfond	158
VIII. Großherzogliche Chatouille und Haus	159
IX. Hofadministration	160
1) Hofhaltung	162
2) Gemäldegalerie und Verschiedenes	163
3) Hoftheater	163
4) Kapelle	164
5) Marstall	164
6) Großherzogliches Gestüt zu Rabensteinfeld	164
X. Militair-Administration	165
XI. Aus Verträgen mit den Ständen	173
XII. Zinsen- und Kapitalieneinnahme, Zinsenausgabe und Schul- dertilgung	173
XIII. Renten	179
XIV. Pensionen und Gnadenbewilligungen	179
XV. Vermischtes	180
XVI. Außerordentlich	181
bb. Der außerordentliche landesherrliche Etat	183
b. Der ständische Etat	185
c. Der landesherrlich-ständische Etat	202
Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Finanzverhältnisse	225

Die Finanzverhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin stehen mit seinen politischen, wirtschaftlichen und Cultur-Zuständen im innigsten Zusammenhang, und ohne Kenntniß der ersteren ist die Natur und das Wesen dieses Feudalstaats schlechterdings unverständlich und unbegreiflich. Im Allgemeinen aber sind sowohl im übrigen Deutschland als in Mecklenburg selbst unsere Finanzverhältnisse entweder gar nicht oder nur höchst mangelhaft bekannt. In auswärtigen finanzwissenschaftlichen und statistischen Schriften werden unsere finanziellen Einrichtungen entweder gar nicht berücksichtigt, oder, wenn einige dürftige Notizen darüber gegeben werden, meistentheils falsch aufgefaßt. Es wird z. B. geschrieben und geredet von unserem Staatsbudget, unserer Staatscasse, unseren Staats-telegraphen, unserer Staats-eisenbahn, der Civilliste unseres Großherzogs, während alles dies hier gar nicht existirt, und es hier nur ein landesherrliches Budget,

eine landesherrliche Kasse, landesherrliche Telegraphen, eine landesherrliche Eisenbahn gibt, eine großherzogliche Civilliste aber überall nicht vorhanden ist. Daß neben der landesherrlichen Kasse und dem landesherrlichen Etat wesentlich davon verschiedene ständische und landesherrlich-ständische Kassen und Etats sich befinden, wird meistens nicht berücksichtigt oder falsch verstanden. Selbst gebildete Mecklenburger halten die großherzogliche Chatouille und das großherzogliche Hausgut für privatives Vermögen des Großherzogs, über welches ihm im Gegensatz zu der großherzoglichen Renterei und den Domainen die freie Disposition zusteht, und wissen nicht, daß die trotz der Wiederherstellung der altlandständischen Verfassung beibehaltene Trennung des mit der constitutionellen Verfassung eingeführten Hausguts von den übrigen Domainen eine rein formale ist und daß der Großherzog über die Einnahmen aus den gesammten Domainen, sowie überhaupt über alle landesherrlichen Einnahmen nach seinem freiesten Ermessen verfügt.

Diese Unkenntniß unserer finanzwirthschaftlichen Verhältnisse erklärt sich namentlich daraus, daß für den Nichtmecklenburger unsere mittelalterlichen Zustände überhaupt schwer verständlich sind, daß das Studium unserer verwickelten und nur im geschichtlichen Wege zu erklärenden Finanzverhältnisse sehr schwierig und zeitraubend und durch literarische Hülfsmittel wenig erleichtert und daß endlich über unsere

Finanzen ein schwer zu lüftender Schleier des Geheimnisses ausgebreitet ist, wie dies die Natur unserer patrimonial-staatlichen Zustände mit sich bringt. Dazu kommt, daß der Sinn und die Neigung für das Studium der Volkswirtschaft, als deren Theil die Finanzwirtschaft aufzufassen ist, sich bei uns auf einen sehr kleinen Kreis beschränkt, und von oben nicht geweckt wird und auch nicht geweckt werden darf, weil man sich in jedem Nationalöconomen einen Gegner unseres wirthschaftlichen Systems auferziehen würde. Das volkswirtschaftliche Studium führt zu keiner Anstellung im Staats- oder Gemeinde-Dienst, und sind daher begreiflich sehr Wenige im Stande, ihre Hauptthätigkeit demselben zuzuwenden. Die einträglichen Verwaltungsstellen, sogar die höchsten, werden hier fast ausschließlich mit Fachjuristen besetzt. Ein „tüchtiger Jurist“ gilt bei uns für das non plus ultra aller Weisheit, und eignet sich nach altmecklenburgischer Anschauung für alles, sogar für die schwierigsten, ihm völlig unbekanntem Verwaltungsfächer.

Der Verfasser dieser, eine eingehende Darlegung der mecklenburg-schwerinschen Finanzverhältnisse enthaltenden Schrift hofft nun durch dieselbe dazu mitzuwirken, daß das Studium unserer Finanzverhältnisse angeregt und erleichtert und für dieselben ein allgemeineres Interesse und Verständniß erweckt werde. Dann wird sich auch die in dieser Schrift vertheidigte Ansicht Bahn brechen, daß im Interesse des Landes eine gründliche Reform unserer Finanz-

verhältnisse sich vernothwendigt und daß ohne eine solche
 der doch jetzt glücklicher Weise schon ziemlich allgemein als
 nothwendig erkannte Uebergang aus der Feudalwirthschaft
 zur wirthschaftlichen Freiheit unmöglich ist.

Kostock, den 23. April 1866.

Moriz Wiggers.

Kurze Charakteristik der mecklenburgischen Finanzverhältnisse.

Die Finanzverhältnisse des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zeichnen sich durch mehrfache charakteristische Eigenthümlichkeiten aus. Der Landesherr verfügt über die Einnahmen aus seinen Domainen, Regalien und Steuern ganz unumschränkt und ohne alle ständische Kontrolle. Demselben liegt nur die allgemeine Verpflichtung ob, mit diesen Aufkünften die Kosten des Landesregiments zu bestreiten. Niemand kann darüber Rechenschaft von ihm verlangen, in welcher Art und Weise er diese Verpflichtung erfüllt. Der Landesherr hat kein aus der Landeshoheit entspringendes Besteuerungsrecht, und die Staatsangehörigen haben keine auf der Staatsangehörigkeit basirende Steuerpflicht. Die principale Verpflichtung zur Bestreitung der Kosten der Regierung und Verwaltung liegt vielmehr dem Landesherrn ob, und nur subsidiär haben dazu die Stände und die „Untertanen“ insoweit beizutragen, als erstere sich dazu vertragsmäßig verpflichtet haben. Der Landesherr wird als Eigenthümer des Domaniums betrachtet und vertritt als Grundbesitzer die Interessen des Domaniums. Deshalb steht ihm, freilich im Widerspruch mit dem Artikel 13 der Bundesacte, das uneingeschränkte Gesetzgebungs- und Besteuerungsrecht über die Bewohner des Domaniums zu. Die Ritterschaft und die Städte

vertreten nur ihre eigenen Rechte und Interessen. Die Besitzer landstandschastlicher Güter sind als solche die Vertreter ihrer Hinterlassen, die Bürgermeister in den Städten kraft ihres obrigkeitlichen Amtes Vertreter der Commune. Die Angehörigen beider Landestheile werden daher durch Steuerverträge ihrer gesetzlichen Vormünder mit dem Landesherren mitverpflichtet. Nur in den Städten Rostock und Wismar bedürfen solche Verträge der Zustimmung der bürgerchaftlichen Vertretungen.

Die vertragsmäßigen Steuern bestimmen sich nicht nach dem jeweiligen Bedarf und Leistungsvermögen, sondern sind unveränderliche Aversionalsummen, mit welchen sich die ständischen Corporationen ein für allemal wegen der an sie im Laufe der Zeit gestellten Forderungen abgekauft haben.

Ein Etat über die landesherrlichen Einnahmen und Ausgaben wird nicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die steuerzahlenden „Untertanen“ werden in absoluter Unkenntniß über die Höhe der von ihnen aufgebrachten Steuern und sonstiger landesherrlichen Aufkünfte und über die Verwendung derselben gelassen.

Diese wirthschaftlichen Anomalien sind in neuerer und neuester Zeit theilweise modificirt, aber dem Kern und Wesen nach noch immer dieselben, wie sie vor Alters bestanden haben. Ein kurzer geschichtlicher Rückblick wird darthun, wie solche, mit allen rationellen Staatswirthschaftsgrundsätzen im Widerspruch stehende Einrichtungen sich bis auf den heutigen Tag haben conserviren können.

Geschichtliche Entwicklung der mecklenburgischen Finanzverhältnisse.

a. Die Zeit vor dem Erbvergleich 1755.

Ursprünglich hatte der Landesherr, soweit es sich nicht um lehnsherrliche Leistungen handelte, die Kosten des Landesregiments allein zu bestreiten, und zwar mit seinen Einkünften aus den Domainen, Regalien und Zöllen. Dieselben waren auch hinreichend, um die aus der Landeshoheit entspringenden Verpflichtungen, welche sich auf den äußern Schutz beschränkten, während die einzelnen Patrimonialherrschaften sich innerhalb ihres Gebietes selbst regierten, zu erfüllen. Erst im funfzehnten Jahrhundert vergrößerten sich, namentlich in Folge der Einführung des stehenden Heeres und der Zunahme der für Reichszwecke erforderlichen Mittel, die Bedürfnisse des landesherrlichen Regiments. Der landesherrliche Grundbesitz war aber von Anfang an so beträchtlich und erweiterte sich später durch Einziehung der Kirchengüter in dem Maße, daß, mit Ausnahme der Reichs- und Kreissteuern, zu deren Zahlung die Stände durch die Reichsgesetze verpflichtet wurden, keine weiteren Steuern sich vernothwendigten. Allmählig aber reichten bei den entwickelten Verhältnissen und bei der größeren Kostspieligkeit des Regiments die landesherrlichen Einkünfte zur Deckung der Kosten desselben nicht mehr aus, und die

landesherrlichen Finanzen wurden mit Schulden überladen. Wenn nun die Noth am höchsten war, dann wandten sich die Fürsten an die Stände mit der Bitte um außerordentliche Geldhülfen. Die Stände, von deren freiem Willen die Bewilligung der erbetenen Geldhülfen abhing, wußten dann die Verlegenheiten der Fürsten zu ihren Gunsten auszubenten. In anscheinender Großmuth gewährten sie die erbetene Hülfe, dagegen aber erpreßten sie von dem Landesherrn politische und materielle Privilegien, welche reichen Gewinn abwarfen. Die Bewilligung von Steuern in solchen außerordentlichen Fällen war überdies den Rittersn um so leichter gemacht, als sie selbst steuerfrei waren, und die Steuern nicht aus eigenen, sondern aus fremden Taschen bewilligten, während sie die Gegenleistungen zu ihrem ausschließlichen Nutzen verwendeten. Im J. 1572 eroberte der Adel, indem er die Zahlung der Schulden des Fürsten im Betrage von viermalhunderttausend Gulden durch Bewilligung einer Steuer dem Bürger- und Bauerstande aufbürdete, die reichen Landesklöster mit einem Areal von acht Quadratmeilen und einem Werthe von eben so vielen Millionen, deren Einkünfte er wider den Inhalt der Stiftungsurkunde bis auf den heutigen Tag fast ausschließlich für sich und seine Familien verwandt hat *). Den Artikel 16 der Reversalen von 1621, welcher den ritterschaftlichen Bauern die Berufung auf die Verjährung zum Beweise der Dinglichkeit und Erbllichkeit des Rechtes an ihren Hufen entzog und zu fast völliger Vernichtung des ritterschaftlichen Bauernstandes geführt hat, jenen Act schreiender Ungerechtigkeit, wie das ministerielle Organ, der „Norddeutsche Correspondent“, ihn bezeichnet, hat der Adel dadurch von dem Fürsten bewilligt erhalten, daß ersterer es genehmigte, daß die Opfer jenes Artikels, die Bauern, in Gemeinschaft mit den Bürgern zur Zahlung von

*) Julius Wiggers und Moriz Wiggers, Geschichte der drei Mecklenburgischen Landesklöster Dobbertin, Malchow und Ribnitz, erste Hälfte, Rostock, 1848.

zehnmahlhunderttausend Gulden Zwecks Deckung der landesherrlichen Schulden herangezogen wurden. *)

b. Der Erbvergleich von 1755 und die ordentliche Contribution.

Erst im Erbvergleich von 1755 übernahmen die Stände die Verpflichtung zur regelmäßigen Aufbringung eines jährlichen Steuerquantums, welches als ständischer Beitrag zu „Garnisons-, Fortifications- und Legationskosten, zu Reichs-, Kreis- und Deputationsstagen, auch Kammerzielern“ ein für allemal gültig sein und niemals erhöht werden sollte. Dieser Erbvergleich und eine spätere Vereinbarung von 1809 ist die verfassungsmäßige Grundlage unseres gegenwärtigen Steuerwesens. Dem Erbvergleiche gemäß sind die von den Ständen und den von ihnen vertretenen Hinterfassen und Bewohnern der Städte, zu den Staatslasten zu leistenden Beiträge im Vertragswege für ewige Zeiten unwandelbar festgestellt worden. Ueber „außerordentliche Nothwendigkeiten, welche das Beste und das Wohl des ganzen Landes betreffen“, soll mit den Ständen jedesmal besondere Vereinbarung getroffen werden.

Die der Ritterschaft durch den Erbvergleich auferlegte ordentliche Contribution ward auf ihre catastrirten Hufen gelegt, erstreckte sich indeß nur auf die eine Hälfte derselben, indem angenommen ward, daß die Hälfte des ritterschaftlichen Grundbesizes eingezogenes steuerpflichtiges Bauerngut sei. Die andere Hälfte ward aber als die eigentliche Ritterhufe „gegen Leistung der in alten Lehn- und Allodialbriefen vorbehaltenen Ritter- und Mannendienste“ auf ewige Zeiten contributionsfrei, und die Ritterschaft für einen nach wie vor immunen Stand erklärt. Im Jahre 1809 ward auch die andere Hälfte

*) Vergl. Moriz Wiggers, der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg. Zur Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum Verständniß seiner Politik. Leipzig, 1864.

der Hufen mit einer unveränderlichen Grundsteuer belegt, wogegen aber die Ritterschaft von den aus dem Lehnnerus entsprungenen und im Erbvergleich vorbehaltenen persönlichen Leistungen (servitia militaria) befreiet ward. Diese Hufensteuer ist aber in der That, da sie den Character der Unveränderlichkeit hat und nicht als ein Surrogat einer andern Steuer, sondern als ein mehr als ausreichendes Aequivalent für die Einziehung der Bauerngüter und die Aufhebung der persönlichen Leistungen anzusehen ist, keine eigentliche Steuer, sondern nichts weiter als eine auf dem Gute ruhende Reallast. Die erbvergleichsmäßige Hufensteuer hatte auch für die Ritterschaft den Vortheil, daß nicht allein sie selbst, sondern auch ihre Hintersassen von allen weiteren directen Beiträgen zu den Staatslasten verschont blieben. Nur die außerhalb der Hufen in den Gütern und Dörfern wohnenden „freien Leute“ wurden durch den Erbvergleich zur Zahlung der Nebensteuer, einer reinen Kopf- und Personalsteuer, verpflichtet. Die Ritterschaft wußte demnach ihre Steuerfreiheit zu behaupten, nur in Bezug auf die Reichs- und Kreissteuer, die Prinzessinsteuer, die sogen. Landesanlagen für allgemeine Landes- oder ständische Zwecke und die spätere „außerordentliche Contribution“ fanden Ausnahmen statt. Indes war der Modus der Aufbringung der ersterwähnten Steuern und der Landesanlagen für die Ritterschaft sehr vortheilhaft. Denn jenen lag das System der Terzquoten zum Grunde, welches auf der Ansicht beruht, daß die drei politischen Theile des Landes — Domanium, Ritterschaft und Städte — zu ganz gleichen Leistungen verbunden, und die Verschiedenheiten ihrer Steuerkraft also nicht zu berücksichtigen seien, ein System, nach welchem früher auch die Aufbringungen zum Zweck der Amortisation und Verzinsung der übernommenen Schulden zu beschaffen waren. Mittelbar wurde früher die Ritterschaft freilich durch die erbvergleichsmäßigen indirecten Abgaben der Städte getroffen, indem sie vor der Zeit der Chaussees und Eisenbahnen ihre Consum-

tionsbedürfnisse nicht wohl anders als aus den Städten des Landes beziehen konnte.

Die durch den Erbvergleich für die Städte eingeführte Contribution besteht theils in directen theils in indirecten Steuern. Erstere sind Steuern von Häusern und Ländereien, vom Vieh und vom Erwerbe. Letztere sind Schlacht- und Mahlsteuern und die sogen. Handelssteuer, welche von dem Werthe der von den Kaufleuten in die Städte gebrachten Waaren geleistet wurde.

Die ordentliche Contribution im Domanium ist eine Hufensteuer der Pächter, Erbzinsleute und Bauern und eine Nebensteuer oder Kopfsteuer, welche von den nicht die Hufensteuer zahlenden Bewohnern des Domaniums zu entrichten ist.

Der Contributionsmodus der Seestadt Rostock wurde durch die Verträge von 1748, 1788 und 1827 regulirt, nach welchen dieselbe von allen directen Steuern frei ist, dagegen der Landesherrschaft die Accise auf ein- und ausgehende Waaren und Getreide und auf Mahlwerk und Schlachtvieh zur eigenen Erhebung überlassen ward. Die früher schwedische Stadt Bismar hatte statt der ordentlichen Contribution eine im directen Wege zu erhebende Bauschumme aufzubringen, außerdem ward der Schiffahrtsverkehr einem Zoll unter dem Namen Licent zum Vortheil der großherzoglichen Kasse unterworfen.

c. Der Convocationstag von 1808 und die außerordentliche Contribution.

Dies auf der patrimonialständischen Zerrissenheit des Landes basirte Finanz- und Steuerwesen war nahe daran im J. 1808 über den Haufen zu fallen und einem rationellen, auf der allgemeinen und gleichmäßigen Steuerverpflicht des Landes ruhenden Budgetsysteme Platz zu machen. Der Landesherr erklärte dem damals berufenenen Convocationstage, daß ihm durch die völlige Auflösung des deutschen Reichsverbandes und durch seinen Ein-

tritt in den Rheinbund die volle Souveränität überkommen sei, daß er demgemäß beabsichtige, zum Zwecke der Herstellung einer staatlichen Einheit alle Verschiedenheiten der Verfassung, Vorrechte und Gesetze aufzuheben und dem Lande einerlei Verfassung zu geben, und daß wegen des in der Souveränität liegenden landesherrlichen Besteuerungsrechtes die Stände und Unterthanen verpflichtet wären, „nach einer durchstehenden Regel alle Lasten und Ausgaben, welche entweder die zur Sicherung und zur Existenz des Staates eingegangenen äußeren Verbindungen, oder die Führung der inneren Staatsverwaltung erheischen, durch völlig hinreichende, auch richtig und gleichmäßig vertheilte Beiträge und Abgaben zu tragen und aufzubringen.“ „Höchst-dieselben sind aber auch entschlossen, Ihren getreuen Ständen über das Erforderniß und die bestimmte Verwendung abgezeichneter Abgaben die gehörige Auskunft und Nachweisung in dem Maaße geben zu lassen, daß die Ausgabe nach zu entwerfenden Stats bestimmt wird, die so lange zur unveränderten Grundlage dienen, bis ihre Unzulänglichkeit durch eine weitere verlangte Revidirung erwiesen ist, weshalb denn auch die Verzeichnisse und Abgaben, sowie die formirten Stats, den ständischen Deputirten vorgelegt werden sollen.“ Die Landschaft opponirte zwar der vorgeschlagenen Verfassungsreform, aber der landesherrlichen Auffassung über die finanzielle Reform schloß sie sich in einer, von tiefem staatswirthschaftlichen Verständniß zeugenden Erklärung vom 1. October 1808 an. In schlagender Weise hob sie hervor, daß nichts einfacher und rechtlicher sei, als die Vereinigung aller Staatseinkünfte zu einem großen Endzweck, nämlich zu dem der Administration des Ganzen und zur beständigen Erhaltung der Staatsmaschine. Durch Gleichheit und Verhältnißmäßigkeit in der Besteuerung würden alle Staatsbürger nach dem Verhältnisse ihrer Kräfte und des Schutzes, welchen ihnen der Staat gewährt, zur Erreichung dieses Endzweckes beitragen, vermehrte Kosten würden alle Contribuenten

stets in gleichem Maße treffen, sowie die verminderten Bedürfnisse die Last eines jeden verhältnißmäßig erleichtern. Eine solche Einrichtung zeichne sich nicht bloß durch die Einfachheit aus, sondern sei auch allein im Stande, den großen Erfordernissen des Staates für alle Zeiten zu genügen. Denn wie groß auch immer die Summe sei, welche die Ritterschaft auf eine ewig feststehende Zahl von Hufen zu legen beabsichtige und durch welche sie ihre Verbindlichkeit per aversionem gleichsam abzukaufen gedente, wie hoch auch immer der Ertrag der Accise sich belaufen und wie groß die Hoffnung auf deren Vermehrung sein möge, so bleibe alles dies doch immer ungewiß und nur die Zukunft könne über die Zulänglichkeit und Nichtigkeit bloß auf Conjecturen beruhender Berechnung entscheiden. Der Erbvergleich habe in Bezug auf die Ordnung des Steuerwesens einen doppelten Rechnungsfehler begangen und weder das künftige Steigen noch die mögliche Vermehrung der Staatsbedürfnisse berechne. Man solle nun nicht sofort wieder in denselben Fehler verfallen und statt der zusammengefallenen Grundlage eine bereits verbrauchte substituiren. Besser scheine es, die Bedürfnisse des Staats ohne Aversion zu übernehmen, sie durch die solide Einrichtung einer auf verhältnißmäßigen Beiträgen aller Theile fundirten Kasse zu decken und nur die Art der dieser Kasse zur Last fallenden Bedürfnisse durch Fürstenwort und Grundgesetze in die gehörigen Grenzen einzuschließen. Dürfe man dies voraussetzen, so sei es billig, für die wachsenden Bedürfnisse durch wachsende Einnahmen zu sorgen; allein auch eben so großen Einfluß müßten verminderte Bedürfnisse auf die Verminderung der Abgaben äußern. Die Natur dieser Bedürfnisse lasse keine Art von Aversion so wenig überhaupt, als besonders für einen contribuirenden Theil zu. Die unvermeidliche und vorher nicht zu berechnende Vermehrung der Bedürfnisse würde, sowie der eine Theil sich seiner Verbindlichkeit durch den Aversionshandel entledigt habe, unvermeidlich den andern, und für den vorliegenden Fall überdies noch den bedrückten Theil treffen müssen; und wo

bliebe da das in den höchsten Propositionen verkündigte Princip der Einheit und Verhältnismäßigkeit? Endlich habe diese ganze Einrichtung noch einen Nebenzweck. Bisher habe Eintracht zwischen beiden Ständen und gemeinsames Wirken zu einem großen Zwecke nur zu den wünschenswerthen Dingen gehört. Anders würde dies bei der künftigen Einrichtung einer allgemeinen Staatskasse werden. Die gemeinsame Staatskasse würde das sicherste Zeichen der schon vorher unter ihnen stattgefundenen gemeinschaftlichen Interessen, und gleichsam der Generalnennen sein, unter welche der Rechner zwei Brüche bringe, um sie zusammenzufügen. Ein gemeinschaftliches Band würde künftig beide Stände umschlingen; die Ritterschaft würde sich den Flor der Städte eben so sehr als die Landschaft den Flor des Ackerbaues und der Landgüter zu Herzen nehmen, und jedes Interesse des Einzelnen würde vor dem großem Endzwecke, dem Wohle des Ganzen, zurückstehen müssen. *)

Da man ein allgemeines Budgetsystem und folgerichtig eine allgemeine Steuerpflicht einführen wollte, so hätte man auch das Verhältniß der Domänen, auf welchen die principale Verpflichtung zur Tragung der Staatskosten ruht, zu den beabsichtigten neuen Einrichtungen berücksichtigen müssen. Aber weder in den herzoglichen Propositionen, noch in der landschaftlichen Erklärung ward dies Verhältniß berührt. Trotzdem wäre die Einführung der beabsichtigten Finanz- und Steuerreform ein großartiger Fortschritt in unserem staatlichen und wirthschaftlichen Leben gewesen. Der einheitlichen Finanz- und Steuerfassung hätte sich auch das Domanium einordnen müssen. Der Feudalstaat und seine verschiedenen Corporationen und Herrschaften wären mit einer solchen Reform unvereinbar gewesen, und hätten allmählig dem constitutionellen Staat weichen müssen. Das aber gerade war es, was die Ritterschaft bestimmte, mit

*) (Prosch), Ueber die Grundübel des Mecklenburgischen Steuerwesens, Rostock, 1860. S. 46.

aller Kraft die herzoglichen Propositionen zu bekämpfen, und einer Maßregel entgegen zu wirken, welche den Todeskeim ihrer politischen und materiellen Sonderrechte in sich barg. Wiederum war es die, vornämlich durch die großen Kriegsabgaben herbeigeführte Zerrüttung der landesherrlichen Finanzen, welche der Ritterschaft den Sieg über den mit der Landschaft vereinigten Fürsten verschaffte. Die privativen Schulden des Landesherrn wurden als gemeinsame Landesschulden von den Ständen übernommen und die Landesherrschaft verzichtete dagegen auf die Reform der alten Finanz- und Steuerverfassung.

Zur Abtragung und Verzinsung der übernommenen gemeinsamen Schulden, welche sich im Ganzen auf fast 8 Millionen Thaler R. $\frac{2}{3}$ oder mehr als 9 Millionen Thaler Courant beliefen, ward eine unter Mitverwaltung und Controle der Stände stehende Landes-Recepturkasse errichtet, welche ihre Aufgabe in 30 Jahren erfüllen sollte. Die jährlichen Bedürfnisse derselben wurden zu 300000 Thaler R. $\frac{2}{3}$ veranschlagt und sollten durch eine alle Einwohner des Landes ergreifende directe Steuer, die sogen. außerordentliche Contribution, ein Gemisch von Grund-, Personal-, Handels-, Gewerbe-, Zinsen-, Einkommen-, Mieths- und Kopf-Steuer, eine Stempelsteuer und Collateralerbsteuer und einen schon im J. 1820 wieder aufgehobenen Ausfuhr-Impost gedeckt werden. Später kam noch hinzu die von fremden Handlungsreisenden zu entrichtende sogen. Probenreutersteuer, welche in den von der Recepturkasse verwalteten sogen. städtischen Industriefond fließt, und der Branntweinimpost, welcher bei der neuesten Steuerreform wieder in Wegfall gekommen ist. Die neuen Lasten, welche durch die Kriegsdrangsale der Jahre 1810 bis 1815 auf das Land gehäuft wurden, waren so bedeutend, daß sowohl die Kapitalabtragungen als Zinszahlungen mehrere Jahre sistirt werden mußten. Die Sistirung des Schuldenabtrages dauerte sogar bis 1817. Die von Frankreich gezahlten Entschädigungsgelder wurden zwar zur rascheren Abtragung der Schulden verwandt, allein der ur-

früherliche Zweck der Recepturkaffe konnte innerhalb des festgesetzten 30-jährigen Zeitraums nicht erfüllt werden, weil mancherlei neue Verpflichtungen auf dieselbe gegründet wurden. Die Landeshülften zu den Chaussee- und Wasserbauten, welche sich auf mehrere Millionen belaufen haben, und die Abtragung und Verzinsung der für die Berlin-Hamburger Eisenbahn aufgenommenen Anleihe von 3750000 Mk. Bco. oder 1875000 Thaler Pr. Crt. wurde in späterer Zeit auf jene Kaffe fundirt. In neuester Zeit hat ihr die Ausführung des Grenzzollprojectes und der Friedrich-Franz-Bahn nicht unbeträchtliche Lasten aufgebürdet. Die Verpflichtungen der Recepturkaffe sind jetzt nicht mehr provisorische, sondern dauernde, und mit Unrecht führt noch die außerordentliche Contribution ihren Namen, indem sie, wenn auch als moderne Zuthat, dem alten Steuersysteme dauernd eingefügt ist.

Durch die außerordentliche Contribution ward freilich zum ersten Male eine einheitliche, alle Landesbewohner umfassende und der ständischen Controle unterworfenen Steuer eingeführt und insofern ein Fortschritt angebahnt. Da aber die alte Finanz- und Steuerverfassung völlig intact blieb, und die neue Steuer, anfänglich nur für einen vorübergehenden Zweck eingeführt, später nur zur Bestreitung ganz bestimmter einzelner Staatsbedürfnisse principaliter oder subsidiär dienen sollte, so ist in dem Wesen des alten Zustandes nichts geändert. Außerdem blieb auch bei der neuen Steuer das fehlerhafte Princip des alten Steuersystems, die aversionelle Abfindung, für die Ritterschaft bei Bestand, indem sie es zu ihren Gunsten durchzusetzen wußte, daß die neue Steuer, wie die alte, in einer unveränderlichen, von ihren Hüfen zu leistenden Summe besteht, während die übrigen Staatsangehörigen durch die außerordentliche Contribution meistens nach ihrem Leistungsvermögen in Anspruch genommen werden. Die ritterschaftliche Hufe wird jetzt nur mit 4 *R.* 16 *S.* Crt., statt wie früher mit 4 *R.* 16 *S.* R. $\frac{2}{3}$, pro simplo versteuert, trotzdem der Werth derselben sich seit der Einführung der außer-

ordentlichen Contribution durchschnittlich um das Dreifache gesteigert hat. Von den ritterschaftlichen Gütern, welche mit Ausnahme der Güter des rostocker Districts, der Kämmerer- und Deconomiegüter und der übrigen Landgüter, zu 3565 Hufen catastrirt sind, und ein Areal von fast zwei Fünfteln des ganzen Landes einnehmen, wird an außerordentlicher Contribution nicht mehr gezahlt, als die Stadt Rostock allein zu zahlen hat. Zu der einfachen Erhebung der außerordentlichen Contribution, welche auf 125000 Thlr. zu veranschlagen ist, zahlt der reichste Stand des Landes nur wenig mehr als 14000 Thlr. an Hufensteuer. Was die Mitglieder der Ritterschaft zur außerordentlichen Contribution an Personalsteuern zahlen, kommt kaum in Betracht, indem ihr Vermögen im wesentlichen nur in Grundbesitz besteht. Dies Mißverhältniß wird durch den steigenden Werth des Grund und Bodens und dadurch, daß die Holländereien und Schäfereien, deren Pächter steuerpflichtig sind, mehr und mehr von den Rittern selbst übernommen wurden und daß sie sich im Laufe der Zeit auch mit gewerblichen Unternehmungen, wie Branntweimbrennereien und Ziegeleien, für deren Betrieb die Ritter nicht steuerpflichtig sind, befaßten, von Jahr zu Jahr größer. Die Begünstigung der Ritterschaft ist um so ungerechtfertigter, als die Erträge der außerordentlichen Contribution hauptsächlich für Eisenbahnen, Chausseen und Kanäle, welche vorzugsweise dem Grund und Boden zu Gute kommen und ein unmittelbares Steigen des Werthes desselben zur Folge haben, verwandt werden. Unter solchen Umständen machte es Ansehen als vor einigen Jahren ein hervorragendes Mitglied der Ritterschaft, welches sonst mit großer Energie für die feudalen Privilegien in die Schranken zu treten pflegt, sich der Abschaffung des Chausseegeldes auf den aus der Recepturkasse zu erhaltenden Chausseen aus dem Grunde widersetzte, weil der Fußgänger nicht mit einer Abgabe belastet werden dürfe, welche zu tragen von Rechtswegen dem Pferdebesitzer zukomme. Wir haben es hier mit der Frage wegen Abschaffung des Chausseegeldes nicht zu thun, wir wollen aber

doch die logische Consequenz aus der gegebenen Motivirung für uns ziehen, daß es um so ungerechter erscheinen muß, daß die enormen Kosten des Baues der Chaussees und übrigen Verkehrsmittel, im Vergleich zu welchen die Kosten der Erhaltung einzelner Chaussees nur geringfügig sind, vorzugsweise von den Minderbegüterten zum Vortheil der Reichen oder, um uns in der feudalmirthschastlichen Anschauung zu bewegen, von den armen Fußgängern zu Gunsten der reichen Pferdebesitzer getragen werden.

Ungeachtet die Ritterschaft bereits in der angegebenen Weise begünstigt war, erreichte sie es noch, daß ihr auf ihre außerordentliche Hufensteuer von jeder einfachen Erhebung 1500 Thaler N. $\frac{2}{3}$ oder 1750 Thlr. Ort. zurückgezahlt werden. Den Anspruch auf diese Zurückstattung gründete die Ritterschaft auf den Landesvergleich, nach welchem außerordentliche Steuern zu gleichen Theilen von dem Domanium, der Ritterschaft und den Städten aufgebracht werden sollen; derselbe hat aber gegenwärtig, wo aus dem ritterschaftlichen Landestheil eine geringere Quote aufgebracht wird, als aus jedem der anderen beiden Landestheile, nicht einmal den Schein der Billigkeit mehr für sich. Einen weitem Vortheil erzielte die Ritterschaft in neuerer Zeit beim Uebergange zu dem Vierzehn-Thalerfuß als Landesmünzfuß. Diese Operation hatte zur schon erwähnten Folge, daß die ritterschaftliche Hufensteuer von N. $\frac{2}{3}$ auf Courant, also um 16 $\frac{2}{3}$ pCt. herabgesetzt ward, während die Erlegnisse der übrigen Steuerpflichtigen meistens nicht ermäßigt, sondern theilweise noch erhöht wurden.

Nach allem diesen kann man gegenwärtig die ritterschaftliche außerordentliche Hufensteuer kaum noch als eine Steuer betrachten.

Diejenigen ritterschaftlichen Gutsbesitzer, welche zur Zeit der Einführung der außerordentlichen Contribution bereits im Besitze ihrer Güter gewesen sind, haben in der durch die wesentlich auf Kosten der übrigen Contribuenten geschaffenen Verkehrsmittel hervorgerufenen Erhöhung des Werths ihres Grundbesitzes mehr als

ein Aequivalent für die Last der Hufensteuer. Diejenigen Rittergutsbesitzer aber, welche erst später in den Besitz ihrer Güter gelangt sind, haben, da die außerordentliche Hufensteuer eine fest fixirte ist, den Betrag derselben bei dem Kaufpreise in Anrechnung gebracht, und ist die durch die geschaffenen Verkehrsmittel entstandene Wertherhöhung ihrer Güter für sie reiner Gewinn. Alle jetzigen Besitzer profitiren aber noch immer von ihrer privilegierten Stellung im außerordentlichen Contributionsedict, da fortwährend neue Verkehrsmittel aus Landesmitteln unterstützt werden, wie denn in neuester Zeit noch die Friedrich-Franz-Bahn aus der Recepturcasse mit 750,000 Thlr. subventionirt, auch durch die neueste Steuerreform eine erhebliche Last auf die Recepturcasse gewälzt ist.

d. Die Landesanlagen.

Eine dritte Art der Besteuerung sind die Landesanlagen, welche auf Grund des 11ten Artikels des Erbvergleichs für allgemeine Landeszwecke oder specialständische Zwecke erhoben werden. Die letzteren sind theils Anlagen der Ritter- und Landschaft, theils Anlagen jedes Standes für sich. Die Beiträge gehen in die ständische Centralcasse, den Landkasten, und werden von demselben in besonderen Cassen, Balancen genannt, gesammelt und verrechnet. Bestritten werden damit namentlich die Ausgaben für den Engeren Ausschuß und die ständischen Deputationen, für Hilfsbedürftige und für die Verzinsung und Abtragung der ständischen Schulden. Die Anlagen für allgemeine Landeszwecke sind durch eine Reihe neu entstandener Staatsbedürfnisse, durch die Nothwendigkeit der Unterhaltung des Oberappellationsgerichts, des Criminalcollegiums und des Landarbeitshauses, auch der Justizkanzleien, veranlaßt und beruhen auf einem Princip, welches von dem Verfasser der „Grundübel u.“ als der „Superlativ des Außerordentlichen“ bezeichnet wird. Da nämlich zur Aufbringung der Kosten dieser Institute, der altländständischen Verfassung gemäß, Niemand verpflichtet war, so gerieth man auf den originellen,

ächt patrimonialständischen Ausweg, die Verpflichtung zur Aufbringung der erforderlichen Geldmittel auf die Jurisdictionsberechtigung zu begründen, wozu der Erbvergleich einigen Anhalt bot, und legte der Aufbringung das für die Ritterschaft so vortheilhafte Terzquotensystem zu Grunde. Die von der Ritterschaft aufzubringende Quote wurde auf die Hufen gelegt und die Landstädte haben ihre Quote aus der Steuererhöhungscasse zu zahlen, in welche die Zuschläge zu der ordentlichen städtischen Contribution, sogen. fünfter Pfening, fließen. Der Landesherr zahlt seine Quote aus seiner eigenen Casse, kann jedoch dazu, wenn nöthig, die Bewohner des Domaniums durch Steueraushebung heranziehen. Diese sogen. freiwilligen Jurisdictionsanlagen hatten für die Stände den Vortheil, daß trotz der erweiterten Bedürfnisse eine Umbildung des Steuerwesens vermieden ward. Außerdem war dabei das ständische Interesse besser gewahrt, als bei der ordentlichen Contribution. Während diese nur der Form nach auf jedem Landtage bewilligt wird und deren Verwendung allein von dem landesherrlichen Ermessen abhängt, werden alljährlich über die Bedürfnisse der einzelnen Balancen specielle Budgets aufgemacht und der Genehmigung der Stände unterworfen, welche sich überdies dabei die unmittelbare Theilnahme an der Verwaltung vorbehalten haben.

e. Die Landzölle.

Um das geschichtliche Bild unseres Finanz- und Steuerwesens zu vervollständigen, ist noch das bis zur Einführung des Grenzzolls bestehende Landzollwesen kurz zu erwähnen. Die Landzölle stammen aus der Zeit des Raubritterthums. Um nicht von den ritterlichen Wegelagerern ihrer Güter beraubt zu werden, zahlten die Kaufleute für Schutz und sicheres Geleit eine Abgabe. Der Grund dafür ist längst weggefallen, aber das geheiligte alte Herkommen ward durch die Reversalen von 1621 zum Gesetz erhoben. Noch vor einem Jahrzehnt gab es im Schwerinschen 80 Zollstellen, die Zahl derselben verringerte sich im Jahre 1861

auf 54. Einige derselben lagen an der Grenze oder in ihrer Nähe, die meisten aber hant und regellos durcheinander. An jeder Zollstelle mußte, wenn sie von Waaren, Producten, Vieh u. s. w. passirt ward, ein Zoll bezahlt werden, gleichviel, ob das betreffende Gut schon andere einheimische Zollstellen passirt hatte oder nicht, ob es über die Landesgrenze ausgeführt oder eingeführt, oder nur im Lande von einem Orte zum andern geführt ward. Die Zollrollen hatten mindestens ein Alter von drittehalb Jahrhunderten. Die Verzollung fand nach Gewicht, Maas oder Stückzahl statt. Frei von der Zollerichtung waren die Ritter und einige andere Privilegirte. Außer den Landzöllen bestand noch eine große Anzahl von Damm- und Brückenzöllen, wozu noch die Binnenwasserzölle auf der Elbe, Havel und Stör kamen, welche ihrem Entstehungsgrunde und rechtlichen Character nach zu den Landzöllen gehörten.

Zu den Landzöllen sind auch die mecklenburgischen Elb-Transitzölle und die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu rechnen. Die Elb-Transitzölle, welche gleichfalls ihren Ursprung aus den Zeiten des Faustrechts herleiten und für Schutz und sicheres Geleit zu zahlen waren, wurden früher auf der ganzen Strecke an 35 Zollstellen in der enormen Gesamthöhe von 33 Thlr. für den Centner wahrgenommen. In dem Art. 5 des Pariser Friedens von 1814 und in den Artikeln 108—116 der Wiener Congreßacte ward der Grundsatz ausgesprochen, daß es für die Uferstaaten an den conventionellen Strömen unverjährbare völkerrechtliche Verpflichtung sei, auf diesen nur mit Rücksicht auf Erleichterung der Schifffahrt Abgaben zu erheben. Die Elbschifffahrtsacte von 1821 setzte die Zahl der Zollstellen auf 14 und den Tarif auf etwa den 32sten Theil des frühern Betrages herab. Im Jahre 1842 gingen Preußen, Sachsen und Anhalt für sich allein mit Abminderung der Zollsätze vor. Die Additionalacte von 1844 ließ den Normalatz bei Bestand und führte nur einzelne unwesentliche Abänderungen ein. Derselbe betrug für die ganze Strecke von

Hamburg bis Meißel 1 Thlr. 3 Sgr. 11 Pf. für den Centner, wovon auf Mecklenburg 2 Sgr. 3 Pf. fielen. Preußen und Sachsen ermäßigten im Jahre 1847 ihren Tarif um ein Drittel, und im Jahre 1848 ließen sämtliche Elbuserstaaten für gewisse schwere Artikel eine Herabsetzung des Normalsatzes eintreten. Zwei Jahre später hob Oesterreich die böhmischen Elbzölle, mit einzelnen vorläufigen Ausnahmen, gänzlich auf. Einzelne Regierungen zahlten ihren Angehörigen die erlegten Elbzölle zurück. Im Jahre 1852 wurden noch einzelne Ermäßigungen eingeführt. Der Normalsatz für den Verkehr zwischen Hamburg und Böhmen betrug aber bis auf die neueste Zeit noch mehr als 24 Sgr. für den Centner. Endlich ward durch Uebereinkunft vom 4. April 1863 mit dem Elbzoll eine durchgreifende Veränderung vorgenommen, wonach nur ein Elbzoll in Wittenberge und zwar nach drei verschiedenen Klassen mit 16, 8 und 2 Silbergroschen erhoben werden soll. — Die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn, welche für Mecklenburg anfänglich zu $2\frac{1}{2}$ Schillinge nach dem Siebzehn-Guldenfuße für 100 Pfund Brutto Hamburger Gewicht normirt und später auf 2 Sch. oder $1\frac{1}{2}$ Sgr. ermäßigt ward, hat ihren Ursprung in dem Artikel 21 des zwischen Preußen, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin und den beiden Hansestädten Hamburg und Lübeck zur Herstellung der Eisenbahnverbindung zwischen Berlin und Hamburg abgeschlossenen Staatsvertrag vom 8. November 1841. Diese Abgabe sollte bis zum 1. Januar 1868 gelten. Im Laufe des Jahres 1867 wollten die contrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangsabgabe in Verhandlung treten. Nach dem zwischen der schwerinschen Regierung und der preussischen Regierung über die weitere Entwicklung der beiderseitigen Eisenbahnverbindungen abgeschlossenen Staatsvertrage vom 27. Mai 1865 hat aber die schwerinsche Regierung die Durchgangsabgaben von den auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn transitirenden Gegenständen vom 1. Januar 1868 an für jedes Jahr um ein Zehntel des bishe-

gen Betrages ermäßigt, so daß mit dem 1. Januar 1877 die Erhebung der Durchgangsabgabe ganz einzustellen und alsdann die Durchfuhr durch mecklenburgisches Gebiet auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn für immer von jeder Abgabe frei sein wird.

f. Die Steuerreformbestrebungen von 1824 bis 1848.

Mit dem Anfange zur Verbesserung unserer Communicationswege in den zwanziger Jahren machte sich das Bedürfniß und das Verlangen einer Reform unseres Steuer- und Zollwesens geltend. Die Fortschritte in den Verkehrsmitteln deckten den darin liegenden Widerspruch auf, daß man auf der einen Seite die dem freien Verkehr entgegenstehenden natürlichen Hindernisse beseitigte und auf der andern Seite an einem Steuer- und Zollsystem festhielt, welches die Entwicklung des Verkehrs künstlich hemmte. Als die hauptsächlichsten Hindernisse des Verkehrs wurden die Zölle und die Handelssteuer betrachtet und richtete sich daher besonders gegen diese die öffentliche Meinung. So lange die Hindernisse der Natur noch nicht überwunden waren, machten sich die Nebelstände dieser Verkehrshindernisse nicht sehr fühlbar. Denn das platte Land war naturgemäß mit dem Abfahre seiner Producte und der Beziehung seiner Consumtionsartikel auf die nächstbelegenen Städte angewiesen. Die Seestädte waren die durch die Natur privilegirten Vermittlerinnen des Exports unserer überschüssigen ländlichen Producte und des Imports der dafür vom Auslande eingetauschten Consumtionsartikel. Die Folge davon war, daß, trotz der bestehenden gesetzlichen Ungleichheiten in der Besteuerung, factisch eine gleichmäßigere Vertheilung der Steuerlasten auf alle Bewohner des Landes stattfand. Seitdem aber in Folge der Chausseen und Eisenbahnen das Ausland als mächtiger Concurrent der einheimischen Industrie und des einheimischen Handels auftrat, führten die unzähligen Hemmungen des Verkehrs, die Ungleichheiten in der Besteuerung und die Steuerprivilegien dahin, daß die Industrie und der Handel des Auslandes die einheimi-

schen Fabrikanten und Kaufleute mehr und mehr vom hiesigen Markt verdrängten. Unser Steuer- und Zollwesen ward im Laufe der Zeit ein umgekehrter Schutzzoll, indem es den auswärtigen Handel und die auswärtige Industrie zum Nachtheil des Inlandes schützte. Um sich gegen die privilegirte auswärtige Concurrenz zu vertheidigen, ward namentlich in den Landstädten ein beispielloser Schmuggel getrieben. Derselbe war gewissermaßen eine nothwendige Folge unserer Einrichtungen. Ein Bürgermeister einer unserer Landstädte machte das unumwundene Eingeständniß, daß die Kaufleute in seiner Stadt durch unsere Steuergesetze zum Schmuggel gezwungen wären, wenn sie nicht verarmen sollten, ein anderer landstädtischer Bürgermeister that die charakteristische Aeußerung, daß bei dem bestehenden Steuersystem der Kaufmann in den Landstädten kein ehrlicher Mann bleiben könne, wenn er nicht defraudire. Und in der That ist es eine allgemein anerkannte Thatsache, daß ohne die Schmuggelerei und ohne den Preisaufschlag, welchen die ärmere Klasse für die von ihr gekauften Waaren zahlen mußte, unsere Kaufleute schon längst ruinirt gewesen wären. Denn der auswärtigen Concurrenz konnten sie nicht anders als durch die Defraude begegnen, weil die Ritterschaft und überhaupt alle Nichtkaufleute frei von der erwähnten, zur ordentlichen städtischen Contribution gehörigen Handelssteuer waren und deshalb ihre Consumtionsartikel billiger von den auswärts belegenen Handelsplätzen, als aus einer einheimischen Stadt beziehen konnten. Namentlich beuteten die Rittergutsbesitzer und überhaupt die Wohlhabenderen, welche die verbesserten Verkehrsmittel von der Nothwendigkeit des Bezugs ihrer Bedürfnisse aus den einheimischen Städten emancipirt hatten, ihr Steuerprivilegium in reichlichem Maße aus. Die auswärtigen Handelsreisenden, welche massenhaft das Land durchzogen, erleichterten die directen Beziehungen, indem sie die Zusendungen in beliebigen Quantitäten und zu den gewünschten Zeiten vermittelten. Freilich war auch die ärmere Classe von der Handelssteuer befreiet, aber, weil sie keine größeren Quantitäten einkaufen konnte, war sie auf

den einheimischen Kaufmann angewiesen und konnte daher ihr Privileg factisch nicht geltend machen. Ueberdies waren die Ritter auch insofern vor den übrigen Klassen der Bevölkerung privilegiert, als sie, nebst einigen anderen Privilegirten, von der Zahlung der Landzölle frei waren.

Die Verurtheilung unseres Steuer- und Zollwesens war im Lande eine einstimmige. Schon der eigentliche Schöpfer des Erbvergleichs, der mecklenburg-schwerinsche Minister von Ditmar, hatte über die darin vereinbarte Steuerverfassung das charakteristische Urtheil gefällt, daß sie nur darauf ausgehe, den gemeinen Mann zu drücken, den wohlhabenden und üppigen aber freilasse. Ein an den Landtag von 1846 gerichtetes großherzogliches Rescript erklärte es für unnöthig, die Dringlichkeit einer Steuerreform noch besonders hervorzuheben, da die Stände hierüber längst mit der Regierung einverstanden gewesen seien, und characterisirte dann die bestehenden Steuern und Zölle in nachstehender Weise: „fehlerhaft im Princip, gegen die ersten Regeln der Staatswirthschaft verstößend, hemmen und belästigen sie in der Anwendung den inländischen Handel und Verkehr zur Prämie des Auslandes, drücken den geringen Mann, während der Wohlhabende, ohne dem Gesetz entgegenzuhandeln, sich ihnen zu entziehen vermag, erschweren den Export der Landesproducte, bedingen unverhältnißmäßig hohe Erhebungskosten und begünstigen nichts destoweniger im ausgezeichneten Grade die Defraude — auf Sitten und Zustände berechnet, welche im Laufe der Zeit einen gänzlichen Wandel erfahren haben, liegen sie in dauerndem Conflict mit den Bedürfnissen der Gegenwart.“ Nachdem die Ritterschaft auf dem Landtage von 1846 die großherzoglichen Steuerreform-Propositionen, welche im Wesentlichen auf einen Grenz-Eingangszoll, statt der Zölle und der Handlungssteuer, hinausgingen, wiederholt abgelehnt hatte, sprach der Großherzog in einem Rescript an den Landtag von 1847 sein Bedauern aus, daß der „Zeitpunkt von Neuem ins Ungewisse gestellt ist, wann endlich das Land von den Fesseln zu befreien, in denen es durch

ein veraltetes, den Bedürfnissen der Gegenwart widerstrebendes, der Entwicklung des Verkehrs hemmend entgegnetretendes Abgabensystem schwer gedrückt erhalten wird.“ In der That sei es nicht zu berechnen, „zu welchen traurigen Folgen es führen werde, wenn die seit so langer Zeit ersehnte Verbesserung des Steuer- und Zollwesens noch weiter ausgesetzt bleiben müßte.“ Diesem Rescripte war ein Vortrag des Magistrats der Stadt Rostock beigegeben, welcher damit begann, daß die Vertagung der allgemeinen Steuerreform jeden Patrioten habe wahrhaft betrüben müssen, „da das dringende Bedürfnis einer zeitgemäßen Abänderung des bestehenden unseidlichen Steuersystems von allen Seiten übereinstimmend anerkannt ist.“ „Der ganze Kaufmannsstand“, heißt es weiter, „theilt unsere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer unverzüglichen Abänderung des veralteten jetzigen Steuersystems, und blickt mit größter Besorgniß auf das unausbleibliche Elend hin, welches die Verzögerung der Reform erzeugen würde.“ Die Beibehaltung des bisherigen Steuersystems würde „das größte Unglück sein, welches sich nur immer ereignen kann.“ Ein hochgestellter Steuerbeamte nannte unsere öffentlichen Abgaben „eine Kette von Zweckwidrigkeiten und Anzuträglichkeiten, die sich drückend und lähmend um unseren ganzen Verkehr windet“ und bemerkte in Bezug auf die Zölle: „wer im Betruge die größte Energie und Gewissenlosigkeit besitzt, der steht sich am besten bei unserer jetzigen Zollordnung.“

Im Jahre 1824 begannen die Verhandlungen über die Steuerreform und dauerten 24 Jahre hindurch, ohne daß eine Einigung erzielt ward. Die wichtigste und brennendste Frage des Landes vermochte unser Privilegienstaat nicht zu lösen.

g. Die durch das Jahr 1848 angeregten Hoffnungen auf die deutsche Zolleinigung und die durch das Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 eingeführte Reform der Finanz- und Steuerverfassung.

Da kam endlich das Jahr 1848 wie ein rettender Genius und schien uns auch von unserem veralteten und irrationellen Finanz- und Abgabewesen für immer erlösen zu wollen. Das deutsche Parlament beschloß bekanntlich, daß das deutsche Reich ein Zoll- und Handelsgebiet bilden solle, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze mit Wegfall aller Binnenzölle. Die von dem mecklenburgischen Volk gewählte constituirende Kammer sprach sich in einer Adresse an die Nationalversammlung zu Gunsten des von Abgeordneten vierzig deutscher Handelsstädte verfaßten Tarifs und im Sinne möglichst geringer Beschränkung der Handelsfreiheit durch Zölle aus. Die mecklenburgischen Regierungen theilhaftigten sich an den bei der deutschen Centralgewalt in Frankfurt über die deutsche Zolleinigung in den Jahren 1848 und 1849 stattfindenden commissarischen Verhandlungen. Die Aristokratie unseres Landes, mit dem jetzigen Ministerpräsidenten, Herrn von Dergen, an der Spitze, begrüßte die bevorstehende deutsche Zolleinigung als einen Segen und rechnete es der Ritterschaft zum hohen Verdienste an, daß sie mit prophetischem und staatsmännischem Blick in die Zukunft der specifisch mecklenburgischen Steuerreform so lange widerstanden habe.

Während somit die Hoffnung auf ein einheitliches deutsches Zoll- und Handelsgebiet, welches nicht allein unser verrottetes Steuer- und Zollwesen beseitigt, sondern auch unser Land seiner Skoltrung entriß und dem großen deutschen Wirtschaftsgebiete einverleibt haben würde, sich zu erfüllen schien, gewann die Reform unserer Finanz- und Steuerverfassung durch das zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October 1849 publicirte constitutionelle Staatsgrundgesetz eine bestimmte concrete Gestalt. In dem Abschnitt IX. „Vom Staatshaushalte“ wurden alle Con-

sequenzen des gewonnenen einheitlichen constitutionellen Staats gezogen: das Budgetsystem trat an die Stelle des bisherigen Aversionalsystems und das feudale Finanz- und Steuerwesen sollte vollständig beseitigt werden. Durch eine dem Staatsgrundgesetze beigelegte Urkunde ward die Sonderung des Staatsvermögens von dem Gute des großherzoglichen Hauses und beider von dem Privatvermögen des jetztregierenden Großherzogs und der übrigen Mitglieder der großherzoglichen Familie ein für allemal beschafft. Die Apanagen und Wittthumsverhältnisse wurden durch eine besondere Vereinbarung geregelt. Die gesammte Staatsschuld wurde durch die Verfassung garantirt, und das Staatsschuldenwesen der Controle der Abgeordnetenkammer unterworfen. Alles aus Staatsmitteln oder für den Staat Erworbene sollte Theil des Staatsvermögens werden. Nur in Folge geschעהer Bewilligung der Abgeordnetenkammer sollte von dem Staatsvermögen etwas veräußert, der Staat mit Dienstbarkeiten und Verbindlichkeiten belastet, insbesondere für denselben eine Anleihe abgeschlossen, Garantie übernommen oder Papiergeld ausgegeben werden. Es ward ferner festgesetzt, daß die Finanzperiode eine einjährige sei, daß der für jede Finanzperiode zu entwerfende, die verschiedenen Verwaltungszweige getrennt darstellende Voranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben der im vorausgehenden Herbste zusammentretenden Abgeordnetenkammer durch das Gesamtministerium vorgelegt, von dieser im Ganzen und Einzelnen geprüft und demnächst in Gesetzesform festgestellt werde, daß alle Bewilligungen von Ausgaben nur für den besonderen Zweck, für welchen sie gemacht worden, als ertheilt anzusehen wären, und nur in der Grenze der Bewilligung die Verwendung erfolgen könne, und daß die Rechnungen der abgelaufenen Finanzperiode mit Belägen und den Monitoren der Staatsrevisionsbehörde der Abgeordnetenkammer zur Prüfung und Beschlußnahme vorgelegt werden sollten. Ohne Zustimmung der Abgeordnetenkammer durften keine Steuern und Abgaben für die Staatscasse ausgeschrieben werden. Keine Behörde sollte berechtigt sein, nicht bewilligte Steuern und Ab-

gaben zu erheben. Die Besteuerung sollte so geordnet werden, daß der Grundsatz verhältnismäßiger gerechter Benützung der Steuerkraft dabei als Haupt Gesichtspunkt diene, und die Bevorzugung einzelner Stände und Güter aufhöre. Die Civilliste ward durch Vereinbarung des Großherzogs mit der Abgeordnetenkammer festgestellt.

Der dem Staatsgrundgesetze beigefügten „Vereinbarung über die Abtretung der großherzoglichen Domänen an den Staat, über das auszubehaltende großherzogliche Hausgut und die Krondotation“ entnehmen wir nachstehend die wichtigsten Bestimmungen:

Als großherzogliches Hausgut sollten aus den Domänial- und incamerirten Gütern und Forsten 74 Güter mit einem Hufenstande von $229\frac{3}{4}$ Hufen oder 137,365 Scheffel und ein Forstcomplex mit einem Areal von 1,662,369 Ddr.-Ruthen schuldenfrei ausbeschieden werden.

Außerdem wurden das Schloß und verschiedene Gebäude in Ludwigslust nebst Park, Gärten, Gehölz, Wiesen, Weinkellern, Marfställen u., die Kunstsammlung in Schwerin, die Marstallpferde und die Pferde im Raben-Steinfeldes Gestüte und einige andere Gegenstände dem Hausgute zugewiesen. Zur Krondotation gehörten die auf jährlich 175,000 Thlr. festgestellte Civilliste, eine Reihe von Schlössern, Gebäuden, Plätzen und Gärten in Schwerin, Ludwigslust, Doberan, Rostock, Friedrichsthal und Friedrichsmoor und die in jenen Schlössern und Gebäuden befindlichen, zum Bedarf und Glanz des Hofes bestimmten Einrichtungs- und Biergegenstände. Als Privateigenthum des Großherzogs und der übrigen Mitglieder der großherzoglichen Familie wurden anerkannt verschiedene einzeln aufgeführte Gebäude und Grundstücke und alle beweglichen Gegenstände, namentlich Pretiosen, Gold- und Silbergeräthe, Kunstgegenstände u., welche sich im Besitze des Großherzogs und der großherzoglichen Familie befanden und nicht zum Hausgut und der Krondotation gehörten.

Die Verwaltung des Hausguts, das als unveräußerliches Fideicommiß betrachtet ward, sollte abgesondert von derjenigen des

Staatsguts nach unmittelbarer Anordnung des Großherzogs und auf Kosten desselben geschehen. Zu der Vollendung des Baues des zur Krondotation gehörigen Schlosses wurden dem Großherzog auf acht Jahre jährlich 100,000 Thlr., zusammen 800,000 Thlr. bewilligt, und außerdem auf seine Lebenszeit für die Erhaltung der zur Krondotation gehörigen Schlösser und Gebäude jährlich 10,000 Thlr. Aus der Civilliste und den Aufkünften des Hausgutes sollten sämtliche Bedürfnisse des Großherzogs, des Hofstaats und der Hof- und Haushaltung bestritten werden. Die den damaligen Mitgliedern des großherzoglichen Hauses ausgesetzten Apanagen, Wittümer und anderen vertragmäßigen Leistungen wurden im jährlichen Betrage von 72,400 Thlr. auf das Staatsbudget übernommen. An Schulden, Heirathsgut, Morgengabe und Entschädigung der damaligen großherzoglichen Familie wurden, außer Naturalien, 205,000 Thlr. auf die Staatscasse übertragen und außerdem noch 20,000 Thlr. R. $\frac{1}{3}$. An Pensionen und lebenslänglichen Gnadenbewilligungen der Hofbeamten und Diener übernahm der Staat ca. 27,000 Thlr. Aus den Bestimmungen der Vereinbarung über die Apanagen und Wittumsverhältnisse soll nur hervorgehoben werden, daß der Erbgroßherzog bei seiner Vermählung 8000 Thlr. und jährlich 30,000 Thlr., die nachgeborenen Söhne des Großherzogs vom neunzehnten Lebensjahre an jährlich 10,000 Thlr., die Töchter desselben vom fünfzehnten bis zum neunzehnten Lebensjahre jährlich 2000 Thlr., vom neunzehnten Lebensjahre bis zur Vermählung 5000 resp. 6000 Thlr. und bei ihrer Vermählung eine Mitgabe von 20,000 Thlr., die Töchter des Erbgroßherzogs im Falle ihrer Vermählung eine Mitgabe von 10,000 Thlr., die Wittve des Großherzogs, außer einer Aversionalsumme von 10,000 Thlr., jährlich 20,000 Thlr. und die Wittve des Erbgroßherzogs jährlich 12,000 Thlr. erhalten sollen.

Die dem Großherzoge und seiner Familie durch das Staatsgrundgesetz gewährten Einnahmen waren hienach sehr bedeutend und verhältnißmäßig größer als die Dotationen irgend eines andern

deutschen Fürsten. Die Hausgüter, welche aus den besten Domanal- und incamerirten Gütern gewählt wurden, und die Forsten hatten bereits nach den damaligen Preisen einen Kapitalwerth von mindestens 8 Millionen und gewährten eine auf etwa 250,000 Thlr. zu veranschlagende Netto-revenue. Wenn man abzieht von den dem Großherzog überwiesenen Schlössern, Gebäuden und sonstigen Grundstücken und dem ihm überwiesenen reichen Mobiliarvermögen, deren Gesamtwertb sich auf Millionen berechnet, auch die außerordentlichen, auf den Schloßbau zu verwendenden Einnahmen im Gesamtbetrage von 800,000 Thlr. unberücksichtigt läßt, so betragen die Reineinnahmen aus dem Hausgute, die Kron-dotationen, die Apanagen, Wittthümer u. etwa 550,000 Thlr. und mehr als 1 Thlr. pr. Kopf der Bevölkerung. Die Civillisten und Apanagen im Königreich Sachsen betragen nach dem Voranschlag von 1849/51 721,000 Thlr. und wenig mehr als $\frac{1}{3}$ Thlr. pro Kopf der Bevölkerung.

Trotz dieser glänzenden Kron-dotationen war doch die auf Grund der constitutionellen Verfassung erfolgte Reform des Finanz- und Steuerwesens für den Staat in hohem Grade vortheilhaft. Die demselben abgetretenen Domanal- und incamerirten Güter behielten nach Ausscheidung des Hausguts noch einen Hufenstand von 2697 Hufen, und an Forsten wurden dem Staate mehr als 43 Millionen Quadratruthen überwiesen. Ueber die Domainen erhielt der Staat die freieste Verfügung. Die Einkünfte aus denselben und die Einnahmen aus den Steuern und Regalien, sollten fortan durch das verantwortliche Ministerium unter Controle der Abgeordneten des Volkes verwaltet, und ohne Zustimmung desselben keine Ausgabe gemacht und keine Steuern und Abgaben erhoben werden. Während bis dahin der Großherzog über die gesammten Staatseinkünfte, mit Ausnahme derjenigen, über welche sich die Stände eine Mitverwaltung ausbedungen hatten, nach seinem freiesten Ermessen und ohne alle Controle verfügt hatte, behielt derselbe nur die freie Verfügung über die ihm gesetzlich ausgesetzten und zur Bestreitung seiner Bedürfnisse

bienenden Einkünfte. Das Staatsgrundgesetz schaffte die Steuerprivilegien ab, und proclamirte den Grundsatz, daß jeder nach Verhältnis seiner Steuerkraft besteuert werden solle. Unsere Finanzen, bisher in tiefes Dunkel eingehüllt, traten an das helle Licht der Oeffentlichkeit. Der am 31. October 1848 zusammengetretenen Kammer der Abgeordneten ward bereits ein gedruckter Finanzetat der großherzoglichen Landesverwaltung für das Jahr von Johannis 1848/49 vorgelegt. Ein zweiter gedruckter Voranschlag für das Jahr 1850/51, welcher auf Grund der neuen Staats- und Finanzeinrichtungen sehr sorgfältig und detaillirt ausgearbeitet war, sollte der im Februar 1850 auf Grund der neuen Verfassung zusammenberufenen Kammer zur Beschlußnahme vorgelegt werden. Wenn alle diese Einrichtungen practische Geltung erlangt hätten und nunmehr seit fünfzehn Jahren in Wirksamkeit gewesen wären, so würde sich bei uns ein blühendes finanzielles und wirthschaftliches Leben entfaltet haben. Unser Land würde allen andern deutschen Staaten auf der Bahn des vernünftigen, finanziellen und wirthschaftlichen Fortschritts vorangegangen sein, während es jetzt in der Kulturentwicklung weit hinter ihnen zurückgeblieben ist.

h. Die Reaction und die Wiederherstellung der feudalen Finanz- und Steuerverhältnisse.

Mit tiefem Schmerze muß der Gedanke das Herz jedes Patrioten erfüllen, daß schon vor einem halben Menschenalter Einrichtungen, welche die Bürgerschaft einer gedeihlichen materiellen Entwicklung des Landes in sich trugen, gesehlich bestanden haben, und daß alle diese segensreichen Reformen nach kurzer Dauer wie ein Kartenhaus umgestoßen und alle daran sich knüpfenden frohen und gerechten Hoffnungen auf den fortschreitenden Wohlstand des mecklenburgischen Volkes wie ein flüchtiges Traumgebild dahingeschwunden sind. Der politische Rückschritt hätte sich noch eher verschmerzen lassen. Aber der materielle Rückschritt ist ein unersegllicher. Ohne diesen würde das mecklenburgische Volk jetzt

eine hohe Stufe des Wohlstandes und damit auch der Bildung erreicht und auf diesem Wege allmählig auch sein verlorenes politisches Recht wieder erobert haben, während nunmehr funfzehn lange Jahre für die Entwicklung unseres Kulturlebens verloren gegangen sind. Der Freienwalder „Schiedspruch“ vom 11. Septbr. 1850 hat nicht blos unser Verfassungsrecht, sondern auch die eingeführte rationelle Reform unseres Finanz- und Steuerwesens vernichtet. Mit dem Erbvergleich von 1755 wurden auch die feudalen Finanz- und Steuerverhältnisse wiederhergestellt. Der Etat von 1850/51 ward der Abgeordnetenkammer nicht mehr vorgelegt, sondern nur noch den einzelnen Mitgliedern derselben durch die Post übersandt. Derselbe ist die letzte über den Stand unserer Finanzen an die Deffentlichkeit gelangte offizielle Urkunde. Mit dem Wiederaufleben des scheinotdt begrabenen Bundestages wurden auch die Hoffnungen auf ein einheitliches deutsches Zollgebiet zertrümmert.

Die neue Steuerreform und deren Kritik.

Mit der Wiederherstellung der alten Stände begannen wieder die schleppenden und unerquicklichen Verhandlungen über die schon im J. 1824 projectirte Steuerreform, um erst auf dem Landtage von 1862 zum Abschluß zu gelangen. Seit dem 1. October 1863 ist dies neue Steuerreformproject in Gestalt eines specifisch-mecklenburgischen Grenzzolles ins Leben getreten. In der Schrift des Verfassers „Die mecklenburgische Steuerreform, Preußen und der Zollverein, Berlin, 1862“ ist dies Project eingehend erörtert. Das Wesentliche der neuen Einrichtungen ist hier nur insoweit zur Anschauung zu bringen, als der Zweck dieser Schrift es erfordert.

Die Reform des Steuer- und Zollwesens, welche sich anfänglich auf alle Steuern erstrecken sollte, ist schließlich zu einer partiellen Reform zusammengeschrumpft. Aufgehoben sind die Handelssteuer der Kaufleute in den Landstädten, die Land- und binnenländischen Wasserzölle, die Accise in Rostock und der Aufschlag für Rechnung der Stadt, genannt Accisezulage, mit den Nebenabgaben und die entsprechenden Steuern in Wismar. Statt dieser Steuern wurden eingeführt eine von den Kaufleuten und Handeltreibenden Handwerkern in den Landstädten und Flecken zu entrichtende directe Handelsklassensteuer und ein an den Grenzen der beiden Großherzogthümer, mit Ausschluß des

Fürstenthums Rastenburg, zu erhebender Grenzzoll. Die Handelsklassensteuer, einschließlich einer von den Pferde-, Vieh- und Productenhändlern zu zahlenden Firsteuer, soll in M.-Schwerin 25,000 Thlr. oder ein Dritteltheil des bisherigen Ertrages der Handelssteuer und in M.-Strelitz ca. 5000 Thlr. aufbringen. Der auf die eingehenden Waaren gelegte Grenzzoll beträgt nach den verschiedenen Waarenklassen $\frac{25}{48}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{12}$, $\frac{1}{24}$, $\frac{1}{48}$, $\frac{1}{96}$ und $\frac{1}{160}$ Thaler für den Centner. Die jährliche Gesamtaufkunft des Grenzzolles ist zu 260000 Thlr. und die Erhebungskosten sind zu 72000 Thlr. veranschlagt. Die danach verbleibende Nettoaufkunft von 188000 Thlr. wird nach dem Verhältniß der Volkszahl, für welche einstweilen die Zählung von 1860, wonach in Schwerin 545755, in Strelitz ausschließlich Rastenburg, 82318 Einw. sich befanden, angenommen ist, zwischen dem Großherzog von M.-Schwerin und dem Großherzoge von M.-Strelitz getheilt, so daß auf ersteren ca. 159000 Thlr. und auf letzteren ca. 29000 Thlr. kommen. Außerdem erhält jeder Landesherr die Aufkunft der Handelsklassensteuer aus seinem Landestheil. Dieser Berechnung gemäß würde der Großherzog von M.-Schwerin jährlich 184000 Thlr. erhalten. Nun ist aber demselben für die aufgehobenen landesherrlichen Steuern, deren Nettovertrag nach offizieller Berechnung 186000 Thlr. betragen hat, eine jährliche Entschädigung von 200,000 Thlr. zugesichert. Der hienach erforderliche Zuschuß von 16,000 Thlr., sowie ein ferneres Deficit, ist aus der Recepturkasse zu decken. Von den etwaigen Mehraufkünften erhalten die Landesherren 30 pCt. Für die erste Einrichtung wurden dem Großherzoge von M.-Schwerin 50000 Thlr. aus der Recepturkasse und dem Großherzoge von M.-Strelitz 10000 Thlr. aus der Centralsteuerkasse gezahlt. Die Kosten der Verwaltung und Erhebung sind von beiden Großherzogen gegen ein aus der Generalzollkasse zu zahlendes jährliches Waichquantum von 72,000 Thlr. übernommen. Die Seestädte Rostock und Wismar empfangen für die von ihnen bisher erhobenen indirecten Steuern eine auf die Recepturkasse angezwiesene

jährliche Entschädigung von 56,400 Thlr. Beiden Städten ist es überdies gestattet, eine Handelsklassensteuer von ihren handeltreibenden Einwohnern für ihre Stadtkassen zu erheben. Die Verwaltung des Grenzzolles und der Handelsklassensteuer und der aus deren Aufkünften zu bildenden Kasse geschieht durch eine gemeinschaftliche landesherrliche Generalzolldirektion, welche durch eine landesherrlich-ständische Revisions- und Visitationcommission controlirt wird.

In Verbindung mit dieser Reform steht die Umwandlung der bisherigen indirecten Mahl- und Schlachtsteuer in eine directe, und sind damit zugleich verschiedene Verkehrsbeschränkungen zwischen dem platten Lande und den Städten in Wegfall gekommen.

Nach den auf dem letzten Landtage gemachten officiellen Mittheilungen ist für den Zeitraum vom 1. October 1863 bis 1. Juli 1865 an Handelsklassensteuer 50286 und an Eingangszoll 499,079, zusammen Brutto 549,366 Thlr. und, nach Abzug der einstweilen zu jährlich 72,000 Thlr. vereinbarten Erhebungsabersionalien, auf $1\frac{3}{4}$ Jahre von 126,000 Thlr., zusammen Netto 423,366 Thlr. aufgefunden. Von dieser Nettoaufkunft kamen an das Großherzogthum M.-Strelitz 57016 Thlr., an das Großherzogthum M.-Schwerin 366,350. Der letztere Betrag überschreitet die dem Großherzog von M.-Schwerin garantierte Minimalsumme von jährlich 200,000 Thlr., also für $1\frac{3}{4}$ Jahre von 350,000 Thlr. — um 16,350 Thlr. Dieser Ueberschuß ist, mit Vorbehalt der definitiven Liquidation nach Ablauf des dritten Rechnungsjahres, der Landesrecepturkasse für das Rechnungsjahr 1866/67 überwiesen.

Die jährliche Aufkunft aus dem Eingangszoll und der Handelsklassensteuer ist demnach noch einige tausend Thaler höher, als veranschlagt, gewesen. Dagegen steht zu erwarten, daß die Erhebungskosten des Grenzzolles, welche nur einstweilen von den Landesherren für das jährliche Bauschquantum von 72,000 Thlr. übernommen sind, bei weitem nicht reichen werden, und deshalb erhöhte Forderungen geltend gemacht werden. Aus einem

Rescript des Finanzministeriums an die Steuer- und Zollverwaltung vom 15. Juni 1865 geht bereits hervor, daß durch jenes Bauschquantum die Verwaltungskosten nicht gedeckt werden.

Wenn nun auch diese Reform des Steuer- und Zollwesens insofern als ein Fortschritt erachtet werden muß, als der innere Landesverkehr durch Aufhebung der widersinnigen und Handel und Verkehr unterdrückenden Binnenzölle und indirekten Steuern freigeworden ist, so stehen doch derselben die wichtigsten Bedenken entgegen.

In der citirten Schrift des Verfassers ist eingehend entwickelt, daß der Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein eine wirtschaftliche Nothwendigkeit sei, und daß es, da derselbe doch bald erfolgen müsse, unseren wirtschaftlichen Interessen entspräche, den Umweg über den mecklenburgischen Grenz Zoll zum Zollverein zu vermeiden. Die Nothwendigkeit des Anschlusses Mecklenburgs an den Zollverein ist jetzt, wo der Anschluß Schleswig-Holsteins und Lauenburgs an denselben in nicht ferner Aussicht steht, noch klarer hervorgetreten, und schwerlich bildet der am 1. Juli d. J. in Wirksamkeit getretene mecklenburg-französische Handelsvertrag, welcher den Beitritt zu demselben von der Genehmigung Louis Napoleons abhängig macht, eine hinlänglich starke Schutzmauer wider den, von unserer gegenwärtigen Regierung gefürchteten Anschluß. Es ist in der erwähnten Schrift ferner auf die nachtheiligen Folgen aufmerksam gemacht, welche für Mecklenburg daraus entstünden, wenn es nicht damals schon, wo der Zollverein noch nicht reconstituirt war, mit Preußen Verhandlungen über den Anschluß einleiten, sondern damit bis nach geschעהener Reconstitution warten würde. Die Zukunft wird lehren, daß Mecklenburg den günstigsten Zeitpunkt für den Anschluß verpaßt hat.

Wenn man aber dem Anschluß an den Zollverein durchaus entgegen war, so hätte man die Entschädigung der Landesherren für die abzulösenden Steuern, falls überall eine solche als nothwendig angesehen ward, im Wege der außerordentlichen Contri-

bution, anstatt durch den Grenzzoll, aufbringen sollen. Zur Deckung der abzulösenden landesherrlichen Steuern brauchten nur aufzukommen 142,000 Thlr. — 131,000 Thlr. für den Großherzog von M.-Schwerin und 11,000 Thlr. für den Großherzog von M.-Strelitz. Denn nach offizieller Berechnung betrug der Ausfall für ersteren nur 186,000 Thlr., statt der ihm garantirten 200,000 Thlr. Außerdem sind dem Großherzoge von M.-Schwerin von dem Betrage der abzulösenden Steuern die Kosten der Erhebung nur mit 16,6 pCt. und nicht, wie hätte geschehen sollen, mit wenigstens 30 pCt. der Bruttoeinnahme in Abrechnung gebracht, woraus der großherzoglichen Kasse ein weiterer Vortheil von 30,000 Thlr., zusammen von 44,000 Thlr. erwachsen ist. (Vgl. die citirte Schrift des Verfassers „Die mecklenburgische Steuerreform z.“ S. 43.) Da nun überdies die Erträge aus der Handlungsklassensteuer mit 25,000 Thlr. auf die Entschädigungssumme in Abrechnung gebracht werden sollen, so reducirte sich der für den Großherzog von M.-Schwerin zu deckende Betrag auf 131,000 Thlr. Mit Rücksicht auf die obigen Auseinandersetzungen hätte es nur der äußersten Billigkeit entsprochen, wenn die einfache Erhebung der außerordentlichen ritterschaftlichen Hufensteuer von 4 Thlr. 16 Sch. auf 14 Thlr. für die Hufe erhöht worden wäre. Dies hätte für die einfache Erhebung und unter Abrechnung der Hufen der incamerirten Güter einen Mehrertrag von 34,000 Thlr. und für eine zweimalige Erhebung einen Mehrertrag von 68,000 Thlr. ergeben, und es wären alsdann nur noch 63,000 Thlr. zu decken gewesen. Da nun die einfache Erhebung mit Zuschlag der vorgeschlagenen Erhöhung der ritterschaftlichen Hufensteuer etwa 160,000 Thlr. gebracht haben würde, so hätte man mit wenig mehr als $\frac{1}{3}$ der einfachen Erhebung den Ausfall decken können.

Die durch die erhöhte Erhebung erwachsenden Mehrkosten sind so unbedeutend, daß sie kaum in Anschlag zu bringen sind. Auf diese Weise hätte man die großen Kosten des Grenzzolles, welche für M.-Schwerin, außer den ersten Einrichtungskosten von 50,000 Thlr., mindestens 60,000 Thlr. jährlich betragen, das

unproductive Heer von Steuerbeamten ganz sparen können, und nicht allein einen freien Verkehr im Innern, sondern auch einen freien Eingangsverkehr gewonnen. Aber die bestimmenden Gewalten zogen es vor, die beiden Großherzogthümer mit einem Grenzcordon von $136\frac{1}{2}$ Meilen Ausdehnung, wovon auf M. = Schwerin 96 Meilen kommen, zu umgeben, und den Taschen der schwerinschen Steuerzahler jährlich 260,000 anstatt, wie bisher, 156,000 Thlr. zu entziehen, und ihnen somit eine unnöthige jährliche Mehrausgabe von 104,000 Thlr. zu verursachen.

Der Grundfehler der Steuerreform ist indeß, daß eines Theils die Steuerungleichheiten nicht aufgehört haben und daß anderen Theils nicht an die Stelle des Aversionalsystems das Budgetsystem getreten ist.

Da die Reform nur eine partielle gewesen ist, so dauern die geschilderten Ungleichheiten der bei Bestand gebliebenen früheren Steuern fort. Der Grenzzoll aber, die Handelsklassensteuer und die directe Schlacht- und Mahlsteuer erweitern noch die Ungleichheiten in der Besteuerung, indem durch sie die Hauptsteuerlast auf die minder wohlhabende und ärmere Volksklasse geworfen ist.

Es lag sehr nahe, für den Grenzzoll, wenn man sich nicht zu Werthzöllen verstehen wollte, den Tarif derjenigen Staaten grundlegend zu machen, welche auch nur aus finanziellen Gründen einen Eingangszoll errichtet haben, wie dies von der Schweiz geschieht. Der schweizer Zolltarif formirt nun verschiedene Klassen, und innerhalb dieser wird wieder ein Unterschied nach dem Werthe gemacht. Der mecklenburgische Tarif beruht aber auf dem rohen Princip der Gewichtszölle. Seidene Waaren im Werthe von 500 Thlr. pr. Centner werden nicht höher versteuert, als ordinäre Baumwollenwaaren im Werthe von 16 Thlr. pr. Centner. Zwischen groben und feinen Baumwollenwaaren, zwischen feinen und groben Leinwaaren, zwischen Essig und Bier auf der einen und Champagner und feinen Weinen auf der anderen Seite, zwischen Goldwaaren und Messingwaaren u. wird kein Unterschied

in der Besteuerung gemacht. Es fällt daher namentlich auf die Rittergutsbesitzer nur eine verhältnißmäßig höchst unbedeutende Quote vom gesammten Grenzzollbetrage. Ueberdies sind sie im Tarife durch Zollbefreiungen und Ermäßigungen der zum landwirthschaftlichen Betriebe erforderlichen Artikel sehr begünstigt auch gestaltete sich der Zoll für einzelne ihrer Produkte zu einem wirklichen Schutzzoll. Sodann fielen in Folge der Steuerreform für die Rittergutsbesitzer manche Prohibitionen und Verkehrsbeschränkungen fort, namentlich ward ihnen die höchst wichtige Concession gemacht, Branntwein und Spiritus, Mühlenfabrikate frei in die Städte zu bringen, weitere Concessionen wurden ihnen in der Erweiterung des ländlichen Gewerbebetriebes zu Theil. Durch vollständige Freiebung des Exports sind nicht allein eine Menge von Formalitäten und Weiterungen, durch welche früher der Exporthandel der Gutsbesitzer belästigt ward, in Wegfall gekommen, sondern es werden nunmehr auch ihre Produkte, welche früher, wenn an Zwischenhändler verkauft, beim Export der Steuer unterworfen waren, in jedem Falle frei exportirt. Während es im ursprünglichen Reformplane lag, die Entschädigungssummen für die beiden Seestädte im Betrage von 56,400 Thlr. durch den Eingangszoll mit aufbringen zu lassen und der Tarif der ersten Abtheilung zu einem Thaler pr. Centner normirt war, setzte man nachher denselben auf 25 Schillinge herab, machte den Gutsbesitzern noch verschiedene Concessionen und bestimmte, daß jene Entschädigungssummen und außerdem der weitere durch die Tarifiermäßigung entstehende und zu 16,000 Thlr. veranschlagte Ausfall aus der Recepturkasse gezahlt werden solle. Bei der privilegierten Stellung, welche die Ritterschaft erwiesener Maassen zur außerordentlichen Contribution einnimmt, gereichte derselben diese Modification des ursprünglichen Projects zu großem Vortheil, und erklärt es sich theilweise auch daraus, daß die ultrafeudale Partei ihren anfänglichen Widerstand wider das Steuerreformproject aufgab. Man sieht aus dem Vorstehenden, was von der Behauptung der Anhänger desselben, die Ritterschaft habe

durch die Steuerreform ihre alte Steuerfreiheit eingebüßt, zu halten ist. Sie hat noch immer dieselbe privilegirte Stellung, welche sie schon zur Zeit der Einführung des Erbvergleichs inne hatte, wo, wie gezeigt, wenn auch nicht gesetzlich doch factisch die indirecten städtischen Steuern auf dieselben mit übertragen wurden. Diese indirecten Steuern sind jetzt an die Grenze verlegt — das ist für sie der Sache nach der einzige Unterschied zwischen jetzt und früher.

Durch die Handelsklassensteuer und durch die Umwandlung der indirecten Schlacht- und Mahlsteuer in eine directe sind der Ritterschaft weitere Vortheile erwachsen. Die letztere wurde allein den Städten auferlegt, wogegen dem platten Lande die erwähnten Verkehrserleichterungen zu Theil wurden. Ein Drittheil des früheren Ertrages der Handelsklassensteuer wurde, anstatt durch den Grenzzoll aufgebracht und so auch den Gutsbesitzern mit auferlegt zu werden, den Kaufleuten und handeltreibenden Handwerkern in den Städten und Flecken direct aufgebürdet.

Die Handelsklassensteuer ist eine nach der Zahl der Einwohner und der Zahl der Kaufleute in den einzelnen Landstädten und Flecken normirte Fixsteuer, welche die früheren Nachtheile der mit Recht beseitigten Handelssteuer in der Höhe von einem Drittheil durch die Hinterthür wieder einführt, und deshalb noch drückender als die Handelssteuer ist, weil sie sich nicht wie diese, welche vom Werthe der eingekauften Waaren entrichtet ward, dem Geschäftsumfange anpaßt. Die nachtheiligen Wirkungen der Handelsklassensteuer werden dadurch verstärkt, daß noch ein Zuschlag zu derselben von 25 pCt. im Interesse der städtischen Kommune erfolgen kann und daß diejenigen Kaufleute, welche früher zur außerordentlichen Contribution einen Procentsatz von dem Werthe der versteuerten Waaren zu entrichten hatten, jetzt den dritten resp. vierten Theil ihres zur Klassensteuer enquotirten Betrages als Simplum der außerordentlichen Contribution zu zahlen haben. Da nun der Ausfall des Grenzzolls durch die außerordentliche Contribution gedeckt werden soll, so muß der

Kaufmann um so mehr direct contribuiren, je geringer die Einnahme aus dem Grenzzoll ist, je geringer folglich der Handelsverkehr ist. Die Enquotirung dieser Steuer geschieht durch eine von den Steuerpflichtigen zu erwählende Commission. Diese an sich sehr zweckmäßige und z. B. für eine Einkommensteuer sehr empfehlenswerthe Einrichtung hat in vorliegendem Falle ihre großen Bedenken. Denn die Abschätzungscommission hat nicht nach dem Leistungsvermögen der Steuerpflichtigen die Höhe der Steuer zu bestimmen, sondern ein im voraus feststehendes Steuerquantum nach dem geringeren oder größeren Geschäftsbetrieb unter eine bestimmte Anzahl von Personen zu vertheilen. Die Mitglieder der Commission haben deshalb ein eigenes Interesse bei der Abschätzung, denn je höher sie die übrigen Steuerpflichtigen enquotiren, desto geringer ist ihre eigene Steuerlast. Die Klagen sind denn auch ziemlich allgemein, daß der höchste Steuersatz zu niedrig gegriffen sei, und in Folge davon die kleineren Kaufleute und handeltreibenden Handwerker zu hoch enquotirt wären. In Moskau z. B. ist der höchste Satz der Klassensteuer nur 120 Thlr., während dort früher die großen Kornexporteure tausend Thaler und mehr an Accise und außerordentlicher Contribution hatten zahlen müssen. Die Schlacht- und Mahlsteuer ist eine nach der Einwohnerzahl der Städte verschiedene normirte directe Steuer, zu welcher die Schlächter eine Firsteuer für ihr Gewerbe zahlen. Die specielle Vertheilung der von jeder Stadt im Ganzen aufzubringenden Steuer unter die zahlpflichtigen Contribuenten geschieht auf Grund der unter Genehmigung des Ministeriums für jede Stadt darüber zu erlassenden Regulative. Auch rückfichtlich der Schlacht- und Mahlsteuer sind theilweise die Klagen nicht unbegründet, daß in den betreffenden Regulativen der höchste Steuersatz zu niedrig sei und derselbe daher den minder Wohlhabenden zu hart drücke. Die Stadt Moskau zahlt an Schlacht- und Mahlsteuer für je 100 Köpfe der Bevölkerung jährlich 38 Thlr. an den Großherzog und ist berechtigt, außerdem 24 Thlr. auf 100 Köpfe für eigene Rechnung zu erheben. Für die Consu-

menten ist der niedrigste Satz 16 Schillinge, der höchste 6 Thlr. Auf je 100 Köpfe zahlt das Amt der Bäcker 18 Thlr., das Amt der Schlächter 12 Thlr. Die Brenner, Destillateure, Brauer, Müller, Mehlhändler, Gast-, Schenk- und Speisewirth, Picht- haaken, Conditoren und Kuchenbäcker zahlen bis zu 100 Thlr.

Die Conservirung des Aversionalsystems ward als zweiter Grundfehler der Steuerreform bezeichnet. Die Landesherren haben den Ständen darüber keine Auskunft ertheilt, welcher Ersatz aus dem neuen Steuermodus zur Deckung der Staatsbedürfnisse erforderlich sei, sondern sie haben ihre Ansprüche einzig und allein auf die Einbuße der finanziellen Erträge aus den aufzuhebenden Steuern gegründet. Der Großherzog von M.-Schwerin berechnete die jährlichen Nettoerträge der abzulösenden Steuern auf 186,000 Thlr. und begründete damit seinen Anspruch auf einen jährlichen Ersatz von 200,000 Thlr. und auf 30 pSt. etwaiger Mehreinnahmen. Auch diese in Anspruch genommene Vermehrung der großherzoglichen Einnahmen ward nicht durch eine in Aussicht stehende Vermehrung der Staatsbedürfnisse, sondern allein dadurch motivirt, daß nach den gemachten Erfahrungen die abzulösenden Steuern im Laufe der Zeit einen vermehrten Ertrag abgeworfen haben würden und daß daher auch die neuen Steuern einen entsprechenden Mehrertrag liefern müßten. Die Sache wäre nun weniger bedenklich, wenn wir eine Staatskasse hätten, in welche alle Einnahmen fließen, und wenn diese allein im wirklichen öffentlichen Interesse verwandt werden müßten. Aber die großherzogliche Cassé ist keine Staatscasse. Aus derselben sind zwar die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, aber sie ist zugleich auch, wie wir schon gesehen, Privatcassé des Großherzogs, von welchem allein die Art der Verwendung abhängt. Weder über die Einnahmen noch über die Ausgaben findet eine ständische Controle statt. Wir haben ja so wenig eine Staatscasse, als ein Staatsbudget.

Eine rationelle Steuerreform hätte vorausgesetzt, daß das feudale Aversionalsystem in das Budgetsystem hinübergeleitet wäre.

Man hätte daher in erster Linie die Frage erheben müssen, ob überall eine Deckung für die abzuschaffenden Steuern sich vernothwendigte, eventuell, ob nicht die Ausgaben beschränkt werden könnten. Die Trennung der Staatseinnahmen von den landesherrlichen Einnahmen und folglich auch die Scheidung zwischen Staatsgut und Hausgut hätten der Steuerreform vorausgehen müssen, und, um es kurz zu sagen, es hätten alle diejenigen finanzwirthschaftlichen Grundsätze eine Wahrheit werden müssen, welche bereits im Jahre 1808 von dem Landesherrn und von der Landschaft als richtig anerkannt worden sind und in der Verfassung von 1849 einen so correcten und überzeugenden Ausdruck gefunden haben. Indem der Gedanke eines Staatsbudgets bei den ständischen Verhandlungen nicht einmal angeregt ist, ward von vornherein auf eine rationelle Steuerreform verzichtet. In der citirten Schrift „Die mecklenburgische Steuerreform“ 1c. Seite 65 ff. ist bereits eingehend erörtert, daß eine durchgreifende rationelle Reform unseres Finanz- und Steuerwesens die Beseitigung der Feudalverfassung erfordert. Aber selbst vom Standpunkte der letzteren vernothwendigt sich eine Veröffentlichung und die ständische Controle des landesherrlichen Budgets. Denn da die Steuerpflicht nur eine subsidiäre ist und die principale Verpflichtung zur Bestreitung der Staatslasten auf der großherzoglichen Kasse ruht, so muß landesherrlicher Seits ein Nachlaß an Steuern bewilligt werden, falls sich die landesherrlichen Einnahmen über die staatlichen Bedürfnisse hinaus vermehren. Dies folgt schon aus dem Wesen unseres Patrimonialstaatsrechts und ist zum Ueberflusse von dem Großherzoge in einem speciellen Falle ausdrücklich anerkannt. In Veranlassung der auf dem Convocationstage vom Jahre 1843 gefaßten Beschlüsse über die Herstellung der Berlin-Hamburger Eisenbahn ward nämlich Seitens des Großherzogs die Zusicherung erteilt, daß, wenn der Betrag des Transitzolles und der übrigen Zölle die bisherigen Zolleinnahmen bedeutend übersteigen sollte, der Mehrertrag zur Ablösung sonstiger Zollerlegnisse oder sonst doch zum Besten des Landes verwendet

werden solle. Wenn aber eine solche landesherrliche Pflicht besteht, so correspondirt derselben das Recht der Stände auf Einsicht in die landesherrlichen Finanzen und Controle derselben, um beurtheilen zu können, ob die landesherrlichen Einnahmen sich nicht über die staatlichen Auszaben hinaus vermehrt haben oder letztere sich beschränken lassen, ob folglich die Stände nicht einen Anspruch auf Steuernachlaß erheben können.

Die Verantwortlichkeit der Landesherren

Die Verantwortlichkeit der Landesherren ist ein sehr wichtiges Thema, das in der Geschichte der Verfassung eine große Rolle spielt. In der Vergangenheit waren die Landesherren für die Verwaltung ihrer Länder verantwortlich, was zu einer gewissen Kontrolle durch die Stände führte. Diese Verantwortlichkeit ist heute noch ein zentraler Bestandteil der Staatslehre und des Verfassungsrechts. Die Entwicklung dieser Verantwortlichkeit ist eng mit der Entwicklung der Demokratie und der Verfassung verbunden. In der modernen Verfassung sind die Verantwortlichkeiten der Landesherren klar definiert, was zu einer Transparenz und Rechenschaftspflicht führt. Dies ist ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Rechte der Bürger und zur Förderung der öffentlichen Verwaltung.

... die öffentliche Meinung über die Finanzen zu ergründen. Der nachfolgenden Darlegung derselben ist der während der constitutionellen Aera nur in wenigen Exemplaren gedruckte und an die damaligen Abgeordneten vertheilte Etat für 1848/49 zu Grunde gelegt. Für dieselbe sind außerdem benutzt namentlich der Etat für 1850/51, einzelne Mittheilungen des großherzoglichen statistischen Büreaus in den von demselben herausgegebenen „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs,“ (Julius Wiggers), Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, Wismar und Ludwigslust 1861, S. 75 ff., (welche auch einen Theil von W. Raabe's „Mecklenburgische Vaterlands-kunde“ bildet), dessen Artikel „Mecklenburg“ S. 734 ff. in Rottke und Welcker's Staatslexicon, Band IX., 1864, einzelne dürf-

Die öffentlichen Einnahmen und Ausgaben.

In allen civilisirten Staaten, selbst in Rußland, werden die Etats über die Staatseinnahmen und Ausgaben in offizieller Weise zur öffentlichen Kunde gebracht. In Mecklenburg aber ist, die constitutionelle Periode ausgenommen, niemals das landesherrliche Budget veröffentlicht. Ueber den ständischen Etat und den landesherrlich-ständischen Etat werden gewöhnlich in den in den Zeitungen veröffentlichten Landtagsberichten Mittheilungen gemacht, doch sind diese nicht offiziellen, sondern nur privaten Ursprungs. Es ist daher äußerst wichtig, aber auch nicht ohne Schwierigkeiten, den gegenwärtigen Stand unserer öffentlichen Finanzen zu ergründen. Der nachfolgenden Darlegung derselben ist der während der constitutionellen Aera nur in wenigen Exemplaren gedruckte und an die damaligen Abgeordneten vertheilte Etat für 1848/49 zu Grunde gelegt. Für dieselbe sind außerdem benutzt namentlich der Etat für 1850/51, einzelne Mittheilungen des großherzoglichen statistischen Büreaus in den von demselben herausgegebenen „Beiträge zur Statistik Mecklenburgs,“ (Julius Wiggers), Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, Wismar und Ludwigslust 1861, S. 75 ff., (welche auch einen Theil von W. Raabe's „Mecklenburgische Vaterlands-kunde“ bildet), dessen Artikel „Mecklenburg“ S. 734 ff. in Rottke und Welcker's Staatslexicon, Band IX., 1864, einzelne dürf-

tige Notizen im Staatskalender und gelegentliche Veröffentlichungen in der Tagespresse. Der gleichfalls nur in wenigen Exemplaren gedruckte und wie der erstere, nicht in den Buchhandel gekommene Etat für 1850/51, obgleich vollständiger und detaillirter als der ersterwähnte, ist nicht zur Basis dieser Darlegung genommen, weil er die wiederaufgehobene constitutionelle Verfassung und daher die damit wieder vernichtete Trennung des Staatsguts vom Hausgut und der Staats-Einnahmen und Ausgaben von den landesherrlichen zur Voraussetzung hat. Derselbe ist dagegen als werthvolles Material benutzt worden. Der Etat für 1848/49 ist freilich, wie der für 1850/51, eben nur ein Voranschlag, aber im Ganzen wird er nicht wesentlich von den wirklichen Einnahmen und Ausgaben jenes Jahres differirt haben. Die seitdem eingetretenen Abweichungen in den Einnahmen und Ausgaben können nach Lage der Sache, soweit nicht thatsächliches Material vorliegt, nur approximativ geschätzt werden. In einzelnen Fällen ist auch nicht einmal eine annähernde Schätzung möglich gewesen. Im großen Ganzen aber ist es uns gelungen, das nöthige Material herbeizuschaffen, um den gegenwärtigen Stand unserer öffentlichen Einnahmen und Ausgaben annähernd richtig darlegen zu können. Es ist selbstverständlich, daß die Schätzung der Ausgabedifferenz zwischen jetzt und früher, falls diese sich nicht thatsächlich feststellen ließ, nur auf die seitdem eingetretenen Veränderungen in den staatlichen Zuständen, Einrichtungen und Bedürfnissen sich gründen, nicht aber auf solche Ausgaben sich erstrecken konnte, die vom willkürlichen landesherrlichen Belieben abhängen. Berichtigungen einzelner Irrthümer, welche nach Lage der Sache kaum zu vermeiden sind, würden wir gern sehen, noch lieber aber, wenn unsere Arbeit eine offizielle Veröffentlichung unseres Budgets veranlasste, denn das von uns aufgemachte Budget ist nur ein Nothbehelf für das mangelnde offizielle Budget.

Die bloße Angabe der Einnahme- und Ausgabe-Positionen unseres Budgets würde für das Verständniß unserer Finanzen nicht ausreichen. Es vernothwendigt sich daher, daß die wichti-

geren Budgetpositionen und die finanziellen Ergebnisse näher erklärt und erläutert und kritisch beleuchtet werden. Der Zweck unserer Darlegung ist auch keineswegs ein bloß finanzstatistischer, sondern wir wollen überhaupt die Finanzverhältnisse unseres Landes erörtern. Wir können deshalb nicht umhin, unsere feudalen Verhältnisse, Zustände und Einrichtungen, insoweit sie mit unseren Finanzen zusammenhängen und zum Verständniß oder zur Beurtheilung der letzteren dienen, wenn auch nur in kurzen Grundzügen auseinanderzusetzen.

Es existirt bei uns ein dreifacher Etat: ein landesherrlicher, ein rein ständischer und ein landesherrlich-ständischer, je nachdem der Landesherr allein, oder die Stände allein oder der Landesherr und die Stände über Einnahmen und Ausgaben zu verfügen haben. Der landesherrliche Etat theilt sich wieder in einen ordentlichen und einen außerordentlichen.

a. Der landesherrliche Etat.

aa. Der ordentliche landesherrliche Etat.

Nach dem Etat für 1848/49 betragen die ordentlichen Einnahmen 3,582,555, die ordentlichen Ausgaben 3,639,079 Thlr., das Deficit also 56,523 Thlr.

Die in jenem Etat gemachten verschiedenen Rubriken sind:

I. Domainen. *)

Diese Rubrik schließt ab mit einer Einnahme von 2,227,470 und einer Ausgabe von 1,043,160 Thlr.

*) Vergl. C. W. A. Bald, Domänen-Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin, 1864 und eine Abhandlung des großherzoglichen statistischen Bureaus: „Das Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinsche Domanium“ in den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs“, 1865.

Das Domanium bildet, nach der Definition des großherzoglichen statistischen Bureaus, denjenigen Theil von Mecklenburg, welcher sich im Eigenthum des Landesherrn befindet, seinem alleinigen Gesetzgebungsrecht unterliegt, durch besondere von ihm constituirte Behörden verwaltet wird, und dessen Aufkünfte zur Bestreitung der Kosten des Landesregiments und der fürstlichen Haus- und Hofhaltung dienen. Dasselbe besteht aus dem „eigentlichen“ oder „alten“ Domanium und den sogen. incamerirten Gütern. Ersteres ist das ursprüngliche Stammgut des Landesherrn, welches im Mittelalter nur einen geringen Umfang hatte, zur Reformationszeit aber durch die Einziehung der geistlichen Güter eine bedeutende Ausdehnung gewann. Die incamerirten Güter sind alle diejenigen vom Landesherrn nach dem Jahre 1748 erworbenen Lehn- und Allodialgüter, welche dem Domanium einverleibt wurden, aber rüchssichtlich der Steuerpflicht und aller übrigen Rechte und Pflichten zu den ritterschaftlichen Gütern gerechnet werden. Die Scheidung der Domainen in eigentliches Kammergut und in Domainen des großherzoglichen Haushalts beruhete ursprünglich auf dem Staatsgrundgesetze vom 10. October 1849, welches die Domainen für Staatseigenthum erklärte und nur einzelne Theile derselben ausbeschied und dem Landesherrn zur Bestreitung seiner Bedürfnisse als fideicommissarisches Eigenthum unter dem Namen „Großherzogliches Hausgut“ reservirte. Mit der Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes aber ward das gesammte Domanium wiederum als landesherrliches Eigenthum in Anspruch genommen. Wenn dessenungeachtet die Eintheilung in Kammerdomainen und Haushaltsgüter beibehalten ward, so ist dies nur noch insofern von Bedeutung, als letztere, obgleich rüchssichtlich der Justiz-, Polizei- und Curatelpflege mit den Domanialämtern verbunden, doch in ökonomischer Beziehung unter getrennter Verwaltung stehen. — Das statistische Bureau scheint freilich dieser beibehaltenen Trennung der Domanialverwaltung eine principielle Bedeutung vindiciren zu wollen, indem es S. 84 der gedachten Abhandlung hervorhebt, daß mittelst jener Trennung

der Domänenverwaltung die speciell landesherrlichen Bedürfnisse strenge von den sonstigen Regierungsbedürfnissen geschieden, und alle landesherrlichen Intraden, welche nicht aus dem Hausgute fließen, allein und ausschließlich für Regierungszwecke verwendet werden. Allein wir halten es für äußerst schwierig, dies im Einzelnen zu begründen, da in einem feudalen Lande wie Mecklenburg, die Grenzlinie zwischen speciell landesherrlichen und Regierungs-Bedürfnissen sehr schwer zu ziehen ist. Da selbst das Staatsgrundgesetz dem Großherzoge außer den Einkünften aus dem Hausgut eine jährliche Civilliste von 175,000 Thaler *rc.* bewilligte und außerdem feststellte, daß die Apanagen, Sustentationsgelder und Wittümer aus der Staatscasse gezahlt werden sollten, so können wir nicht annehmen, daß alle nicht aus dem Hausgute fließenden landesherrlichen Einkünfte lediglich für Regierungszwecke verwandt werden. Wir halten uns zu diesem Zweifel umsomehr berechtigt, als das großherzogliche statistische Bureau nicht immer bei seiner im übrigen höchst werthvollen Arbeit den rein statistischen Standpunkt eingenommen, vielmehr mit seinen allgemeinen Angriffen gegen die über unsere Zustände urtheilende Presse und seinem Lobe unserer altlandständischen Verfassung auf das, nicht zu seiner Competenz gehörende politische Gebiet abgeschweift ist, und auch die erwähnte Mittheilung nicht durch eine statistische Darlegung unserer Finanzverhältnisse begründet hat. Abgesehen davon aber, fehlt jede Garantie, daß das heute noch innegehaltene Verfahren bei der Herausgabe der landesherrlichen Einkünfte morgen noch befolgt wird. Denn nach der eigenen Darlegung des großherzoglichen statistischen Bureaus gebührt dem Landesherrn die alleinige und ausschließliche Verfügung über seine Einkünfte. Die von demselben gemachte Mittheilung rücksichtlich der Verwendung der landesherrlichen Einnahmen ist also ohne alle und jede principielle Bedeutung.

Auf Grund von Abmessungen auf der großen Schmettau'schen Karte ward im Archiv für Landeskunde von 1853 der Flächeninhalt des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu 244,12

geographischen Quadratmeilen bestimmt, und zwar kommen davon auf das „eigentliche“ Domanium 97,²⁰ und auf die Incamerata 8,⁴⁷ zusammen 105,⁶⁷ D.-Meilen, auf die ritterschaftlichen Güter ohne die Incamerata 103,⁴⁹, auf die Städte mit ihren Kämmererei- und Stiftsgütern 26,⁴⁵, auf die Güter der drei Landesklöster 7,⁹⁴ und auf sonstige im Privatbesitz befindliche Güter 0,⁶³ D.-Meilen. Die Größe des Hausguts ward zu ca. 8 D.-Meilen berechnet. Das statistische Bureau hat aber in der citirten Abhandlung nach den neuesten und auf Grund der inzwischen vollendeten trigonometrischen Vermessung des ganzen Landes noch zu vervollständigenden Ermittlungen den Flächeninhalt des Großherzogthums zu 241 geographischen D.-Meilen veranschlagt, wovon auf das gesammte Domanium 99,⁷⁸¹ D.-Meilen kommen, indem das Domanium früher irrthümlich um 5,⁸⁹ Quadratmeilen zu groß angegeben sei. Das Domanium ausschließlich der Haushaltsgüter umfaßt nach derselben Quelle 91,⁸⁹⁴ und die Haushaltsgüter 6,⁴⁰⁷ Quadratmeilen.

Nach der Martini 1865 vorgenommenen Zählung betrug die Bevölkerung des Großherzogthums 551,966 Einwohner, wovon nach dem Staatskalender von 1866 auf die Domainen 204,859, auf die ritterschaftlichen Güter einschließlich der Klostergüter 144,494 und auf die Städte einschließlich der Kämmerergüter 202,613 E. kommen. Das statistische Bureau nimmt, wahrscheinlich im Zusammenhang mit dem berichtigten Flächeninhalt des Domaniums, die Bevölkerung desselben nach der Zählung von Martini 1863, welche nach dem Staatskalender damals 206,892 E. betrug, zu 199,474 E. an, wonach auf jeder Quadratmeile 1999 E. leben. Die Domainen ohne die Haushaltsgüter haben 189,428, also 2060 E. auf der D.-Meile, die Haushaltsgüter 10,046, also nur 1569 E. auf der D.-Meile. Die letzteren umfassen 100 Ortschaften (darunter 66 Höfe und 14 Dörfer), die ersteren 1041 Ortschaften. Bei dieser Berechnung sind die einzelnen Höfe, insofern sie besondere Namen führen, mitgerechnet. Nach Balck cit. S. 4 sind im gesammten Domanium 5 Markt-

flecken nebst einer sogen. Ortschaft, 650 Dörfer, 252 (jetzt 244) Höfe und etwa 500 einzeln liegende Gehöfte.

Der Hufenstand des Domaniums ward, mit Ausschluß der Herrschaft Wismar und der incamerirten Güter, ohne vorherige Bonitirung, nur um einen Maßstab für die nach Hufen aufzubringende Steuer den anderen Landestheilen gegenüber zu haben, durch den Convocationstagsabschied, von 1808 zu 2606 Hufen und der Hufenstand der Herrschaft Wismar zu 78, zusammen zu 2684 Hufen angenommen. Die incamerirten Güter sind mit den ritterschaftlichen vermessen und bonitirt und haben danach 243 Hufen, die bonitirte Hufe zu 600 Scheffel Ausfaat gerechnet.

Zu Anfang dieses Jahrhunderts begann die inzwischen vollendete Vermessung und Bonitirung des Domaniums auf Grund der durch den Landesvergleich für die Ritterschaft vorgeschriebenen, im Jahre 1756 angefangenen und im Jahre 1778 vollendeten Vermessung und Bonitirung, nicht um den angenommenen Aversional-Hufenstand zu rectificiren, und die darauf basirte Besteuerung der übrigen Landestheile gegenüber zu modificiren, sondern um eine Norm für die Besteuerung der einzelnen Domanialgrundstücke nach ihrem wirklichen Hufenstand und für die Pachtanschlüge zu gewinnen. Das Verfahren bei der Bonitirung war dem Landesvergleich gemäß das Folgende. Der Normal-scheffel ist der Rostocker Scheffel zu 2832 Cubitzoll mecklenb. M. 1' = 127 Pariser Linien. Die Normalruthe enthält 16 Lübecker Fuß à 129 Pariser Linien und der Fuß 12 Zoll. Nach der verschiedenen Güte des Bodens wurde die Größe des Scheffels Ausfaat berechnet und zwar der Acker nach sechs Classen bis zu 300 D.-R. auf den Scheffel, die Wiese nach vier Classen von 100 bis 300 D.-R. auf 1 Bauernfuder, und die Weide nach sechs Classen von 100 bis 500 D.-R. auf den Scheffel, wobei nur die natürliche Bodengüte, nicht vorübergehende Meliorationen in Betracht gezogen wurden. Ein Fuder Heu ward gleich zwei Scheffel Ausfaat gerechnet. Bei Holzungen, Brüchen und Dickungen ward nur der Gräswwuchs berücksichtigt. Bei den Gewässern wurde

ein reiner jährlicher Pächtertrag von 120 Thlr. 300 Scheffel Ausfaat gleichgerechnet. Hof- und Dorfstellen, Lustgärten, Teiche, Bäche, kleine Gewässer, Gräben, Unbrauchbares blieben bei der Bonitirung unberücksichtigt. In neuerer Zeit wurden die sechs Ackerklassen auf neun und die vier Wiesenklassen auf sechs Classen erweitert, dagegen die sechs Weideklassen auf fünf Classen vermindert.

Das gesammte Domanium enthält auf Grund der neuesten Vermessungen 253,440,192, 9 mecklenburgische Quadrat-Ruthen (= 387,003,420 preuß. D.=R. oder 2,150,019 Morgen), wovon auf das Domanium ohne das Hausgut 233,407,261 und auf das Hausgut 20,032,931 D.=R. kommen. Die zur Ackerkultur nutzbaren (mit Einschluß der privativ unbrauchbaren) Flächen des gesammten Domaniums umfassen 193,127,186, das Forstgebiet 44,977,951 D.=R. (darunter 1,531,665 Torfgrund und 1,839,516 D.=R. Holzboden und Torfgrund) oder 381,563 preuß. Morgen, die nutzbaren Gewässer 10,004,336 und die allgemein unbrauchbaren Flächen 5,330,718 D.=R. Von den zur Ackerkultur nutzbaren Flächen enthalten die geistlichen Grundstücke 3,326,582, die Schulländereien 1,407,048, die Dienstländereien für Amts- und Forststoffizianten 3,357,741, die Erbpachtländereien 44,957,900 und die Zeitpachtländereien 140,077,914 D.=R.

Die Resultate der geschehenen Bonitirung der verschiedenen Domanialgrundstücke sind nur theilweise veröffentlicht. Im Jahr 1864 brachte das statistische Bureau ein Verzeichniß der Domanial-Zeitpacht- und Erbpachthöfe, nach welchem 177 Zeitpachthöfe mit einem Flächeninhalt von 33,189,548 D.=R. einen bonitirten Hufenstand von 214,245 Scheffeln und 16,112 Fuder oder 411 Hufen und die 77 Erbpachthöfe mit einem Areal von 7,794,262 D.=R. einen bonitirten Hufenstand von 40,496 Scheffeln und 3476 Fudern oder 79 Hufen haben. Es fehlen aber in diesem Verzeichnisse die Haushaltsgüter. In dem Staatskalender von 1865 wird zum ersten Male der Hufenstand der Haushaltshöfe angegeben und zwar zu 120,456 Scheffeln, also

zu 200 Hufen. Die Frage wegen Vertheilung des landwirthschaftlichen Kulturlandes nach Acker, Wiese, Weide u. wird vom statistischen Bureau späteren Nachforschungen vorbehalten. Es finden sich aber bereits in seiner genannten Abhandlung interessante Mittheilungen über die durchschnittliche Bodengüte des Gesamtareals der einzelnen Domanalamtsbezirke. Danach kommen auf das Gesamtareal des Domaniums von 253,440,192 D.-R. durchschnittlich 140 D.-R. auf den bonitirten Scheffel. Das Domanium hat also einen bonitirten Hufenstand von 1,810,287 Scheffeln oder von 3017 Hufen. Da nun der steuerbare Hufenstand 2684 Hufen beträgt, so ist derselbe um 333 Hufen zu niedrig veranschlagt.

Von dem Grund und Boden des gesammten Domaniums einschließlich des Hausgutes fallen auf 244 Zeitpachthöfe (178* zur Kameralverwaltung und 66 zur Hausgutsverwaltung gehörig) 46,375,526, auf 77 Erbpachthöfe 7,794,262 und einige Pfarrhöfe u. 408,822, zusammen 8,203,084, auf 1302 bäuerliche Erbpachtstellen 22,582,061, auf 4127 Zeitpachtbauerstellen 79,358,009, auf 7288 Büdnerereien 14,036,234 (davon 2,461,850 D.-R. im Zeitpachtbesitz und 11,574,383 D.-R. im Erbpachtbesitz) und auf 2653 Häuslereien 117,083 D.-R. Müller, Krüger, Ziegler, Schmiede u. haben im Erbpachtbesitz 2,463,213 und im Zeitpachtbesitz 610,094 D.-R. Einlieger und Häusler haben in Zeitpacht 7,563,864, außerdem sind zum Verpachten auf kurze Zeit reservirt 3,726,644 D.-R. Der übrige Flächeninhalt vertheilt sich auf die geistlichen Grundstücke, auf die Schulländereien, auf die Dienstländereien, auf den Forstgrund, auf die nützlichen Gewässer und auf allgemein Unbrauchbares in den bereits angegebenen Quadratruthen-Beträgen.

Von dem Grund und Boden des Hausguts allein kommen auf die 66 Zeitpachthöfe 14,481,000, auf 11 bäuerliche Erbpacht-

*) 2 Zeitpachthöfe, von denen Johannis 1864 der eine in Erbpacht gegeben, der andere parcelirt ist, sind noch mitgerechnet.

stellen 215,720, auf 37 Zeitpachtbauerstellen 770,489, auf 89 Büdnerstellen 131,420 und auf 52 Häuslerstellen 997 D.-R. Müller, Krüger, Ziegler, Schmiede zc. haben im Erbpachtbesitz 22,179 und im Zeitpachtbesitz 15,339 D.-R. Eintlieger und Häusler haben in Zeitpacht 67,323, und zum Verpachten auf kurze Zeit sind reservirt 192,232 D.-R. Der übrige Flächeninhalt vertheilt sich auf die geistlichen Grundstücke mit 160,704, auf die Schulländereien mit 23,303, auf die Ländereien für Amts- und Forstoffizianten mit 177,241, auf Forstgrund mit Holzboden mit 3,112,232, auf Dorfgrund mit 147,190, auf nutzbare Gewässer mit 309,732 und auf allgemein Unbrauchbares mit 191,019 D.-R.

Von 1848 bis 1863 sind mit den Besitzverhältnissen im Domanium nicht unwesentliche Veränderungen vorgegangen, indem viele bäuerliche Güter in Erbpachtgüter verwandelt sind und besonders in Folge der damaligen Bewegung mannichfache Parcelirungen stattgefunden haben. Während jenes Zeitraumes haben sich die Zeitpachthöfe von 267 auf 244 und die Bauerstellen von 4586 auf 4127 vermindert, wogegen sich die Zahl der Erbpachtstellen von 832 auf 1302, die der Büdnerstellen von 6669 auf 7288 und die der Häuslerstellen von 142 auf 2653 vermehrt hat.

Nach Procenten berechnet vertheilt sich der Flächeninhalt des gesammten Domaniums im Betrage von 253,440,192,0 D.-R. folgender Maßen: geistliche Ländereien 1,3, Schulländereien 0,6, Ländereien für Forst- und Amtsoffizianten zc. 1,3, Forstgrund: Holzboden 16,4, Dorfgrund 0,6, Holzboden und Dorfgrund 0,7, Erbpachthöfe 3,2, bäuerliche Erbpachtstellen 8,9, Büdner-Erbpachtländereien 4,6, Häusler-Erbpachtländereien 0,05, Erbpachtländereien der Müller, Krüger zc. 1,0, Zeitpachthöfe 18,3, bäuerliche Zeitpachtstücke 31,3, Büdner-Zeitpachtländereien 1,0, Häusler- und Eintlieger-Zeitpachtländereien 3,0, Zeitpachtländereien der Müller, Krüger zc. 0,2, reservirtes Areal 1,5, nutzbare Gewässer 3,9, allgemein Unbrauchbares 2,1 pCt.

Darnach beträgt die gesammte Culturfläche des Gesamt-

areals 93,95 pCt. und von jener fallen wieder auf die landwirthschaftlichen Culturflächen 81,11 und auf die forstwirthschaftlichen Culturflächen 18,39 pCt. Im Königreich Preußen ist dies Verhältniß wie 74 zu 26. Vergleicht man das Domanium überhaupt mit dem großherzoglichen Hausgut, so betragen die landwirthschaftlichen Culturflächen im Domanium überhaupt 76,2 im Cameralgute 75,8 und im Hausgute 81,2 pCt., die forstwirthschaftlichen Culturflächen im Domanium überhaupt 17,7 im Cameralgute 17,9 und im Hausgute 16,3 pCt. Von den landwirthschaftlichen Culturflächen der gesammten Domainen beträgt das Areal der Zeitpachthöfe 24,01 und das Areal der Erbpachthöfe 4,24 pCt. In den Cameral-Domainen beträgt die durchschnittliche Größe der Zeitpachthöfe einschließlich des Unbrauchbaren 187,512 D.-R. oder 1591 preuß. Morgen, ausschließlich des Unbrauchbaren 173,947 D.-R. oder 1476 Morgen, und der Erbpachthöfe einschließlich des Unbrauchbaren 101,224 D.-R. oder 861 Morgen und ausschließlich des Unbrauchbaren 96,175 D.-R. oder 814 Morgen; in den Haushaltsdomainen dagegen beträgt die durchschnittliche Größe der Zeitpachthöfe 219,410 D.-R. einschließlich des privativ Unbrauchbaren. Vom Gesamtareal der Kammer-Zeitpachthöfe sind Gärten 0,9, Acker 77,9, Wiesen 10,1, Weide 3,9 und Unbrauchbares überhaupt 7,2 pCt., während bei den Erbpachthöfen Gärten 0,7, Acker 71,3, Wiesen 9,7, Weide 13,4, und Unbrauchbares überhaupt 5,0 pCt. einnehmen. Die bäuerlichen Ländereien betragen 52,77 der gesammten landwirthschaftlichen Culturfläche, und es umfaßt die bäuerliche Erbpachtstelle durchschnittlich 17,734 und die bäuerliche Zeitpachtstelle durchschnittlich 19,243 D.-R. Von dem Gesamtareal dieser Bauerschaften befindet sich 22,16 pCt. in Erb- und 77,84 pCt. in Zeitpacht. Die Büdnerländereien umfassen 5,6 pCt. des Gesamtareals, wovon 17,5 in Zeit- und 82,5 in Erbpacht, und kommen auf jede der Büdnerereien durchschnittlich 15,74 D.-R. in Erbpacht und 334 D.-R. in Zeitpachtländereien.

Die ackerbautreibenden Klassen bilden den Hauptstamm der

Bevölkerung des Domaniums, und befinden sich in deren Besitz 185,035,815 D.-R. Dieses Areal ist in Händen entweder von Zeitpächtern oder von Erbpächtern: eigenthümlicher Besitz von Grund und Boden existirt im Domanium in kaum nennenswerther Ausdehnung.

Dem landwirthschaftlichen Betriebe liegen ob: 325 Zeit- und Erbpächter von Höfen, 1281 Erbpächter, 4125 Bauern, 7221 Büdner, 2647 Häusler, 28 Holländer, 70 Schaafmeister, 306 Krüger, 94 Fischer und 18,006 Tagelöhner und Einlieger, zusammen 34,100 Personen. Der gewerbliche Betrieb wird ausgeübt von 382 Schustern, 617 Schneidern, 449 Tischlern, 355 Schmieden, 724 Maurergesellen, 645 Zimmergesellen, 161 Müllern, 323 Rademachern, 500 Webern, 49 Zieglern, 10 Kalkbrennern und 1725 Gesellen und Lehrlingen, zusammen 5940 Personen, wobei indes die Handwerker in den Marktflecken und einzelne nur selten vorkommende Gewerbe nicht mitgerechnet sind. Dienstboten existiren 35,059, wovon 18,483 dem männlichen und 16,576 dem weiblichen Geschlechte angehören. Die eben specificirten Gewerbetreibenden bilden nur 3 pCt. der ganzen Bevölkerung des Domaniums, und davon sind 2,1 pCt. Meister und 0,9 pCt. Gesellen und Lehrlinge.

An Gebäuden giebt es im Domanium 337 Kirchen und Kapellen, 353 geistliche Gebäude, 588 Schulgebäude, 186 Kranken- und Armenhäuser, 305 Gebäude für Behörden, 178 zu anderen Communalzwecken bestimmte Gebäude und 2131 zu öffentlichen Gebäuden gehörende Ställe, Scheunen und Schuppen *z.* und 19,335 Privatwohnhäuser, 663 Fabrikgebäude, Mühlen, Schmieden *z.* und 22,648 Privat-Ställe, Scheunen, Schuppen *z.* Die öffentlichen Gebäude betragen 8,57, die Privatgebäude 91,43 pCt. In Preußen sind 1,83 pCt. öffentliche und 98,17 pCt. private Gebäude. Von letzteren betragen im großherzoglichen Domanium die Privatwohng Gebäude 45,3, die Fabrikgebäude, Mühlen *z.* nur 1,6 und Ställe, Scheunen *z.* 53,1 pCt. Im Königreich Preußen

sind 45,7 pCt. Wohngebäude, 2,6 pCt. Fabrikgebäude ic. und 51,7 pCt. Ställe ic.

Der Viehbestand des Domaniums ist: 36,862 Pferde, 128,425 Haupt Rindvieh, 275,235 veredelte und 97,970 Landschafe, 75,707 Schweine und 7918 Ziegen. Auf Haupt Rindvieh reducirt, kommen 2412, in Preußen (1861) 2094, in Sachsen 2978 Stück auf die Quadratmeile.

Die Verhältnisse der verschiedenen Klassen der Domanalbevölkerung ergeben sich aus den nachfolgenden Erörterungen.

In früherer Zeit wurden die Zeitpachthöfe meistens von den Aemtern oder Pfandinnehabern, seltener von wirklichen Pächtern verwaltet und bewirthschaftet. Diese letzteren waren gewöhnlich Generalpächter, welche ein ganzes Amt oder einen Complex von Gütern pachteten und die einzelnen Güter wieder in Afterspacht weggaben, zugleich aber die Gerichtsbarkeit und alle übrigen Rechte der Kammer ausübten. Erst seit 1805 ward die öffentliche und meistbietende Verpachtung der einzelnen Domanalhöfe eingeführt und ist gegenwärtig zur Regel geworden. Die Verpachtung geschah gewöhnlich mit Rücksicht auf die Schlageintheilung auf einen Zeitraum von 21 oder 18 Jahren, neuerdings umfaßt die Pachtperiode regelmäßig, ohne Berücksichtigung der Schlagordnung, 20 Jahre, und mit Rücksicht auf kostspielige Bauten und Meliorationen, einige Jahre mehr. Der Pächter hat das Gutsinventarium aus eigenen Mitteln anzuschaffen und dem abziehenden Pächter die Kosten der Ackerbestellung und Einsaat zu erstatten. Die Hofgebäude sind landesherrlich und werden unter Aufsicht der Domanalbeamten vom Pächter erhalten. Größere Reparaturen und Neubauten mußte derselbe früher selbst ausführen und wurden nur Holzmaterialien und Steine gegen Bereiteloohn oder eine Quote der Baukosten verabreicht, während gegenwärtig der Landesherr mit Ausnahme der erforderlichen Spann- und Handdienste, die Kosten der Bauten bestreitet und der Pächter die Kosten mit 4 oder 2 pCt. zu verzinsen hat. Ein Nachlaß der Pachtzahlung findet nicht statt, eine Stundung derselben nur ausnahmsweise.

Die Personalsteuern zahlt der Pächter und trägt die meisten aus dem öffentlichen Recht fließenden Grundlasten, dagegen werden die baaren Beiträge zu geistlichen und Schulbauten und die allgemeinen Grundsteuern vom Grundherrn übernommen.

Erbpachthöfe sind die mehr als 300 bonitirte Scheffel enthaltenden Erbpachtstellen, wogegen alle Erbpachtstellen geringeren Hufenstandes bis zu $37\frac{1}{2}$ Scheffel hinunter zu den bäuerlichen Erbpachtgütern gerechnet werden. Sie sind verschuldbar und veräußerlich, jedoch ist in Veräußerungsfällen die Confirmation des Landesherrn, dem auch das Vorkaufsrecht zusteht, einzuholen. Die Erbpächter zahlen einen jährlichen Canon, der nach je 20jährigem Durchschnittspreise des Roggens bestimmt wird, und gewisse Abgaben beim Wechsel des Erbpächters oder des Grundherrn. Außerdem ruhen auf ihnen die auf administrativem Wege zu regelnden Steuern, geistlichen und Schullasten, und haben sie eine Reihe von Verbindlichkeiten zu übernehmen, von welchen eine der gehässigsten ist, daß sie wohnungslos gewordene Familien bei sich aufnehmen müssen und nicht ohne Genehmigung der Gutsherrschaft Wohnungen einrichten dürfen. Ihre Stellen können wider ihren Willen nicht verändert werden. Sie können leghwillig über ihr Besizthum frei verfügen. Durch Verordnung vom 25. Jan. 1860 haben die bäuerlichen Erbpächter eine Art läuerliches, auf dem Vorzuge des männlichen Geschlechts und der Erstgeburt beruhendes Intestaterbrecht erhalten, um sie vor den vermeintlichen Nachtheilen des römischen Intestaterbrechtes zu bewahren. Trotz der Vorzüge, welche die läuerlichen Erbpächter vor den Bauern haben, ist jedoch eine gedeihliche Entwicklung ihrer Wirthschaft durch die gesetzliche Abhängigkeit derselben von den Verwaltungsbehörden und durch mannichfache beschränkende Bestimmungen in ihren Contracten in hohem Grade erschwert*). Daß unter solchen Umständen trotz

*) Vgl. (Deiters), Handbuch der mecklenburgischen Wirthschaftsführung, 1855, S. 84—89 und Rizzo, volkwirthschaftliche Zustände in Mecklenburg, 1861, S. 35.

der auch für Erbpachtstellen bestehenden Hypotheksbücher der Realcredit der Erbpächter ein sehr begränkter ist, darf nicht auffallen. Namentlich steht auch das landesherrliche Confirmationsrecht und Vorkaufsrecht, welches zum Nachtheil der Hypothekengläubiger nicht bloß versagt oder ausgeübt werden kann, sondern in einzelnen Fällen neuerer Zeit auch versagt oder ausgeübt worden ist, dem Credit der Erbpächter hindernd im Wege. Die bäuerlichen Erbpachtstellen sind als solche erst im Laufe dieses Jahrhunderts entstanden. Die Absicht des Herzogs Carl Leopold, das gesammte Domanium zu vererbpachten, ward nur bei einzelnen Mühlen und den Frohnerien ausgeführt. Auf die Domonial-Bauergüter ward das der römischen Emphyteuse nachgebildete Rechtsverhältniß erst 1809 angewandt, und seitdem sind bald ganze Dorfschaften bei ihrer neuen Regulirung, bald einzelne Hufen an ihre Inhaber vererbpachtet worden. Seit 1815 sind die zur freien Disposition gelangenden und bei Parcelirung von Hoffeldmarken neuerrichteten Bauerstellen regelmäßig meistbietend auf Erbpacht verkauft worden. Die Gebäude sind Eigenthum des Erbpächters. Er genießt keine Bauunterstützung Seitens des Grundherrn, darf aber dennoch die Gebäude ohne dessen Consens weder vermehren, noch zur Gewinnung neuer Wohnungen durchbauen.

Die Bauern mit einem Areal von 300 Scheffeln Ausfaat werden Vollbauern genannt, und außerdem giebt es Siebenachtel-, Dreiviertel-, Zweidrittel-, Halb-, Drittel-, Viertel- und Achtel-Hüfner mit resp. 262—299, 225—261, 200—224, 150—199, 100—149, 75—99 und $37\frac{1}{2}$ —74 konitirten Scheffeln. Während im größten Theile des übrigen Deutschlands das Verhältniß des Bauern zu seiner Hufe mit der Ausbildung des bäuerlichen Erb- und Familienrechts ein festeres und dem Eigenthum ähnliches wurde, ward der mecklenburgische Bauer im Verhältniß zu seiner Hufe, nachdem ihm durch den Artikel 16 der Reversalen von 1621 die Rechtsbasis der unwordenklichen Verjährung zwecks Nachweises der Dinglichkeit und Erblichkeit des

Rechts an seinen Hufen entzogen ward, ein bloßer Zeitpächter. Im Ritterschaftlichen führte jener ominöse Artikel zur Ausrottung der großen Mehrzahl der Bauern*). Im Domanium dagegen ward der Bauerstand zwar conservirt, aber die Domonialbauern sind jetzt nur als Zeitpächter anzusehen. Ihr ganzes Recht ruht nur auf dem für eine Pachtperiode von 12 oder 14 Jahren abgeschlossenen Zeitpachtcontract. Nach Ablauf der Pachtjahre steht ihre Hufe zur freiesten Verfügung des Landesherrn. In allen ihren Rechten, selbst in ihrem eigenthümlichen Erb- und Familienrecht, sind sie von der landesherrlichen Gnade abhängig. Sie müssen sich jede Veränderung ihrer Hufe und ihrer Leistungen ohne Entschädigung gefallen lassen. Sogar außer der Zeit kann ihr Contract unter gewissen Voraussetzungen aufgerufen werden. Abmeierungen können aus den willkürlichsten Gründen geschehen. Der Rechtsweg ist ihnen ihren Verpächtern gegenüber abgeschnitten und nur im administrativen Wege können sie sich beschweren, wenn sie sich in ihren bäuerlichen Rechtsverhältnissen verletzt glauben. Wenn gleich in der Wirklichkeit die verpächterischen Befugnisse nicht in aller Strenge angewandt werden, vielmehr von ihnen ein verhältnismäßig schonender Gebrauch gemacht wird, so ist doch eine solche rechtlose und abhängige Lage der Bauern an und für sich schon schlimm genug und hat die bäuerliche landwirthschaftliche Industrie zum großen finanziellen Nachtheil des Grundherrn und der Bauern und zu noch größerem wirthschaftlichen Schaden des ganzen Landes lahm gelegt und auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung zurückgehalten. Was will es solchen Thatsachen gegenüber sagen, wenn das statistische Bureau behauptet, daß die Lage der Domonialbauern stets eine glückliche gewesen sei? Wäre die Thatsache richtig, so gestattete dies nur einen betrübenden Rückschluß auf ihre geistige Versumpfung, welche sie ihre politische und materielle Abhängigkeit nicht empfinden läßt. Aber wir bezweifeln die Richtigkeit der That-

*) S. die oben citirte Schrift von Moriz Wigger's, Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Mecklenburg.

sache. Wenigstens erbringt das statistische Bureau den Beweis dafür nicht durch die Mittheilung, daß trotz der eifrigen Beförderung der Vererbpachtung Seitens der Behörden die in ihren Verhältnissen sich wohl befindenden Zeitpachtbauern nicht sonderlich zur Uebernahme der Erbpacht geneigt gewesen wären und es meistens vorgezogen hätten, „landesherrliche Bauern“ zu bleiben. Die Ablehnung der Erbpacht beweist keineswegs, daß die Bauern sich in ihren Verhältnissen so glücklich befunden hätten, sondern nur, daß sie das Opfer des Erbstandsgeldes und der sonstigen Aus- und Abgaben, um welches ihre frühere Pacht und ihre sonstigen Abgaben bei der Umwandlung ihrer Hufe zu Erbzins regelmäßig rein vermehrt zu werden pflegen, nicht bringen wollten oder konnten, um für das Zeitpachtverhältniß ein zwar rechtlich gesicherteres, aber doch auch mit größter Abhängigkeit und Creditlosigkeit verbundenes Recht an der Hufe einzutauschen. Wäre ihnen, was nie geschehen, die Hufe, statt zu Erbzins, als ein sie von jeder bureaukratischen Bevormundung erlösendes freies Eigenthum vergeblich angeboten, dann stände die Sache schon anders. Wir bezweifeln freilich nicht, daß unter den Bauern sich Manche finden würden, welchen die Einsicht fehlt — wer könnte sich bei dem im Allgemeinen auf dem platten Lande bestehenden Mangel an Schulbildung darüber wundern? — um die Vortheile des Eigenthums zu begreifen. Aber soweit unsere Kenntniß reicht, würde die große Mehrzahl unserer Bauern den Augenblick segnen, wo ihnen ihre Hufen, wenn auch gegen angemessene Opfer, zu freiem Eigenthum überwiesen würden.

Die jährliche Pacht der Bauern wird nach festen Veranschlagungsprincipien geregelt. Durchschnittlich beträgt die jährliche Pacht 30—35 Thlr., 70—80 Thlr. und 100—130 Thlr. für die Last leichteren, mittleren und guten Ackers. Die Nebenabgaben und Lasten sind die aus dem öffentlichen Rechte oder dem Parochial-, Schul- und Dorfverbände fließenden. Die Hofwehr ist entweder Eigenthum des Bauern oder, was präsumirt wird, Eigenthum der Grundherrschaft, oder sie gehört zu verschiedenen Theilen

Beiden. Die Gebäude gehören dem Grundherrn. Gegen Verabreichung der rohen Materialien ist der Bauer zur haultichen Erhaltung derselben verpflichtet, zu Neubauten wird außerdem ein Beitrag an Geld bewilligt.

Die Büdner, soweit sie nicht bloße Zeitpächter sind, haben, gleich den Erbpächtern, ein emphyteutisches Recht an ihren Büdnerereien. Diese sind verkäuflich und verschuldbar, doch ist weder eine Parcellirung noch eine Vereinigung gestattet, und der Verkauf bedarf wegen des vorbehaltenen Vorkaufrechtes des landesherrlichen Consenses. Von den häuerlichen Erbpächtern aber unterscheiden sie sich dadurch, daß sie nicht, wie jene, Spanndienste, sondern nur Handdienste, z. B. zu geistlichen Bauten u., zu leisten haben, und daß sie ihre Stellen nicht nach häuerlichem, sondern nach gemeinem Intestaterbrecht vererben. Außerdem ist ihr Areal weit geringer als das der häuerlichen Erbpächter. Die Büdner wurden zuerst im Jahre 1754 gegründet, um in dem durch Kriege und Auswanderung entvölkerten Domanium „den jungen Leuten zureichlichere Gelegenheit sich niederzulassen und hinlängliche Wohnungen zu verschaffen.“ In neuerer Zeit sind zahlreiche Büdnerereien aus entgegengesetztem Grunde entstanden, um die überschüssige Bevölkerung unterzubringen. Nur die geringe Zahl der Büdner mit größerem Areal lebt ausschließlich vom Garten- und Feldbau. Die große Mehrzahl der kleineren Büdner, welche von ihren Stellen allein nicht leben können, suchen Nebenverdienst durch Tagelohn oder Gewerbe. Selbstverständlich müssen sie verkümmern, da sie als halbe Grundbesitzer und halbe Arbeiter eine Zwitterexistenz führen.

In ähnlichen unglücklichen Verhältnissen, wie die kleinen Büdner, leben die Häusler. Schon in älterer Zeit gab es Häusler mit eigenem Hause und einem Erbpachtbesitz von 100 D.-Muthen oder weniger (sogen. Brinkfiser), welche aber im Laufe der Zeit meistens in Büdner umgewandelt sind. Erst im Jahre 1846 kam man wieder auf die Errichtung von ähnlichen Häuslereien zurück. Während anfänglich dem Mangel an Woh-

nungen oder an guten Wohnungen damit abgeholfen werden sollte, werden sie gegenwärtig in großer Anzahl zu dem Zweck errichtet, um dem durch die starke Auswanderung, besonders im Ritterschaftlichen, entstandenen Arbeitermangel abzuhelfen. Dies geschieht entweder bei neuen Feldregulirungen oder auch innerhalb des Laufes der Zeitpachtcontracte, indem die Bauern zur Hergabe von Häuslerparcelen sogar innerhalb der Pachtzeit bei eintretendem Bedürfniß contractlich verpflichtet sind. Die Häusler haben ein eigenes Haus, enthaltend eine einzige Wohnung, mit einem Hofe von 15 bis 25 D.=R. und regelmäßig einen Garten von etwa 60 D.=R. in Erbpacht, wofür ein jährlicher Canon und Erbstandsgeld vom 25fachen Betrage des Canons gezahlt wird. Für Haus- und Hofplatz zahlen sie eine jährliche Recognition von 28 Schillingen. Sie haben die öffentlichen Lasten und Realsteuern, mit Ausnahme der außerordentlichen Hufensteuer, und die Personalsteuern zu tragen. Sie erhalten Anspannung, Feuerung, regelmäßig auch ärztliche Behandlung und Medicin, wie die Einlieger. Häufig werden ihnen auch kleine Ländereien in Zeitpacht gegeben. Die Häuslereien sind verkäuflich und verschuldbar. Die durchschnittliche Größe der Erbpachtländereien der Häusler beträgt 44 D.=R.

Die vorstehend genannten Bewohner des Domaniums sind mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz und die Bewirthschaftung desselben landwirthschaftliche Unternehmer im Gegensatz zu den ländlichen Arbeitern, welche von dem Lohne für die den landwirthschaftlichen Unternehmern geleistete Arbeit leben. Daneben giebt es eine Anzahl von Personen, wie Ziegler, Müller, Frohner, Krüger, Fischer, Schmiede, Kalkbrenner, welche einen größeren oder geringeren Ackercomplex in Zeit- oder Erbpacht haben, aber deren Beschäftigung im wesentlichen eine gewerbliche ist. Die Zahl der erstgenannten landwirthschaftlichen Unternehmer beträgt 15,600. Auf jeden Unternehmer eine Familie von 5 Köpfen gerechnet, gehören 15,600 Familien mit 78,000 Köpfen der Klasse der landwirthschaftlichen Unternehmer an. Die Zahl der Tagelöhner oder Einlieger im Domanium beträgt 18,000. Zur Klasse der länd-

lichen Arbeiter mit ihren Familien gehören also 90,000 Köpfe. Wenn man aber berücksichtigt, daß die sämmtlichen 2647 Häusler und die Mehrzahl der 7221 Büdner und ein nicht unbeträchtlicher Theil der Handwerker mit ihren Angehörigen ihren Hauptunterhalt als Lohnarbeiter beziehen, so darf man die ländliche Arbeiterbevölkerung auf mindestens 125,000 Köpfe veranschlagen, während auf die Klasse der von ihrem landwirthschaftlichen Betriebe sich ernährenden Unternehmer noch nicht 50,000 Köpfe kommen.

Die Tagelöhner im Domanium sind entweder Hof-Tagelöhner resp. Gehöftstagelöhner, je nachdem sie bei den Hofpächtern oder Bauern in festem Dienstverhältniß stehen, oder Einlieger, welche bei Hofpächtern, Erbpächtern, Bauern oder Büdnern Wohnung mit Gartenland gemiethet haben und als „freie“ Feldarbeiter tagelöhnern oder auch durch Ausübung eines Handwerks ihr Brod verdienen.

Das statistische Bureau characterisirt die Hofstagelöhner als verheirathetes Gesinde mit einer ganz eigenthümlichen Anlehnung an Grund und Boden. Das Verhältniß derselben zu den Hofpächtern ist durch Dienstregulative contractlich normirt. Regelmäßig müssen sich die Hofpächter auch während der Dauer des Pachtcontractes beliebige Veränderungen der Regulative ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen lassen. An Emolumenten erhält der Hofstagelöhner regelmäßig eine Wohnung in einem Hofkathen mit Garten von 50 bis 80 D.-R., 80 bis 100 D.-R. Kartoffelland, 30 D.-R. Leinland und 15 D.-R. für den sogen. Hofgänger, Sommerweide, Hutung und Durchfütterung einer Kuh und zweier Schafe, Weide für zwei Gänse, an Tagelohn 9 und 10 Schillinge ($5\frac{1}{2}$ und $6\frac{1}{2}$ Sgr.), für die Frauen und Hofgänger 5 und 6 Schillinge, wozu während der Erntezeit eine Lohnerhöhung oder ein Korndeputat kommt, an Drescherlohn bei Handdrusch den 14. bis 16., bei Maschinen- drusch den 19. bis 25. Scheffel, die nöthigen Fuhren, und freien Amtsarzt, bei wirklichem Nothstande auch freie Medicin. Aus den fürstlichen Waldungen werden jeder Kathenwohnung ein Faden

Abfallholz und 6 bis 8 Tausend Tork gegen Bereiteloohn und Zählgeld verabreicht. Das jährliche gesammte Einkommen eines Hoftagelöhners wird vom statistischen Bureau auf beinahe 200 Thlr. veranschlagt.*) Der Tagelöhner hat dagegen alle ihm vom Pächter aufgetragenen Feldarbeiten, die Frau aber unentgeltlich 80—100 Arbeitstage entweder selbst oder durch den Hofgänger, d. h. einen Dienstboten, zu leisten. Die Beschäftigung der Frauen hängt vom Ermessen des Pächters ab, den Hoftagelöhnern ist er aber tägliche Arbeit zu geben verpflichtet. Wechselseitige Kündigung um Ostern jeden Jahres zum Abzuge am 24. October steht beiden Theilen frei. Der Umzug läßt sich aber wegen der beschränkten Anzahl von Wohnungen nicht immer bewerkstelligen. Der Pächter ist dann verpflichtet, den Tagelöhnern Wohnung und Arbeit, auf Verlangen des Amts auch die vollen regulativmäßigen Emolumente oder einen Theil derselben zu geben, wogegen jene für den Pächter gegen ermäßigten Tagelohn arbeiten müssen.

In neuester Zeit wird mit einem Domanialthofe der Versuch gemacht, denselben im Wege der freien Arbeit zu bewirthschaften. Derselbe behält nur die Wohnungen für Boigt und Hirten, und die Hoftagelöhner werden Häusler. Außerdem ist in den neuesten Pachtcontracten bestimmt, daß Pächter und Tagelöhner sich zunächst einigen mögen, daß aber die Kammer sich vorbehalte, dem Pächter nöthigenfalls ein Regulativ zu geben, und daß in einem solchen Regulative von der Haltung eines Hofgängers und von Zwangsdiensten der Ehefrau des Tagelöhners

*) In einer während des Drucks dieser Schrift erschienenen Broschüre (von Deiters), Auswanderung, Arbeitslohn und Bodenwerth, Frankfurt a. M. 1866, S. 36 ff., findet sich eine interessante detaillirte Berechnung über die Einnahmen und nothwendigen Ausgaben der Hoftagelöhner im Domanium und im Ritterschaftlichen. Der Verfasser berechnet die jährliche Einnahme eines Hoftagelöhners mit Familie zu 252 Thlr. 7½ Sgr., und zwar an Emolumenten 90 Thlr. 10 Sgr., an Naturallohnung 59 Thlr. 20 Sgr. und an baarer Einnahme 102 Thlr. 7½ Sgr. Die nothwendige jährliche baare Ausgabe veranschlagt er aber zu 154 Thlr. 6 Sgr., so daß der Hoftagelöhner „jährlich baar zurückkommt um mindestens 51 Thlr. 28½ Sgr.“ Wie der Tagelöhner dies Deficit ersetzt, wird nicht gesagt.

nichts stehen werde. Diese Aenderung bezweckt, die Arbeiterfrage allmählig und in schonender Weise auf das Gebiet der freien Vereinbarung zu bringen, welcher Zweck aber schwerlich auf diesem Wege und mit so kleinen Mitteln, sondern nur im Wege der Gesetzgebung für das ganze Land zu erreichen ist.

Die Verhältnisse der Gehöftstageselöhner sind fast in derselben Weise regulirt, wie die der Hofstageselöhner.

Die Einlieger stehen regelmäßig zu ihrem Vermiether in keinem Dienstverhältniß, sondern nur in einem kündbaren Miethsverhältniß, und werden deshalb freie Arbeiter genannt, indem sie ihre Arbeitskraft nach ihrem Belieben verwerthen können. Die Zahl der Miethswohnungen wird durch das Amt bestimmt. Die ohne Erlaubniß desselben errichteten Miethswohnungen werden auf Kosten des Besitzers wieder niedergedrückt oder durch Einreißen von Heerd und Ofen wieder unbewohnbar gemacht. Umgekehrt können die keine Miethswohnungen besitzenden Bauern und neuerdings auch Erbpächter zur Errichtung von Arbeiterkathen contractlich angehalten werden. Das Amt hat die Pflicht, für Unterbringung der obdachlosen Arbeiter zu sorgen. Ist keine andere Wohnung vorhanden, so werden die Obdachlosen vom Amte in die bisherige Wohnung, welche sie freiwillig oder gezwungen geräumt haben, als Arme zurückverlegt. Bald a. a. D. S. 189 ertheilt den Rath, daß das Amt sich im letzten Augenblicke durch die Lamentationen der bisherigen Vermiether in den dann etwa schon beschlossenen Unterbringungen nicht stören lasse, damit schon bald nach dem Umzugstermine und noch vor Einbruch des Winters die Obdachlosen nebst Vieh und Vorräthen unter Dach und Fach kommen. Früher war für die besitzlosen Einlieger bei den Regulirungen wenig oder gar nicht gesorgt. Später erkannte man an, daß ihnen Ländereien bis zu 200 N.-R. gegen Pacht gewährt werden mußten. Den Einliegern der Bauern konnten ohne Schwierigkeiten kleine Ackercompetenzen verschafft werden. Schwieriger war dies bei den Einliegern der Büdner, welche selbst nur geringen Grundbesitz haben. Deshalb schritt die Grund-

herrschaft ein und nahm bei den neuen Regulirungen von den Bauernschaften kleine Ackerstücke ab, um sie an bedürftige Einlieger zu verpachten. In neuester Zeit ward mit Rücksicht auf die Conservation der Bauerhufen hiemit innegehalten. Jedoch werden die Bauern und die neuen Erbpächter noch immer contractlich verpflichtet, zu jeder Zeit Einliegerländereien gegen Ersatz des einfachen Ertragsanschlages herzugeben. Von den 18,006 Tagelöhnerfamilien des Domaniums wohnen 3555 auf den Höfen und 14,451 in den Dörfern. Den letzteren und den Häuslern sind, wie schon bemerkt, 7,563,864 D.-R. an Areal und durchschnittlich 366 D.-R. in Zeitpacht überlassen. — Den Einliegern ist, wie den Häuslern und Hof- und Gehöftstage-löhnern, das Holz sammeln und Stämmeroden in den herrschaftlichen Forsten gestattet. Die mit eigenem Heerd versehenen dürftigen Einlieger erhalten außerdem, gleich den Häuslern und den genannten Tagelöhnern, Feuerungsdeputate aus den großherzoglichen Forsten, freien Amtsarzt und bei wirklichem Nothstande freie Medicin. Die contractlich dazu verpflichteten Hofpächter und Bauern müssen den Einliegern die nöthigen Fuhren leisten, wogegen diese bei denselben um billigen Tagelohn arbeiten müssen.

Die zahlreiche Klasse der freien ledigen Dienstboten und Arbeiter im Domanium hat sich erst aus der im Jahre 1820 erfolgten Aufhebung der Leibeigenschaft entwickelt. Die Kinder der Leibeigenen standen unter dem Dienstzwange und durften sogar von dem Grundherrschaft oder dessen Pächtern von auswärts zurückberufen werden. Schon deshalb mußten sie regelmäßig im elterlichen Hause bleiben. Die Freilassung gab ihnen das Recht, sich anderwärts nach Gefallen als Dienstboten oder als freie Arbeiter zu verdingen. Als ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft ist es anzusehen, daß die Aemter das Umherliegen Dienstloser im Elternhause aus polizeilichen Rücksichten verhindern. Dies geschieht in neuester Zeit zwecks Abhülfe des Arbeitsmangels in umfassender Weise. Man zwingt die Dienst-

losen zur Eingehung eines festen Dienstverhältnisses, während sie ohne festen Contract als freie Arbeiter bedeutend mehr verdienen könnten.

Es erübrigt schließlich noch, die verschiedenen Classen der Gewerbetreibenden im Domanium und deren Berechtigungen kurz vorzuführen.

Die Ausübung der Gewerbe ist im wesentlichen ein Privileg der Städte. Nur die Domanialflecken stehen in dieser Beziehung den Städten gleich.

Nach dem Gesetze vom 15. Mai 1863 werden auf dem platten Lande, außer den Glashüttenmeistern, Zieglern, Kalkbrennern, Müllern, Sägern, Deckern und Lementierern, nur geduldet: 1 Grobschmied mit 3 Gefellen, 1 Grobrademacher mit 1 Gefellen, 1 Grobleinenweber, 1 Bauernschneider mit 1 Gefellen, 1 Maurer mann ohne Gefellen und 1 Zimmermann mit 1 Gefellen, 1 Tischler ohne Gefellen, 1 Schuhflicker ohne Gefellen, „jedoch daß dieser nicht auch neue Schusterarbeit, wie sie Namen haben mag, zu machen sich unterfange.“

Die hienach geduldeten ländlichen Handwerker dürfen aber nicht in die Städte hinein arbeiten, auch nicht mit ihren Fabriken in den Städten, Flecken oder auf dem platten Lande haufieren oder die Jahrmärkte besuchen. Die Schmiede-, Maurer-, Zimmer- und Tischlermeister müssen sich nach vorgängiger zünftiger Meisterprüfung bei einer städtischen Zunft als Landmeister aufnehmen lassen. Die an einigen Orten des platten Landes wohnenden Maurer- und Zimmergesellen dürfen nur in den Städten und bei städtischen Meistern arbeiten. Die Amtspolizeibehörden haben von Amtswegen bei eigener Verantwortlichkeit die stricte Beobachtung der vorgedachten Bestimmungen zu überwachen und gegen die Contravenienten willkürliche Strafen zu erkennen.

Kaufleute, Krämer, Höler und Productenhändler dürfen auf dem platten Lande überall nicht wohnen. Nur das Branntweimbrennen ist den Landbegüterten sowohl für sich als zum Verkauf gestattet.

Krugwirthschaften kann der Landesherr im Domanium anlegen, jedoch müssen dieselben, wenn innerhalb der städtischen Bannmeile belegen, wegen des den Städten verliehenen Bierzwangs das nöthige Bier aus der nächsten in der Bannmeile belegenen Stadt entnehmen, und dürfen nicht selbst brauen. Sonstige Domanialbewohner dürfen nur zu dem eigenen täglichen Gebrauch ihres Haushaltes und ihrer Leute, nicht aber, mit Ausnahme der Pächter, Prediger und Predigerwitwen, zu außerordentlichen Gelegenheiten, namentlich Hochzeiten, und nicht zum Verkaufe Bier brauen. Ähnliche Beschränkungen bestanden früher auch für Landbrennereien, sind aber zum größten Theil durch das neueste Steuerreformgesetz aufgehoben.

Vielfach besteht noch der Mahl-, Schmiede- und fogar Musikzwang.

Schornsteinfeger, Schweinschneider und Abdecker haben regelmäßig das persönliche Privileg auf Ausübung ihres Gewerbes in einem bestimmten District, jedoch soll nach dem Erbvergleich „den gemeinen Leuten, die das Schornsteinfegen, Schweinschneiden und Abdecken verstehen und selbst verrichten wollen, ihre eigenen Schornsteine selbst zu fegen, ihre eigenen Schweine selbst zu schneiden und ihr eigenes Vieh selbst abzudecken, unverwehrt sein.“ Durch Verordnung von 1843 ist jedoch das Recht der gemeinen Leute zum Fegen ihrer Schornsteine dahin beschränkt, daß ihnen nur gestattet werden soll, „nicht die Schornsteine, wohl aber die Schwibbbögen in ihren Wohnungen selbst zu reinigen, wenn sie dazu Neigung haben, doch müssen sie hiervon dem competirenden Amte die Anzeige machen und den von letzterem zu erwirkenden polizeilichen Vorschriften sich unterwerfen.“

Zu den Bewohnern des Domaniums gehören schließlich noch diejenigen, welche nebenbei dem landwirthschaftlichen Betriebe obliegen, in der Hauptsache aber einen amtlichen Beruf haben: die großherzoglichen Beamten, die Prediger und Küster und die Schullehrer. Die Domanialbeamten haben nicht immer Dienstländereien, die Forstbeamten besitzen dagegen solche in der Regel. Von den

3,357,741 D.-R. Dienstländereien erhält nach Beschaffenheit des Acker ein Forstinspectionsbeamter 12—18,000, ein Förster 6—9000 und ein Holzwärter 1500—3000 D.-R.

Zu den geistlichen Grundstücken mit einem Areal von 3,326,582 D.-R. gehören außer den Pfarrländereien die Ländereien der Küster, soweit sie nicht Schulländereien sind, die Ländereien der Prediger-Wittwenhäuser und der Grund und Boden für die kirchlichen Gebäude und Kirchhöfe. Die Prediger haben theilweise eine ausgedehnte Ackerwirthschaft, die bis zu einem Umfange von mehr als 100,000 D.-R. steigt. Die Ländereien der Küster als solcher sind nicht sehr beträchtlich. Die durchschnittliche Größe jeder der 208 Landpfarren ist auf 12- bis 13,000 Quadrat-Ruthen zu veranschlagen.

Von den Schulländereien mit einem Areal von 1,407,048 D.-R. hat jeder Schullehrer durchschnittlich eine Ackercompetenz von 2—3000 D.-R. Einige Schulen sind jedoch nicht mit Ländereien, sondern mit Deputaten an Korn, Futter, Stroh &c. dotirt. Die zweiten Schullehrer, welche ursprünglich bloße Hilfslehrer waren, werden jetzt durchweg mit Einzelwohnung, Feuerung und 120 Thlr. besoldet. Es giebt im Domanium 588 Schulhäuser mit 666 Schulclassen, außer den Schulclassen in den Domanialflecken, und mit eben so vielen Lehrern. Außerdem sind noch 184 sogen. Industrieschulen für die Ertheilung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten vorhanden.

Nachdem in Vorstehendem die domanialen Verhältnisse skizziert sind, haben wir noch die Verwaltung des Domaniums einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Die aus einem Kammer- und Forst-Collegium bestehende großherzogliche Kammer zu Schwerin, welche dem Finanzministerium und den übrigen Ministerien unmittelbar untergeordnet ist, hat die obere Leitung der Verwaltung in Deconomie-, Bau-, Forst- und Rechnungssachen der Domänen, mit Ausschluß des bereits characterisirten großherzoglichen Hausguts, für welches eine eigene, unmittelbar dem Großherzoge unterworfenen oberste

Verwaltungsbehörde besteht, des Salineamts zu Sülz und des Gypswerks zu Lübböhen.

Die Hauptkammercasse wird durch die Rentnerei berechnet, in welche die Ueberschüsse der Domainenverwaltung, sowie überhaupt alle landesherrlichen Einnahmen fließen.

Das Kammer-Collegium besteht aus einem Director, fünf Rätthen und einem Referenten in Bausachen, und wird als Forst-Collegium durch drei Forsträthe verstärkt. Die Kammerkanzlei zählt neunzehn Subalternbeamte. Jedem Mitglied des Kammercollegiums ist einer der sechs Districte, zu welchen die Domonialämter verbunden sind, zugetheilt. Jeder der drei Forsträthe leitet einen der drei Forstdistricte, zu welchen die bestehenden achtzehn Forstinspektionen vereinigt sind. Die oberste Verwaltung des Hausgutes steht unter Direction eines Geheimenraths und hat ein aus drei Personen bestehendes Centralbureau und eine von einem Berechner geführte Centralcasse. Die Haushaltsgüter zerfallen in zwei Hauptdistricte, an deren Spitze je ein Beamter steht, und in eine Forstinspektion. Der Domainenetat für 1848/49 bezieht sich auch auf das Hausgut, da damals die Ausscheidung desselben aus den Domainen noch nicht erfolgt war.

Das Domanium ist in 45 Amtsdistricte oder Aemter eingetheilt, welche von 26 Amtsbehörden verwaltet werden. In denselben fungiren 87 Beamte, 40 unbesoldete Auditoren, und, außer den Diätarien, 47 Subalternbeamte, außerdem 79 Amtsunterbediente. Die Competenz der Amtsbehörden erstreckt sich auch auf die Forsten und das sonst separirt verwaltete Hausgut, und umfaßt, außer der Administration der eigentlichen Domainen, die Justiz-, Hypotheken-, Curatel-, Polizei-, Niederlassungs-, Armen-, Medicinal-, Schul-, Communal-, Militair- und Bausachen.

Nach zwei Verordnungen vom 31. Juli 1865, betreffend die Gemeindeordnung für die Domonial-Ortschaften und das Armenwesen in den Domainen, soll den Dorfschaften und einzelnen Ortschaften im gesammten Domanium eine Art Selbstverwaltung ihrer Communalangelegenheiten, hauptsächlich des Armen- und

Niederlassungswesens, unter Aufsicht der Amtsbehörden übertragen werden, womit früher schon ein Versuch in neun Aemtern gemacht war. Die Angelegenheiten der Gemeinde werden durch einen Schulzenrath und die Dorfsversammlung besorgt. Der Schulzenrath besteht aus einem vom Landesherrn erwählten Dorfschulzen und einigen vom Amte ernannten Schöffen. Der Dorfsversammlung gehören an die Mitglieder des Schulzenraths, die Besitzer der zum Gemeindebezirk gehörigen Grundstücke, jedoch die Büdner und Häusler nur mit Beschränkungen, die Kirchendiener, die großherzoglichen Forstbedienten und der Inhaber einer Familienschulstelle. Als leitender Grundsatz ist aufgestellt das Princip der *Ortschafts-Armenpflege*. Die zu einem Amte gehörigen Ortschaften hatten bisher zur betreffenden Amts-Armencasse zu contribuiren und diese übernahm die Fürsorge für die Armen. Nach der neuen Verordnung aber sollen die Amts-Armenverbände aufgelöst werden und dagegen die einzelnen Ortschaften die Fürsorge für ihre Armen übernehmen. Nur wenn eine Ortschaft ohne ihr Verschulden durch die Armenversorgung über ihre Kräfte belastet ist, sollen Zuschüsse aus der Amts-Armencasse gewährt werden. In Verbindung mit dem aufgestellten Princip der *Ortsarmenpflege* steht es, wenn jeder Gemeinde das Recht eingeräumt ist, über Niederlassungsgesuche in erster Instanz zu entscheiden. Nach dem statistischen Bureau hat sich der leitende Grundsatz der Verordnung, das Princip der *Ortschaftsarmenpflege*, vollkommen bewährt. Wir sind entgegen-gesetzter Ansicht. Abgesehen davon, daß eine communale Selbstverwaltung mit der bureaukratischen Verwaltung des Domaniums und mit der abhängigen materiellen Lage der Domaniabewohner völlig unvereinbar erscheint, ist jener leitende Grundsatz ein offener Rückschritt. Während früher doch noch eine gewisse Freizügigkeit innerhalb desselben Domaniaments herrschte, beschränkt das neue Gesetz die Heimath des Ortsangehörigen auf die engen Grenzen seines Dorfs. Das bereits im Ritterschaftlichen consequent durchgeführte Princip der *Ortsarmenpflege* mit

seinem eng begrenzten Niederlassungsrecht ist ein künstlicher Hemmschuh für jede gedeihliche und kräftige wirthschaftliche Entwicklung. Alle materiellen Uebelstände in unserem Lande, namentlich die Auswanderungen wurzeln in diesem ungesunden Princip, was Wissenschaft und Erfahrung bestätigen. Anstatt die Beschränkungen der Freizügigkeit zu beseitigen, und demgemäß die Armengesetze zu reformiren, hat man den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, der, wir fürchten es mit Grund, eine verstärkte Auswanderung herbeiführen wird. Nur vom Standpunkte der landesherrlichen Finanzen aus erkennen wir in der neuen Gesetzgebung einen Fortschritt, insofern nämlich die grundherrliche Armenlast dadurch erleichtert und zu einem Theil auf die Gemeinden abgewälzt wird.

Den achtzehn Forstinspectionen stehen 18 Forst- oder Oberforstmeister vor. Außerdem fungiren in denselben 72 Förster und Unterförster, 6 Forstaudatoren, 73 Holzwärter und Unterbeamte, überdies noch eine große Anzahl von Revierjägern, Stationsjägern u.

Die Competenz der Forstbehörden beschränkt sich auf die Cultur, Bewachung, Verwerthung und Berechnung der Forst- und Jagdprodukte, auf die Verwerthung der Forstländereien und die Bauten an den Forstgebäuden. In allen übrigen Beziehungen sind die Amtsbehörden ausschließlich competent. Nur wenn die Ressorts beider Behörden zusammenfallen, werden sie als combinirte Amts-Forstbehörde oder Amts-Forst-Baubehörde thätig.

Alle Domanialbauten werden durch technische Baubeamte geleitet. Das Domanium ist getheilt in neun auch das Hausgut umfassende Baudistricte, welche durch zehn Landbaumeister, einen Wasser- und Wegebaumeister, fünf Baumeister und zehn Bauconducteure verwaltet werden. Mehrere Aemter sind einem bestimmten Districte nicht zugetheilt. Die Bauten in denselben werden durch Baumeister geleitet. Als Behörden werden die Baubeamten zusammen mit den Amts- und Forstbehörden thätig.

Die Vermessung der Domanialländereien geschieht durch 37 Kammeringenieurs nebst ihren Gehülfen und durch die Forstgeometer.

Dem Salineamt in Sülz steht ein Mitglied des Kammercollegiums vor. Als Beamte fungiren in demselben ein Amtmann, ein Landbaumeister und verschiedene Unterbeamte.

Das Gypswerk zu Lübtheen ist verpachtet. Wir wenden uns nunmehr zu den Unterabtheilungen des Domanialetats für 1848/49 und zwar:

A. Kammer.

1. Bei den Aemtern.

Haupteinnahmepositionen: Von Höfen an Erbpacht 42,726, an Zeitpacht 878,671, von Dörfern an Erbpacht 138,274, an Zeitpacht 464,167, von Mühlen 65,224, Schmieden 1716, Krügen 2801, ordentliche Hufensteuer, welche mit der Pacht wahrgenommen wird, 33,637, Erhebungsgebühr 2099, für Befreiung von Hand- und Spanndiensten 62,729, für Befreiung von Ausfütterung der Hefhunde 6757, für Befreiung vom Schmiede- und Mahlzwang 16,510, von der Saline zu Sülz 75,250, vom Gypswerk zu Lübtheen 1810, Brau- und Brennerien 2151, Ziegeleien 54,249, Kalkbrennerien 13,910, Gebühren für Justiz, Polizei- und Amtsverwaltung 26,110, Strafgefälle 4512 Thlr., zusammen **1,920,110** Thlr.

Hauptausgabepositionen: Besoldungen an Amtsoffizianten 154,640, Geschäftsbetrieb 21,080, Gerichts- und Inquisitionskosten 9990, Armenpflege und Medicinalpolizei 69,020, geistliche Gebühren und Pächte 27,940, Zuschuß zur außerordentlichen Hufensteuer 24,470, Zuschüsse zu den Schulcassen 11,250, Regulirungen und Verbesserungen der Feldmarken 23,910, Saline zu Sülz 21,530, Gypswerk Lübtheen 1460, Ziegeleien 30,240, Kalkbrennerien 7200, Entschädigungen und Erlasse 12,590, Pachtremission von 25 pCt. für die Johannis 1848, die Pacht antretenden Pächter 20,600 Thlr., zusammen **443,850** Thlr.

2. Eigene Verwaltung der Kammer.

Haupteinnahmepositionen: Accidenzien für Pächtercon-

tracte *z.* 30,000, Brandentschädigungsgelder 12,000 Thlr., zusammen **43,000 Thlr.**

Hauptausgabepositionen: Besoldungen des Kammercollegiums 35,380, Besoldungen des Baudepartements 13,190, Beitrag zu den Unterhaltungskosten des Criminalcollegiums 7828, des Landarbeitshauses 8089, an Hufensteuer *z.* von den Incamerata 9973, Kammerverwaltungskosten 19,940, worunter an Reisen und Diäten der Bauoffizianten 12,000, Landbauten in den Aemtern 125,093, Strom- und Deichbauten 19,640 (im Amte Boitzenburg 1705, im Amte Dömitz 870, Correction der Elbe 12,000, Entwässerung und Bewässerung der Lewitz 5065 Thlr.) geistliche Bauten 45,447, extraordinär: Verwendungen für Unglücksfälle *z.* 24,000, Brandbauten 11,000, Vergütungen für Kriegserleidungsforderungen 6000 Thlr., zusammen **338,480 Thlr.**

3. Abgesonderte Administrationen.

a. Landgestüt Redefin.

Einnahmen 14,446, Ausgaben 45,240 Thlr., außerdem Baukosten 1800 Thlr.

b. Seebad Doberan.

Hauptpositionen der Einnahmen während der Badezeit: See- und Schwefelbäder 2230, Stahlbad 338, Miethe 9317 Thlr., Hazardspiele nach 8jährigem Durchschnitt 13,208 Thlr. Gold (die Bruttoeinnahme betrug 25,400 Thlr. Gold, wovon 48 pSt. für die Spielgeber *z.* also 12,192 Thlr.) zusammen **23180 Thlr.**

Hauptpositionen der Ausgaben während jener Zeit: Besoldungen 2177, Bauten 7918, See- und Schwefelbäder 1316, Stahlbad 494, zu allgemeinen Vergnügungen 3484, Erleuchtung des Camps 146, Militair- und Gensdarmarie-Commandos 186, zusammen **20340 Thlr.**

z. Soolbad Sülz.

Einnahmen 870, Ausgaben 770 Thlr.

Die Gesamteinnahmen der Kammer betragen nach Vorstehendem 2,001,620, die Gesamtausgaben 850,480 Thlr.; Reinertrag: **1,151,140 Thlr.**

B. Forsten und Jagden.

1. Forsten.

a. bei den Forstinspektionen.

Haupteinnahmepositionen: verkaufte Holz 156,785, verkaufte Loh 8187, verkaufte Kohlen 1200, verkaufter Torf 27,098, Forstbruchgelder 2495, verpachtete Acker, Wiesen und Weide 12,826, verkaufte Heu, Rohr u. 1001, sonstige Waldbenutzungen 3057, zusammen **214,690 Thlr.**

Hauptausgabepositionen: Besoldungen, Diäten u. 73,913, Hau-, Säge-, Torfstech- und Müllerlohn 29,831, Forstverbesserungen 33,521, zusammen **146,820 Thlr.**

b. bei der Hauptforstkasse.

Einnahme 50 Thlr.

Hauptausgabepositionen: Besoldungen 11,083, Vermessung und Betriebsregulirung der Forsten 2000, Neubauten und Reparaturen 14,111, zusammen **29,670 Thlr.**

2. Jagden.

a. bei den Inspektionen.

Einnahmen, und zwar für verkaufte Wild und verpachtete Jagden 11,110 Thlr.

Hauptausgabepositionen: Wildtransportkosten, Fang- und Schießgeld 3640, Unterhaltung der Hunde 500, zusammen **4410 Thlr.**

b. bei der Hauptforstkasse.

Einnahmen nicht vorhanden.

Die Ausgaben betragen 11,780 Thlr., darunter Besoldungen 3864 und Jagd- und Wildtransportkosten 3430 Thlr.

Die Gesamteinnahmen der Forsten und Jagden betragen demnach 225,850, die Gesamtausgaben 192,680 Thlr., Reinertrag 33,170 Thlr.

Das Gesamtergebnis der Einnahmen und Ausgaben des Domainenetats ist also:

Einnahme der Kammer	2,001,620 Thlr.
Einnahme aus den Forsten und Jagden	225,850 "
Summa	2,227,470 Thlr.
Ausgaben der Kammer	850,480 Thlr.
Ausgaben für Forsten u. Jagden	192,680 "
	1,043,160 "

Die Domainen lieferten demnach einen Ueberschuß von 1,184,310 Thlr.

Es betragen also die Ausgaben für die Domainen einschließlich der Forsten und Jagden fast 47, für die Kammer allein 42½ pSt. und bloß für die Forsten und Jagden mehr als 85 pSt. der resp. Bruttoeinnahmen. Bei den Jagden überschritten die Ausgaben die Einnahmen um 5080 Thlr.

Bei einer Gesamtfläche des Domaniums von 2,150,019 preußischen Morgen betrug also die Bruttoeinnahme 1,03 Thlr. und die Nettoeinnahme 16,5 Sgr. für den Morgen. Die Domainen ohne die Forsten ergaben einen Bruttoertrag von 1,1 Thlr. und einen Nettoertrag von 19,5 Sgr. für den Morgen. Die Domanalforsten mit 381,563 preußischen Morgen lieferten einen Bruttoertrag von 17,7 Sgr. und einen Nettoertrag von 2,6 Sgr. für den Morgen.

Die Domainen in Preußen hatten im Jahre 1860 an nutzbarem Land 1,156,158 und an Forsten eine Gesamtfläche von 8,059,489 Morgen*). Die Domanalgrundstücke bestanden aus 832 verzeitpachteten Vorwerken und ergaben einen jährlichen Pächtertrag von 2,166,388 Thlr. oder von 1,89 Thlr. für den

*) Vgl. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staates, 1863, S. 118 und S. 340 ff.

Morgen Nutzareal. Die Domonialforsten lieferten einen Bruttoertrag von 7,163,732 Thlr. oder 28,³ Sgr. pr. Morgen und einen Nettoertrag von 14,⁵⁵ Sgr. für den Morgen.

Allerdings sind die Erträge der schwerinischen Domains mit denen der Domains Preußens und anderer deutschen Staaten bei der Eigenthümlichkeit unserer Domonialverhältnisse nicht ohne weiteres vergleichbar. Denn die Einnahmepositionen unseres Domanialetats haben ihre Quelle theilweise nicht in dem Grund und Boden und manche Ausgabepositionen desselben stammen nicht aus der privativen Verwaltung, sondern aus der mit der Verwaltung verbundenen Straf-, Civil- und Polizeigerichtbarkeit. Ueberdies besteht nur der geringere Theil unseres Domaniums aus Zeitpachthöfen, der größere Theil desselben ist im käuerlichen oder Erbpachtbesitz, während in Preußen und andern deutschen Staaten der wesentlichste Theil des Domonial-Grund und Bodens aus in Zeitpacht hingegebenen Gütern besteht. Rücksichtlich der Domonialforsten kommt endlich noch in Betracht, daß in den meisten deutschen Staaten nur der wirkliche Gelderlös, nicht aber die unentgeltlichen Haupt- und Nebennutzungen als Einnahmen berechnet werden. Auch diese müßte man genau kennen, ebenso wie auch die Holzbestände, die Bestandarten der bewaldeten Flächen &c., um zutreffende Vergleiche zwischen den Erträgen unserer Forsten und denen anderer deutscher Domonialforsten anstellen zu können.

Aber auch ohne nähere Vergleichung ist doch so viel erwiesen, daß der Reinertrag der Domains von 16½ Sgr. für den Morgen ein äußerst geringer und daß das Verhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen ein ganz exorbitantes war.

Den schlechtesten finanziellen Ertrag lieferten die Forsten, welche mit einem Eichenbestand von etwa 3 Millionen, einem Buchenbestand von etwa 9 Millionen, einem Nadelholzbestand von etwa 23 Millionen und einem Weichholzbestand von etwa 7 Millionen D.-R. und mit ihren Torfmooren, Wiesen, und Weiden und den Jagden nur einen baaren Ueberschuß von 33,170 Thlr. oder 2,⁶ Sgr. für den preussischen Morgen ge-

währten. Die Rostocker Stadtförsten sind bei einem etwa zwanzigfach geringerm Areal für 1865/66 mit einem Bruttoertrage von 61,000 und einem Reinertrage von 32,000 Thlr. etatisirt. Freilich ist auch hier eine zutreffende Vergleichung des Ertrages namentlich deshalb unstatthaft, weil die unentgeltlichen Nutzungen der Rostocker Försten nicht bekannt sind. Der großherzogliche Etat für 1850/51 hat eine aus den Spezialrechnungen sämmtlicher Forstinspektionen für den Jahrgang 1847/48 berechnete Generaltabelle über die unentgeltlichen Naturalabgänge aus Haupt- und Nebennutzungen mitgetheilt und den Geldwerth derselben berechnet. Der bei weitem größte Theil der Haupt- und Nebennutzungen bestand in unentgeltlichen und zu abgeminderten Preisen geschenehen Abgaben an Bau-, Nutz- und Brennholz und Torf zu Bauten im Domanium, in den Försten, allen übrigen Staatsbauten und zu Feuerungsdeputaten der Staatsdiener. Die unentgeltlich abgegebene Holzmasse von 4,424,234 Kubikfuß hatte einen Geldwerth von 341,613 Thlr. R. $\frac{2}{3}$, an Torf wurden 171,774,000 Stück zu einem Geldwerth von 58,635 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ unentgeltlich abgegeben, sonstige Nebennutzungen wurden zu 3115 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ geschätzt. Der gesammte Geldwerth der unentgeltlichen Abgänge betrug 403,363 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ = 470,590 Thlr. Grt.

Eine Veranschlagung des gesammten Nettoertrages der Försten läßt sich trotz dieser Berechnung nicht machen, weil daraus nicht hervorgeht, einen wie großen Betrag der unentgeltlichen Abgänge die Forstverwaltung erfordert hat. Der Nettoertrag der Domanien einschließlich der Försten wird aber durch die Berechnung des Geldwerths der unentgeltlichen Abgänge aus den Försten nicht afficirt, da die vermehrte Bruttoeinnahme auch wieder in Ausgabe zu stellen ist. Nur das Procentverhältniß der Ausgaben zu den Einnahmen wird ein ungünstigeres, indem jener Betrag von 470,590 Thlr. den Domanial-Einnahmen und Ausgaben hinzuzurechnen ist, wonach die gesammte Einnahme aus den Domanien und Försten 2,698,060 und die gesammte Ausgabe 1513750

Thlr. betragen, die Ausgabe also 56,1 pCt. der Einnahme ver-
schlungen hat.

Die Geringfügigkeit der Ueberschüsse der Domänen fin-
det ihre Erklärung in den oben geschilderten domanialen Zustän-
den. Ist an sich schon jede Domonial-Verwaltung theurer, als
eine private, so muß dies um so mehr der Fall sein mit der
bureaufkratischen Maschinerie und Vielregirerei der mecklenburgischen
Domonialverwaltung. Es kostet Geld, wenn die Competenz der-
selben sich soweit erstreckt, daß sie die Wirthschaft und den Haus-
stand jedes einzelnen Domonialbewohners zu controliren und zu
bevormunden und sogar dem Arbeiter die mangelnde Wohnung
zu verschaffen und ihn beim Fegen seines Kamins zu überwachen
hat. Es kostet noch mehr Geld, wenn die Bevormundeten nicht
blos in politischer, sondern auch in materieller Beziehung in ab-
soluter Abhängigkeit von oben gehalten werden, wenn ihr Familien-
glück und ihr Wohlstand dem willkürlichen Ermessen ihrer Obrig-
keit anheimgegeben ist, wenn sie so systematisch, anstatt an Selbst-
hülfe und Selbstverantwortlichkeit, daran gewöhnt worden sind,
die Obrigkeit als eine zweite Vorsehung anzusehen, an welche
sie sich zu wenden haben, wenn sie in Noth sind. Alles dies
erfordert einen sehr großen und äußerst kostspieligen Verwaltungs-
apparat.

Den relativ geringsten Ertrag brachten, außer den Häus-
lereien, die Bauerhufen. Nach dem Etat 1850/51 wurden die
Zeitpachteinnahmen und die Nebenerlegnisse aus den damals vor-
handenen 188 Domonialhöfen mit einem bonitirten Hufenstande
von 451 Hufen auf 600,000 Thlr. berechnet, während die Ein-
nahme aus den derzeitigen 4504 Bauergehöften mit einem boni-
tirten Hufenstande von 905 Hufen auf 500,000 Thlr. veranschlagt
ward. Die Pachtländereien gaben also 20 Procent mehr Ertrag
als die Bauernländereien, ungeachtet der bonitirte Hufenstand der
letzteren doppelt so stark war, als der der ersteren. Um ein gleiches
Verhältniß herauszubringen hätten die Bauern 1,200,000 Thlr.,
anstatt 500,000 Thlr., eintragen müssen. Die bonitirte Hufe der

Bauern lieferte einen Ertrag von 559, die der Hospächter aber einen Ertrag von 1335 Thlr., der Ertrag der letzteren war also 138 pCt. höher als der der ersteren. In neuerer Zeit ist dies Mißverhältniß noch bedeutend gestiegen, indem die Pachtsummen der Hospächter in viel stärkerem Verhältniß zugenommen haben, als die der Bauern. Dabei ist aber noch gar nicht in Anschlag gebracht, daß die Leistungen der Grundherrschaft den Bauern gegenüber viel bedeutender sind, als gegenüber den Hospächtern. Namentlich sind die von ihr auf den Neubau und die Reparatur der Gebäude auf den Bauerngütern zu verwendenden Kosten ganz enorm. Die Zinsen des Baucapitals sind oft größer als die Pacht der Bauerstelle. Uns ist ein Fall namentlich bekannt, wo der Neubau auf einer Bauerstelle der Grundherrschaft 5000 Thlr. gekostet hat, während die Stelle an jährlicher Pacht nur 200 Thlr. eintrug.

Deffenungeachtet sind wir der Ansicht, daß bei der gegenwärtigen Sachlage den Bauern keine erheblich größeren Leistungen auferlegt werden können. Die durch Gesetze gelähmte wirtschaftliche Kraft der Bauern verhindert die erhöhte Kultur ihrer Hüfen. Denn da sie zu befürchten haben, daß die Früchte ihrer Arbeit nicht ihnen, sondern der Grundherrschaft zufallen, so fehlt ihnen der Antrieb zum Schaffen, den derjenige in sich trägt, welcher in dem Genuß der Früchte seiner Arbeit gesichert ist. Deshalb aber sind sie auch zur Leistung bedeutend gesteigerter Abgaben außer Stande.

Der Verfasser der mehrfach erwähnten Schrift „Domaniale Verhältnisse in Mecklenburg-Schwerin“, welcher als großherzoglicher Beamter jedenfalls nicht in den Verdacht kommen kann, daß er die Dinge zu schwarz malt, charakterisirt die abhängige Lage unserer Domonial-Bauern und deren wirtschaftliche und finanzielle Wirkung in folgenden Worten: „Die Bauern heißen nur Zeitpächter, haben freilich ein dauerndes Besiprecht, sind aber am Ablauf ihrer Contractsjahre bei Gelegenheit der Feldregulirung unentgeltlichen Veränderungen ihrer Hüfen und daneben der Erhöhung

ihrer bisherigen Pacht ausgesetzt; ferner giebt das nur beschränkte Nachfolgerecht eben so wenig feste Sicherheit zur Conservation der Gehöfte in den Familien. Die Bauern hüten sich deshalb wohl, bedeutendere Meliorationen ihrer nach wenig Jahren vielleicht an Andere ausgetheilten Ländereien vorzunehmen, und ihre Feldcultur schreitet nicht zeitgemäß vorwärts. Die Zeitpacht verschafft ihnen ferner keinen Realcredit, keine Hypothek — bei Mißernten fehlen ihnen deshalb die Mittel zur Ershawingung der Pacht und die Industriellen haben beim besten Willen keine Anlagecapitalien, wodurch wiederum der Ackerbau leidet. Endlich leben die Bauern überhaupt in zu unselbständiger Lage, und wenn gleich die früheren drückenden Wirthschaftsbeschränkungen in neuester Zeit weggefallen sind, so lastet doch immer noch die ihnen vollständig fehlende Disposition über ihre Ländereien und die oft zu weit ausgedehnte beamtliche Controle auf ihnen und läßt sie nicht zu recht kräftigem Gemeindesinn erwachen. Die Grundherrschaft aber wird natürlich ebenfalls durch die zurückbleibende Kultur der ihr eigenthümlichen Bauerländereien betroffen, weil sie davon nicht die zeitgemäße Pacht erzielen kann. Bei Pachtverzögerungen der Bauern hat sie wegen deren mangelnder Realkypothek oft keine geeigneten Executionsobjecte, und dadurch schwankt wieder in weniger günstigen Jahren der landesherrliche Einnahmeetat. Durch die bisherige unentgeltliche Ueberlassung der Gebäude und der Hofwehr entgehen ihr Millionen. Auf Neubau und Conservation der Bauergehöfte verwendet sie jährlich haar viele Tausende und die Pacht mancher Bauerstellen erreicht wohl kaum die Zinsen des Baucapitals. Ein unendlicher Werth steckt auch in den jährlich zum Bau unentgeltlich hingeebenen rohen Holzmaterialien. Durch dies Alles werden die Einkünfte aus den Bauerhufen sehr geschmälert, und entsprechen durchaus nicht ihrer Güte und ihrem großen Arealumfang.

Die höheren Erträge der Pachthöfe erklären sich hauptsächlich aus der den Pächtern contractlich gewährten größeren Unabhängig-

keit und aus der bei den Verpachtungen stattfindenden freien Concurrenz.

Auch die bäuerlichen Erbzinsgüter und die Büdnereien liefern relativ höhere Erträge als die Bauerngüter, wie dies der Etat für 1850/51 gleichfalls beweist. Nach demselben haben die damals vorhandenen 821 bäuerlichen Erbpachtgrundstücke mit einem bonitirten Hufenstande von 163 Hufen an Erbpacht und Nebenerlegnissen 80,155 Thlr. und 6379 Büdnereien mit einem bonitirten Hufenstande von 91 Hufen an Canon 68,335 Thlr., also die Erbpachtgrundstücke und Büdnereien mit einem Hufenstande von 254 Hufen zusammen 148,490 Thlr. oder durchschnittlich für die Hufe 584 Thlr. gezahlt, während, wie oben angegeben, die Bauerngüter durchschnittlich für die Hufe nur 559 Thlr. an Zeitpacht und Nebenerlegnissen eingetragen haben. Die Erbzinsgüter und Büdnereien haben also eine verhältnismäßig höhere Pacht geliefert, als die Bauerngüter, trotzdem die Erbpächter und Büdner ihr Erbzinsrecht mit hohen Erbstandszeldern haben bezahlen müssen und außerdem die Grundherrschaft ihnen gegenüber bedeutend geringere Verpflichtungen übernommen hat, als den Bauern gegenüber. Der Grund jener Thatsache beruht auf dem, wenn auch noch sehr mangelhaften, doch im Vergleich zu den Bauern, mehr gesicherten Besizrecht der Erbpächter und Büdner an ihren Stellen.

Einen ungeheuren Kostenaufwand erforderten die Bauten im Domanium und in den Forsten, die Staats- und sonstigen Bauten und die Feuerungsdeputate an Hülfbedürftige und an die großherzoglichen Beamten. Feuerungsdeputate für die letzteren existiren jetzt wohl nicht mehr, da schon seit 1850 die Finanzverwaltung die successive Ablösung derselben sich zur besonderen Aufgabe gestellt hat. Die unentgeltlichen Abgänge aus den Forsten für die genannten Zwecke betragen, wie schon angegeben, fast eine halbe Million. Im Domanialetat sind für Baukosten kaar ausgeworfen 230,000 Thlr. In den übrigen Titeln des Stats sind für Bau- und Feuerungskosten mehr als 100,000 Thlr. berechnet,

so daß im Ganzen, außer den dem Großherzoge für die Vollendung des Schloßbaues auf eine Reihe von Jahren bewilligten jährlichen 100,000 Thlr., für jene Zwecke in einem Jahre mehr als 800,000 Thlr. verausgabt sind.

Nach dem Etat für 1848/49 betragen die Zuschüsse zu den Domonial-Schulkassen, wie vorsteht, 11,250 Thlr., die Baukosten zu den Schulen 14,613 Thlr., zusammen 25,863 Thlr. Nach den für 1847/48 abgelegten Amtsbaurechnungen wurden in jenem Jahre an Baukosten für Domonialschulen 23,538 Thlr. (einschließlich des Geldwerthes der Materialien) verausgabt und an Gehalten, Entschädigungen und sonstigen Zuschüssen 14,020 Thlr., im Ganzen also 37,558 Thlr. Die Baukosten anlangend, sollen nach Ministerialverordnungen, welche im Etat 1850/51 erwähnt werden, bis dahin, daß ein allgemeines die Baukosten der Schulgemeinden normirendes Reglement erlassen sein würde, zur Unterstützung und Erleichterung bei Schulbauten die erforderlichen Baumaterialien beziehungsweise unentgeltlich oder für die Hälfte der Bereitungskosten verabreicht werden. Ausnahmsweise wird armen Gemeinden außer der gewöhnlichen Beihülfe auch noch ein Theil der baaren Unkosten aus der Amtskasse gewährt. Die baaren Zuschüsse zu den übrigen Schulbedürfnissen bestehen in der Regel 1) aus der Uebernahme der Hälfte des Gehaltes der zweiten und dritten Lehrer; die andere Hälfte trägt die Schulkasse; 2) bei Industrieschulen in einem Viertel der Besoldung der Lehrerin, wenn diese die Ehefrau des Schullehres ist, und einiger Deputatfeuerung; sonst in einem anschlagsmäßigen Aequivalente an baarem Gelde, statt des vierten Theiles einer gewöhnlichen Schulackercompetenz, und Feuerungsdeputat für die Lehrerin, deren weitere Remuneration an Schulgeld, freier Wohnung, Gartenland u. die Schulgemeinde und Schulkasse treffen. Außerdem werden 3) bei steigenden Bedürfnissen der Schulen noch besondere Zuschüsse aus der Amtskasse gezahlt. Neben diesen Leistungen übernimmt der Großherzog die Dotirung der Domonialschulen nach Vorschrift eines Regulativs vom 30. März 1827, und zahlt da, wo solche

ordnungsmäßigen Schulcompetenzen nicht gewährt werden, Entschädigung an die Schullehrer.

Die Patronal- und Parochialleistungen zu Kirchen-, Pfarr- und sonstigen geistlichen Bauten, welche im Etat mit 45,447 Thlr. ausgeworfen sind, werden bei eintretendem Bedürfniß nach der Verordnung vom 27. Dec. 1824 und der dazu erlassenen Declaratorverordnung vom 21. April 1832 bestimmt. Sie treten darnach überall ein, wenn das Kirchenaerarium nicht vermögend ist, die Baumaterialien anzukaufen und die Baukosten zu bestreiten. Der Patronatsbeitrag besteht in Hergabe der Baumaterialien gegen Erlegung der Bereitungskosten, und in Uebertragung der einen Hälfte aller übrigen Baukosten. Die andere Hälfte der letzteren trifft die Parochianen und wird in den Domainen unter diese (wo nicht erweislich rechtsgültige Observanz eine andere Vertheilung erfordert) nach der Größe ihres Ländereibesitzes repartirt. Erbpächter, Bauern und Büdner haben die auf sie dabei fallende Rate selbst beizutragen, wogegen der auf die Domanal-Pachthöfe fallende Antheil, weil Pächter zu solchen Leistungen contractlich nicht verpflichtet, aus der großherzoglichen Kasse gezahlt wird. Für 1849/50 sind die aus großherzoglicher Kasse zu zahlenden Kosten auf 41,207, für 1850/51 auf 34,955 Thlr. veranschlagt worden.

Das Landgestüt zu Redefin erforderte nach dem Etat 1848/49 einen Zuschuß von 32,580 Thlr., für 1850/51 ward der erforderliche Zuschuß auf 31,731 Thlr. veranschlagt. Im letzteren Jahr hatte das Gestüt 12 Vollblutbeschäler und 118 Landbeschäler. Im J. 1848 sind 5253 und im J. 1849 4600 Stuten gedeckt worden. Das zu erhebende Sprunggeld wurde im Etat 1850/51 zu 6900 Thlr. berechnet. Es ward indessen darin bemerkt, daß dasselbe sich fortwährend vermindere. Die Gehalte für das Gestütsbeamtenpersonal, bestehend aus 1 Direktor, 1 Landstallmeister, 1 Bereiter, 1 Gestütsarzt und 1 Berechner, und für das Unteroffiziantenpersonal, bestehend aus 1 Futtermeister, 27 Gestütsknechten und 5 Stallburschen, sind im Etat 1850/51 zu 6758 Thlr., ausschließlich der Naturalien im Werthe von

2810 Thlr., veranschlagt, wobei zu bemerken ist, daß darin das Gehalt des Landstallmeisters von 1000 Thlr., welches er als verabschiedeter Major aus dem Pensionsfond bezog, nicht mitgerechnet ist.

Die Reineinnahme des See- und Stahlbades zu Doberan betrug 2840 Thlr., wobei in Anschlag zu bringen ist, daß die Kosten für Erhaltung und Verschönerung der Gartenanlagen und Promenaden aus dem Etat der Badekasse ausgeschieden sind und daher wohl vom Doberaner Amt getragen werden. Daß noch eine Netto-revenue erzielt wird, beruht auf dem beträchtlichen Gewinn aus dem Hazardspiel. An der Spitze der Verwaltung des Bades steht ein Intendant. Außerdem sind bei demselben zwei Aerzte, ein Berechner und ein Bademeister angestellt.

Die im J. 1822 begründete und im Jahre 1852 verpachtete Soolbadeanstalt zu Sülz lieferte nur einen Reinertrag von 100 Thlr.

Die Reineinnahme der Saline zu Sülz war für 1848/49 zu 53,720 Thlr. etatirt. Der Etat für 1850/51 berechnete die Reineinnahme nur auf 39,710 Thlr. Der für die Domanialeins-wohner bestehende Zwang, eine bestimmte Quantität Salz zu fest bestimmten Preisen aus der Saline zu entnehmen, soll in Folge Rescripts vom 2. Juli 1864 mit dem Jahre 1865/66 in Wegfall kommen. Von Ostern 1867 an soll nach einer öffentlichen Bekanntmachung der großherzogl. Kammer die Saline, welche seit 1816 unter unmittelbarer Administration der ersteren stand, mit den Soolquellen, Gradirwerken, Gebäuden, Ländereien und einer Ziegelei verpachtet werden. Die Saline beschäftigt 4 Gradirer mit 6 Burschen, 5 Kunstwindmüller, 12 Salzsieder mit 2 Salzsiedemeistern, 12 Torfprahmer, 12 Torfeinschieber, und im Sommer arbeiten außerdem in derselben und in den dazu gehörigen Torfmooren mehr als 100 Personen. Die Production hob sich von 118,323 Scheffel im J. 1817 auf 148,074 Scheffel im J. 1847/48 und ging darauf allmählig wieder herab auf 126,301 im J. 1859/60. Der Zwangsdebit aus dem Salz ergab einen Nettoerlös von 58,773 Thlr. im J. 1847/48 und

von 58,400 Thlr im J. 1860. Einkieger, Häusler und Handwerker ohne Grundbesitz zahlen 24 Sch., alle übrigen Domänialbewohner 37 Sch. für den Scheffel Salz auf der Saline, in den Niederlagen zu Wismar, Schwerin, Plau und Malchin ist der Preis des Scheffels 46 Sch. Auf den Zwangsabsatz werden jährlich durchschnittlich 42,000 Scheffel gerechnet.

Das Gypswerk zu Lüthteen, dessen auf 15 Millionen Cubikfuß berechneter Gypsstock im J. 1826 entdeckt ward, erzielte nur eine Reineinnahme von 350 Thlr. Seit 1853 ist dasselbe aber verpachtet und der Pächter zahlt, außer einer festen Pacht von 48 Thlr., 3 Thlr. 6 Sch. für jede 100 Cubikfuß Gyps bei einem jährlichen Betriebe von mindestens 50,000 Cubikfuß.

Für Brau- und Brennereien zu Dargun, Doberan und in den Aemtern Crivitz, Hagenow, Lübz, Rühn und Warin ist eine Einnahme von 2151 Thlr. etatisirt, dagegen erhellt nicht, wie groß die darauf zu verwendenden Ausgaben sind.

Zum Schluß unserer Betrachtung über den Domainenetat wollen wir versuchen, den Betrag der gegenwärtigen Domainaleinkünfte annähernd festzustellen.

Nach den „Beiträgen zur Statistik Mecklenburgs“ Bd. 3 hat die jährliche Pacht der Domänialzeitpachthöfe, ausschließlich der Zeitpachthöfe des großherzoglichen Hausguts, mit einem Areal von 33,189,548 D.-M. und einem bonitirten Hufenstande von 214,245 Scheffel und 16,112 Fuder oder von 411 Hufen im J. 1864 909,280 Thlr. betragen. Seitdem sind nun 33 Höfe aufs Neue verpachtet worden, und zwar 19 im Herbst 1864 und Anfang 65 von Johannis 1865 an zu einem um 41,687 Thlr. höheren jährlichen Pachtpreise und 14 Höfe im Herbst 1865 von Johannis 1866 an zu einem jährlichen Mehrpachtbetrage von 21,558 Thlr. Von Johannis 1866 an wird also die jährliche Pachtsumme 972,525 Thlr. oder 2366 Thlr. pr. Hufe betragen.

Nach dem Etat 1848/49 war die Pacht sämmtlicher Zeitpachthöfe auf 878,671 Thlr. veranschlagt. Seit jener Zeit ist aber

die Zahl derselben von 267 auf 244 herabgegangen. Es werden also die übrig gebliebenen 244 Zeitpachthöfe bei Annahme verhältnißmäßig gleichen Pächtertrages der ausgeschiedenen 23 Höfe einen Pächtertrag von 802,980 Thlr. geliefert haben.

Da indeß der Etat von 1848/49 die damals noch nicht separirten Hausgüter mit umfaßt, so sind, um den damaligen Pächtertrag der eigentlichen Domanalpachthöfe zu ermitteln, die Pächterträge der 66 Höfe des Haushaltsguts in Abzug zu bringen.

Nach dem Etat für 1850/51 ist die Zeitpacht der Pachthöfe und Bauergehöfte des großherzoglichen Hausguts zu 283,425 Thlr. berechnet. Wenn man nun erwägt, daß nur 37 Bauergehöfte sich in den Haushaltsdomainen befinden, so darf man die damalige Pachteinnahme aus den Pachthöfen des Haushaltsgutes zu mindestens 270,000 Thlr. veranschlagen. Die obige Summe von 802,980 Thlr. reducirt sich also auf 532,980 Thlr.

Die jährlichen Pächterträge aus den Domanalzeitpachthöfen, ausschließlich der Zeitpachthöfe des Hausguts, haben sich demnach von 532,980 Thlr. auf 972,525 gehoben, sind also jetzt in runder Summe um 440,000 Thlr. oder ca. 82 pCt. höher als 1848/49.

Daß sich die Pächterträge der Domanalzeitpachthöfe seit 1848 um mindestens 82 pCt. vermehrt haben, wird noch durch folgendes bestätigt.

Die nachstehende Tabelle beweist, daß die in den letzten 8 Jahren verpachteten 96 Domanalzeitpachthöfe, einen durchschnittlichen Mehrertrag von 244,460 Thlr. oder von fast 82 pCt. der früheren Pachtsumme geliefert haben:

Anfang der neuen Pachtzeit. Johannis.	Zahl der verpachteten Höfe.	Summe der alten Pacht. Thlr.	Summe der neuen Pacht. Thlr.	Mehrertrag der neuen Pacht. Thlr.	Mehrertrag der neuen Pacht in Procenten der alten Pacht.
1859	6	17703	37160	19457	110
1860	4	5276	11030	5754	109
1861	7	17178	40540	23362	136
1862	7	27604	49050	21446	77
1863	16	48698	103190	54492	112
1864	23	67146	123850	56704	84½
1865	19	59653	101340	41687	70
1866	14	57562	79120	21558	37½
	96	300820	545280	244460	81,2

Läßt man das letzte Jahr hinweg, so haben die in den 7 Jahren von Johannis 1859/65 verpachteten 82 Höfe durchschnittlich einen Mehrertrag von 91,6 der früheren Pachtsumme ergeben. Die durch die im Herbst 1865 zu Johannis 1866 stattgehabten Verpachtungen eingetretene Verminderung des Durchschnittsertrages von 91,6 auf 81,2 pCt. erklärt sich aus dem großen Geldmangel zu jener Zeit, weshalb das letzte Jahr der Tabelle nicht als ein normales zu betrachten ist. Deshalb wird die Pachtvermehrung seit 1848/49 unstreitig auf mehr als 81,2 pCt. zu veranschlagen sein.

Viel bedeutender noch wird sich die Vermehrung der Pachtträge der zum Hausgut gehörigen Pachthöfe herausstellen.

Die im Herbst 1864 zu Johannis 1865 wieder verpachteten 8 Haushalts-Pachthöfe, welche zu 16,905 Scheffel oder 28 Hufen bonitirt sind, wurden zu 85,740 Thlr. verpachtet, während die frühere Pacht nur 40,970 Thlr. betrug. Die alte Pachtsumme hat sich also um 109,2 pCt. vermehrt. Wenn man nun erwägt, daß von den von Johannis 1859/65 verpachteten Höfen die im Herbst 1864 zu Johannis 1865 verpachteten den geringsten Mehrertrag — 70 pCt. — aufzuweisen haben und daß für 1859, 1860 und 1863 der Mehrertrag 110, 109 und 112 und im Jahre 1861 sogar 136 pCt. betragen hat, so darf man annehmen, daß auch für die im Herbst 1864 verpachteten Hausgüter die geringste Procentvermehrung der Pacht eingetreten und jene früher noch bedeutender gewesen ist. Jedenfalls wird man noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben, wenn man die seit dem Etat von 1850/51 bis jetzt eingetretene Pachtsteigerung auf 100 pCt. veranschlagt, so daß nach dem Voraufgegangenen die gegenwärtige Pachteinnahme aus den zu 200 Hufen bonitirten Haushaltsgütern 540,000 Thlr. oder 2700 Thlr. für die Hufe beträgt. Dieselbe liefern also jetzt einen jährlichen Mehrertrag von 270,000 Thlr.

Daß die Schätzung der Pachtzunahme aus den Haushaltsgütern nicht zu hoch gegriffen ist, wird auch noch anderweitig bestätigt. Die Hufe der letzteren enthält durchschnittlich 66,000 D.-R., während die Hufe der Domantialhöfe durchschnittlich 81,000 D.-R. hat. Die Güte des

Bodens der Haushaltsgüter ist demnach um 22 pCt. besser als die der Domianalhöfe und mußte danach die Pacht der ersteren durchschnittlich mindestens um 520 Thlr. pr. Hufe höher sein, als die der letzteren. Der vorstehenden Veranschlagung gemäß beträgt aber die jährliche Pachtsumme der Haushaltsgüter 2700 Thlr. auf die Hufe und die der Domianalhöfe 2366 Thlr. für die Hufe, die erstere ist also, auf die Hufe berechnet, nur um 334 Thlr. höher veranschlagt, als die letztere.

Der jährliche Ertrag der Domianalhöfe und der Höfe des Hausgutes hat sich demnach seit 1848/49 um mindestens 710,000 Thlr. gesteigert.

Nach dem Etat 1850/51 waren 104 Domianalerbpachthöfe mit einem Hufenstande von 90 Hufen vorhanden. Das statistische Bureau hat dagegen im citirten Bande 3 die Zahl derselben auf 77 mit einem Hufenstande von 40,496 Scheffeln und 3476 Fudern oder von 79 Hufen angegeben. Es müssen also 27 Erbpachthöfe mit einem Hufenstande von 11 Hufen eingegangen sein. Vermuthlich sind dieselben parcelirt. Zum Hausgute gehören nur 2 Erbpachthöfe. Nach dem erwähnten Etat betrug die jährliche Erbpacht aus den Erbpachthöfen einschließlich der Nebenerlegnisse 49,020 Thlr. Das statistische Bureau giebt die jetzige Erbpacht ohne die Nebenerlegnisse zu 46,116 Thlr. an. Wenn hiernach trotz der Verringerung der Erbpachtpstellen die Erbpacht nicht abgenommen hat, so erklärt sich dies daraus, daß dieselbe wie schon angegeben, nach Scheffel Roggen und nach dem 20jährigen Durchschnittspreise desselben berechnet wird.

Die Zahl der Bauerstellen im Domanium hat sich von 1849/63 von 4504 auf 4127, also um 377 vermindert. Trotzdem werden die Pachterträge, welche im Etat 1850/1851 zu 500,000 Thlr. für das Jahr veranschlagt wurden, wegen der alle 12 oder 14 Jahre eintretenden neuen Regulirungen jetzt bedeutend höher sein. Wenn die Pacht der Domianalhöfe und Haushaltsgüter sich resp. um 82 und 100 pCt. vermehrt hat, so wird die Pacht der Bauerstellen sicher nicht unter 20 pCt. gestiegen sein. Unter

Berücksichtigung der eingetretenen Verminderung der Bauerstellen wird die Steigerung des Pächtertrages derselben mindestens 50,000 Thlr. betragen haben.

Die bäuerlichen Erbpachtgüter sind in jenem Zeitraum von 821 auf 1302 gestiegen, und haben sich also um 481 vermehrt. Wenn nun, wie man wohl annehmen kann, die Erbpacht im Verhältniß zur Vermehrung der Erbpachtgüter gestiegen ist, so hat sich die Erbpacht, welche einschließlic der Nebenerlegnisse im J. 1850/51 80,000 Thlr. betrug, gegenwärtig um fast 50,000 Thlr. vermehrt, wobei die Zunahme der Erbpacht in Folge der stattgehabten Steigerung der Roggenpreise unberücksichtigt geblieben ist.

Die Büdnereien vermehrten sich innerhalb jener Periode von 6379 auf 7288, also um 909. Dieselben zahlten im J. 1850/51 an Kanon und Zeitpacht 80,000 Thlr. Nach Verhältniß ihrer Zunahme zahlen die Büdner jetzt ein Mehr von 11,000 Thlr.

Die Zahl der Häuslerstellen ist von 1849/63 von 892 auf 2647, also um 1755 gestiegen. Außer der jährlichen für Haus- und Hofplatz zu entrichtenden Recognition von 28 Sch. haben die Häusler für den ihnen der Regel nach überlassenen Erbpachtgarten einen Kanon zu zahlen, dessen mittlerer Durchschnitt jährlich 3 Thlr. beträgt. Der Mehrertrag der Häuslereien ist also auf mehr als 6000 Thlr. für das Jahr zu veranschlagen.

Die jährlichen Mehreinnahmen aus den Bauerstellen, Erbpachtgütern, Büdnereien und Häuslereien sind nach Vorstehendem auf 117,000 Thlr. zu berechnen.

Für Erbpacht von Erbmühlen und diverse andere Erbpächte sind im Etat 1850/51 25,000 Thlr. ausgeworfen. Diese Einnahmen werden sich mindestens um einige Tausend Thaler vermehrt haben, zumal sich von 1849/65 die Erbmühlen von 110 auf 132 und die Erbschmiede von 84 auf 93 vermehrt haben.

Die Zeitpacht von Mühlen und Diversen, als Papiermühlen, Pachtschmiede, Pachtkrüge und Ackercompetenzen der Häusler und Einlieger, ist im Etat 1850/51 zu 111,000 Thlr. veranschlagt.

Auch diese Einnahmen werden seit 1850 eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren haben.

Demnach darf man die stattgehabte Vermehrung der Einnahmen aus dem kleineren Grundbesitz zu mindestens 140,000 Thlr. veranschlagen.

Die Vermehrung aus dem gesammten Grundbesitz des Domaniums und Hausguts ausschließlich der Forsten, beträgt also mindestens 850,000 Thlr. Dabei ist zu bemerken, daß diese erhöhten Einnahmen keine wesentlich höheren Verwaltungsausgaben veranlaßt haben. Wenn man annimmt, daß die jährlichen Gehalte der Domantialbeamten seit 1849 um 25,000 Thlr. gestiegen sind, so ist diese Summe gewiß reichlich hoch gegriffen. Die jährliche Nettoeinnahme aus dem Grundbesitz des Domaniums hat sich also um 825,000 Thlr. vermehrt.

Unberücksichtigt sind bei dieser Veranschlagung geblieben die Einnahmen aus der Saline, dem Gypswerk, den Brau- und Brennereien, den Ziegeleien und Kalkbrennereien zc. welche jedenfalls im Ganzen genommen eine nicht unbedeutende Steigerung erfahren haben werden. Auch die Einnahmen aus der Dobe-
raner Spielbank haben sich wesentlich verbessert. Die Nettoeinnahme aus derselben betrug nach dem Etat 1848/49, wie angegeben, 13,208 Thlr. Gold. Nach glaubhaften Berichten hat der Bruttoertrag im J. 1863 90,000 Thlr., im J. 1864 63,000 Thlr. ergeben. Im Durchschnitt darf man den durchschnittlichen jährlichen Bruttogewinn zu mindestens 60,000 Thlr. Gold veranschlagen. Wenn man davon für die Croupiers zc. 48 pCt. (nach öffentlichen Blättern erhalten die Croupiers gegenwärtig 40 pCt. von dem Spielgewinn nämlich 5 Croupiers a 6 und 2 a 5 pCt.) abzieht, so berechnet sich der jetzige Mehrertrag auf 20,000 Thlr., womit die Erhöhung der Gehalte der Domantialbeamten fast gedeckt wäre. Da es aber mißlich ist, die Chancen des Hazardspiels hier zu untersuchen, so soll auch der vermehrte Spielgewinn hier außer Berechnung bleiben.

Auch die Einkünfte aus den Forsten müssen sich sehr beträchtlich vermehrt haben.

Der Preis des Holzes ist seit 1848 mindestens ein Drittel höher geworden, und darf man daher annehmen, daß der Erlös aus demselben, welcher nach dem Etat für 1848/49 156,785 Thlr. betrug, sich um 50,000 Thlr. gesteigert hat. Außerdem ist zu beachten, daß die Bewirthschaftung der Forsten eine rationellere geworden ist, daß die Feuerungsdeputate der Staatsdiener abgelöst sind, und daß die ausgedehnten Torfmoore durch die gesteigerten Preise einen höheren Werth erlangt und notorisch viel besser ausgebeutet werden, als dies früher der Fall war, so daß der Ertrag derselben, welcher im Etat zu 27,000 Thlr. veranschlagt ward, sich sicher mehr als verdoppelt hat. Dasselbe läßt sich von der Lohe sagen, welche nur mit 8000 Thlr. angefest ist. Für Forstbruchsgelder sind im Etat nur 2495 Thlr. ausgeworfen, für Jagdfrevel nichts. Von 1852/60 sind aber, nach dem statistischen Bureau, die Forst- und Jagdfrevel im Jahresdurchschnitt mit 5599 Thlr. Geldstrafe verbüßt, die Einnahme daraus hat sich also um 3000 Thlr. vermehrt. Es kommt noch in Betracht, daß das Jahr 1848/49 kein normales war und daß bereits im Jahre 1847/48 die Einnahme um 33,000 Thlr. höher etatisirt war. Um der augenblicklichen Noth zu steuern, wurden im Jahre 1848 den bedürftigen Einliegern die sämmtlichen Forstwiesen gegen geringe Pacht überlassen, wodurch allein für 1848/49 ein auf 20,000 Thlr. berechneter Ausfall entstand. Wenn man demnach den gegenwärtigen Reinertrag der Forsten um 150,000 Thlr. höher veranschlagt, so bleibt man gewiß noch weit hinter der Wirklichkeit zurück. Um ja nicht zu hoch zu rechnen, sollen von jener Summe noch 25,000 Thlr. für vermehrte Gehalte der Forstbeamten in Abzug gebracht werden.

Der jährliche Nettoertrag aus dem gesammten Demanium und Hausgut hat sich also von 1849 bis jetzt um 950,000 Thlr. und, wenn man die Ausgabe für die vermehrten Gehalte der Beamten nicht vorweg abzieht, um eine Million gesteigert.

Auf S. 76 ist die Gesamteinnahme aus dem Domanium im Jahre 1848/49 einschließlich der zu Geld veranschlagten unentgeltlichen Abgänge aus den Forsten festgestellt zu 2,698,060 Thlr. Dazu die jetzige Mehreinnahme mit 1,000,000 „

3,698,060 Thlr.

Die Ausgabe betrug in jenem Jahre einschließlich der unentgeltlichen Abgänge aus den Forsten 1,513,750 Thlr.

Dazu die Gehaltsvermehrung für die Beamten 50,000 „

1,563,750 „

Demnach beträgt die gegenwärtige Reineinnahme aus dem Domanium 2,134,310 Thlr.

Die jetzigen Ausgaben betragen hienach 42 pCt. der Bruttoeinnahmen. In der Wirklichkeit ist aber der Procentsatz noch höher, da bei den Forsten die vermehrte Nettoeinnahme, mit alleiniger Ausnahme der vermehrten Beamtengehalte, veranschlagt ist. Man wird daher die gegenwärtigen Ausgaben für die Domänen auf nahe an 50 pCt. der Bruttoeinnahme schätzen können.

Trotz der seit 1849 eingetretenen bedeutenden Steigerung der Einkünfte aus dem Domanium ist der Reinertrag aus demselben ein verhältnißmäßig geringfügiger. Der Nettoertrag des gesammten Domaniums beträgt noch nicht 1 Thlr., der des Domaniums ohne die Forsten 1,3 Thlr. und der des Forstgebiets allein 12,4 Sgr. für den preussischen Morgen. Ganz anders würde sich die Sache gestalten, wenn die Domänen aus dem landesherrlichen Besitz in den freien Privatbesitz übergingen.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten in Berlin vom 24. März 1857 theilte Herr v. Patow mit, daß aus amtlichen Quellen nachgewiesen sei, daß die veräußerten preussischen Domänen von dem durch die Veräußerung gelösten Kapital nur 1 1/3 pCt. eingetragen hätten, und daß von der Domänenverwaltung auch für die Zukunft kein besseres Resultat zu erwarten sei.

Derselbe berechnete danach, indem er davon ausging, daß der Staat den größten Theil der Staatswaldungen in seinem Besitze erhalten müsse, — daß, wenn zu einer Veräußerung von einem Theil der preussischen Domainen im Werthe von 900,000 Thlr. Rente geschritten werden würde, der Staat einen Kaufpreis von 80,000,000 Thlr. erzielen und jährlich 3,500,000 Thlr. gewinnen würde, falls er mit jener Summe $4\frac{1}{2}$ proc. Staatsschulden, welche nebst der Amortisationsrate von 1 pSt. jährlich 4,400,000 Thlr. kosteten, tilgen würde. Die aufgemachte Berechnung kann allerdings auf unsere Domanalverhältnisse, welche wesentlich anders liegen, als die preussischen, nicht ohne weiteres angewandt werden. Der Domanal-Grund und Boden, mit Ausnahme der Forsten, welche administrirt werden, wird in Preußen fast ausschließlich in Zeitpacht weggegeben. Von den früher vererbpachteten Ländereien kann der Kanon abgelöst werden, wodurch sie freies Eigenthum werden. Nach dem Ablösungsgesetz von 1850 ist bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur noch die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Nur feste Geldrenten dürfen einem Grundstücke auferlegt werden, dieselben können aber, falls nicht durch Vertrag etwas anderes festgesetzt ist, mit dem 20fachen Betrage abgelöst werden. Durch Vertrag kann die Ablösung über einen 30jährigen Zeitraum hinaus nicht ausgeschlossen, auch ein höherer Ablösungsbetrag als das 25fache der Rente nicht vereinbart werden. Nach dem § 64 des angeführten Gesetzes können die grundherrlichen Einkünfte aus den Domainen durch Zahlung des 18fachen Jahreswerths abgelöst werden. Herr v. Patow hatte bei seiner Berechnung auch nur die verzeitpachteten und im Wege des öffentlichen Meistgebots zu veräußernden Vorwerke im Auge. Wenn man aber hier zur Veräußerung der Domanalgrundstücke schreiten wollte, so würde zu berücksichtigen sein, einmal, daß es sich bei unsern Erbpachtgrundstücken nur um eine Ablösung des Kanons und sonstiger Abgaben handelt, sodann, daß Politik, Recht und Moral es verbieten würden, die Bauergüter an den Meistbietenden zu verkaufen, wenn auch dem Buchstaben des

Rechtes nach der Staat dazu befugt sein sollte. Selbstverständlich müßten die Bauerstellen den dermaligen Besitzern gegen Entschädigung, deren Modus hier nicht zu erörtern ist, überlassen werden. Bei dem erheblichen Areal, welches unsere Domonial-Erbpächter und Bauern besitzen, könnte man daher annehmen, daß eine Veräußerung unserer Domainen dem Staate bei weitem geringere Vortheile verschaffen würde, als dies in Preußen der Fall gewesen ist. Dessenungeachtet rechtfertigen die nachstehenden Gründe die entgegengesetzte Ansicht.

Bei der Veräußerung der Bauerstellen an die dermaligen Inhaber würde in Anschlag zu bringen sein, daß diesen die Gebäude und die Hofwehren bisher unentgeltlich überlassen sind und der Verkauf derselben dem Staate Millionen einbringen würde, ferner, daß der Neubau und die Erhaltung der Bauerstellen dem Landesherrn enorme Kosten an Geld und Naturalien verursachen, welche bei einer Veräußerung in Wegfall kommen würden. Außerdem ist bei Feststellung des Kaufpreises billiger Weise auch zu berücksichtigen, daß der Bauer durch den Kauf das freie und unbeschränkte Verfügungsrecht über seine Stelle gewinnt. Auf diese Weise würde der Staat durch den Verkauf der Bauergüter zu freiem Eigenthum große Summen gewinnen und bedeutende Unkosten sparen. Aber auch die Bauern würden daraus unberechenbaren Gewinn ziehen. Denn entfesselt von den beengenden bureaukratischen Banden als freie Herren auf ihrer Hufe, gesichert gegen jeden fremden Eingriff in die Früchte ihrer Arbeit und Mühen, würden sie sehr bald von ihren Gütern mindestens ebenso hohe Erträge beziehen, wie gegenwärtig die Domonialpächter und die Rittergutsbesitzer von den ihrigen. Die Wahrheit des Sprichworts: Eigenthum macht aus Sand Gold, würde sich auch bei den zu Eigenthümern gemachten Bauern bethätigen.

Wenn in Preußen die veräußerten Domainen $1\frac{1}{2}$ pCt. von dem durch den Verkauf gelösten Kapital gebracht haben, so handelt es sich, wie angegeben, um größere Pachthöfe, deren Pächter

selbstverständlich eine verhältnißmäßig viel höhere Pacht gegeben haben werden, als unsere abhängigen Bauernpächter leisten können.

Die jährliche Ausgabe für die Domainen ist auf mehr als anderthalb Millionen veranschlagt worden. Bei einer Veräußerung der Domainen würde der enorme Aufwand an Administrationskosten fast gänzlich in Wegfall kommen. Die Communal-, Polizei-, Schul-, Armen- und Niederlassungssachen wären sämmtlich den Gemeinden zu überweisen, und nur für die Justiz-, Hypotheken- und Curatelsachen Gerichte zu conserviren, welche theilweise mit den städtischen Gerichten vereinigt werden könnten. Namentlich würden die 300,000 Thlr., welche nach dem Etat 1848/49 für das Kammercollegium und die Aemter verausgabt werden und deren Kosten sich seitdem noch erhöht haben, zum größten Theil gespart werden können. Denn dieser kostspielige Verwaltungsapparat würde unnöthig.

Wir sind daher der Ansicht, daß, wenn in Preußen die veräußerten Domainen nur $1\frac{1}{8}$ pSt. von dem durch den Verkauf gelösten Kapital eingebracht haben, in Mecklenburg die Veräußerung der Domainen als Resultat ergeben würde, daß die Nettoeinnahmen aus denselben kaum 1 pSt. von der durch Verkauf zu erzielenden Kaufsumme ausmachen.

Die Domaniel-Pachthöfe werden regelmäßig auf längere Zeit verpachtet. Wir sind an sich keine Gegner der langen Pachtperioden, aber vom finanziellen Standpunkt betrachtet, verhindern die langen Pachtperioden den Grundherrschaften, in der Zwischenzeit die Vortheile der steigenden Cultur zu genießen.

Von 1851/65 hat sich die Bevölkerung des Domaniums um etwa 2500 Seelen vermindert, welche Thatsache allein eine berechtigte Beurtheilung der wirtschaftlichen Verhältnisse desselben enthält. Mit Recht sagt Bergius in seinem neuesten Werk*),

*) Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat, Berlin, 1865. Wir empfehlen das von den Domainen handelnde Kapitel dieser vortrefflichen Schrift der ernstesten Beachtung derer, welche sich für die Frage der Veräußerung der Domainen interessieren.

daß, wenn unsere landesherrlichen Domainen veräußert würden, die Zahl der Steuerzahler sich in nicht langer Zeit würde verdoppeln können. Die Steuerpflichtigen würden zugleich auch steuerkräftiger werden. Diesen mittelbaren Gewinn für den Staat läßt man häufig bei der Frage der Domainenveräußerung außer Betracht und entscheidet dieselbe lediglich nach dem unmittelbaren Resultat der Veräußerung. Daß die Steuerkraft unserer in freie Eigenthümer verwandelten Bauern und Erbpächter sich in kurzer Zeit außerordentlich verstärken würde, wird nicht füglich in Abrede genommen werden können. Die Gegner des Verkaufes unserer Domainen weisen namentlich auf die reichen Erträge der Domanialthöfe und Haushaltsgüter hin, und bedenken nicht, daß diese großen Gütercomplexe die Zahl und Kraft der steuerpflichtigen „Untertanen“ gewaltsam zurückhalten, so daß sich auf einem Gute selten mehr als ein steuerkräftiger Zahler, der Pächter befindet. In den eigentlichen Domainen leben nur 2060 Einwohner und in den reichen Haushaltsgütern gar nur 1569 Einwohner auf der Quadratmeile. Eine Verdoppelung derselben der Zahl und der Steuerkraft nach würde dem Staate allein an Steuern mehr einbringen, als die Pachtsummen sämmtlicher großen Höfe betragen.

Die Steigerung der Productivkraft unseres Grund und Bodens und die Vermehrung der Zahl und des Wohlstandes der Bevölkerung in einem so großen Landestheil würde ein wirthschaftlicher Gewinn für das ganze Land sein, welcher sich freilich in Zahlen nicht feststellen läßt, aber mit Sicherheit uns in nicht langer Zeit von der niedrigsten Stufe auf eine der höchsten Stufen der Cultur emporheben würde.

Zur Gunsten der Veräußerung unserer Domainen spricht auch noch ein politischer Grund, der namentlich in der gegenwärtigen Zeit nicht ohne Bedeutung ist. Der gegen die Staats-Eisenbahnen geltend gemachte Grund, daß sie in Kriegszeiten vom Feinde als Kriegsbeute behandelt werden, findet auch auf die Domainen Anwendung. Gegen die Mitte vorigen Jahrhunderts

haben unter anderen preussische Truppen, welche hier als Reichs-executionstruppen einrückten, sofort bei ihrem Einmarsch verschiedene Domanialämter besetzt und deren Einkünfte mit Beschlagnahme belegt, um sich wegen der Executionskosten zu decken. Erst im Jahre 1787, nach geschehener vollständiger Zahlung der Executionskosten, hörte die preussische Einquartirung auf. Dieser Fall beweist wenigstens so viel, daß landesherrliche Domainen für den siegreichen Feind ein geeignetes Object sind, um auf bequeme Weise die Zahlung der Kriegskosten zu erzwingen. Die Domainen können aber auch noch schlimmere Folgen haben, indem sie den Feind herbeilocken und zur Annectirung des ganzen Landes veranlassen können. Bergius in der citirten Schrift sagt, daß nach der Schlacht bei Sena der Verkauf der preussischen Domainen unumgänglich geworden sei und beruft sich dabei auf einen Ausspruch von Gervinus in dessen Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts: „Die reichen Domainen des preussischen Monarchen waren ohne diesen Schritt für Napoleon ein Köder mehr, der zur Einziehung des ganzen Staates verlockte“. Gewiß ist auch in neuester Zeit der reiche Domanialbesitz Lauenburgs auf die Annectirung dieses Landes seitens Preußens nicht ohne Einfluß gewesen. Daß eine Annexion Mecklenburgs außer dem Bereiche der Möglichkeit läge, wird Niemand ernstlich behaupten wollen. Umso mehr sollte man sich hüten, durch Conservirung unserer ausgedehnten Domainen den Appetit der Annectonisten zu verstärken.

Finanzielle Interessen nicht minder als wirtschaftliche und politische Interessen gebieten demnach die Veräußerung der landesherrlichen Domainen. Ob davon die Domanialforsten oder ein Theil derselben auszubescheiden, ist eine Frage, die wir hier unerörtert lassen. *)

*) Bergius in seiner citirten Schrift ist der Ansicht, daß in kleinen Ländern nur finanzielle Gründe über Beibehaltung oder Veräußerung der Staatsforsten entscheiden sollten, da dort Mangel oder Ueberfluß an Holz doch von den Zuständen anderer Länder abhängig sei. Aber auch im Allgemeinen spricht derselbe, gestützt auf namhafte nationalöconomische Autoritäten, wie Jakob und Krug, und im Einklang mit der königlich preussischen

Wenn wir uns hiemit für die Nothwendigkeit der Veräußerung unserer Domainen erklärt haben, so stehen uns Erfahrung und Wissenschaft zur Seite. In Aegypten und Indien finden wir großen Domainenbesitz, aber das Volk ist arm. England, das reichste Land, hat fast gar keine Domainen. In Frankreich liefern die Domainen, mit Ausschluß der Forsten, jährlich kaum 500,000 Fres. Dennoch wird man den Wohlstand Mecklenburgs mit seinem vergleichsweise enormen Domänialvermögen nicht mit diesen beiden Ländern auf eine Stufe stellen wollen. Adam Smith sagt über diese Frage: „Die Einkünfte, welche in irgend einem civilisirten Staate die Krone von ihren Ländereien zieht, scheinen zwar keinem einzelnen Unterthan das mindeste zu kosten, sie kosten aber im Grunde der ganzen Gesellschaft mehr, als irgend ein anderes gleich großes Einkommen, dessen die Krone genießt. Es würde in allen Fällen dem Publikum vortheilhaft sein, wenn der Krone diese aus ihren Domainen entspringenden Einkünfte aus einer andern Quelle ersetzt, und ihre Ländereien unter das Volk vertheilt würden — eine Sache, die nicht besser als durch einen öffentlichen Verkauf jener Domainengüter geschehen kann.“ In der königlich preussischen Cabinetsordre vom 20. Januar 1808 wird gesagt: „Daß die Veräußerung der Domainen in Rücksicht auf den Nationalwohlstand eine wohlthätige

Cabinettsordre vom 20. Januar 1808, sich für die Veräußerung der Staatsforsten aus. Die Beforgniß, daß daraus Holz-mangel entstehe, sei ungegründet. So wenig eine Regierung zu bestimmen vermöge, wie viel Land zum Anbau des Getreides angewendet werden müsse, so wenig sei es möglich, dies Verhältniß vom Holz zu bestimmen. Nur das richtige Verhältniß des Holzpreises zu den Preisen der übrigen Bodenproducte, welches sich allein aus der freien Concurrenz ergebe, werde die Holzverschwendung aufheben. Es lägen weit mehr Gründe in der öffentlichen Verwaltung, die Waldungen schlecht zu benutzen, und selbst sie zur Unzeit zu ruiniren, als in der Privatbenutzung. Die großen Staatsforsten hätten die Cultur des Bodens verhindert. In Nothzeiten würde der Staat seine Waldungen opfern, wie er anderes Eigenthum opfere. Ende 1864 sei man in Frankreich damit umgegangen, alle Staatswaldungen zu verkaufen, Desterreich werde seine Staatswaldungen schwerlich noch lange conserviren können.

Operation sei, hat eine verständige Staatswirthschaft längst entschieden. Die Resultate der Erfahrung haben die Behauptungen der Theorie überall bestätigt, und die Güterkultur ist in den Ländern am blühendsten, in denen es keine Domainen gibt." Die Unveräußerlichkeit der Domainen ward durch Friedrich Wilhelm III. im Hausgesetz vom 17. December 1808 aufgehoben. Stein und Vincke waren die Urheber desselben. Durch Edict vom 27. October 1810 sprach der König seine „landesväterliche Absicht“ aus, die Domainen successive zu verkaufen und den Ertrag zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden. Hardenberg sagte im Jahre 1811, daß die Veräußerung der Domainen eine der Hauptgrundlagen des preussischen Finanzsystems und daß die bisherigen Resultate der Veräußerung, trotz der ungünstigen Zeit, über alle Erwartung vortheilhaft sei. Die Verkäufe von Domainenvorwerken hörten im Jahre 1837 fast gänzlich auf und im Jahre 1837 wurden die Ablösungen der grundherrlichen Einkünfte erschwert. Dennoch hörten die Ablösungen nicht auf. Im Jahre 1850 wurde die Ablösung in der oben angegebenen Weise geordnet, wodurch die grundherrlichen Domanialeinkünfte immer geringer wurden. Im Jahre 1847 betragen dieselben noch vier Millionen, im Jahre 1862 wenig mehr als drittehalb Millionen Thaler. Die Veräußerung der preussischen Staatsforsten hat überall nur einen geringen Umfang erreicht. Nach dem Staatshaushaltsetat von 1861 betragen die Netto-Einnahmen aus den Domainengrundstücken, abgesehen von den erwähnten grundherrlichen Hebungen, welche nach und nach ganz verschwinden werden, 1,508,608 Thaler und die Netto-Einnahmen aus den Forsten 3,241,200 Thaler. Wenn man dabei noch berücksichtigt die Einnahmen und Ausgaben der Centralverwaltung der Domainen und Forsten, so war die Nettoeinnahme aus Domainen und Forsten etwa 4,600,000 Thlr., aus welcher die dem Kronfideicommissfond angewiesene Rente von 2,573,099 Thlr. gezahlt wird. Die gesammte Nettoeinnahme des preussischen Staats ward für das Staatjahr 1861 zu 95,400,000 Thlr. veranschlagt. Die Netto-

einnahme aus der preussischen Domanal- und Forstverwaltung betrug also nur den zwanzigsten Theil der gesammten Nettoeinnahme des preussischen Staats, während in Mecklenburg nach dem Etat 1848/49 die landesherrlichen Einnahmen aus den Domainen und Forsten etwa den dritten Theil der gesammten landesherrlichen Nettoeinnahmen ausmachten.

Der Amtsverwalter Balck hat in seiner citirten Schrift behauptet, der Fürst habe an seinem Eigenthum — dem Domanium — dieselben Rechte, wie sein letzter Unterthan — weshalb freilich die Revolution das Domanium zunächst für Staats Eigenthum zu erklären ließe, um dann dasselbe ungehindert zerstückeln zu können. Wenn diese Phrase eine allgemeine Bedeutung haben soll, so ist dem Verfasser wohl nicht bekannt gewesen, daß im constitutionellen England der frühere große Domanalbesitz im Laufe der Jahrhunderte von den Königen verschenkt und verschleudert worden und daß in Preußen durch den absolut regierenden König Friedrich Wilhelm III. die Veräußerlichkeit der Domainen proclamirt ist, nachdem von seinen Vorgängern Domanalgüter im Werthe von zwanzig Millionen Thaler verschenkt worden waren. Hat der Verfasser aber mit seiner Behauptung, wie anzunehmen, unsere Verhältnisse und namentlich die Thatsache characterisiren wollen, daß die Domainen im Jahre 1849 zum größten Theil Staats eigenthum wurden, so hat er sich mit den klarsten historischen Thatsachen in Widerspruch gesetzt. Der Großherzog hat selbst nach dem staatsrechtlichen Standpunkte des Verfassers kein solches Recht an den Domainen, wie ein Privateigenthümer an seinem Eigenthum. Sein Recht an denselben ist beschränkt durch die Pflicht, aus deren Erträgen die Kosten des Landesregiments zu bestreiten, und darum darf derselbe nach feudalem Staatsrecht die Domainen nicht veräußern. Der Großherzog besitzt die Domainen nicht als Privateigenthümer, sondern als Landesherr, und daraus folgt selbstverständlich, daß wenn die landesherrliche Gewalt in constitutioneller Weise beschränkt wird, der Landesherr nur mit Zustimmung der constitutionellen Vertretung über die Domainen verfügen

darf. Also nicht die Revolution, sondern der Großherzog unter Zustimmung der Volksvertretung hat das Domanium in legaler Weise für Staatseigenthum erklärt und das betreffende Gesetz publicirt. Es geschah dies auch nicht, um dasselbe ungehindert zerstückeln zu können, sondern um eine rationelle Finanzwirthschaft zu erzielen. Möglich ist, daß einzelne Mitglieder der Abgeordnetenversammlung die Erhebung der Domainen zum Staatseigenthum als ersten Vorbereitungsschritt zur Veräußerung derselben aufgefaßt haben. Wahrscheinlich ist dies indeß nicht. Die staatswirthschaftliche Einsicht fehlte damals noch dazu. Gewiß ist es aber, daß die Abgeordnetenversammlung keine Veranlassung gehabt hat, sich über die Frage der Veräußerung der Staatsdomainen zu äußern. Wenn wir jetzt, was, soviel wir wissen, in Mecklenburg zum ersten Male öffentlich ausgesprochen wird, uns aus innerster Ueberzeugung dafür entscheiden, daß das Domanium nach und nach aus dem landesherrlichen Besitz in das Privateigenthum übergehen soll, so haben uns dazu, wie dargelegt, die wichtigsten finanziellen, wirthschaftlichen und politischen Gründe bestimmt. Wenn wir uns aber für die unbeschränkte Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des in die Hände von Privatunternehmern übergegangenen früheren Domanialbesitzes, sowie überhaupt des Grundbesitzes, erklären, so wollen wir nicht die Zerstückelung im Sinne unseres Gegners, oder die Zersplitterung, welche wir vielmehr für unwirthschaftlich halten, sondern nichts anderes, als auch dem Grundeigentümer sein heiligstes Recht, das freie Verfügungsrecht über sein Eigenthum, vindiciren, weil wir nicht glauben, daß der grundbesitzende Landmann als solcher und im Gegensatz zu allen übrigen Eigentümern oder Unternehmern nicht befähigt sei, ohne staatliche Bevormundung sein Eigenthum zu verwalten. Gestützt auf die in Preußen gemachten Erfahrungen, fürchten wir auch nicht, daß die freie Theilbarkeit zur Zersplitterung des Grundbesitzes führe. Auf Veranlassung eines im preussischen Herrenhause gefaßten Beschlusses hat das preussische Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten in den sechs östlichen Provinzen

Preußens und in Westphalen ermitteln lassen, welche Umwandlung der häuerliche Grundbesitz von 1816, in welchem Jahre die Agrargesetzgebung, welche nach Aufhebung der Feudalrechte die Theilbarkeit des Grundeigenthums freigegeben hatte, in velle Kraft getreten war, bis 1859, also in 43 Jahren erfahren hat. Das Ergebnis dieser Untersuchung ist kürzlich vorgelegt. Nach demselben betrug die Zahl der spannfähigen Bauerhöfe, auf welche im Jahre 1816 sowohl als im Jahre 1859 durchschnittlich 96 Magdeburger Morgen kamen, im ersten Jahre 351,607 mit 34,425,731 Morgen und im letzteren 344,737 mit 33,498,433 Morgen. Demnach hat sich die Zahl der spannfähigen Höfe absolut um 6870 mit 927,298 Morgen vermindert. Dagegen aber sind 20,105 spannfähige Bauerhöfe mit 1,802,872 Morgen mit Rittergütern (9599) oder anderen spannfähigen Höfen (10,506) vereinigt worden. Bei voller Freiheit der Theilbarkeit hat also eine Vermehrung des größeren Grundeigenthums stattgefunden.

Die großen Verdienste der Bald'schen Schrift verkennen wir nicht. Die Verhältnisse im Domanium sind darin zum ersten Male von sachkundiger Hand in großer Vollständigkeit dargelegt. Die bezüglichlichen Gesetze, Verordnungen, Rescripte und Circulars, bisher theils in gedruckten Gesetzesammlungen zerstreuet, theils aber in den amtlichen Registraturen verborgen, finden sich dort zusammengestellt. Man hätte nun erwarten sollen, daß der Verfasser, welcher uns ein so klares Bild von der im Domanium herrschenden Regiererei und Willkür vorzuführen verstanden hat, zu ähnlichen Schlüssen, wie die vorstehenden, hätte kommen müssen. Aber statt dessen führt er den Beweis, daß bureaukratische Befangenheit ein freies Urtheil nicht gestattet. Ihm steht das Schreckbild der das Staatseigenthum verschlingenden und zerstückelnden Revolution vor Augen, die Selbständigkeit und dauernde Macht des Landesherrn wähnt er auf dem Reichthum seines unbeschränkten Eigenthums, des Zeitpachtbesizes im Domanium, gegründet, darum erscheint es ihm nothwendig, daß die Zahl der Domanialhöfe durch Ankauf, etwa für die aus den Vererbpach-

tungen aufkommenden reichen Geldmittel, noch vermehrt werde, damit trotz fortgesetzter Vererbpachtungen und zukünftiger Parcellirungen dennoch stets dem Landesherrn im großen Grundbesitz eine gleich wichtige finanzielle und politische Stütze, insbesondere seine Unabhängigkeit von ständischen Geldbewilligungen conservirt bleibe. In letzterer Beziehung steht er mit den geheimen Beschlüssen der Wiener Conferenzen auf demselben Boden, welche bereits den Grundsatz aufgestellt haben, daß die deutschen Fürsten durch Erhaltung der Domainen von der Volksvertretung unabhängig gehalten werden sollen. Dem Domaniabeamten ist der enorme Domaniabesitz noch nicht groß genug: die Rittergüter sollen allmählig ausgekauft und inkamerirt werden. Das ganze Land soll nach und nach in eine einzige große Domaine verwandelt werden. Damit ist denn freilich der Absolutismus in nacktester Gestalt gepredigt. Der Feudalismus soll durch den Absolutismus vernichtet werden. Der Vorschlag hätte ein oder zwei Jahrhunderte früher kommen sollen: der Weg zum Constitutionalismus führt heutzutage nicht mehr über die Brücke des Absolutismus.

Wir wollen endlich noch einigen landläufigen Einwendungen wider die Veräußerung des Domaniums kurz entgegen treten.

Auf dem Domaniabesitz soll der Credit unseres Staates beruhen. Und doch hat der den größten und billigsten Credit genießende Staat, England, nur ganz unbedeutenden Domaniabesitz: nach Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik, S. 7, bezieht England aus den Domainen kaum $\frac{1}{2}$ Procent sämmtlicher Staatseinnahmen. Eine einzige seiner großen Fabrikstädte bringt nach Macaulay jetzt mehr an Steuern auf, als früher der ganze Grundbesitz Englands zusammengenommen. Die mit Grundbesitz reichlich gesegnete Stadt Rostock konnte zu den Zeiten Wallenstein's nicht einmal eine von diesem verlangte Summe von einigen tausend Thalern aufbringen und hat deshalb de- und wehmützig den allmächtigen Herzog, was dieser abschlug,

statt dessen mit einer hypothekarischen Schuldverschreibung vorlieb zu nehmen. Die Geschichte unserer Indulte zeigt, daß in Zeiten der Noth, namentlich in Kriegszeiten, der Grundbesitz und folglich die darauf fundirte Hypothek fast werthlos werden kann. Erfahrung und Wissenschaft lehren, daß das sicherste und solideste Fundament des Credits eines Staates die Wohlhabenheit und Steuerkraft seiner Bürger ist.

Die Domainen sollen für Kriegs- oder andere unglückliche Zeiten gewisser Maßen als Sparspennig aufbewahrt werden. Aber gerade zu solchen Zeiten versiegen die Einnahmen aus den Domainen ganz oder theilweise. Die Ausfälle müssen dann grade zu einer Zeit, wo Handel, Verkehr und Wohlstand darniederliegen, durch Steuererhöhungen gedeckt werden. In der Franzosenzeit hat Mecklenburg in dieser Beziehung die schlimmsten Erfahrungen gemacht.

Wenn man berechnet habe, daß der Verkauf der Domainen dem Staate zum finanziellen Vortheil gereiche, so habe man dabei nicht in Anschlag gebracht, daß der Werth des Grund und Bodens jährlich bedeutend zunehme, und diese Werthzunahme sei größer, als der den Reinertrag aus den Domainen überschreitende Zinsertrag der für den Verkauf derselben gelösten Summen. Dieser Einwand ist allerdings bei der obigen Darlegung der finanziellen Vortheile des Domainenverkaufs noch nicht berücksichtigt und auch der Herr v. Patow hat bei seiner erwähnten Berechnung die jährliche Werthzunahme des Grund und Bodens außer Anschlag gelassen. Dessenungeachtet können wir auf Grund der hier gemachten Erfahrungen den mathematischen Nachweis führen, daß, ganz abgesehen von der durch den Domainenverkauf bewirkten Vermehrung des Wohlstandes und der Steuerkraft, eine Veräußerung der Domainen, selbst wenn man die Zunahme des Werthes des Grund und Bodens in Betracht zieht, für den Staat finanziell vortheilhafter ist, als die Conservirung derselben. Der Kaufpreis der ritterschaftlichen Hufe hat sich in Mecklenburg-Schwerin, wie das großherzogliche statistische Bureau auf Grund der Acten der Lehnkammer nachgewiesen hat, in runder Summe

von 8000 Thlr. im Jahre 1774 auf 31,000 Thlr. im Jahre 1854, also in 80 Jahren im Durchschnitt jährlich um noch nicht völlig $1\frac{2}{3}$ Procent vermehrt. Der Werth der Domanalgrundstücke wird keinen Falls in höherem und höchst wahrscheinlich in niedrigerem Verhältniß zugenommen haben. Wir nehmen nun zum Nachtheil unserer Beweisführung die Werthzunahme des Domanal-Grund und Bodens in gleichem Verhältniß an. Nach unserer früheren Auseinandersetzung betragen die Nettoeinnahmen aus den Domänen höchstens 1 Procent von demjenigen Kapital, welches durch eine Veräußerung derselben gewonnen werden würde. Da nun dieses Kapital sich gegen erste Hypothek mindestens zu $3\frac{1}{2}$ Procent verzinsen würde, so könnte der Staat seine jährliche Nettoeinnahme aus den Domänen durch Verkauf derselben um $2\frac{1}{2}$ Procent oder, wenn man die jährliche Werthzunahme des Grund und Bodens zu $1\frac{2}{3}$ Procent mit veranschlagt, um $\frac{5}{6}$ Procent vermehren. Nimmt man nun an, daß die Domanalhufe, gleich der ritterschaftlichen Hufe, im J. 1774 zu 8000 Thlr. verkauft wäre, so wäre diese Summe bei halbjährlichem Zinszuschlage mit Zinsen und Zinseszinsen von $2\frac{1}{2}$ Procent im J. 1854 auf 58,000 Thlr. angewachsen. Dagegen hat aber nach der gemachten Annahme die Domanalhufe in letzterem Jahre nur einen Werth von 31,000 Thlr. gehabt. Das durch Verkauf der Domänen gelöste Kapital würde also in jenem Zeitraum fast doppelt so hoch angewachsen sein, als der Werth derselben gestiegen ist. Wenn der Werth der Domanalhufe ebenso hoch geschätzt worden ist, als der Werth der ritterschaftlichen Hufe, so ist diese Schätzung allerdings bei weitem zu hoch gegriffen. Aber für den zu führenden Beweis ist dies gleichgültig. Man substituirt anstatt der angenommenen Werthe die Hälfte oder ein Viertel u. und es wird sich dasselbe Resultat ergeben, daß nämlich der Werth des Grund und Bodens im Domanium um fast das Vierfache gestiegen ist, während für den Fall des geschehenen Verkaufs die aus demselben gelöste Kaufsumme um mehr als den siebenfachen Betrag gewachsen sein würde. Wenn man nun noch opponirt,

daß das aus dem Verkauf der Domainen gelöste und demnächst in denselben als erste Hypothek angelegte Kapital hätte verloren gehen können, während der Staat den Grund und Boden als Eigenthümer conservirt hätte, so überfieht man, daß der Gläubiger, welcher sein Kapital in einem Landgute verhypothecirt hat, ein weit geringeres Risiko trägt, als der Eigenthümer desselben. Der erstere ist auf den Betrag seiner Hypothek partieller Eigenthümer des Landgutes, ohne die für den Eigenthümer mit der landwirthschaftlichen Unternehmung verbundene Gefahr zu tragen.

Es wird schließlich noch die Conservirung der Domainen damit vertheidigt, daß ein gesunder und kräftiger Bauerstand erhalten werden müsse. Merkwürdiger Weise hört man diesen Einwand am häufigsten von Seiten der großen Grundbesitzer, welche am wenigsten Eingriffe in ihr Eigenthum vertragen können, und sich, gewiß mit Recht, auf das heftigste ereifern würden, wenn man sie im Interesse der Conservirung eines gesunden und kräftigen Rittergutsbesitzer=Standes in diejenige abhängige Lage bringen wollte, in welcher die Domaniabauern zum Grundherrn stehen. Ein gesunder kräftiger Bauernstand besteht nicht und entwickelt sich nicht da, wo man den Bauer in wirthschaftlichen Fesseln hält und erhält, sondern da, wo man ihn, wie sich dies in andern deutschen Ländern, namentlich in Preußen, Hannover, Sachsen, Schleswig-Holstein, in den Rheinlanden, Baden &c. so glänzend bewährt hat, aus der wirthschaftlichen Vormundschaft entläßt und zum freien Eigenthümer erhebt. Die Nothwendigkeit eines freien Bauernstandes wird auch in Mecklenburg, so hoffen wir, bald allgemein anerkannt werden, und auch die bestimmenden Kreise werden sich davon überzeugen, daß ein freier Bauernstand mit eigenthümlichem Besitz bessere conservative Garantien bildet, als ein bevormundeter Bauernstand, der von Rechts wegen jeden Tag aus seiner Hufe verjagt werden kann. Unsere Regierung hat bereits auch erkannt, daß die häuerlichen Verhältnisse reformirt werden müssen. Wir haben zuerst aus der Balck'schen Schrift erfahren, daß das Project allgemeiner Vererbpachtung der Do-

manial-Bauerhufen existirt und Gegenstand sorgfältiger Prüfung der Oberbehörden sein soll. Damit würde denn der schon von Carl Leopold gefaßte Plan zur Ausführung kommen. Wenn wir nun auch an sich die Vorzüge der Erbpacht vor der jetzigen häuerlichen Zeitpacht nicht verkennen, so müssen wir doch entscheiden davon abrathen, sämtliche Domänial-Bauern im Wege des indirekten Zwanges zu Erbpächtern auf Grund der jetzigen Erbpachtcontracte zu machen. Balck vindicirt dem Großherzoge das Recht dazu, weil für den Fall allgemeiner Vererbpachtung in den Bauercontracten der Aufruf derselben außer der Zeit ausdrücklich reservirt sei. Wir nehmen nicht in Abrede, daß das geschriebene Recht dem Grundherrn zur Seite steht, wenn derselbe einen solchen Act vornimmt. Schlimmsten Falls brauchte ja nur der Ablauf der Pachtjahre abgewartet zu werden, um eine solche Maßregel durchzusetzen. Aber die Rücksicht auf die Billigkeit und auf die Entstehungsgeschichte des gegenwärtigen Bauernrechtes verwirft die zwangsweise Vererbpachtung der Bauerhufen, falls nicht mit Bestimmtheit vorausgesehen werden kann, daß die Veränderung zum Vortheil der Bauern oder ihnen wenigstens nicht zum Nachtheil gereiche. Wenn zur freien Disposition kommende oder neu errichtete Bauerstellen öffentlich meistbietend verkauft werden oder wenn dem Bauer die Erwerbung seiner Hufe zu Erbpacht freigestellt wird, so trifft den Erwerber die Verantwortlichkeit für das freiwillig eingegangene Geschäft. Wenn aber die Vererbpachtung zwangsweise geschieht, so darf der Grundherr die bisherige Lage der Bauern nicht verschlechtern. Wir befürchten aber, daß die beabsichtigte zwangsweise Vererbpachtung für die große Mehrzahl der Domänialbauern die traurigsten Folgen haben würde. Es wird nämlich der großen Mehrzahl derselben das zur Zahlung des Erbstandsgeldes und zur intensiveren Bewirtschaftung ihres Grund und Bodens erforderliche Kapital fehlen. Das ihnen fehlende eigene Kapital wird auch nicht durch fremdes Kapital ersetzt werden können, weil, wie bereits entwickelt, unsere Erbpachtgüter ihren Besitzern nur einen sehr beschränkten

und ungenügenden Credit gewähren. Es ist nun freilich un-
zweifelhaft, daß die allgemeine Vererbpachtung eine sehr gute
Finanzspeculation im Interesse der landesherrlichen Kasse wäre,
aber dies geschähe auf Kosten der großen Menge von Bauern,
welche ihre Hufen entweder sofort oder im Laufe der Zeit im
Stiche zu lassen gezwungen wären, um sie anderen zahlfähigeren
Besitzern zu überlassen. Die Sache könnte allerdings schon eine
andere Gestalt gewinnen, wenn man, was jedoch schwerlich beab-
sichtigt wird, eine Umwandlung der Bauerstellen in Erbpachtgüter
in der Weise vornähme, daß dieselben einzig und allein mit
einem Kanon beschwert, im übrigen aber völlig unbeschränktes
Eigenthum würden. Allein eine solche Umwandlung hat doch
immer den wirthschaftlichen und deshalb auch finanziellen Nach-
theil, daß jede Erbpachtstelle in ihrer Integrität conservirt werden
müßte und weder parcelirt noch mit andern Grundstücken zusam-
mengelegt werden könnte. Offenbar ist der Besitzer einer solchen
Erbpachtstelle in seiner Verfügung über dieselbe viel beschränkter
als der ganz frei über sein Grundstück verfügende Eigenthümer,
und das freie Eigenthum hat einen bedeutend höheren Werth als ein
mit einem Kanon belastetes Erbpachtgut von derselben Größe und
Güte. Ein solches Erbpachtverhältniß könnte auch keinen anderen
vernünftigen Zweck haben, als den Uebergang zu freiem Eigen-
thum zu bilden. Man begreift dann aber nicht, wozu dieser
Uebergang dient und warum nicht sofort freies Eigenthum ge-
schaffen wird, was jedenfalls doch auch den Vorzug hat, daß eine
zweifache kostspielige und unwirtschaftliche Operation und ein
Zwischenzustand, der doch nicht unbedeutende Verwaltungskosten
erfordert, vermieden wird. Es kommt hinzu, daß die sofortige
Umwandelung der Bauerstellen in freies Eigenthum auch insofern
großen finanziellen Gewinn abwerfen würde, als der Kaufpreis
für die Hingabe zu freiem Eigenthume bedeutend höher als für
die Hingabe zu Erbpacht gestellt werden könnte. Selbstverständ-
lich wäre bei dieser Umwandlung die Zahlung des Kaufpreises
dem Käufer thunlichst zu erleichtern und auf der andern Seite

dem Verkäufer als Gläubiger die größtmögliche Sicherheit für seine Forderung zu gewähren. Schließlich berufen wir uns für unsere Ansicht auf die in Preußen gemachten Erfahrungen. Die Kabinettsordre vom 17. Dec. 1808 sprach sich über die Vererbpachtungen, welche in Preußen im Anfange des 18. Jahrhunderts begonnen haben, folgender Maßen aus: „Die Erbverpachtung findet nach der Natur der Sache immer weniger Concurrenz, als der Verkauf des freien Eigenthums, weshalb bei der Einleitung des Verkaufsgeschäfts geblieben werden muß. Auch bleibt eine nur vererbpachtete Domaine noch immer was sie war, Eigenthum in der todten Hand“. Nach der königlichen Instruktion vom 25. Octbr. 1810 über die Veräußerung und Benutzung der Domainen ward die Ablösung aller Domanialfälle freigestellt. Von den vererbpachteten Domanialländereien insbesondere kann gegenwärtig der Kanon abgelöst werden, wodurch sie freies Eigenthum werden. Domainenländereien dürfen überall nicht mehr vererbpachtet werden. Solche Erfahrungen können doch unmöglich unberücksichtigt bleiben.

II. Steuern und III. Zölle.

Unser Steuer- und Zollwesen ist in seiner geschichtlichen Entwicklung bis auf die neueste Zeit bereits oben näher dargelegt und damit das Verständniß des Steuer- und Zolletats hinreichend vorbereitet.

Im Etat 1848/49 ist die Gesamteinnahme aus den Steuern zu 444,924 Thlr., die Gesamtausgabe dieses Titels zu 83,662 Thlr. veranschlagt.

Die Haupteinnahmepositionen sind:
 ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer 95,892, Domaniel-Nebensteuer (die Domaniel-Hufensteuer ist bereits im Einnahme-Stat des Domaniums zu 33,637 Thlr. etatisirt) 89,440 (83,080 vom eigentlichen Domanium, 6360 Thlr. aus den Incameraten), ritter-

schaftliche Nebensteuer 13,241, Accise zu Rostock 78,250 (von Getraide 13,000, vom Schlachten 3560, vom Mahlen 14380, von Waaren 41,630, Accidenzien, Strafgefälle u. 5680 Thlr.), Vicent zu Bismar 15,200, landstädtische Steuern in den Städten 137,090 (von Häusern 8007, von Ländereien 2866, vom Vieh 2826, vom Schärenschlachten 8314, vom Hauschlachten 1912, vom Mahlen 37,090, vom Handel 57,849, vom Erwerb 17,617 Thlr.), in den Domanialflecken 7460, Lotterie 4627 Thlr.

Die Hauptausgabepositionen sind: Accise in Rostock 15,320, Vicent zu Bismar 3860, landstädtische Steuern in den Landstädten 47,540, in den Domanialflecken 2140, Lotterie 582 Thlr. Außerdem ist noch ein der Stadt Rostock jährlich zu zahlender vertragmäßiger Antheil derselben an der Accise mit 14,400 Thlr. in Ausgabe gestellt. Ausgeworfen ist nichts für die Domanial-Hufensteuer und Nebensteuer, weil die daraus auffkommenden Erträge von den Domanialämtern mit der Pacht wahrgenommen werden, und für die ordentliche ritterchaftliche Hufensteuer und Nebensteuer, weil deren Erträge von den Rittergutsbesitzern ohne Abzug von Erhebungskosten an den Landkasten geschickt und von diesem der großherzoglichen Renterei übersandt werden. Zu den Ausgaben gehören noch die in Cap. VII. des Ausgabenetats verzeichneten Kosten von 5148 Thlr. für das Steuer- und Zolldepartement.

Die Gesamteinnahme aus den Zöllen ist zu 315,130 Thlr., die Gesamtausgabe dieses Titels zu 35,780 Thlr. etatisirt.

Die einzelnen Einnahmeposten sind für Elbzölle in Boizenburg 144,700 (Zoll vom fremden Transit 137380, Zoll vom mecklenburgischen Export 900, vom mecklenburgischen Import 6050 Thlr.), zu Dömitz 71,800 Thlr. (Zoll vom fremden Transit 67,570, vom mecklenburgischen Export 4100 Thlr.), Elb- und Störzölle 5250, Transitzoll auf der Berlin-Hamburger-Eisenbahn 56,000, Landzölle 37,380 Thlr.

Die einzelnen Ausgabenposten sind: Elbzölle zu Boizen-

Burg 7700, zu Dömitz 6700, die vereinbarungsmäßig an Mecklenburg-Strelitz zu zahlende Quote vom Boizenburger Elbzoll 13,800, Landzölle 7580 Thlr.

Die Bruttoeinnahme aus dem Elb-Transitzoll, welche nach dem Vorstehenden im Ganzen mehr als 200,000 Thlr. betrug, vermindert sich noch um die im Domanialetat für Correction der Elbe ausgeworfenen 12,000 Thlr. Diese sind aber so wenig als die Kosten der Verwaltung des Elbzolls bei Berechnung des Nettoertrags von den Einnahmen aus dem Elb-Transitzoll zu voll in Abrechnung zu bringen, weil die mecklenburgische Regierung schon aus Rücksicht auf die einheimische Schifffahrt Kosten auf die Correction der Elbe hätte verwenden müssen und auch wegen des bis auf die neueste Steuer- und Zollreform bestehenden Zolls auf den mecklenburgischen Export und Import einen großen Theil der Verwaltungskosten zu tragen gehabt hätte. Es ist daher fast die ganze Bruttoeinnahme aus dem Elb-Transitzoll reine Einnahme. Die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn verursacht aber dem Großherzoge gar keine Kosten, denn sie wird mit der Fracht erhoben und von der Bahnverwaltung allmonatlich, ohne Abzug von Erhebungskosten, an die großherzogliche Renterei gezahlt.

Die landesherrlichen Bruttoeinnahmen aus der ordentlichen Handelssteuer der Landstädte und Domaniaflecken, der Rostocker Accise von Getreide und Waaren, dem großherzoglichen Vicent ic. in Wismar, den Binnen-Landzöllen, Elde- und Störzöllen und Elb-Binnenzöllen haben nach dem Etat 1848/49 zusammen 192,499 Thlr. betragen. In einer dem Landtage von 1860 seitens der Regierung mitgetheilten Zusammenstellung wurden die Bruttoeinnahmen aus jenen Erhebungen zu 223,437 Thlr. berechnet, und haben sich also seit dem Statjahr 1848/49 um 30,938 Thlr. vermehrt. Die großherzogliche Kasse hat außerdem durch die jene Erhebungen aufhebende Steuerreform, wie pag. 32 auseinandergesetzt, einen jährlichen Gewinn von mindestens 44,000 Thlr. gemacht. Die Erträge aus der landstädtischen Schlacht- und

Mahlsteuer und aus den bei Bestand gebliebenen landstädtischen Steuern von Häusern, Ländereien, Vieh und Erwerb sind ziemlich stationär geblieben und haben sich auf der Höhe von jährlich 70,000 bis 80,000 Thlr. erhalten. Die Einnahmen aus der Rostocker Schlacht- und Mahlaccise haben sich in Folge der neuen Steuerreform von etwa 17,000 auf 10,000 Thlr., also um etwa 7000 Thlr. vermindert.

In Folge der Ende 1846 eröffneten Berlin-Hamburger Eisenbahn erfuhren die Einnahmen aus den Elb-Transitzöllen einen beträchtlichen Rückgang, während die Eisenbahn-Durchgangsabgabe sich zu einer ungeahnten Höhe entwickelte. Die Einnahmen aus den Elb-Transitzöllen, welche für 1848/49 zu mehr als 200,000 Thlr. veranschlagt wurden, sanken auf 100,000 Thlr. herab, dagegen stieg die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn von 56,000 Thlr. auf fast 180,000 Thlr. im Durchschnitt der Jahre 1861/63. Im Ganzen haben sich also die Einnahmen aus den Elb-Transitzöllen und der Eisenbahn-Durchgangsabgabe um etwa 20,000 Thlr. vermehrt.

Durch die am 1. Juli 1863 in Kraft getretene Uebereinkunft der Elbuserstaaten vom 4. April 1863 sind die Elbzölle neu regulirt, und es bleibt zu untersuchen, ob die großherzogliche Kasse dadurch eine Einbuße erlitten hat.

Nach dieser bereits erwähnten Uebereinkunft soll nur ein Elbzoll in Wittenberge und zwar nach drei verschiedenen Klassen mit 16^s und 2 Silberpfennigen vom Centner Bruttogewicht erhoben werden. Von den Tariffäßen ist die eine Hälfte zur gemeinschaftlichen Erhebung an Oesterreich, Preußen, Sachsen, Anhalt und Hamburg, die andere Hälfte zur gemeinschaftlichen Erhebung an Hannover, Dänemark und Mecklenburg überwiesen worden. Den letzteren Staaten und Anhalt ist von Seiten der übrigen Staaten eine Minimaleinnahme von jährlich 132,000 Thlr. garantirt, wovon auf Hannover 59,250, auf Dänemark 19,350, auf Mecklenburg 41,400 und auf Anhalt 12,000 Thlr. kommen. Wenn der Bruttoertrag des Elbzolls im Durchschnitt

die Summe von 350,000 Thlr. jährlich übersteigt, so soll, jedoch nicht öfter als nach Ablauf von je fünf Jahren, eine weitere Herabsetzung des Elbzolls stattfinden. Dieser Ueberschuß soll zunächst von dem entsprechenden Durchschnittsbetrage der Einnahme aus den Zollerhebungen für die Güter der letzten Klasse und späterhin jedesmal von der durchschnittlichen Einnahme aus der ersten Zollklasse abgerechnet und die auf diese Weise gefundene Summe auf die betreffende Centnerzahl vertheilt werden. Der Geldbetrag, welcher hiernach auf jeden Centner trifft, bildet den Zollsatz, welcher künftig in Anwendung zu bringen ist. Wenn hiedurch der Zollsatz für die letzte Klasse auf den Tariffatz von einem Pfennig gelangt ist, so findet eine weitere Ermäßigung für diese Klasse nicht statt, vielmehr wird dann der Zollsatz der ersten Klasse so lange ermäßigt, bis derselbe dem Zollsatz der zweiten Klasse gleichsteht. Die Dauer der Uebereinkunft ist auf zwölf Jahre festgesetzt. Nach dem Ablauf dieser Zeit findet eine einjährige Kündigung statt, jedoch darf dieselbe nur dann eintreten, wenn im Durchschnitt von fünf aufeinander folgenden, nach dem Ablaufe der ersten zwölfjährigen Vertragsperiode verfloßenen Jahren der Bruttoertrag des von allen Elbuserstaaten zu erhebenden Elbzolls die Summe von jährlich 187,500 Thlr. nicht erreicht hat. Bei Berechnung dieses Durchschnitts bleiben etwaige Blockaden der Elbe unberücksichtigt. Ist die Uebereinkunft durch Kündigung wieder aufgelöst, so treten die Bestimmungen der hinsichtlich der Elbschiffahrt bestehenden und durch die Uebereinkunft nur suspendirten Verträge und Vereinbarungen wieder ein.

Nach einer auf Veranlassung der bei dem Elbverkehre beteiligten Handelscorporationen herausgegebenen Denkschrift über die Mängel des Fahrwassers und sonstige Schiffahrtshindernisse der Elbe hat im Jahre 1864 der Elbverkehr in dem Maße zugenommen, daß den garantirenden Uferstaaten gar kein pecuniäres Opfer auferlegt ist. Die Einnahme hat 302,000 Thlr. betragen, wovon nach der Uebereinkunft Mecklenburg, Hannover und Dänemark die Hälfte, also 151,000 Thlr. erhalten. In welchem Verhältnisse

diese Staaten daran participiren, ist in der Uebereinkunft nicht gesagt, anderweitig auch nicht veröffentlicht. Wenn aber, wie anzunehmen, die ihnen zugewiesene Hälfte nach dem Verhältniß ihres Antheils an den garantirten Summen unter ihnen repartirt wird, so würde der Großherzog von Mecklenburg 52,000 Thlr. erhalten haben. Erwägt man nun, daß durch die Aufhebung der Elbzollämter in Dömitz und Boizenburg an jährlichen Kosten sicher 10,000 Thlr. erspart werden, so würde sich der Ausfall in der Einnahme des Jahres 1864 auf 38,000 Thlr. berechnen. Das Jahr 1864 war aber wegen des Krieges in den Elbherzogthümern kein Normaljahr, und es läßt sich daher annehmen, daß sich künftig die Einnahmen bedeutend steigern werden, wenn auch das Jahr 1865 wegen des durch die lange Dürre hervorgerufenen Wassermangels hinter den Erwartungen zurückgeblieben sein sollte. Freilich soll, wenn die Einnahme 350,000 Thlr. überschreitet, eine entsprechende Abminderung des Zolltarifs stattfinden. Allein jede Abminderung desselben wird erhöhten Verkehr und erhöhte Einnahmen zur Folge haben, und zweifeln wir nicht, daß die Grenze, über welche hinaus der Tarif überall nicht mehr abgemindert werden soll, mit raschen Schritten erreicht werden wird. Deshalb ist die abgeschlossene Uebereinkunft für die großherzogliche Kasse sehr vortheilhaft. Die anfänglichen Verluste derselben werden bald durch große Ueberschüsse der folgenden Jahre mehr als gedeckt werden. Auch insofern gereichte die Uebereinkunft dem Großherzog, ebenso wie seinen bevorzugten Mitcontrahenten, zu großem Vortheil, als dadurch die Berechtigung zur Erhebung des Elbzolls, welche doch gegenüber dem Artikel 5 des Pariser Friedens, den Art. 108 bis 116 der Wiener Congreßacte und dem Art. 30 der Elbschiffahrtsacte den gewichtigsten Bedenken unterliegt*), ein neues Fundament erhalten hat, — ein Vortheil, der gegenüber der in der Wissenschaft und in der öffentlichen Meinung sich aussprechenden energischen Verurtheilung des Elbzolls nicht zu unter-

*) S. Moriz Wiggers, die mecklenb. Steuerreform u. S. 155.

schägen ist. Schwer zu begreifen ist es in der That, wie namentlich Preußen sich dazu hat verstehen können, einen die Berechtigung zur Erhebung des Elbzolles aufs neue sanctionirenden Vertrag abzuschließen, welcher die Kündigung an Bedingungen knüpft, die menschlicher Berechnung nach niemals eintreten werden, und wenn sie eintreten sollten, zur Wiederherstellung der alten Elbzollverträge führt, und den Elbzoll auch dadurch verewigt, daß im günstigsten Falle nur eine Tarifiermäßigung bis zu 8 Pfennigen vom Centner in erster und zweiter Klasse und bis zu 1 Pfennig vom Centner in der dritten Klasse eintritt. Wenn die öffentliche Meinung und die Presse sich einstweilen bei diesem Vertrage beruhigt zu haben scheinen, so erklärt sich dies nur daraus, daß sie sich wegen der augenblicklichen Vortheile über die dauernden Nachteile desselben hinweggesetzt oder daß die Consequenzen dieses Vertrages ihnen nicht zum klaren Verständniß gekommen sind. Die abgeschlossene Uebereinkunft hat den Elbzoll vor dem nahen völligen Untergange bewahrt.

Durch den bereits angeführten Staatsvertrag zwischen Preußen und Mecklenburg vom 27. Mai 1865 ist dem Großherzoge die Durchgangsabgabe auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn noch bis zum 1. Januar 1877 in der Weise zugesichert, daß vom 1. Januar 1868 an der bisherige Betrag derselben für jedes Jahr um ein Zehntel abgemindert wird. Was Preußen zu dieser Concession veranlaßt hat, ist noch weniger klar als das Motiv für die rücksichtlich des Elbzolles an Mecklenburg gemachten Concessionen. In des Verfassers vorhin citirten Schrift S. 157 ff. ist eingehend entwickelt, daß jene Durchgangsabgabe nichts weiter als ein für den Transitverkehr herabgesetzter Landzoll sei und daß, wenn durch die neue Steuerreform die Landzölle für den binnenländischen Verkehr in Mecklenburg ganz aufgehoben würden, damit jener seine rechtliche Existenz verliere, und daß ferner nach dem neuen Zollgesetz die bisherige Durchgangsabgabe sich in eine nach dem oben erwähnten Staatsvertrag vom 8. November 1841 verbotene Besteuerung des Transportmittels der Berlin-Hamburger Eisen-

bahn verwandele. Preußen war also mit der am 1. October 1863 hier ins Leben getretenen Steuerreform seiner Verpflichtung zur Zahlung der Durchgangsabgabe entledigt. Abgesehen davon, hatte Preußen es nach der bereits angeführten Bestimmung des Staatsvertrages vom 8. November 1841, wonach die contrahirenden Regierungen über die fernere, den Verkehrsverhältnissen entsprechende Normirung der Durchgangsabgaben im Laufe des Jahres 1867 in Verhandlung treten wollen, in der Hand, diese Abgabe auf das geringste Maß herabzudrücken. Außerdem bot sich für Preußen in der Verweigerung der Fortführung der großherzoglichen Friedrich-Franz-Bahn in der Richtung auf Stettin eine wirksame Handhabe zur sofortigen Beseitigung der Durchgangsabgabe. Diese auf Gefahr und Kosten des Großherzogs unter Beihülfe des Landes von demselben mit einem Aufwande von mehr als fünf Millionen Thaler erbaute Bahn soll gegenwärtig wenig mehr als die Betriebskosten aufbringen, und hat nur eine Zukunft, dann aber auch eine glänzende, wenn sie durch die Verlängerung ein Glied jener großen Eisenbahnkette wird, welche den Nordosten des europäischen Continents auf dem nächsten Wege mit der Nordsee verbindet. Durch die von Preußen für den Fall der Nichtaufhebung der mecklenburgischen Durchgangsabgabe auch wirklich verweigerte Zustimmung zur Verlängerung der Friedrich-Franz-Bahn ward nun der Großherzog in die unangenehme Alternative versetzt, entweder die Durchgangsabgabe zu conserviren und die jährlichen Zinsen seines auf die Friedrich-Franz-Bahn verwandten Baucapitals, circa 200,000 Thlr., zu verlieren, oder, auf die Durchgangsabgabe, etwa 180,000 Thlr. jährlich, zu verzichten und durch die Verlängerung der Friedrich-Franz-Bahn nicht bloß die Verzinsung des Baucapitals, sondern außerdem noch Dividenden zu erzielen. Die Wahl konnte an sich schon nicht schwierig sein. Es kam aber noch hinzu, daß die mecklenburgische Eisenbahngesellschaft sich vertragsweise verpflichtet hatte, jährlich $\frac{1}{2}$ Procent des zum Maximalbetrage von 5,500,000 Thlr. angenommenen Baucapitals zwecks

Amortifikation desselben zu zahlen, so daß dasselbe in etwa 56 Jahren amortisirt sein sollte. Die Gesellschaft hatte aber diese Verpflichtung namentlich an die Bedingung geknüpft, daß der Bau der fortzuführenden Bahn bis zum 1. Juli 1865 angefangen haben sollte. Dem Großherzoge blieb also keine Wahl. Derselbe mußte vor diesem Termin seine Ansprüche auf die Durchgangsabgabe aufgeben, um von Preußen die Zustimmung zur Fortführung der Bahn rechtzeitig zu erreichen und sich damit seinen Anspruch an die mecklenburgische Eisenbahngesellschaft zu erhalten. Wenn noch in der letzten Stunde von Preußen eine Verlängerung der Durchgangsabgabe bis zum 1. Januar 1877 bewilligt wurde — am 27. Mai 1865 ward, wie bemerkt, der betreffende Vertrag abgeschlossen —, so hat der Großherzog einen finanziellen Vortheil erreicht, den er, wenn Preußen darauf bestanden hätte, schon jetzt hätte aufgeben müssen.

Wer das Sachverhältniß nicht genauer kennt, hält dafür, daß der Vertrag vom 27. Mai 1865 einen großen Ausfall in dem landesherrlichen Einnahmenetat herbeiführen wird. Wir sind auf Grund des Vorstehenden entgegengesetzter Ansicht. Für den Zeitraum der Dauer der Durchgangsabgabe werden sich trotz der vom 1. Januar 1868 an eintretenden jährlichen Abminderung von ein Zehntel des bisherigen Tarifs die landesherrlichen Einnahmen aus derselben nicht wesentlich vermindern, weil die allmätige Abminderung des Tarifs eine große Steigerung des Verkehrs und folglich der Einnahmen hervorrufen wird. Dagegen aber wird die in jenem Vertrage seitens Preußens concedirte Fortführung der Friedrich-Franz-Bahn der großherzoglichen Kasse zu großem Vortheil gereichen. Denn nicht allein, daß diese Concession die angemessene Verzinsung des auf die Friedrich-Franz-Bahn und die von dem Großherzoge zu erbauende und bereits in diesem Jahre der Vollendung entgegensehende Verlängerung derselben bis zur preussischen Grenze zu verwendenden und auf 5 Mill. Thlr. veranschlagten Anlagecapitals — die Strecke von der preussischen Grenze bis nach Pasewalk, dem Knotenpunkte der von Berlin und

von Stettin nach Stralsund führenden Eisenbahn, wird von der Berlin=Stettiner Eisenbahngesellschaft erbauet und wird gleichfalls wohl noch in diesem Jahre vollendet —, in sichere Aussicht stellt und außerdem noch erhebliche Dividenden verspricht, zumal nun auch die Bahn von Kleinen nach Lübeck, welche die Strecke von dem nordöstlichen Continent bis nach Hamburg und den holsteiniſchen Häfen noch bedeutend abkürzen wird, und die Vollendung derselben bis Ende 1867 gesichert ist, wird auch noch das Anlagecapital bis zur Höhe von 5,500,000 Thlr. von der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft allmählig getilgt. Da nun von dem schweriner Landestheil dem Großherzoge zum Bau der Friedrich=Franz=Bahn ein reines Geschenk von 750,000 Thlr. bewilligt ist und von dem Großherzoge von Mecklenburg=Strelitz und dessen Ständen nach Vollendung der Verlängerung ein vereinbarungsmäßiger Beitrag von 250,000 Thlr. gleichfalls als Geschenk gezahlt werden wird, so wird durch die allmähliche Amortisation des ganzen Anlagecapital, einschließlic der geschenkten Million, seitens der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft dem Großherzoge nicht bloß das Anlagecapital erstattet, sondern derselbe gewinnt außerdem noch eine Million. Demnach wird der Großherzog für den demnächstigen Ausfall der Eisenbahn=Durchgangsabgabe ein mehr als hinreichendes Aequivalent erhalten.

Die Ueberschüsse der Lotterie, welche in der Regel zwei Mal innerhalb vierzehn Monaten jedesmal in sechs Klassen gezogen wird, werden für gemeinnützige Zwecke verwandt, der Betrag jeder achten Lotterie ist zur Hälfte für das Zucht- und Werkhaus, zur andern Hälfte für die Armenordnung der Stadt Rostock bestimmt, welche dagegen auf Errichtung einer städtischen Lotterie verzichtet hat. Die großherzogliche Lotterie wird verwaltet durch eine Lotteriedirection, welche aus einem großherzoglichen Commissarius, einem Lotteriepächter und verschiedenen Subalternbeamten besteht. Das Institut, welches verpachtet ist, existirt seit etwa hundert Jahren. Die Pacht betrug vor 1833 $4\frac{1}{2}$ pCt. der Ein-

nahme, und ward im Jahre 1833 auf 3 pCt. ermäßigt und im Jahre 1842 auf $3\frac{1}{2}$ pCt. erhöht. Nach den Stats für 1848/49 und 1850/51 ist die Pacht für jede Lotterie averseionaliter auf 4627 Thlr. festgestellt. Außerdem hat der Pächter einige Nebenleistungen, bestehend in einer Zahlung von 202 Thlr. für jede Lotterie an die schweriner Waisenanstalt, in verschiedenen Remunerationen und in der Zahlung der Miethe für das Local. Später ist die Pacht erhöht, indem nach einer Mittheilung der „Rostocker Zeitung“ von der Lotterie-Direction der Stadt Rostock als Ertrag der achten Lotterie 6000 Thlr. und nachträglich noch 203 Thlr. gezahlt sind.

Der Bericht des die Aufhebung der Lotterie beantragenden Finanzausschusses der Abgeordneten-kammer vom 20. December 1848 macht auf Grund der Regierungsacten sehr interessante statistische Angaben über die Lotterie. Seit jener Zeit fehlt es an allen officiellen Mittheilungen über dieses Institut, weshalb jener Bericht noch jetzt von Interesse ist.

Nach demselben bestand die Lotterie damals aus 5500 Loosen à 79 Mark (3 Mark = 1 Thlr. Ort). Die Käufer der Loose hatten dafür, außer dem Schreibgelde von 21,000 Mark, 359,150 Mark zu zahlen. Von der Summe der Gewinne, welche einschließlich des Werthes der Freilose 359,150 Mark betragen, waren abzugeben 55,383 Mark. Wenn man hinzurechnet die Schreibgebühr von 21,000 Mark, so hatten die Käufer in jeder Lotterie einen Verlust von 76,383 Mark oder $20\frac{1}{11}$ pCt. ihres Einsatzpreises. Von dieser Summe gelangten durchschnittlich 10,618 Mk. an die landesherrliche Kasse oder die Stadt Rostock, die übrigen 65,765 Mark wurden denen, welche die Lotterie leiteten, dem Lotteriepächter und seinen mehr als 100 Collecteuren und Untercollecteuren zu Theil. Reducirt man diese Summen von der vierzehnmönatlichen auf einjährige Perioden und auf Thaler, so ergibt sich, daß die Spieler in der mecklenburgischen Lotterie in dreißig Jahren 1,300,000 Thlr. verloren haben, und daß dagegen von dieser Summe nur 182,000 Thlr. an die landesherrliche Kasse

oder die Stadt Rostock gekommen sind, während die Lotterieverwaltung 1,118,000 Thlr. profitirt hat. Um also eine öffentliche Einnahme von 182,000 Thlr. zu erhalten, sind den Taschen der Spielenden 1,300,000 entlockt worden. Die Kosten der Verwaltung der Lotteriesteuer haben demnach 86 pCt. der Bruttoeinnahme verschlungen. Und jene enormen Verluste werden fast ausschließlich von unseren Tagelöhnern und übrigen ungebildeteren und ärmsten Klassen getragen. Denn der einsichtigere Theil der Bevölkerung, der mit der Größe der Unwahrscheinlichkeit, einen Gewinn zu machen, bekannt ist, theiligt sich bei der mecklenburgischen Lotterie nicht, und es ist nur möglich, die Loose mit Hülfe der Schaar von haufirenden Collecteuren und Unterkollekteuren, welche sie anbieten, anpreisen und aufdringen, besonders bei den mit den Verhältnissen unbekanntem Bewohnern des platten Landes unterzubringen. Mit Recht heißt es daher in dem Berichte des Finanzausschusses: „Auf diesem Wege werden die Steuerkräfte von beinahe 3000 unbemittelten Leuten erschöpft und sie der Armuth zugeführt, um der Staatskasse eine unerhebliche Summe zu verschaffen und um etwa 100 Personen, welche jenes Hausirgeschäft treiben oder sonst bei dieser Administration theiligt sind, zu bereichern. Der Staat hat die Obliegenheit, seine Bewohner aufzuklären über die Verluste und Gefahren, welche das Lotteriespiel über sie bringt, und sie abzumahnem, sich demselben zu überlassen; es dürfte aber für denselben wenig paflich sein, durch seine eigenen Anstalten dies Spiel zu befördern und zwar durch Einrichtungen, welche der sittliche Staatsbürger verwerflich zu finden kaum umhin kann.“ *)

Obgleich auch unsere Regierung die Gemeinschädlichkeit der Lotterien bereits im J. 1845 in einem Rescript an den Engeren Ausschuß anerkannt hat, so ist doch im J. 1860 ein neuer Lotterie-

*) Vergl. den Vortrag von Moriz Wiggers über die öffentlichen Glücksspiele in dem Berichte von W. Jungermann über die Verhandlungen des siebenten Congresses Deutscher Volkswirthe zu Hannover, Berlin, 1864, S. 14 und 15.

plan ausgearbeitet, nach welchem die Loose von 5500 auf 14000 vermehrt sind und der Preis eines Looses von 79 auf 96 Mark oder 32 Thlr. erhöht worden ist. Gegenwärtig beträgt die Zahl der Loose sogar 16,000, es soll jedoch dem Vernehmen nach die eine Hälfte jedes Looses nicht ausgegeben werden.

Die Pachtsumme für jede Lotterie ist der obigen Angabe gemäß um mehr als 1500 Thlr. erhöht, und darf man die jährliche Mehreinnahme aus der Lotterie für den großherzoglichen Etat und die Stadt Rostock auf ca. 3000 Thlr. schätzen, wovon auf den ersteren mehr als 2000 Thlr. kommen. In welchem Maße die Einnahmen des Lotteriepächters und die Kosten der Verwaltung gestiegen sind, läßt sich aus dem bekannten Material nicht feststellen.

Es bleibt noch eine Abgabe zu erwähnen, welche die Rostocker Bank nach dem Nachtrage zu den Statuten derselben vom 11. Januar 1860 an die großherzogl. Renterei jährlich zu zahlen hat und deren Betrag von der Größe des jährlichen Nettoertrages abhängt. Dieselbe wird als Equivalent für die bewilligte Annahme der Noten der Bank in den landesherrlichen Kassen und für das der Bank ertheilte Recht der Notenausgabe bezeichnet. Diese Abgabe soll wegfallen, wenn die Regierung die Annahme der Noten in den landesherrlichen Kassen wieder aufhebt, oder wenn der Bank neben jener Abgabe eine Gewerbs-, Handels-, Einkommen- oder Rentensteuer auferlegt werden sollte und sie dann ihrerseits auf die fernere Annahme der Noten in den landesherrlichen Kassen verzichtet. Die Abgabe betrug für 1863/64 6415 und für 1864/65 7251 Thlr., den jährlichen Durchschnitt kann man also zu 7000 Thlr. annehmen.

Die Einnahme der Etats der Steuern und Zölle sind nach dem Verstehenden gegenwärtig um 96,938 Thlr. höher als im Etat 1848/49 zu veranschlagen, ohne daß eine Steigerung des Ausgabenebets anzunehmen ist. Es betragen demnach jene Einnahmen jetzt 856,992 Thlr.

IV. Regalien.

Diese Rubrik besteht aus zwei Unterabtheilungen, dem Postregale und der Münzverwaltung.

Die Gesamteinnahmen aus dem Postregale sind für 1848/49 mit 285,730 Thlr. die Gesamtausgaben für dasselbe mit 235,730 Thlr. etatisirt.

Die Aufsicht aus dem Porto ist zu 256,000 Thlr. angenommen, und zwar aus dem Briefporto 81,930, aus dem Frachtporto 88,450 und aus dem Personenporto 85,620 Thlr., die Aufsicht aus dem Zeitungsdebit zu 5500 Thlr., aus Accidental-erhebungen 3400 Thlr. und aus vermischten Einnahmen 8030 Thlr., zusammen 273,930 Thlr. Diese Einnahme ward aber vom Ministerium zu niedrig erachtet und auf 285,730 Thlr. geschätzt. Bei Ausarbeitung des Etats für 1848/49 hat sich nach Angabe der Regierung wegen der neuen abgeminderten Posttaxe ein bestimmter Anhaltspunkt nicht gewinnen lassen und ist der zu erwartende Ausfall im Verhältniß zu der Einnahme des J. 1847/48 von 322,233 Thlr. zu 36,503 Thlr. angenommen.

Nach dem Etat für 1850/51 sollten die Einnahmen der Oberpostämter in Schwerin, Rostock, Güstrow, Wismar und Hamburg 30,000, 31,625, 15,720, 15,570 und 8250 Thlr. betragen. Die Einnahme des Hauptpostamtes zu Ludwigslust, des Grenzpostamtes zu Boizenburg und der Postämter zu Lübeck, Teterow, Parchim, Waren, Mau und Malchin, sind in jenem Etat zu 11,000, 8200, 8300, 6900, 5900, 5360, 5300 und 4900 Thlr. veranschlagt worden.

Die wichtigsten Ausgabepositionen für das Postregal sind nach dem Etat 1848/49: Besoldungen 69,359, Bureaukosten 7060, Beförderungskosten der Posten 150,211, Vermischtes 9100 Thlr.

Nach dem Etat 1850/51 sind berechnet an Ausgaben für die Generalpostdirektion und Centralpostkasse, bei welcher ein Generalpostdirektor, ein Postinspector, ein Postsecretair, zwei Postschreiber,

zwei Postpraktikanten, ein Postkommissair und zwei Subalternbeamten fungirten, 8347 Thlr. und für die Postanstalten in Schwerin, Rostock, Güstrow, Wismar, Hamburg, Ludwigslust, Boizenburg, Lübeck, Teterow, Parchim, Waren, Plau und Malchin 8068, 11,361, 6026, 5005, 9188, 5482, 3178, 1167, 1106, 1406, 1106, 693 und 817 Thlr. einschließlich Naturalien und Accidenzien.

Die Nettoeinnahme aus dem Postregal für 1848/49 ist nach dem Vorstehenden nur zu 50,000 Thlr. und um 36,000 Thlr. geringer veranschlagt, als dieselbe in dem vorausgehendem Jahre betragen hat.

Der am 1. Mai 1848 eingeführte Portotarif hatte das Brief-, Packet- und Geldporto um ca. ein Viertel ermäßigt. Freilich wirkte diese Reduction insofern günstig auf den Postverkehr, als sie die Zahl der Briefe und Päckereisendungen vermehrte. Allein die Portoeinnahme war noch im Etatsjahr 1850/51 nicht wieder ausgeglichen. Denn nach den gemachten Erfahrungen konnte das Brief- und Frachtporto für 1848/49 nur zu 170,380 und für 1850/51 nur zu 161,700 Thlr. veranschlagt werden, während im F. 1847/48 aus jener Rubrik eine Einnahme von 211,524 und gegen die vorgenannten Etatsjahre eine Mehreinnahme von resp. 41,000 und 50,000 Thlr. sich ergeben hatte.

Durch die am 1. Mai 1850 in ihrer vollen Ausdehnung stattgehabte Eröffnung der mecklenburgischen Eisenbahn hat sich nach der Annahme des Etats für 1850/51 die Einnahme aus dem Personengeld um 28,000 Thlr. vermindert, indem sie von 94,000 auf 66,000 Thlr. zurückging. Dagegen aber konnten sehr erhebliche Ausgabeposten für Fahr- und Reitposten, für Reichsaien und Weisferde und für Chaussée-, Damm-, Brücken- und Fährgelder gespart werden, wenn gleich wiederum einige Kosten an Besoldungen, Bureaumiethe, Geldentschädigungen an die Eisenbahnen für Posttransporte hinzugekommen sind. Wenn man nun noch erwägt, daß die zu der Eisenbahn führenden Posttouren sehr bald wieder eine nicht unbedeutende Vermehrung der Einnahmen

aus dem Personentransport hervorgerufen haben werden, so ist anzunehmen, daß bereits im J. 1852 kaum ein nennenswerther Ausfall der Reineinnahmen aus dem Personentransport stattgefunden haben wird.

Im J. 1849 ward zwischen der Regierung und der mecklenburgischen Eisenbahngesellschaft ein für erstere sehr vortheilhaftes Arrangement dahin abgeschlossen, daß alle Verhältnisse, welche zwischen der Postverwaltung und der Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft bestanden, vom 1. Juli 1849 an auch für die mecklenburgische Eisenbahngesellschaft gelten sollten. Danach übernahm die letztere, welche nach der Concessionsurkunde vom 20. Januar 1846 sich nur zum unentgeltlichen Transport von 4 Pfund verbindlich gemacht hatte, die Verpflichtung zum unentgeltlichen Transport aller Packete bis 40 Pfund. Außerdem blieb ihre früher eingegangene Verbindlichkeit, Briefe und Gelder unentgeltlich und die sonstigen von der Postverwaltung ihr übergebenen Gegenstände nach den niedrigsten Tariffätzen zu befördern, bei Bestand.

Wenn man noch berücksichtigt, daß die durch die Jahre 1848/50 hervorgerufenen anormalen Zustände im J. 1852 ihre Bedeutung für den Verkehr bereits verloren haben werden, so darf man wohl annehmen, daß in dem letzteren Jahre die Nettoeinnahme des Jahres 1847/48 im Betrage von 86,000 Thlr. wieder erreicht sein wird.

In dem Zeitraum von 1852/62 hat nun eine enorme Steigerung des Postverkehrs stattgefunden. Die schwerinische Postverwaltung hat 1862 im inländischen Verkehr 2,783,963, im Postvereinsverkehr 1,135,693 und im ausländischen Verkehr 195,610, zusammen 4,115,306 Briefe gegen 2,311,158 im J. 1852 befördert. Der Briefverkehr hat sich also innerhalb dieses Zeitraums verdoppelt. Durch die Fahrpost wurden 1862 befördert 942,541 Stück mit Gewicht von 4,896,177 Pfund und einem deklarirten Werthe von 38,980,074 Thlr. gegen 428,521 Stück, 3,300,228 Pfund und 23,799,275 Thlr. Werth im

J. 1852. Die Zahl der Packete hat sich also mehr als verdoppelt und das Gewicht um ein Viertel und der declarirte Werth derselben um 63 pCt vermehrt. Durch Baarzahlungen sind 1862 2,192,187 Thlr. ausgeglichen, eine Einrichtung, welche erhöhtes Porto erforderte und 1852 noch nicht existirte. Die Zahl der beförderten Zeitungen betrug 1862 2,270,421 Stück und wird seit 1852 ganz beträchtlich zugenommen haben.

Im J. 1864 ist, trotz der durch den Krieg hervorgerufenen Verkehrsstockungen, eine noch weitere nicht unbedeutende Steigerung des Postverkehrs eingetreten. Es wurden in diesem Jahre befördert im inländischen Verkehr 2,940,236, im Postvereinsverkehr 1,172,625, im ausländischen Verkehr 201,240, zusammen 4,314,101 Briefe, Fahrpostgegenstände 957,740 Stück zu 4,773,977 Pfund mit einem declarirten Werth von 40,626,437 Thlr. und 2,397,872 Zeitungen. Durch Baarzahlungen sind ausgeglichen 2,384,051 Thlr. *)

Wenn man nun erwägt, daß der Portotarif seit 1848 keine wesentliche Veränderung erfahren hat, so bleibt man gewiß weit hinter der Wirklichkeit zurück, wenn man bei der angegebenen enormen Steigerung des Postverkehrs die jetzige Bruttoeinnahme aus dem Brief-, Packet- und Geldporto zu 50 pCt. höher berechnet, als sie im J. 1852 betragen hat. Wir nehmen nun auf Grund der obigen Auseinandersetzungen an, daß die Bruttoeinnahme des J. 1852 der des J. 1847/48, welche an Brief- und Frachtporto 211,524 Thlr. betrug, gleich gestanden hat. Die gegenwärtige jährliche Bruttoeinnahme aus dem Porto ist also in runder

*) Während des Drucks wurden die nachstehenden statistischen Notizen für 1865 im Verordnungsblatt der großherzogl. Postverwaltung veröffentlicht: Es wurden in diesem Jahre befördert im inländischen Verkehr 3,274,947, im Postvereinsverkehr 1,254,877 und im ausländischen Verkehr 213,135, zusammen 4,742,950 Briefe, Fahrpostgegenstände 954,848 Stück zu 4,345,562 Pfund mit einem declarirten Werth von 43,321,126 Thlr. und 2,440,893 Zeitungen. Durch Baarzahlungen sind ausgeglichen 2,479,182 Thlr. Gegen das J. 1864 ist also wiederum eine bedeutende Vermehrung des Postverkehrs eingetreten.

Summe um 106,000 Thlr. höher, als im J. 1852. Die Bruttoeinnahme aus dem gesammten Postverkehr, für das J. 1852 zu 322,233 Thlr. angenommen, beträgt demnach jetzt ca. 428,000 Thlr. jährlich.

Die Verkehrsvermehrung hat aber natürlich auch erhöhte Ausgaben zur Folge gehabt. Die Zahl der bei der Generalpostdirection und sämmtlichen Postanstalten angestellten Beamten hat sich seit 1850 von 165 auf 249, also um 84 vermehrt. Diese vermehrte Zahl besteht aus 7 Postsekretairen, 1 Postkommissair, 1 Postkontroleur, 20 Postschreibern, 2 Postaccessisten, 7 Postpraktikanten, 20 Briefträgern und 26 Packetboten. Die dadurch verursachte Vermehrung der Ausgaben wird man zu höchstens 30,000 Thlr. veranschlagen dürfen. Wenn man nun noch 20,000 Thlr. für verbesserte Gehalte und 15,000 Thlr. für sonstige vermehrte Ausgaben, z. B. Freicouverts, Briefmarken, Briefkasten u. veranschlagt und die durch die Eröffnung der mecklenburgischen Eisenbahn und der Friedrich-Franz-Bahn herbeigeführten bedeutenden Kostenersparungen unberücksichtigt läßt, so wird die seit etwa 15 Jahren eingetretene Kostenvermehrung ca. 65,000 Thlr. im Jahr betragen, wodurch die Ausgabe im J. 1852, welche wir mit der des J. 1848/49 gleichstehend, also zu 235,730 Thlr. annehmen wollen, jetzt auf etwa 300,000 Thlr. für das Jahr gestiegen ist. Der Reinüberschuß aus der Postverwaltung beträgt daher gegenwärtig 128,000 Thlr. und ist gegen 1848/49 um 78,000 und gegen 1847/48 um 42,000 Thlr. gewachsen.

Die beträchtlichen Einnahmen aus der Postverwaltung ließen sich namentlich dadurch noch bedeutend steigern, daß man die 3stufige Briestaxe von 1, 2 und 3 Sch. für den innern Verkehr in eine einstufige Taxe von 1 Sch. verwandelt. Eine solche Reform empfiehlt sich nach den in anderen Ländern gemachten Erfahrungen nicht bloß im wirtschaftlichen Interesse des Landes, sondern auch im Interesse der großherzoglichen Kasse. Die in England mit der Pennypost erzielten glänzenden Resultate konnten früher noch dem Einwande begegnen, daß die Anwendung

der englischen Portoreform auf Deutschland wegen der Verschiedenheit der dortigen Verkehrsverhältnisse von den deutschen nicht dieselben Resultate ergeben würden. Jeder Einwand muß aber verstummen, seitdem man mit der einstufigen Briestaxe und der Portoherabsetzung in deutschen Ländern gleichgünstige Erfahrungen gemacht hat, wie in England. Baden hatte die 3stufige Briestaxe von 3, 6, 9 Kr. bis zum 1. Oct. 1858, wo der Satz von 9 Kr. abgeschafft wurde. Am 1. Oct. 1862 ward die einstufige Taxe von 3 Kr. eingeführt. In dem der Einführung der billigen Einheitstaxe vorhergehenden Jahre betrug die Anzahl der portopflichtigen Briefe des inländischen Verkehrs 3,502,200 und die Portoeinnahme 185,000 Fl. Es stieg die Zahl der Briefe im ersten Jahre der Taxeinheit auf 3,773,000 mit einer Einnahme von 206,000 Fl. und im zweiten Jahre der Taxeinheit auf 4,632,000 mit einer Einnahme von 251,000 Fl. Schon innerhalb drei Jahren stieg mithin die Zahl der Briefe um 1,130,500 Stück oder um 62 pCt. und die Einnahme dafür um 66,000 Fl. oder 36 pCt. Trotz der Vermehrung der Betriebskosten in Folge der Entwicklung des Verkehrs ward eine Mehreinnahme erzielt, welche den früheren Ausfall bei Abschaffung des Satzes von 9 Kr. vollkommen ausgleicht. Aehnliche günstige Erfahrungen hat man in Württemberg gemacht, wo man am 1. Juli 1858 die dreistufige Taxe von 1, 2 und 6 Kr. in eine zweistufige von 1 Kr. bis zu 2 Meilen und von 3 Kr. über 2 Meilen verwandelte. Während unter der Herrschaft der alten Taxe von 1852/58 die Zahl der portopflichtigen Briefe um 386,723 Stück und die Einnahme um 56,978 Fl. sich vermehrte, betrug unter der Herrschaft der neuen billigen Taxe die Vermehrung der portopflichtigen Briefe 3,448,359 Stück und die Steigerung der Einnahmen 209,728 Fl.

Für die zweite Unterabtheilung dieser Rubrik, die Münzverwaltung ist nichts in Einnahme gestellt, dagegen an Ausgabe berechnet 3540 Thlr. In Folge eines Antrages der Abgeordnetenkommission von 1848 ward die Münzanstalt in Schwerin

aufgehoben, wodurch auch die Zinsen von dem auf 12 bis 16,000 Thlr. veranschlagten Werth des Münzgebäudes nebst Zubehör mit etwa 600 Thlr. gespart wurden. Seitdem wird das mecklenburgische Geld auf der Berliner Münze geschlagen und beträgt der an dieselbe zu zahlende Schlageschaf kaum den achten Theil der früheren Kosten, so daß die ausgeworfenen Kosten sich mindestens um 3000 Thlr. vermindert haben.

Dem Vorstehenden gemäß ist jetzt die Einnahme aus dieser Rubrik auf 428,000 Thlr. und die Ausgabe auf 297,000 Thlr. für das Jahr zu veranschlagen.

V. Literarische Institute.

Einnahme 4142 Thlr. für Expedition des Intelligenzblattes, Gesangbuchsverlag und Kalenderverlag. Ausgabe 933 Thlr.

VI. Chaussees.

Einnahme 44,546 Thlr., Ausgabe 60,684 Thlr.

Die Chaussees, deren Bau im J. 1826 begann, hatten im J. 1862 eine Ausdehnung von 155 Meilen. Sie wurden mit einem von den Ständen aus den Aufkünften der außerordentlichen Contribution bewilligten Zuschusse von 3 Millionen Thaler theils vom Landesherrn, theils von einzelnen Gesellschaften erbauet. Da ein großer Theil der Privatchaussees, namentlich in Folge der Eröffnung der mecklenburgischen Eisenbahn, die Kosten durch das erhobene Chausseegeld nicht deckte, so entstand daraus eine dritte Klasse von Chaussees, die „Landeschaussees“, welche aus den Mitteln der außerordentlichen Contribution erhalten werden. Auch die landesherrlichen Chaussees, welche 1850 eine Ausdehnung von 62½ Meilen hatten, sind, mit wenigen Ausnahmen, vom Lande übernommen und werden gleichfalls aus Landesmitteln erhalten. Der Großherzog verlor dadurch die Einnahme, ward aber zugleich von der die Einnahme um 16,000 Thlr. überschreitenden

Ausgabe befreiet. In dem jetzigen Etat darf man also Einnahme und Ausgabe dieser Rubrik streichen. Im J. 1865 waren 103 Meilen Chausseen vom Lande übernommen und 8 Meilen zur Vereliction angemeldet.

Au dieser Stelle wollen wir noch die am 15. Novbr. 1864 eröffnete Friedrich-Franz-Bahn und die im J. 1854 der öffentlichen Benutzung übergebenen Telegraphenstationen, deren es gegenwärtig 17 giebt, erwähnen. Der ersteren haben wir bereits in einem anderen Zusammenhange gedacht. Die Friedrich-Franz-Bahn wird von einer Eisenbahndirektion, bestehend aus einem Direktor, einem Betriebsinspektor und mehreren Subalternen, unter der oberen Leitung des Finanzministeriums, verwaltet. Ueber die Betriebsergebnisse ist bisher nichts veröffentlicht. Für jetzt werden die Erträge der Bahn sehr unbedeutend sein, nach Vollendung der Verlängerung bis Stettin wird sie sich aber, wie vorher nachgewiesen, als ein sehr lukratives Unternehmen herausstellen. Der sogen. Staats Telegraph ist ein landesherrlicher Telegraph, welcher von einer aus vier Mitgliedern bestehenden Direktion, unter Oberleitung des Ministeriums des Innern, für Rechnung der großherzoglichen Kasse verwaltet wird. Derselbe bringt sicher eine erhebliche Revenue, aber veröffentlicht ist darüber nichts.

VII. Civil-Administration.

Die Gesamteinnahmen dieses Titels betragen nach dem Etat für 1848/49 188,309 Thlr. und die Gesamtausgaben 494,770 Thlr.

A. Geheimes Ministerium, Regierung und Dependenz.

Vor der Zeit des Staatsgrundgesetzes von 1849 wurden die Regierungsgeschäfte collegialisch betrieben, und zwar durch das Geheime Staatsministerium und das Regierungscollegium. Mit dem Staatsgrundgesetze traten an die Stelle der letzteren beiden

verantwortliche Departementschefs, und nur für besondere Fälle ward die collegialische Beschlussfassung des Staatsministeriums reservirt. Diese mit der constitutionellen Verfassung zusammenhängende Einrichtung ist trotz der Beseitigung des Staatsgrundgesetzes bei Bestand geblieben: nur die constitutionelle Verantwortlichkeit der Departementschefs fiel fort.

Das Staatsministerium besteht aus dem Präsidenten desselben, dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern, welche beiden Ämter vom Präsidenten mit verwaltet wurden (die Vereinigung dieser beiden Ämter in einer Person hat aber mit dem 10. April d. J. durch Berufung eines eigenen Vorstandes für das Ministerium des Innern aufgehört), dem Minister für die Justiz, sowie für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, und dem Minister für die Finanzen, einem Regierungsfiscal und der Ministerialkanzlei.

Zur Competenz des Staatsministeriums gehören: die gesammte Gesetzgebung, der Verkehr mit den Ständen, die Veränderungen in der Organisation der Verwaltung, Entscheidung von Kompetenzkonflikten der einzelnen Ministerien, Entscheidung von Recursen in Streitigkeiten der Magistrate mit den Bürgerrepräsentationen, die Beschlussnahme über die wichtigen Beziehungen des Landes zum deutschen Bunde, über wichtige Maßregeln der auswärtigen Politik, Ratifikation und Kündigung von Staatsverträgen u.

Das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten besteht aus einem Departementschef, einem Ministerialassessor, der zugleich Legationssekretair ist, und der Kanzlei, und ist kompetent für die politischen Beziehungen zu dem deutschen Bunde, zu den in demselben vereinten Staaten, für den gesammten diplomatischen Verkehr mit dem Auslande, die Abschließung von Staatsverträgen, sowie für die Bestellung und Instruktion der diplomatischen und Handels-Agenten.

Das Ministerium des Innern, bestehend aus dem Departementschef, fünf vortragenden Räten, einem Rath für Gewerbe- und

Handelsfachen und der Kanzlei, hat die oberste Leitung der auf die innere Landesverwaltung bezüglichen Regierungsgefchäfte, inso- weit sie nicht den übrigen Ministerien oder dem Staatsministe- rium zugewiesen sind. Unter diesem Ministerium stehen die Stadtmagistrate, die Armencollegien, die Sicherheits- und Ar- beitsanstalten, die Institute zur Hebung und Beförderung in- ländischer Industrie und zur Verbesserung des Zustandes der ländlichen Bevölkerung, der patriotische Verein und sonstige Ver- eine zu industriellen und gemeinnützigen Zwecken, die Chaussée- und die Flußbauverwaltungs-Commission, sowie die Chausséebau- Aktien-Gesellschaften, die Wege-Besichtigungsbehörden, die Eisen- bahn-Aktiengesellschaften, das Deichamt, die Commission für die Entwässerung der Ländereien, die Nidungsbehörden und die Commission für die Anlage von Dampfkesseln und Dampfmaschi- nen, die Aufsichtsbehörden für Brod-, Bier- und Fleischtare, der +itterschaftliche Creditverein, die Direktionen der Sparkassen, die Banken und die Versicherungsanstalten, die Rekrutierungsbehör- den, die auf Zwangs- und Bannrechte begründeten Institute, Amts- und Stadtmusikanten, Schornsteinfeger, Viehverfchneider, das Staatsarchiv nebst der Regierungsbibliothek und der Samm- lung mecklenburgischer Münzen, die Gesch- und Intelligenz- blätter, sowie das Kalenderwesen, das statistische Bureau, das Direktorial- und sonstige Karten-Depot, die Verwaltung der Staatstelegraphen und die Landesvermessungs-Commission.

Das Ministerium der Finanzen, bei dem der Chef, drei vortragende Räte und die Kanzlei fungiren, hat die Leitung des Finanz- und Schuldenwesens, die Aufsicht und Leitung über die Steuern und Zölle, die obere Leitung über die Verwaltung der Domainen und Forsten und des Postwesens, die Wahrnehmung der landesherrlichen Patronatrechte in Bezug auf das Kirchen- und Pfarrvermögen, die Verwaltung der nutzbaren Re- galien, die Verwaltung der Saline und anderer industriellen Institute, die Aufsicht über das Landesgestüt und die Landes- lotterie &c. Unter demselben stehen das Revisions-Departement,

die Renterei, die Relutions-Commission, die Centralgebühren-Kasse der vier Ministerien, die Lehnsgebühren-Kasse, die Steuer- und Zolldirektion, das Kammercollegium, das Forstcollegium, die Generalpostdirektion, die Verwaltung der Friedrich-Franz-Bahn, das Landgestüt und die Lotteriedirektion.

Das Ministerium der Justiz, mit welchem in besonderen Abtheilungen die geistlichen, die Unterrichts- und die Medizinal-Angelegenheiten verbunden sind, und welches aus dem Chef, einem vortragenden Rath, dem Lehnsfiscal, zwei Referenten in der Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten und der Kanzlei besteht, hat die Oberaufsicht über die gesammte Civil- und Criminal-Rechtspflege, mit Einschluß der Vormundschafts- und Hypothekensachen, des gerichtlichen Depositenwesens, der Erbregrulirungssachen, der Strafanstalten und der Gefängnisse, die Gnadensachen im Bereiche der Rechtspflege, die Cognition über die Zulassung zum Richteramte und zur Advocatur, die Entscheidung der Recurse in Justizsachen, in Competenzconflicten unter Justizbehörden, in Zollstrafsachen, in Forst- und Jagdfrevelsachen, und die Lehns- und Fideicommisssachen. Der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten sind, mit Ausschluß der durch den Oberkirchenrath wahrzunehmenden, aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischofs der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse, zugewiesen: die Ausübung der landesherrlichen Hoheitsrechte in Bezug auf die lutherische Landeskirche und auf die Katholiken und Reformirten, die Oberaufsicht über die Aufrechthaltung der kirchlichen Ordnung durch die weltlichen Behörden, die religiösen Verhältnisse der Juden und die Oberaufsicht über die Stiftungen und Anstalten zu frommen und milden Zwecken. Der Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten und für Kunst sind untergeordnet die Angelegenheiten der Landesuniversität, die Oberaufsicht über alle Schul- und Bildungsanstalten, gelehrte Stiftungen, wissenschaftliche und Kunstinstitute, Gesellschaften und Anstalten und das Hoftheater. Der Abtheilung für Medizinalangelegenheiten stehen zu: die Oberaufsicht über die Anstalten und Behörden für

Gesundheitspflege, die Zulassung zur Ausübung der Heilkunde und Geburtshülfe durch Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, und die Oberaufsicht über das Hebammenwesen, die Apotheken und über die gesammte Medizinal- und Gesundheitspolizei. Unter diesem Ministerium stehen alle Justizbehörden, alle Vormundschafts- und Hypothekenbehörden, die juristischen Prüfungsbehörden, die Taxatoren für die gerichtlichen Güterabschätzungen, die Strafanstalten, das Departement für das ritterschaftliche Hypothekenwesen, die Fideicommißbehörde; sodann unter der Abtheilung für die geistlichen Angelegenheiten: die kirchlichen Behörden, soweit sie nicht dem Oberkirchenrath untergeordnet sind, der jüdische Oberrath, die Verwaltungsbehörden der Landesklöster, die sämmtlichen Wittwen- und Waisen-Institute, die Wohlthätigkeitsanstalten, Stiftungen und Vereine; ferner unter der Abtheilung für Unterrichtsangelegenheiten und für Kunst: die Universitäts- und Schulbehörden, die wissenschaftlichen Institute und das Hoftheater, und endlich unter der Abtheilung für Medizinalangelegenheiten: die Medizinal-Commission, die Physikate, die Badeanstalten, die Irrenheilanstalt und die Hebammenlehranstalt.

Die eigentlichen Militärangelegenheiten werden durch das Militärdepartement verwaltet, dessen Chef bei Berathung militärischer Gegenstände Sitz und Stimme im Staatsministerium hat.

Das großherzogliche Cabinet besteht aus einem Cabinetsrath, einem Registrator und einigen Copisten.

Die Einnahmen dieses Titels sind etatificirt zu 67,780 Thlr., und zwar für Geheimes Ministerium und Regierung 22,875 (Gebühren der Regierung 10,000, der Lehnkammer 12,000 Thlr.), Specialdepartement für Städte und Polizeisachen 525, Specialdepartement der Lehnkammer 36,380, Hypothekenkammer 8000 Thlr. Die Einnahme von 36,380 Thlr. für das Specialdepartement der Lehnkammer ist mit Rücksicht auf die damaligen Zeitverhältnisse, welche dem Handel mit Landgütern nicht günstig waren, um 13,334 Thlr. abgemindert angenommen. Für den regelmäßigen

Verlauf ward die Einnahme auf 49,714 Thlr. geschätzt (20,000 Thlr. für Laudemialgelder, 23,334 Thlr. für Modificationen und 6380 Thlr. für feststehende Real- und Allodial-Recognitionen). Es läßt sich annehmen, daß bei dem seit jener Zeit so gestiegenen Werth und Verkehr der Güter die Einnahme sich gegenwärtig noch vermehrt hat, wenn gleich die Modificationen seltener geworden sind. Die jezige jährliche Einnahme darf mindestens auf 20,000 Thlr. höher veranschlagt werden, so daß dieselbe aus diesem Titel in runder Summe 88,000 Thlr. beträgt.

Die Ausgaben sind etatisirt zu 170,260 Thlr., und zwar für Geheimen Ministerium und Regierung 78,587 (Gehalte 63,134, Bureaubedürfnisse 3400 Thlr.), Specialdepartement für Städte- und Polizeisachen 11,553 (Gehalte 9505, Bureaubedürfnisse 1750 Thlr.), Steuer- und Zolldepartement 5148 (Gehalte 3848 Thlr.), Hypothekendepartement 8212 (Gehalte 7752 Thlr.), Cabinet 7775 (Gehalte 7425 Thlr.), Revisionsdepartement 15,926 (Gehalte 15,576 Thlr.), Renterei 9690 (Gehalte 9422 Thlr.), Legationen 28,350 (Bundesgesandtschaft 7983, anderweitige Bundespflichten 2481, Gesandtschaften und Agenturen am preussischen Hofe 7500, bei der französischen Republik 4130, am österreichischen Hofe 1530, bei den freien Hansestädten 1367, aus Verhältnissen zum vormaligen deutschen Reiche 208, zu vorkommenden außerordentlichen Gesandtschaften 2333, Consulatsangelegenheiten 467, Administrationskosten 351 Thlr.), Archiv 4903, Statistif 116 Thlr.

Nach dem Etat für 1850/51 waren für den Minister des Auswärtigen, der damals auch die geistlichen, Unterrichts-, Medicinal- und Militairsachen unter sich hatte, einschließlich von Naturalien und Wohnung 10,194 Thlr., und für jeden der drei anderen Minister einschließlich der Wohnung 4400 Thlr. an Gehalten ausgeworfen. Die Ausgaben an Gehalten für die Minister werden gegenwärtig noch höher sein, als nach dem Etat für 1850/51, da der Gehalt des Ministerpräsidenten 10,000 Thlr. überschreiten, und die Gehalte der übrigen Minister nicht unter 10,000 Thlr.

sein sollen. Für diese vermehrten Ausgaben wollen wir jährlich 10,000 Thlr. in Ansatz bringen.

Mannichfache Veränderungen, welche seit 1848 in der obersten Verwaltung der Landesangelegenheiten eingetreten sind, und andere Gründe werden zu einer weiteren Steigerung der Ausgaben geführt haben, welche gleichfalls zu 10,000 Thlr. veranschlagt werden sollen.

Die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten gehörte früher vollständig zum Ressort der Regierung. Im Jahre 1848 ward vom Großherzoge eine provisorische Kirchencommission eingesetzt, welche die Trennung der Kirche vom constitutionellen Staate vollziehen und eine Landessynode berufen sollte, um mit dieser die künftige Kirchenverfassung zu vereinbaren. Von dem Gedanken einer Trennung der Kirche vom Staate kam man aber im Jahre 1849 wieder zurück, und die provisorische Kirchencommission, ihres Ursprungs uneingedenk, verwandelte sich in eine definitive absolute und von der Regierung abgezweigte Kirchenbehörde unter dem Namen eines Oberkirchenraths, welche unmittelbar unter dem Landesherrn steht und die aus der Eigenschaft des Landesherrn als Oberbischofs der lutherischen Landeskirche hervorgehenden Befugnisse und Pflichten wahrzunehmen hat. Der Oberkirchenrath besteht aus einem Director, zwei Räthen und dem Subalternpersonal. Die Kosten desselben sind im Etat 1850/51 auf 8000 Thlr. jährlich veranschlagt.

Anderer nach dem Etat für 1848/49 creirte Institute sind das im Jahre 1851 errichtete großherzogliche statistische Bureau, in welchem ein Dirigent und sieben Mitglieder fungiren, und die im Jahre 1853 für die trigonometrische Landesvermessung bestellte Commission, welche, nach Vollendung ihrer Arbeiten, im Jahre 1863 mit der Ausführung der topographischen Vermessung des Landes beauftragt ward, und aus einem Dirigenten und zwei Mitgliedern besteht.

Bei dem preußischen Hofe ist ein Legationssecretär angestellt, eine Stelle, die 1848 noch nicht creirt war. Der jetzige Legations-

secretär ist freilich zugleich Ministerialassessor im Ministerium des Auswärtigen. Da aber anzunehmen steht, daß derselbe für beide Ämter honorirt wird, so wird der Posten für die Legation in Berlin seit jener Zeit nicht unbedeutend erhöht sein.

In die Stelle des Steuer- und Zolldepartements ist eine der Controle der Commission und Deputation zur Revision und Visitation der gesammten Zoll- und Steuerverwaltung unterworfenene Steuer- und Zolldirection getreten, welche zur Verwaltung der Erhebungen der Handelsclassensteuer, des Eingangszolls und der landstädtischen ordentlichen Contribution constituirte ist. Durch die Errichtung einer Steuerrathsstelle und durch die Verwaltung der neu gegründeten Generalzollcasse wird ein Mehraufwand erforderlich geworden sein.

Im Ganzen veranschlagen wir nach dem Voraufgehenden die jährliche Kostenvermehrung in diesem Titel auf etwa 40,000 Thlr. und demnach die gegenwärtigen jährlichen Kosten aus demselben auf ca. 210,000 Thlr.

B. Justizbehörden.

Im Domanium wird die Gerichtsbarkeit durch die Amtsgerichte, im Ritterschaftlichen durch die Patrimonialgerichte, in den Städten durch die großherzoglichen Stadtgerichte und die Magistratsgerichte ausgeübt. Gerichte zweiter Instanz für die Niedergerichtsfähigen und zugleich Gerichte erster Instanz für die Eximirten sind die drei Justizkanzleien zu Schwerin, Güstrow und Rostock. Die höchste Instanz ist das Oberappellationsgericht zu Rostock. Specialgerichte sind das Universitätsgericht zu Rostock, die Militairgerichte und das Hofstaatsgericht. In den Seestädten haben die Magistrate die Jurisdiction. Für schwerere Verbrechen ist das Criminalcollegium zu Bülow Untersuchungsgericht und seit 1856 — auch Spruchbehörde erster Instanz.

In diesem Stattitel handelt es sich nur um das Oberappellationsgericht, die drei Justizkanzleien, das Criminal-Collegium und die Stadtgerichte. Der Etat für die Amtsgerichte ist

im Domanialetat mitenthaltten. Die Patrimonialgerichte werden für Rechnung der Rittergutsbesitzer, die Magistratsgerichte für Rechnung der Städte verwaltet. Die Specialgerichte sind in den betreffenden Estattiteln berücksichtigt. Die ständischen Beiträge zum Etat der drei Justizkanzleien sind im Tit. XI. aufgeführt. Dagegen sind die von den Ständen zu den Kosten des Oberappellationsgerichts und des Criminalcollegiums zu leistenden Beiträge im landesherrlichen Etat nicht enthalten, weil diese Beiträge nicht durch die landesherrliche Kasse gehen, sondern unmittelbar an die Kassen jener Gerichte gezahlt werden. Dieselben werden beim rein ständischen Etat nähere Berücksichtigung finden.

Das Oberappellationsgericht besteht aus einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, fünf Räten und sechs Subalternbeamten. Bei jeder der drei Kanzleien fungiren ein Director, ein Vice-director, drei Räte, außerdem verschiedene Kanzleiräthe, Assessoren und Auditoren und ein entsprechendes Subalternpersonal. Das Criminalcollegium bestand zur Zeit des Etats 1848/49 aus einem Director, zwei Criminalräthen und einem außerordentlichen Mitgliede. Später, als dasselbe auch Spruchbehörde wurde, ist dasselbe um mehrere Mitglieder verstärkt worden. Der Subalternendienst bei demselben wird durch fünf Secretäre, Actuare oder Registratoren, einen Pedellen, einen Hausmeister, zwei Gefangenwärter und einen Schließer versehen. Außerdem ist dabei ein Physikus und ein Prediger angestellt. Bei den Stadtgerichten und den Magistratsgerichten fungiren Einzelrichter.

Die Einnahmen für die Justizbehörden sind etatisirt mit 33,927, die Ausgaben mit 120,515 Thlr.

Die Kosten des mit Strelitz gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts werden zur einen Hälfte von beiden Landesherren, zur anderen Hälfte von der schwerinschen und strelitzschen Ritter- und Landschaft aufgebracht. Da nun als feststehende Dotation die Summe von 26,833 Thlr. 16 Sch. vereinbart ist, so zahlen die beiden Großherzoge 13,416 Thlr. 32 Sch. und die Stände eine gleiche Summe. Von jener Summe zahlt der

Großherzog von Mecklenburg-Schwerin vorweg 1750 Thlr. als den Mehrbetrag des Gehaltes des Präsidenten und zu dem Reste von 11,666 Thlr. 32 Sch. sieben Zehntel mit 8166 Thlr. 32 Sch., zusammen 9916 Thlr. 32 Sch., der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz aber zu dem Reste drei Zehntel mit 3500 Thlr. Nach diesem Verhältnisse von 7 : 3 werden auch etwaige außerordentliche Zuschüsse übertragen.

Der Etat des Ober-Appellations-Gerichts für 1848/49 ist unter den landesherrlich-ständischen Etats behandelt und schließt ab mit einer Einnahme von 30,764 und einer Ausgabe von 33,445 Thlr. In Einnahme sind gestellt: aus eigener Verwaltung 3931 (darunter Gerichtsgehühren und Geldstrafen 2030 Thlr.), feststehende Sustentationen der Regierungen und Stände 26,833 Thlr., in Ausgabe: Besoldungen 31,383 (Präsident 4666, Vicepräsident 3500, sechs Rätthe 17,500 Thlr.), Bureaukosten 1012 Thlr. Das Deficit von 2681 Thlr. war in der angegebenen Weise durch Regierungen und Stände zu decken.

Die Einnahmen der drei Kanzleien sind zu 18,400 Thlr. an Kanzleigebühren und Strafgefällen (Schweriner Kanzlei 7150, Güstrower 5750 und Rostocker 5500 Thlr.), die Ausgaben zu 66,565 Thlr., welche sich zu fast gleichen Theilen auf die drei Kanzleien vertheilen, veranschlagt worden.

Für das Criminalcollegium ist in diesem Titel des Etats für 1848/49 nur eine Ausgabe von 4993 Thlr. verzeichnet, und zwar an Beiträgen für 35 Stiftsstädte 4900 Thlr. und für die Stadt Malchow $\frac{1}{6}$ mit 93 Thlr.

Die Verpflichtung zur Ausbringung der Beiträge für das Criminalcollegium ist, wie bereits mitgetheilt, auf die Jurisdictionsberechtigung gegründet, und erstreckt sich nur auf Mecklenburg-Schwerin. Dieselben werden nach einem äußerst complicirten und beim ständischen Etat noch näher darzulegenden Modus, für welchen die Hufensteuer den Maßstab bildet, aufgebracht und durch besondere landesherrliche Edicte, nach Maßgabe der ständischen Bewilligung, verkündigt.

Nach dem unter den landesherrlich-ständischen Etats aufgeführten Etat des Criminalcollegiums ward für 1848/49 die Ausgabe nach Abzug der Einnahme aus eigener Verwaltung und eines Kassenvorraths von zusammen 8110 Thlr. zu 27,250 Thlr. berechnet. In Gemäßheit des betreffenden Edictes, welches für die Hufe 2 Thlr. 44 Sch. ausschrieb, wurden die erforderlichen Zuschüsse zu 30,444 Thlr. veranschlagt, wovon der Großherzog für 2687 Domanialhufen die bereits im Domanialetat in Ausgabe gestellten 7828 Thlr. und für 35 Stiftsstädte mit großherzoglicher Gerichtsbarkeit und die Stadt Malchow die in diesem Statutitel aufgeführten 4993 Thlr. zu zahlen hatte. Es erwies sich aber, daß jene Zuschüsse nicht genügten, und es ward daher durch Verordnung vom 18. December 1848 eine fernere Hufensteuer von 1 Thlr. ausgeschrieben, wodurch die Gesamtaufkunft sich um ca. 10,000 Thlr. erhöhte.

Im Durchschnitt der sieben Jahre von 1859 bis 1866 ist für die Unterhaltung des Criminalcollegiums eine Hufensteuer von 4 Thlr. 28 Sch., also ein Mehr von 1 Thlr. 23 Sch. pr. Hufe gegen den Etat 1848/49 etatisirt. Der jährliche landesherrliche Zuschuß für die Stiftsstädte hat sich daher gegenwärtig von den etatmäßigen 4993 auf durchschnittlich 7846 Thlr. erhöht. Die betreffende Position im Domanialetat hat sich aber von 7828 auf 12,315 Thlr. vermehrt, welche Vermehrung wir der Einfachheit wegen, anstatt im Domanialetat, in diesem Titel berücksichtigen wollen. Die landesherrlichen Ausgaben für das Criminalcollegium sind also gegenwärtig 7340 Thlr. höher als früher.

Die Einnahmen der 36 großherzoglichen Stadtgerichte sind zu 14,767, die Ausgaben zu 36,224 Thlr. etatisirt.

Außerdem ist in diesem Titel noch die Einnahme und die Ausgabe der Prüfungscommission der Rechtscandidateen zur Advocatur oder zum Auditoriat, welche aus zwei Professoren der Universität und je einem Mitgliede der drei Justizkanzleien besteht, mit resp. 760 und 1760 Thlr. ausgeworfen.

Außer der erwähnten Mehrausgabe von 7340 Thlr. wollen

wir 13,000 Thlr. für erhöhte Gehalte in Rechnung stellen, so daß die Ausgaben dieses Titels jetzt zu rund 140,000 Thlr. zu veranschlagen sind, während in der Einnahme desselben, welche in runder Summe 34,000 Thlr. beträgt, keine wesentliche Veränderung vorgekommen sein wird.

C. Geistliche Angelegenheiten.

Einnahme 2620 Thlr. (Consistorium 180, Superintendenten und Kirchensecretäre 1840, theologische Prüfungs-Commission für die tentamina 250, für die examina pro ministerio 350 Thlr.).

Ausgabe 19,298 Thlr. (Consistorium 1520, Superintendenten, Prediger, Küster zc. 15,418, Patronatlasten 1350, theologische Prüfungs-Commission für die tentamina 250, für die examina pro ministerio 760 Thlr.).

Das großherzogliche Consistorium, zur Verwaltung der vormals von den Bischöfen des Landes ausgeübten geistlichen Jurisdiction im Jahre 1570 errichtet, ist seit 1756, wo demselben alle Civil- und Proceßsachen abgenommen wurden, nur auf Doctrinal-, Ceremonial- und Disciplinarsachen der Prediger und Kirchendiener — mit Ausschluß derer in Rostock und Wismar, wo die aus der Gesamtheit der Stadtgeistlichen bestehenden geistlichen Ministerien die Functionen des Consistoriums üben — auf öffentliche Scandale und Irreligiosität beschränkt. Bei demselben fungiren ein Director, zwei Räte, ein Protonotarius und ein Kanzellist. Appellationen gehen an das Oberappellationsgericht.

Die lutherische Kirche mit 475 Kirchen und 331 Pfarren zerfällt in 6 Superintendenturen und 37 Präposituren. Von den Pfarren stehen 193 unter landesherrlichem, 94 unter ritterschaftlichem, 8 unter städtischem, 9 unter klösterlichem und 27 unter gemischtem Patronat. Die hauptsächlichsten Einkünfte beziehen die Pfarren aus dem Ertrage der dazu gehörigen Ländereien und aus den geistlichen Gebühren der Gemeindeglieder. In den

Hier verzeichneten Patronatlasten und Ausgaben sind nicht einbegriffen die geistlichen Bauten und die dem Domanium zur Last fallenden Gebühren an die Prediger, welche im Domanialetat aufgeführt sind.

Die Prüfungscommission für die licentia concionandi besteht aus einem Superintendenten, einem Professor der Theologie und einem Prediger, die Prüfungscommission pro ministerio aus einem Superintendenten, einem Professor der Theologie, einem Oberhofprediger und zwei Pastoren.

D. Universität Rostock.

Einnahme 4697 Thlr. (darunter Zinsen 2596 Thlr.).

Ausgabe 44,474 (Vizekanzleriat 1003, theologische Facultät 4433, juristische 8050, medicinische 5367, philosophische 10,367, Sprachlehrer u. 1526, Rectorat 525, Universitätsbibliothek, einschließlich Aufsicht über das Münzcabinet und Unterhaltung des Lesezimmers, 4484, Münzcabinet 35, homiletisch = catechetisches Seminar 247, anatomische Anstalten 677, klinische Anstalten 768, philologisches Seminar 111, philosophisch = ästhetisches (jetzt deutsch-philologisches) Seminar 93, naturhistorisches Museum 397, zu botanischen und ökonomischen Zwecken 408, zu den Preisvertheilungen 560, auf das Convictorium 1827, Universitäts-Gottesdienst 408, Universitätsbeamte 1348 Thlr.).

Bis zum Jahre 1827 hatte die Stadt Rostock das Compatronat über die im Jahre 1419 gestiftete Universität. In Folge eines im ersterwähnten Jahr zwischen dem Großherzoge und der Stadt abgeschlossenen Vergleichs, in welchem diese ihre Patronatsrechte und alle ihre Ansprüche auf das Vermögen der Akademie aufgab, ward die Universität ein rein großherzogliches Institut.

Das Lehrerpersonal zählt nach dem Staatskalender von 1866 in der theologischen Facultät vier ordentliche Professoren, in der juristischen fünf ordentliche Professoren, in der medicinischen acht ordentliche Professoren, einen außerordentlichen Professor und zwei

Privatdocenten, und in der philosophischen Facultät neun ordentliche Professoren, drei außerordentliche Professoren und vier Privatdocenten, im Ganzen sechsunddreißig Docenten und außerdem einen Lehrer der Musik. Die Studentenzahl betrug im Winter 1864/65 137, im Sommer 1865 147 und im Winter 1865/66 161, und bei einer Durchschnittszahl von 150 kommen auf jeden Docenten etwa vier Studenten.

Im Jahre 1834 betrug das Kapitalvermögen der Universität nach Abzug der Passiva 71,094 Thlr. R. $\frac{2}{3}$. Durch Verwendungen für akademische Zwecke, namentlich für den Bau eines Museums, hat sich aber seit jener Zeit das Kapitalvermögen verringert, und betrug dasselbe nach dem Etat 1850/51 nur noch 65,003 Thlr. Ort., wofür die etatirten Zinsen von 2596 Thlr. eingenommen wurden.

Im Jahre 1840 ward der landesherrliche jährliche Zuschuß auf 32,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ oder 38,333 Thlr. Ort. zunächst für die Jahre 1840/45 und demnächst auf die weiteren fünf Jahre zugestanden. Für den Etat 1850/51 ward der Zuschuß aus der Staatcasse zu 38,460 Thlr. veranschlagt. Es ist nicht anzunehmen, daß seitdem eine bedeutende Vermehrung des landesherrlichen Zuschusses stattgefunden hat, und werden die gegenwärtigen jährlichen Ausgaben für die Universität auf höchstens 50,000 Thaler zu veranschlagen sein, wonach also jeder Student jährlich etwa 370 Thlr. kostet.

E. Schulanstalten.

Einnahmen 19,060, Ausgaben 42,650 Thlr.

Die Einnahmen betragen für die Gymnasien zu Schwerin 3370 (Schulgeld 2695 Thlr.), zu Parchim 5870 (Schulgeld 4130, Beitrag der Stadtcasse 1307 Thlr.), zu Güstrow 2650 (Schulgeld 1213, Beitrag der Domkircchencasse 884 Thlr.), für das Schullehrerseminar 2540 (Eintrittsgeld 1493, Schulgeld 875 Thlr.), Taubstummeninstitut 80, Realschule in Schwerin 4250 (Schul-

geld 3250, aus dem Werkhausfond 1000 Thlr.), Navigations-
schulen zu Wustrow 360 Thlr.

Die Ausgaben betragen für die Gymnasien zu Schwerin
8270 (Besoldung 7872 Thlr.), zu Parchim 9590 (Besoldungen
8752 Thlr.), zu Güstrow 4560 (Besoldungen 4386 Thlr.),
für das Schullehrerseminar 8940 (Gehalte 4371, Beföstigung
der Seminaristen 1935 Thlr.), für das Taubstummneninstitut
1960 (Gehalte 1540 Thlr.), für die Realschule in Schwerin
5450 (Gehalte 5060 Thlr.), Beiträge für Bürgerschulen in den
verschiedenen Städten 2610, für die Steuermannsschule und die
Navigationschule zu Wustrow 1270 Thlr.

Die Gymnasien in Rostock und Wismar werden ledig-
lich aus städtischen Mitteln erhalten, die vorerwähnten Gymnasien
und Schulen dagegen aus landesherrlichen Mitteln. Die Stadt-
schulen empfangen aus der landesherrlichen Kasse nur den unbe-
deutenden Zuschuß von 2610 Thlr. Die baaren Zuschüsse für
die Domanialschulen sind im Domanialetat angegeben. Die
ritterschaftlichen Schulen werden aus dem Schulgelde und den
Mitteln der Gutsbesitzer erhalten.

Die Zahl der Landschulen betrug im Jahre 1859 1132,
wobon 575 auf das Domanium und 557 auf die ritterschaft-
lichen, klösterlichen und städtischen Landgüter kamen. Die Doti-
rung der Schullehrer ist besonders im Ritterschaftlichen eine
äußerst kümmerliche und erreicht nicht das Einkommen eines
Tagelöhners. Außerdem ist die Stellung der ritterschaftlichen
Schullehrer eine äußerst precäre, indem sie, wenn sie gekündigt
werden und anderswo keine Unterkunft finden können, auf Ver-
langen des Gutsherrn Tagelöhnerdienste leisten müssen. Das
Minimum der Dienstekünfte der ritterschaftlichen Schullehrer ist
in der Schulordnung, wie nachsteht, festgestellt: freie Wohnung,
100 N.-R. Gartenland, an Feuerung ein halb mal mehr als der
Tagelöhner des Orts, Weide und Winterfutter für eine Kuh,
Weide für ein bis zwei Schweine und einige Gänse, insofern
dasselbe bei anderen Gutsbewohnern üblich ist, 24 Scheffel Rog-

gen und 12 Scheffel Gerste, und der Schulschilling. Letzterer besteht in einem Schilling ($\frac{3}{4}$ Sgr.) für jedes Kind und jede Woche in den Wintermonaten, für die Sommerschule wird nichts gezahlt. Ohne Betreibung eines Handwerks oder einen sonstigen Nebenerwerb würden die ritterschaftlichen Schullehrer nicht existiren können. Der Antrag eines bürgerlichen Gutsbesizers, das Einkommen der ritterschaftlichen Schullehrer um so viel zu erhöhen, daß er mit seiner Familie davon, ohne Betreibung eines Nebengeschäftes, leben könne, und für eine bessere Ausbildung desselben zu sorgen, ward auf dem letzten Landtage verworfen, weil, wie die zur Prüfung des Antrages eingesetzte Commitee erachtet hatte, eine solche Gehaltserhöhung, abgesehen von der drückenden unnöthigen pecuniären Belastung der Ortschaften, „den Schulmeistern müßige Stunden zu Wege bringen, und sie zur Ueberhebung über den ihnen weislich und naturgemäß angewiesenen, der Stellung ihrer Schulkinder und deren Eltern entsprechenden Standpunkt führen werde.“ Die Führer der feudalen Partei nahmen diesen Bericht mit lebhafter Aeclamations auf und einer von ihnen rühmte die Handwerker als die besten Schullehrer, ein anderer stellte Preußen als abschreckendes Beispiel hin, wo die Schullehrer dadurch, daß man sie über den gemeinen Mann erhoben hätte, den Einfluß auf die arbeitenden Klassen verloren hätten, und der Glaube und das religiöse Bewußtsein immer mehr geschwunden sei.

Nach dem Etat für 1850/51 betragen die landesherrlichen Ausgaben für die zuerst erwähnten Gymnasien und Schulen 52,120 Thlr., die Einnahmen 18,720 Thlr., so daß ein Zuschuß von 33,400 Thlr. erforderlich war, während für 1848/49 nur ein Zuschuß von 23,590 Thlr. veranschlagt ist. Diese Differenz erklärt sich daraus, daß im Etat für 1848/49 die Ausgaben für die Schule zu Ludwigslust und für den Unterstützungsfond hilfbedürftiger Schullehrer unter andern Rubriken aufgeführt sind. Auch ist eine Mehrausgabe durch die im Jahre 1848/49 noch nicht vorhandenen Navigationschulen zu Dändorf und Dierhagen veranlaßt.

Nach der im Domanialetat aufgemachten Rechnung betragen die gesammten landesherrlichen Zuschüsse für die Domanialeschulen einschließlich des Werthes der Baumaterialien 37,558 und die Zuschüsse für die erwähnten Gymnasien und Schulen 33,400 Thlr., die sämmtlichen landesherrlichen baaren Zuschüsse für Gymnasien und Schulen also 70,958 Thlr. Wenn man nun auch annimmt, daß gegenwärtig der Schuletat durch verbesserte Einrichtungen, neue Anstellungen von Lehrern, Aufbesserung der Gehalte, sich, was sicher reichlich hoch gerechnet ist, um 20,000 Thlr. erhöht hat, wodurch sich die Ausgaben dieses Titels auf etwa 63,000 Thlr. stellen würden, so betragen jetzt die gesammten landesherrlichen Zuschüsse, abgesehen von den Naturaldotationen, wenig mehr als 90,000 Thlr. Man vergleiche diese Verwendungen mit dem, was die Stadt Berlin allein für ihre Schulanstalten verwendet, wobei das, was in dieser Stadt der Staat an seinen Schulanstalten thut, nicht berücksichtigt ist. Nach Mittheilung des Professors Dr. Birchow im preussischen Abgeordnetenhaus trug die Stadt Berlin für das gesammte Elementarschulwesen eine laufende Ausgabe von nahezu einer halben Million oder ungefähr ein Sechstheil ihres Ordinariums, und der Reinzuschuß, alle die eigenen Einnahmen der Schulverwaltung abgerechnet, erfordert 262,875 Thlr. Die höheren Schulen anlangend, ist das Budget der Stadt belastet für Gymnasien und Realschulen mit einer Ausgabe von 290,829 Thlr., wozu ein Reinzuschuß aus der Stadtcasse von 58,241 Thlr. gewährt wird.

Das im Jahre 1782 gestiftete, im Jahre 1786 nach Ludwigslust und von hier im Jahre 1862 nach Neukloster verlegte Schullehrer-Seminar ist ausschließlich für die Ausbildung von Landschullehrern für das Domanium bestimmt. In den Domanialeschulen dürfen nur Seminaristen, oder solche Nichtseminaristen, die beim Seminar ihr Examen gemacht haben, als Lehrer angestellt werden. Ein Seminar für ritterschaftliche Schullehrer ward im Jahre 1855 in Dobbertin errichtet, indeß sind die Gutsherrschaften bei der Anstellung der Lehrer nicht

auf die Böglinge des Seminars beschränkt. Es genügt, daß sie vor einem Präpositus eine Prüfung bestanden haben, welche, außer einer allgemeinen Christenbildung, im wesentlichen nur Lesen, Schreiben und Rechnen, und die Kunst des Singens der gewöhnlichen Melodien aus dem Gesangbuche vom Examinanden verlangt. Das Seminar zu Neukloster steht unter einem Curatorium von einem Oberschulrath und einem Superintendenten, und hat, außer einem Director, neun Lehrer. Die Böglinge, deren Zahl 56 beträgt (64 im Jahre 1848) zahlen für einen zweijährigen Cursus circa 52 Thlr., wofür sie Unterricht, Wohnung und Mittagstisch haben. Bei dem erst im Jahre 1864 in Neukloster errichteten Blindeninstitut, welches nur fünf Böglinge zählt, sind, außer einem Dirigenten, welcher zugleich Seminarlehrer ist, ein Lehrer und eine Lehrerin angestellt. Das im Jahre 1840 gegründete Taubstummeninstitut in Ludwigslust mit etwa 50 Böglingen, steht unter dem Curatorium eines Oberschulraths und hat, außer einem Inspector, sechs Lehrer und zwei Lehrerinnen. Gleichfalls unter einem Curatorium, welches aus einem Domänenbeamten und zwei Schifferältesten gebildet ist, steht die im Jahre 1846 gestiftete Navigationschule zu Wustrow, bei welcher ein Director und drei Lehrer fungiren. Dieselbe bezweckt die Ausbildung der Seefahrer, welche als Schiffer oder Steuerleute auf mecklenburgischen Schiffen zugelassen werden wollen. Die Mitglieder des Curatoriums, der Director der Schule und der Professor der Mathematik und Physik an der Universität bilden die Prüfungsbehörde. Von 1846/59 wurden zu Schiffern 199, zu Steuerleuten 249 geprüft. Die Vorbereitungsschulen zu Dändorf und Dierhagen haben je zwei Lehrer. Das 1827 eingeweihte Friedrich-Franz-Gymnasium zu Parchim, welches als Schule bereits 1564 gestiftet ist, steht unter großherzoglichem Patronat und unter Aufsicht eines Scholarchats. Außer einem Director und einem Conrector sind vier Oberlehrer und sechs Collaboratoren bei demselben angestellt. Die seit 1845 bestehende Vorbereitungsschule zu diesem Gymnasium hat

vier Lehrer. Die Domschule zu Güstrow, gestiftet 1553, und das Gymnasium Friedericianum zu Schwerin stehen gleichfalls unter großherzoglichem Patronat und unter Aufsicht eines Scholarchats. Die erstere hat einen Director, drei Oberlehrer und sechs Lehrer, das letztere einen Director, einen Prorector, einen Subrector, zwei Oberlehrer, sechs Collaboratoren und einen Schreiblehrer. Mit dem Gymnasium Friedericianum stand eine Bürgerschule in Verbindung, welche aber 1847 in eine Realschule umgewandelt ward. Bei derselben fungiren ein Director und neun Lehrer.

Trotz des im Lande für das Alter vom fünften resp. sechsten Lebensjahre an bis zur Confirmation bestehenden Schulzwanges steht unser Schulwesen auf einer sehr niedrigen Stufe der Entwicklung. Das großherzogliche statistische Bureau macht im 3. Bande Hft. 3 seiner „Beiträge“ über den Bildungsstand der von 1853/62 eingestellten Rekruten, welcher den sichersten Maßstab für die Schulbildung des ganzen Volkes enthält, folgende Mittheilungen. Die Anzahl derselben betrug in jenem Zeitraume in den Städten und Flecken 2817, in den Domanalämtern 3555 und in den ritterschaftlichen und Kloster-Ämtern 2901 zusammen 9273. Das Procentverhältniß derjenigen, welche gut, mangelhaft und gar nicht lesen, schreiben und rechnen konnten, war, unter Abrundung der Zehner, folgendes.

	In den Städten und Flecken.	Im Domanium.	Im Ritter- schaftlichen.
Lesen:			
gut	61 pCt.	30 pCt.	25 pCt.
mangelhaft	33 "	57 "	58 "
nicht	6 "	13 "	17 "
Schreiben:			
gut	30 pCt.	8 pCt.	6 pCt.
mangelhaft	54 "	51 "	40 "
nicht	16 "	41 "	54 "
Rechnen:			
gut und ziemlich	40 pCt.	15 pCt.	10 pCt.
mangelhaft	48 "	54 "	43 "
nicht	12 "	31 "	47 "

Wenn man nun erwägt, daß gut Lesen, Schreiben und Rechnen das Minimum elementarer Schulbildung ist, so hatten

	in den Städten und Flecken.	im Domanium.	im Ritter- schaftlichen.
Schulbildung	30 pCt.	8 pCt.	6 pCt.
mangelhafte	59 "	64 "	55 "
gar keine	11 "	28 "	39 "

Von je 100 eingestellten Rekruten hatten also in den Städten 70, im Domanium 92, und in der Ritterschaft sogar 94 eine mangelhafte oder gar keine Schulbildung. In der Ritterschaft konnten durchschnittlich 39 Procent der eingestellten Rekruten entweder nicht lesen, oder nicht schreiben, oder nicht rechnen.

Das Gesamtergebnis für das Land ist, daß Schulbildung hatten 15, eine mangelhafte 59 und gar keine 26 Procent. Es hatten also 85 Procent der eingestellten Rekruten nicht die nothdürftigste Schulbildung.

Das Centralblatt für die Unterrichtsverwaltung in Preußen giebt folgendes Verhältniß der Schulbildung der 1863/64 dort zum Militärdienst ausgehobenen Mannschaften: Ohne Schulbildung wurden befunden in der Provinz Preußen 17,03, Posen 18,21, Schlesien 4,08, Pommern 1,68, Brandenburg 1,21, Sachsen 0,69, Westphalen 2,15, Rheinland 1,21, Hohenzollernsche Lande 0 pCt. Darnach waren in der ganzen preussischen Monarchie nur 5 pCt. der eingestellten Rekruten ohne Schulbildung. Nach dem letzten fünfjährigen Durchschnitt hatten in Baiern 11 pCt. der eingereichten Rekruten eine mangelhafte Schulbildung.

Der erwähnte Antrag des bürgerlichen Gutsbesizers war auch darauf eingerichtet, die Sommerschulen im Ritterschaftlichen, welche nach dem Gesetz auf 4 Stunden wöchentlich beschränkt werden können, auf wenigstens 4 Stunden täglich zu erweitern. Im übrigen bewegte sich der Antrag nur innerhalb sehr bescheide-

ner Gränzen. Der Antragsteller verlangte nur, daß den Kindern in dem Ritterschaftlichen die gleiche Ausbildung mit den Kindern im Domanium zu Theil werden solle, auf den Unterricht in der Landeskunde, Landesgeschichte u. legt er nur geringen Werth, nur fließendes Lesen hält er für unbedingt nothwendig, Rechnen und Schreiben nur für wünschenswerth, und der Religionsunterricht, ist für ihn die Hauptsache. Aber diese bescheidenen Reformvorschläge gingen der erachtenden Commitee und dem Landtage, welche die Landschullehrer auf dem Bildungsniveau der Tagelöhner erhalten wollen und deshalb der Erhöhung der armeligen Gehalte der ersteren widersprechen, viel zu weit. Der einzige Gesichtspunkt, welcher den Schulzwang rechtfertige, sei der, daß alle Kinder christlicher Eltern angehalten würden, Gottes Wort soweit zu lernen, daß sie im angemessenen Alter zum Confirmationsunterricht hinreichend vorbereitet seien. Dahin gehöre außer dem eigentlichen Religionsunterrichte noch das Lesen als Mittel zu jenem Zweck. Das gegenwärtige Gesetz gehe hierüber schon hinaus, indem es das Schreiben und Rechnen als Unterrichtsgegenstände obligatorisch gemacht habe. Die Kinder gelangten in der Regel mit dem vierzehnten Jahre zur Confirmation, würden also von den Pastoren dazu reif befunden, und könnten dann auch in der Regel schreiben und rechnen. Jedenfalls müßte dazu eine 8jährige Schulpflichtigkeit die Wintermonate hindurch ausreichen, wenn der Unterricht nicht gänzlich vernachlässigt werde. Die Sommerschule sei also überall unnöthig. So erachtete die Commitee, bestehend aus 4 adligen und 2 bürgerlichen Rittern und aus 5 Bürgermeistern, darunter der Bürgermeister von Rostock. Die Führer der feudalen Partei, den von dieser Commitee vertretenen Ansichten beistimmend, hoben ausdrücklich hervor, daß die Kinder nichts weiter zu wissen brauchten, als was in der heiligen Schrift stehe, und der Schulreformenantrag ward vom Landtage abgelehnt. Es ist daher nicht auffallend, daß die Statistik mit ihren unwiderleglichen Zahlen zu wahrhaft schrecken-erregenden Resultaten bezüglich unserer Volksschulbildung gelangt.

F. Milde Stiftungen.

Einnahme nichts und Ausgabe 116 Thlr. für den Berechner des Louisenstifts. Diese Stiftung ist 1793 durch Vermächtniß der Herzogin Friederike Louise errichtet und dient zur Erziehung unbemittelter Töchter „landesherrlicher Bedienten.“ Sie hat 16 Percipientinnen, 8 adlige und 8 bürgerliche, von denen jede aus den Zinsen des fundirten Kapitals von 40,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ jährlich 100 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ erhält. Mädchen bürgerlicher Herkunft sind nur dann aufnahmefähig, wenn die Väter mindestens der dreizehnten Rangklasse angehören. Seit 1850 ist die früher von der Landesregierung ausgeübte Leitung und Verwaltung dieser Stiftung einem Curatorium übertragen. Bedingte und temporäre Zuschüsse werden vom Großherzoge nach Rubrik XIV. „Pensionen und Gnadenbewilligungen“ geleistet.

An sonstigen allgemeinen milden Stiftungen gibt es noch:

Das von einem Directorium verwaltete allgemeine „Wittweninstitut für die großherzogliche Civil- und Militärdienerschaft“, gegründet im J. 1797 und im J. 1835 auf die Prediger und Schullehrer erweitert. Der Kapitalfond des ersteren betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 1864/65 386,000 Thlr., die Einnahme 89,667 Thlr. und die Ausgabe 80,323 Thlr. Unter der Einnahme befindet sich ein vom Landesherrn zugesagter Zuschuß von 11,666 Thlr., welcher im Etat 1848/49 in Rubrik XIV. „Pensionen und Gnadenbewilligung“ als verausgabt aufgeführt ist. Die Zinseneinnahme betrug 15,046 und von 2,210 Mitgliedern wurden an Beiträgen und Antritts- und Receptionsgeldern beigesteuert 56,184 Thlr. Am 1. April 1865 empfingen 573 Wittwen an Pensionen 66,663 Thlr. Die Administrationskosten betragen 1214 Thlr. und an Kapital wurden belegt 12,000 Thlr. Der Kapitalfond der Pensionsanstalt für Wittwen der Prediger und Schullehrer betrug am Schlusse des Rechnungsjahres 353,833 Thlr. Vereinnahmt wurden 40469 Thlr. (Beiträge einschließlich Antritts- und Recep-

tionsgelder von 1300 Mitgliedern 20,571, landesherrliche Zuschüsse 3115, Zinsen vom Kapitalvermögen 13,673 Thlr.), verausgabte 35141 Thlr. (an Pensionen von 314 Wittwen 17,304, Kapitalanlage 16,000, Administrationskosten 1179 Thlr.);

Das „Rathswittwen-Institut für die Städte u.“, eröffnet 1819, dessen Direktorium das Corps der Städte führt. Dasselbe hatte am 1. Oktober 1863 einen Kapitalfond von 74,400 Thlr. und zahlt an Wittwenpensionen 7064 Thlr.;

Die „städtische Stiftung zur Erziehung und Unterhaltung unverheiratheter Töchter“, bestätigt im J. 1792, welche gleichfalls unter dem Direktorium des Corps der Städte steht. Dieselbe besaß Michaelis 1863 einen Kapitalfond von 52,861 Thlr. und verausgabte für 84 Hebungen 1771 Thlr.

Außerdem ist noch eine Anzahl von kleineren allgemeinen milden Stiftungen vorhanden.

Alle diese Stiftungen werden separat verwaltet und der landesherrliche Etat ist dabei nur so weit interessirt, als die übernommenen landesherrlichen Zuschüsse zu denselben darin aufzuführen sind.

Außer den vorstehenden allgemeinen milden Stiftungen gibt es noch eine Reihe von localen milden Stiftungen und Wohlthätigkeitsanstalten.

Schließlich sind hier noch kurz zu erwähnen die drei Landesklöster Dobbetin, Ribnitz und Malchow und das Kloster zum heiligen Kreuz zu Rostock.

Die von der Landesherrschaft im J. 1572 zur christlichen Auferziehung inländischer Jungfrauen der Ritter- und Landschaft zur Verwaltung überwiesenen Landesklöster werden durch von dieser erwählte und vom Großherzogl. Ministerium bestätigte ritterschaftliche Provisoren und Hauptleute verwaltet. Nur beim Kloster Ribnitz fungirt auch ein von der Stadt Rostock zu bestellender Provisor. Die Oberaufsicht über die Verwaltung steht der Ritter- und Landschaft zu. Der Grund der Ueberweisung der Klöster an das Land war die Uebernahme der landesherrlichen

Schulden im Betrage von 400,000 Gulden, welche durch eine allen Einwohnern des Landes bis zum geringsten Hirten herab auferlegte Steuer aufgebracht ward. Nach den klaren Worten der Stiftungsurkunde sollten die Klostergüter dem ganzen Lande, das den Kaufschilling gezahlt hatte, zu Gute kommen und den Ständen nur die Verwaltung derselben zustehen. Aber der Adel machte sich die Klöster als sein fast ausschließliches Eigenthum an. Die Einkünfte derselben wurden zum Unterhalt unverheiratheter Töchter des hohen, eingeborenen und recipirten Adels verwandt, und nur einige Stellen wurden den Städten reservirt, um den Einspruch der Landschaft wider die Annahmungen des Adels zu festigen. Durch den Reichsschluß vom 25. Februar 1803 wurden die Klöster zur freien Verfügung des schweizerischen Landesherrn gestellt. In der Vereinbarung mit den Ständen vom J. 1809 entsagte aber der Herzog Friedrich Franz diesem Rechte und reservirte sich nur im Kloster Dobberrin 4 volle und 2 halbe Geldhebungen für landesherrliche Pensionistinnen. Zur Disposition des Herzogs von M.-Strelitz wurden in demselben Jahre Seitens der Stände zwei volle Hebungen und eine halbe gestellt. Durch das die Aufhebung der landständischen Verfassung betreffende Gesetz vom 10. Oktober 1849 ward bestimmt, daß die Administration der Landesklöster einstweilen in Funktion bleiben und zu dem Ministerium ressortiren solle. Die Wiederaufhebung des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oktober 1849 verhinderte aber, daß die Klöster, wie beabsichtigt, ihrem fundationsmäßigen Zweck zurückgegeben wurden, und stellte den alten Unrechtszustand wieder her. Die finanzielle Lage der Klöster bleibt ein Geheimniß der Betheiligten. Der Etat derselben ist noch niemals veröffentlicht. Man weiß aber, daß die unverschuldeten Klostergüter ein Areal von 8 Quadratmeilen und einen Werth von eben so vielen Millionen haben, daß gegenwärtig 439 reiche und arme Fräuleins und nur 20 bürgerliche Jungfrauen aus den mit dem Gelde des Bürger- und Bauernstandes gekauften Klöstern, außer den Naturalien für die zur vollen Hebung Berechtigten, eine

jährliche Summe von mehr als 40,000 Thlr. beziehen, daß aus den großen Ueberschüssen von Zeit zu Zeit fast ausschließlich für den Adel neue Stellen creirt werden, und daß die Stellen der adeligen Klosterbeamten reich dotirt sind.

Das Kloster zum heiligen Kreuz zu Rostock, ein ehemaliges Cisterciensernonnenkloster, seit 1584 zur Aufzucht und Unterhaltung inländischer Jungfrauen vom Adel und Bürgerstande bestimmt, wird durch zwei großherzogliche und zwei städtische Provisoren verwaltet. Zur Aufnahme als Conventualinnen, welche im Kloster Wohnungen haben, können inländische Jungfrauen aus den höheren bürgerlichen Klassen vom Kaufmannsstande aufwärts, auch eine vom Adel gelangen. Bei der Einschreibung wird ein Begegeld von 100 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ gezahlt. Zum Kloster gehören zwei Höfe und zwei Dörfer mit einem Areal von 526,000 D.-R. und einem Hufenstande von beinahe 7 Hufen. Die jährlichen baaren Verwendungen für die Domina, 8 Conventualinnen und 18 zur halben oder viertel Hebung Berechtigte betragen 3800 Thlr.

G. Polizei- und Medicinalangelegenheiten.

Einnahmen 50,195 Thlr., Ausgabe 68,433 Thlr.

Die Einnahmen sind: Medicinalcollegium 395, Irrenheilanstalt 33,550 (Verpflegungsgelder von 11 Kranken erster Klasse 4960, 23 Kranken zweiter Klasse 4840 und 206 Kranken dritter Klasse 23,204 Thlr.), Strafanstalt Dreibergen 16,250 Thlr. (Reingewinn aus den Arbeiten von 165 Sträflingen 3368, Reingewinn aus der Garten-, Deconomie- und Viehnutzung 525, Sustentationsgelder für Sträflinge 11,273, Verpflegungskosten der Büßower Untersuchungsgefangenen 583 Thlr.)

Die Ausgaben sind: zur Unterstützung des „Wächter“, einer Zeitschrift für polizeiliche Zwecke, 291, Landarbeitshaus 5392 (darunter Beiträge für 35 Stiftstädte 5063 Thlr.), Medicinal-

collegium 2060 (Gehalte 1630 Thlr.), Kreisphysiker 1400, Irrenheilanstalt 34,180 (Gehalte 4063, Löhnungen 1994, Deconomie 18,466, Bauten 1884, Arzneien 540, Brennmaterialien 2556 Thlr.), Hebammen 175, Schusspreken 93, Zucht- und Werkhaus zu Dömitz 1590, Stockhaus zu Dömitz 700, Strafanstalt Dreierbergen 22370 (Gehalte 5538, Löhnungen 1844, Honorare 385, Naturalemolumente des unteren Dienstpersonals 2371, Pensionen 75, Unterhaltung der Sträflinge 8394, Unterhaltung der Gebäude 875, Heizungsmaterial 903, Erleuchtungsmaterial 233, Fleißbelohnungen 210, Bureaukosten 175, Bibliothek und Zeitungen 77 Thlr.) und Oberaufsicht der Neustock-Neubrandenburger Chaussee 116 Thlr.

Das im J. 1816 zu Güstrow errichtete Landarbeitshaus, eine Corrections- und Sicherheitsanstalt, ist ein landesherrlich-ständisches Institut, welches unter einer, aus einem landesherrlichen Commissarius und zwei ständischen Deputirten zusammengesetzten Commission steht, und nach der revidirten Landarbeitshaus-Ordnung vom 16. April 1864 bestimmt für die Aufnahme von einheimischen und fremden Bettlern und Landstreichern, Frauenzimmern, welche wiederholt unehelich in Wochen kommen, ohne die Mittel zur Erhaltung des Kindes nachweisen zu können, liederlichen Weibspersonen, hilfsbedürftigen arbeitsfähigen Personen, wenn die angesagte Arbeit zu drei verschiedenen Malen verweigert wird, oder das hilfsbedürftige Individuum oder dessen Kinder bettelnd betroffen werden, wandernden Handwerksgejellen, welche gegen die Vorschriften der Wandergesetze gefehlt haben, namentlich auch, wenn sie die Abweichung von der Reiseroute oder Zeit dreimal überschritten haben, gemeingefährlichen Individuen, welche in Criminaluntersuchung gerathen sind und deren Detention im Landarbeitshause vom Minister des Innern auf Grund des Gesetzes angeordnet ist, und heimathslosen Individuen. Detinirt waren in dieser Anstalt am 8. October 1865 178 Männer, 35 Frauen und 11 Kinder, im Ganzen 224 Personen. Es fungiren

bei dieser Anstalt ein Oberinspector, ein Inspector, ein Rendant, ein Syndikus, ein Prediger, ein Arzt, ein Revisor und ein Actuar, außerdem 7 Unteroffizianten und 25 männliche und 2 weibliche Aufseher.

Außer den oben verzeichneten Ausgaben für das Landarbeitshaus im Betrage von 5392 Thlr. sind vom Landesherrn für das Domanium Beiträge zu zahlen, welche im Domanialetat mit 8089 Thlr., den edictmäßigen Beitrag zu 3 Thlr. pr. Hufe angenommen, aufgeführt sind.

Nach dem unter den landesherrlich-ständischen Stats aufgeführten Etat des Landarbeitshauses für 1848/49 ward die Einnahme zu 7622 Thlr. (darunter Reingewinn aus den Arbeiten der Detinirten 3600, aus der Feldeconomie 3500 Thlr.), und die Ausgabe zu 37,140 Thlr. veranschlagt. Die edictmäßigen Beiträge wurden zu 2 Thlr. 40 Schill. für die Hufe und zu 136 Thlr. für die Stadt angenommen und demgemäß zu 29,518 Thlr. berechnet, wozu der Landesherr für das Domanium und 35 Land- und Stiftsstädte 12,364, die Ritterschaft 10,586, die Landschaft 3468, die Seestädte 2267 und einzelne Städte und Gerichte 833 Thlr. beizutragen hatten. Die Unterhaltungskosten haben seit jener Zeit nur eine unerhebliche Steigerung erfahren. Die in den letzten sieben Jahren von 1859/66 ausgeschriebenen Edicte haben durchschnittlich 3 Thlr. 5 Schill. für die Hufe verkündigt.

Die im J. 1830 errichtete Medicinalcommission führt die Aufsicht über das gesammte Medicinalwesen und ist zugleich medicinische Prüfungsbehörde. Sie besteht aus fünf Professoren der Medicin, einem Professor der Chemie und einem Apotheker mit consultativem Votum.

Die im J. 1830 eröffnete großherzogliche Irrenheilanstalt zu Sachsenberg steht unter Aufsicht eines Curatoriums, dem ein Ministerialrath vorsteht, und wird dirigirt von einem Arzt, dem zwei Hülfssärzte zur Seite stehen. Bei derselben fungiren außerdem ein Hausgeistlicher, ein Lehrer, ein Organist, ein Hausverwalter, ein Kassirer und, außer verschiedenem Unterpersonal,

20 Wärter und 20 Wärterinnen. Die Zahl der Kranken betrug am 1. November 1865 248, 138 männliche und 110 weibliche. Die Verpflegungskosten betragen nach der Verordnung v. 12. Juni 1865 in der ersten Klasse 400 Thlr. und für Ausländer 480 Thlr., in der zweiten Klasse 200 Thlr. und für Ausländer 240 Thlr. und in der dritten Klasse 112 Thlr. und für Ausländer 134 Thlr. In den zwanzig Jahren von 1830/49 betragen die aufkommenen Sustentationsgelder 422,905 Thlr. In der Gesammtsumme dieser Einnahme bildete der landesherrliche Zuschuß nur 6,51 pCt. Im J. 1850 ward eine Irrenpflegeheilstanstalt zu Dömitz für unheilbar Geistesranke eröffnet. Sie steht gleichfalls unter dem Curatorium eines Ministerialraths und unter dem Directorium eines Arztes, außer welchem ein Oberinspector, ein Hausgeistlicher, ein Hausarzt, ein Aufseher und eine Aufseherin und 4 Wärter und 4 Wärterinnen fungiren. Im November 1865 war die Zahl der Kranken 90, 51 männliche und 39 weibliche.

Das Zucht- und Werkhaus und das Stockhaus zu Dömitz sind aufgehoben. Die Zuchthaus- und Festungsstrafen werden nunmehr sämmtlich, mit Ausnahme der gegen Militärs erkannten Festungsstrafen, welche in der Festung Dömitz verbüßt werden, in der Strafanstalt Dreibergen zur Ausführung gebracht. Die Stockhaus- oder Karrenstrafe ist im Jahre 1842 aufgehoben.

Die 1840 errichtete Landesstrafanstalt zu Dreibergen steht unter der Leitung und Beaufsichtigung eines großherzoglichen Commissarius. Das obere Beamtenpersonal besteht aus einem Oberinspector, einem Syndicus, einem Prediger, einem Arzt und zwei Inspectoren, das untere Beamtenpersonal aus einem Wundarzt, einem Polizeiminister, einem Hausverwalter, einem Schullehrer, zugleich Organisten und Küster, einem Lehrer, einem Werkmeister, zwei Oberaufsehern und einer Oberaufseherin. Außerdem fungiren 16 Aufseher, 4 Aufseherinnen und 4 Hausknechte. Die Zahl der Sträflinge war im November 1865 181, 108 Männer und 73 Frauen. Die Anstalt wird auf Kosten des Großherzogs

von M. = Schwerin verwaltet, Strelitz zahlt einen conventionsmäßigen Beitrag zu den Administrationskosten. Die Stände haben zu den Bauten große Summen beigetragen und werden auch insofern indirect zu den Kosten herbeigezogen, als das Criminalcollegium und diejenigen Gerichte, welche die Verurtheilten zur Abbüßung ihrer Strafen nach Dreibergen abliefern, Sustainationsgelder für die Zeit des Aufenthalts der Sträflinge zu zahlen haben. Im J. 1865 wurden zwei besondere Strafstationen für jugendliche Sträflinge neben der Strafanstalt Dreibergen errichtet, zu deren Kosten von den Ständen eine freiwillige Beihülfe von 12,000 Thlr, bewilligt ist.

H. Kammerei Ludwigslust (mit Rectorschule).

Einnahme 8830 Thlr. (Hausgeld 2112, Acker-, Wiesenpacht und Weidegeld 1566, Grundsteuer 2013, Gerichts-, Auktions- und Hypothekengebühren 1562, Schulgeld aus der Rectorschule 886 Thlr.) Ausgabe 14,800 Thlr. (Besoldungen der Beamten 5524, Gehalte der Lehrer 2491 Thlr.)

I. Wiederwahrzunehmende Vorschüsse.

Einnahme 1000 Thlr., Ausgabe 1000 Thlr.

K. Extraordinaria.

Einnahme 140 Thlr.

L. Einmalige Unterstützung an schwachbesoldete Beamte.

Ausgabe 1750 Thlr.

M. Gemälde und Industrie.

Ausgabe 7241 Thlr. (Doberaner Pferderennen 1750, Gü-

strower Nennen 1167, für den patriotischen Verein 1167, Wollmanufaktur = Unterstützungs = Anstalt 2091, zur Beförderung der Künste 1016, für die Alterthumsammlung 50 Thlr.).

Die Unterstützung für Zwecke des patriotischen Vereins ist vor einigen Jahren zurückgezogen worden.

N. Landtagskosten.

Im Etat 1848/49 ist nur eine Ausgabe an Miete für das Commissionslocal in Malchin mit 233 Thlr. aufgeführt, weil die anderweitigen Kosten mit der bevorstehenden Reform der Landesverfassung in Wegfall kamen. Die Kosten der neuen Landesvertretung sind unter Annahme einer Dauer von vier Monaten im Etat 1850/51 zu 28,750 Thlr. veranschlagt. Da nun aber durch den sogenannten Freienwalder Schiedsspruch das constitutionelle Staatsgrundgesetz cassirt und die feudale Verfassung wiederhergestellt ist, so vernothwendigt sich eine Veranschlagung der Kosten der altlandständischen Vertretung.

Die Gehalte der altlandständischen Beamten, welche von den ständischen Rassen auf die Staatskasse übergingen, sind im Etat 1850/51 mit 14800 Thlr in Ausgabe gestellt. Nach dem ständischen Etat für 1848/49 kommen hinzu an Donativgeldern 2216, Hausmiete 2100, Diäten des Engeren Ausschusses 4802, Reise- und Zehrungskosten 5742, Notariats-, Schreibgebühr und Prozeßkosten 826, Postboten und Brieflohn 278, gemeinen Ausgaben 2055 Thlr., zusammen mit der vorausgehenden Summe 32,819 Thlr. Da diese Ausgabe jedoch größten Theils zum siebenten Theil durch streitliche Beiträge bestritten wird, so darf man nur etwa 28,000 Thlr. für M.-Schwerin berechnen, wozu aus der schweriner Rentnerei ca. 7000 Thlr., beigetragen werden. Die Diäten und Reisekosten der Bürgermeister, welche früher aus den einzelnen Communkassen gezahlt, später aber der Steuererhöhungskasse entnommen wurden, sind bei regelmäßig fünfswöchentlicher Dauer des Landtages zu 5000 Thlr. zu veranschlagen, worin die

Diäten der Vertreter aus Kostonk nicht mitbegriffen sind. Wenn man nun noch 1950 Thlr. für Wittwen und Waisen verstorbenen ständischer Beamten hinzurechnet, so betragen die vorstehenden Kosten 35,000 Thlr. Diese Summe vergrößert sich noch sehr ansehnlich durch die Kosten der zweimal im Jahre stattfindenden Convente und der verschiedenen ständischen Deputationen und Commissionen, welche nach einem mäßigen Anschlage 6000 Thlr. betragen. Es kommen hinzu die aus landesherrlicher Kasse fließenden Diäten für die beiden Landtagscommissarien mit ihrem Personal von Schreibern und Dienern, der Aufwand für die täglichen splendiden Landtagstafeln, für Miethe, für die beständige Communication mit Schwerin, welches alles für die Dauer des Landtages mindestens 10,000 Thlr. kostet. Außerdem hat der Landesherr an jeden der auf den Land- und Convocationstagen anwesenden Landräthe und Landmarschälle täglich 4 *Rth.* 32 *S.* für Defrayirung zu zahlen, was die Kosten um etwa 1500 Thlr. vermehrt. Wenn man nun noch die Miethe für das Landtagslocal, die Kosten für 50 Mann Soldaten, welche nach der Landtagsstadt verlegt werden, und sonstige noch nicht berücksichtigte Kosten hinzurechnet, so werden die sämmtlichen durch die altlandständige Vertretung veranlaßten jährlichen Kosten mindestens auf 60,000 Thlr., also auf mehr als das Doppelte der Kosten, welche die constitutionelle Vertretung gekostet haben würde, zu veranschlagen sein. Davon fallen der landesherrlichen Kasse etwa 25,000 Thlr. zur Last. In Berücksichtigung, daß ein Theil dieser Kosten bereits in andern Statrubriken aufgeführt ist, darf man die Kosten dieser Rubrik auf etwa 15,000 Thlr. veranschlagen.

O. Dispositionsfond.

Dieser Fond dient dazu, um etwaige bei einem oder dem andern etatsmäßigen Ausgabeposten entstehende Mehrkosten decken zu können, und sind dafür 4000 Thlr. ausgeworfen.

In Gemäßheit des Vorstehenden sind die gegenwärtigen Einnahmen des Titels „Civil-Administration“ in runder Summe zu 208,000 Thlr. und die Ausgaben dieser Rubrik zu 570,000 Thlr. zu veranschlagen. Wir wollen die jetzige Ausgabe wegen nicht besonders berechneter und etwa außer Acht gelassener Kosten-erhöhungen noch um 30,000 Thlr. höher annehmen, so daß die Ausgabe zu 600,000 Thlr. zu berechnen ist.

VIII. Großherzogliche Chatouille und Haus.

Einnahmen sind nicht etatisirt.

Die Ausgaben sind zu 141,937 Thlr. etatisirt, und zwar für die großherzogliche Chatouille 46,667, großherzogliches Witthum und Apanagen 65,528, für außerordentliche Vorkommenheiten in der großherzoglichen Familie 28,417 und für unvermeidlichen Hoheitsaufwand 1325 Thlr.

Die Ausgaben für großherzogliches Witthum und Apanagen, welche auf Grund der constitutionellen Verfassung vom Staat übernommen wurden, sind im Etat 1850/51 zu 73,919 Thlr., also um mehr als 8000 Thlr. höher, als nach dem Etat 1848/49 berechnet, und zwar für die Frau Großherzogin Alexandrine zu 25,200, für die verwitwete Frau Erbgroßherzogin Friederike Auguste zu 18,783 und für den Herzog Wilhelm zu 10,000 Thlr. Die dort für den Herzog Gustav mit 14,103 und für die Herzogin Louise mit 5833 Thlr. ausgeworfenen Summen sind mit dem Tode Beider in Wegfall gekommen. Gleichwohl darf man mit Grund annehmen, daß die Ausgaben für das großherzogliche Haus gegen den Etat 1848/49 eher zu- als abgenommen haben.

Um den Betrag der Kosten für das großherzogliche Haus zu bestimmen, sind noch aus dem Titel „Zinsenausgabe“ 1750 Thlr. Kapitalabtrag auf eine ältere übernommene Familienschuld und aus dem Titel „Vermischtes“ 8027 Thlr. für Porto, Extraposten, Estafetten und Botenlohn in Angelegenheiten des Großherzogs

und des ganzen großherzoglichen Hauses und 43,842 Thlr. für die großherzoglichen Sägeplätze und für die herrschaftlichen Holzplätze u. zu berücksichtigen. Die sämmtlichen Ausgaben für großherzogliche Chatouille und Haus sind demnach für 1848/49 auf etwa 200,000 Thlr. zu veranschlagen.

IX. Hofadministration.

Der Hofstaat des Großherzogs wird gebildet aus dem Oberkammerherrnstab, dem Hofstaats- und Marschallamt, dem Marstall, dem Hofjagd-Departement und der Hofgeistlichkeit.

Die Geschäfte des Oberkammerherrnstabs sind einem Oberhofmarschall übertragen. Ersterer besteht aus einem Oberkammerherrn und 49 Kammerherrn, worunter 11 dienstthuende. Die Zahl der Kammerjunker betrug 1854 13, dieselben sind aber seit jener Zeit nicht mehr separat im Staatskalender aufgeführt.

Das Hofstaats- und Marschallamt hat einen Chef in der Person eines Hofmarschalls, einen Kammerjunker zur Dienstleistung in der Hofadministration und einen Justitiarius, außerdem das erforderliche Kanzleipersonal und einen Berechner der Hofcasse. Für die Bauten ist ein Hofbaurath und ein Hofbauaufseher angestellt. Es fungiren als Garderobe- und Hoflivrée-Dienerschaft: 1 Haushofmeister, 4 Kammerdiener und 2 Hoffouriere; als Schloßbediente: 1 Obercastellan, 1 Schloßaufseherin, 2 Castellane, 2 Hausaufseher und 1 Maschinenmeister; als Hofküchenpersonal: 1 Hofküchenmeister, 1 Hofküchenverwalter, 1 Deconomicgehülfe und Bratenmeister, 2 Oberköche, 3 Mundköche und 1 Hauskoch. Der Hofconditorei, der Kaffeesiederei, dem Hofkeller, der Silberkammer und der Waschhaus- und Bettkammer stehen vor: 1 Hofconditor, 1 Kaffeeschenk, 2 Mundschenke, 2 Tafelbedier und 3 Aufseherinnen. Als Gartenbediente sind angestellt: 1 Gartendirector und 4 Hofgärtner. Als Leibärzte fungiren 2 Aerzte, außerdem 1 Leibchirurg. Ueberdies giebt es: 4 Hofmedici, 2 Hofchirurgen, 7 Hof-

zahnärzte und 3 Hofapotheker. Als Hofkünstler etc. sind 63 und als Hoflieferanten und Hofouvriers 39 Personen im neuesten Staatskalender aufgeführt.

Das Marstallamt hat einen Oberstallmeister als Chef, welchem ein Justitiarius beigegeben ist, und bei der Registratur desselben sind 2 Subalternbeamte angestellt. Im Marstall fungiren 2 Stallmeister, 1 Oberrosarzt und 1 Stallschreiber.

Zum Hofjagddepartement gehören: 1 Oberjägermeister, 7 Jagdjunker, 1 Oberjäger, 1 Leib-Büchsenpanner, 4 Hofjäger, 1 Fasanenjäger, 1 Jagdseiler, 1 Jagdstellmacher, 1 Hundewärter und 1 Jagdfeuerwerker.

Zur Hofgeistlichkeit gehört: 1 Oberhofprediger, 1 Musikdirector, 1 Hofcantor, 1 Schloßorganist und 1 Hofküster.

Der Hofstaat der nunmehr verstorbenen Großherzogin ward gebildet aus: 1 Oberhofmeisterin, 2 Hofdamen, 1 Oberhofmeister, 1 Registrator und 1 Kammerfrau. Die Frau Großherzogin-Mutter hat einen Hofstaat, der aus 1 Oberhofmeister, 3 Hofdamen, 1 Secretair, 2 Kammerfrauen, 1 Kammerdiener, 1 Kastellan, 1 Tafelbedcker und Kaffeeschenk und 1 Mundkoch besteht. Den Hofstaat der verwittweten Frau Erbgroßherzogin bilden: 1 Hofmarschall, 2 Hofdamen und 1 Kammerfrau; den Hofstaat des Herzogs Wilhelm: 1 Hofchef, 1 Secretair, 1 Haushofmeister, 1 Kammerdiener und 1 Mundkoch, und den Hofstaat der Frau Herzogin Wilhelm: 1 Kammerherr, 1 Hofdame, 1 Kammerfrau und 1 Kammerdiener. Bei den hochfürstlichen Kindern fungiren: 2 Gouverneure, 2 Instructoren, 1 Lehrer, 1 Hofmeisterin, 1 Institutrice und 1 Kinderfrau.

Ein Director und ein Inspector verwalten das großherzogliche Privatgestüt zu Rabensteinfeld. Ein Intendant beaufsichtigt die Kunstsammlungen zu Ludwigslust, Neustadt und Schwerin. Die Aufsicht über die Sammlung mecklenburgischer Alterthümer und die Münzsammlung in Schwerin führt ein Aufseher und eine Custodin, und über die Waffensammlung im Schlosse zu Schwerin ein Obrist.

Das Hoftheater zu Schwerin wird verwaltet durch einen Generalintendanten, einen Hoftheaterdirector, einen Rendanten und einen Controleur.

Die Einnahmen aus der Hofadministration sind etatificirt zu 32,200, die Ausgabe zu 380,107 Thlr. Die einzelnen Rubriken sind:

1. Hofhaltung.

a. Hofcasse.

Einnahme 1590 Thlr., worunter der Ertrag der Hofgärten mit 1186 Thlr.

Ausgabe 206,000 Thlr. und nach großherzoglicher Bestimmung ermäßigt auf 201,590 Thlr.

Die hauptsächlichsten Ausgabepositionen sind:

Hoffküche . . .	20,000 Thlr.	Kl. Schloßausgaben	4,160 Thlr.
Brau- u. Bäckerei	900	Porto	1,600 "
Hofconditorei . .	1,400	Fuhrkosten	1,400 "
Weinkeller . . .	7,000	Herrschaftl. Gärten	19,360 "
Kaffeestube . . .	900	Fasanerien	1,600 "
Lichtkammer . . .	3,000	Livree	7,252 "
		Hofbesoldungen . . .	87,765 "
Delcasse	3,000	Tafel- u. Speisegelder	6,434 "
Tisch- u. Kinnenzug	2,400	Reise- und Defragi-	
Waschhaus	1,500	rungskosten	1,750 "
Bettkammer	800	Schreibmaterialien	500 "
Meubelkammer . . .	5,830	Feuerungsmaterial	11,086 "
Silber-, Glas- und		Insgemein	3,098 "
Porzellan-Inventar	1,750	Außerordentlich . .	2,900 "

b. Hofbauten.

Ausgabe 22,500 Thlr.

Die Kosten für den Bau des neuen großherzoglichen Schlosses, welche im Ganzen auf mindestens 2 bis 3 Millionen zu veranschlagen sind, finden sich im außerordentlichen landesherrlichen Etat 1848/49 mit 108,000 Thlr. etatificirt. Zur Vollendung des Baues bewilligte die Abgeordnetenammer aus der Staatscasse auf acht Jahre von

Johannis 1849 an gerechnet, jährlich 100,000 Thlr. Zur Erbauung eines Saals beim großherzoglichen Palais sind im außerordentlichen Etat 16,000 Thlr. ausgeworfen.

2. a. Gemäldegallerie.

Ausgabe 990 Thlr.

2. b. Verschiedenes.

Ausgabe 1687 Thlr.

3. Hoftheater.

Einnahme 21,870 Thlr. (aus dem Billeterverkauf).

Ausgabe 67,520 Thlr. (Besoldungen 3463, Gagen des Theaterpersonals 40,226, Garderobe und Decorationen 2700, Ankauf neuer Opern, Schauspiele u. 1160; Unkosten der Darstellung 10,321, Reisekosten 1400, Remuneration für gastirende Schauspieler und Virtuosen 1170, extraordinär 1630, Theaterwagen 470, Pensionen 1633, Unterhaltung des Gebäudes 700, Besoldungen und Tagelohn 496 und Feuerung 948 Thlr.

Der erforderliche Zuschuß aus großherzoglicher Kasse betrug danach 45,650 Thlr. Nach einer Notiz in der „Mecklenburgischen Zeitung“ vom 26. März 1864 sind zur Vergrößerung des Schauspielhauses 30,000 Thlr. ausgesetzt, und ist der jährliche Zuschuß für das Hoftheater von 57,000 auf 63,000 Thlr. erhöht worden. Diese Angaben wurden freilich vom ministeriellen „Norddeutschen Correspondenten“ für „mehr oder weniger ungenau“ erklärt. Er fügte indeß hinzu: „Wir enthalten uns jedoch jeder weiteren Berichtigung dieser Angaben, weil Niemand berechtigt ist, den Inhalt des Theateretats zu veröffentlichen, am wenigsten aber hinsichtlich eines Gegenstandes, der sich noch in dem Stadium der regiminellen Verhandlung befindet, unberufene Zeitungsartikel zu schreiben.“ Im Allgemeinen darf man daher wohl die Angaben der „Mecklenburgischen Zeitung“, welche, nur weil überhaupt veröffentlicht, das ministerielle Organ verletzt haben, für richtig halten, und daher annehmen, daß der jährliche Zuschuß, ganz abgesehen

von den bedeutenden Kosten der Vergrößerung des Schauspielhauses, jetzt etwa 17,000 Thlr. höher ist, als früher.

4. Kapelle.

Ausgabe 15,320 Thlr. Die Hofkapelle ist eingegangen, wogegen aber ein Kapellmeister, ein Concertmeister und verschiedene Hofmusici, auch ein Musikdirector mit einem Schloßchor angestellt sind. Ueber die dadurch eingetretene Kostenersparung liegt nichts Zuverlässiges vor.

5. Marstall.

Einnahme 5030 Thlr., (Verkauf abgängiger Pferde 1984, aus Grasverkäufen 1803, aus der Beschlagschmiede 1167 Thlr.), Ausgabe 59,930 Thlr. (fünf Wagen 18,211, Livréekosten 5348, Baukosten 2200, Fourage 9391, Stallbedürfnisse 1166, Unterhaltungskosten 1700, Erleuchtung 1727, Wagen und Geschirr 6424 Thlr.).

6. Großherzogliches Privatgestüt zu Rabensteinfeld.

Einnahme, nur aus der Hof- und Feldwirthschaft entspringend, 3710 Thlr. Ausgabe 10,570 Thlr. (Gehalte und Löhnungen 1541, Fourage für 34 Pferde 2268, Hof- und Feldwirthschaft 6450 Thlr.).

Die gegenwärtigen Ausgaben für die Hofadministration sind nach Vorstehendem, abgesehen von den nicht berechneten, auf die Erhaltung des Schlosses zu verwendenden Kosten, um 17,000 Thlr. höher als früher, betragen also fast 400,000 Thlr. Beim Mangel aller öffentlichen Mittheilungen über den Hofetat fehlen natürlich die genügenden Anhaltspunkte für die richtige Schätzung der jetzigen Ausgaben für die Hofadministration. Jedenfalls ist eine Verminderung derselben seit 1848 nicht anzunehmen, da seit jener Zeit wesentliche Veränderungen in der Hofverwaltung nicht eingetreten sind.

Wenn den im Jahre 1848/49 gemachten Ausgaben von 380,107 Thlr. die für Schloß- und Palaisbauten gemachten außerordentlichen Kosten hinzugerechnet werden, so ist in jenem

Sahre mehr als eine halbe Million für die Hofadministration verwandt.

X. Militair-Administration.

Einnahme 13,720 Thlr. (Pensionsgelder zur Militairbildungsanstalt 3500 Thlr., Unterhaltungsgelder für das streltzer Cavallerie- und Artillerie-Contingent 980, aus der schweriner Stadtcasse zur Erhaltung der Stadtthore und an Service für die dort stationirenden Gendarmen 420 Thlr.). Ausgabe 586,030 Thlr.

Die einzelnen Ausgabeposten sind: großherzogliche Adjutantur 5920, Militaircollegium 6700, Bundescontingent: a. Brigadestab 16,259; b. Infanterie: 1) Grenadierbataillon 56,940, 2) 1stes Musketierbataillon 46,015, 3) 2tes Musketierbataillon 48,018, 4) Leichtes Infanteriebataillon 38,358; c. Dragonerregiment 155,177; d. Artillerie 38,003; e. Stadtcommandantur in Büßow 1595; f. Zeughauspersonal 2225, Gouvernements und Commandanturen 32,030, Gendarmerie 28,210, Garnison- und Invalidencommandos 12,330, Militairbildungsanstalt 10,950, Pensionen 35,030, Reisekosten 6620, Heilanstalt und Medicinalwesen 4990, Rekrutirung 2830, Munition 4670, Feuerung 19,220, Requisitionsführen der Aemter 910, Mobilien und Utensilien 1520, außerordentliche Ausgaben 2980, Baukosten 8530 Thlr.

Das Bundescontingent von Mecklenburg-Schwerin betrug bis 1848 $1\frac{1}{2}$ Procent der 1819 nach der Bundesmatrikel vorhandenen Bevölkerung von 358,000 Seelen. Davon ward aber $\frac{1}{3}$ Procent als Reserve und $\frac{1}{6}$ Procent als Ersatzcontingent aufgeführt. Im October 1848 ward bestimmt, daß das Contingent in Gemäßheit der Verfügung der Centralgewalt auf 2 pCt. der derzeitigen Bevölkerung erhöht werden solle. Demnach sollte das Contingent von 3580 Mann actives Contingent und 1790 Mann an Reserven und Ersatzcontingent auf 10,480 Mann vermehrt werden, und an die Stelle der Ausloosung und Stellvertretung trat die allgemeine Wehrpflicht. jene Erhöhung ist aber niemals vollständig eingetreten. Nach dem Nordd.

Corresp.* von 1851 Nr. 73 sind nur 7860 Mann aufgestellt worden. Nach dem Stat 1850/51 ward eine Vermehrung des Contingents auf $1\frac{1}{2}$ pCt. der derzeitigen Bevölkerung angenommen. Es sollten nach demselben, da die Vermehrung der Mannschaft die Errichtung neuer Truppenkörper erforderte, drei Landwehrbataillone und zwei Schwadronen Landwehr-Cavallerie neu gebildet werden. Es wurden auch die Cadres aufgestellt, aber die Mannschaften sind niemals einberufen worden. Nach Wiederherstellung der alten Bundesverfassung wurden allmählig die alten Verhältnisse in Betreff der Stärke und der Organisation, sowie auch hinsichtlich des Rekrutierungswesens, wiederhergestellt. Eine mit Preußen am 22. Mai 1849 abgeschlossene und erst am 27. März 1850 vom preussischen Kriegsministerium veröffentlichte Militairconvention, nach welcher ein Anschluß der schwerinschen Truppen als einer besonderen Division an das preussische dritte Armeecorps erfolgte, ward wieder aufgehoben, und die beiden mecklenburgischen Contingente bildeten wiederum, wie früher, zusammen mit den Contingenten Holstein und Lauenburgs, Oldenburgs und der Hansestädte die zweite Division des zehnten Armeecorps. Es ward jedoch seitdem noch ein neues Infanteriebataillon durch Abzweigung von dem leichten Infanteriebataillon, das vierte Bataillon genannt, gebildet und gleichzeitig erhielt das 1ste und 2te Musketierbataillon den Namen des 2ten und 3ten Bataillons und das Grenadier-Gardebataillon neben diesem Namen den des 1sten Bataillons. Außerdem ward eine Pionierabtheilung errichtet. Eine zwischen Schwerin und Strelitz am 4. April 1843 abgeschlossene Convention, wozu sich ersteres verpflichtete, die Stellung der nach der Bundeskriegsverfassung auf Mecklenburg-Strelitz fallenden Cavallerie und Artillerie gegen Vergütung der Kosten zu übernehmen, ward, insofern die Artillerie betreffend, wieder aufgehoben, indem Strelitz 1860 seine eigene Artillerie errichtete. Nach einem Beschlusse der Bundesversammlung vom 27. April 1861 soll die Bundesmatrikel nicht revidirt und die Haupt- und die Reservecontingente sollen

unter dem Namen Hauptcontingent vereinigt und auf $1\frac{1}{2}$ Procent belassen werden. Der Unterschied zwischen dem jetzigen und dem Zustande bis 1848 besteht im wesentlichen darin, daß früher nur 1 pSt. aufgestellt ward und das übrige $\frac{1}{2}$ pSt. als Reserve und Ersatzcontingent diente, während jetzt zwischen dem Haupt- und Reservecontingent kein Unterschied gemacht wird, sondern das volle $1\frac{1}{2}$ pSt. actives Contingent ist und außerdem ein Ersatzcontingent gebildet wird, welches die Stelle der alten Reserven vertritt und anfangs $\frac{1}{6}$ der matrikelmäßigen Bevölkerung ausmachte und 1861 auf $\frac{1}{3}$ erhöht ward. Im Jahre 1848 betrug das Hauptcontingent 3580, die Reserve 1193 und das Ersatzcontingent 597, zusammen 5370 Mann. Demnächst aber betrug das Hauptcontingent (einschließlich der Reserve) 5370 und das Ersatzcontingent 597, zusammen 5967 Mann und, nachdem das Ersatzcontingent auf $\frac{1}{3}$ erhöht worden ist, 6564 Mann. Das einberufene Hauptcontingent hat sich also seit 1848 um die Hälfte vermehrt.

Den Oberbefehl über das gesammte Militair führt der Großherzog.

Die großherzogliche Adjutantur besteht aus einem Generaladjutanten und zwei Flügeladjutanten.

Das Militairdepartement wird gebildet aus einem Chef, der bei Berathung militairischer Gegenstände im Staatsministerium Sitz und Stimme hat, und drei Mitgliedern, einem technischen Beistande für Bekleidungsangelegenheiten und dem entsprechenden Subalternpersonal. Die beiden großherzoglichen Flügeladjutanten können zur Dienstleistung herangezogen werden. Die Kasse des Departements wird durch einen Zahlmeister und einen Cassirer verwaltet, dem Bauwesen stehen ein Militairbaumeister und zwei Militairbauaufseher vor.

Das schwerinsche Bundescontingent ist gegenwärtig in nachstehender Weise organisiert.

I. Divisionsstab (früher Brigadestab), zu welchem ein Divisionscommandeur, ein Generalstabsoffizier, zwei Divisionsadjutanten,

ein Divisionsauditeur, ein Divisionsarzt, ein Divisionsprediger und zwei Rechnungsbeamte gehören.

II. Infanterie.

a. Erstes Regiment mit einem Commandeur, einem Regimentsadjutanten, zwei Auditeuren und einem Rechnungsführer.

1) Grenadier-Garde- (erstes) Bataillon, 4 Compagnien, mit dem Großherzoge als Chef, einem Commandeur, 4 Compagniechefs, 5 Premierlieutenants, 10 Secondlieutenants, 2 aggregirten Lieutenants, einem Oberstabsarzt, einem Assistenzarzt und einem Rechnungsführer.

2) Zweites Bataillon, 4 Compagnien, mit einem Commandeur, 4 Compagniechefs, 5 Premierlieutenants, 8 Secondlieutenants, einem Oberstabsarzt, einem Assistenzarzt und einem Rechnungsführer.

b. Zweites Regiment mit einem Commandeur, einem etatmäßigen Stabsoffizier, einem Regimentsadjutanten, einem Auditeur und einem Rechnungsführer.

1) Drittes Bataillon, 4 Compagnien, mit einem Commandeur, 4 Compagniechefs, 5 Premierlieutenants, 10 Secondlieutenants, einem aggregirten Major, einem Oberstabsarzt, einem Assistenzarzt und einem Rechnungsführer.

2) Viertes Bataillon, 4 Compagnien, mit einem Commandeur, 4 Compagniechefs, 4 Premierlieutenants, 10 Secondlieutenants, einem Oberarzt, einem Assistenzarzt und einem Rechnungsführer.

c. Jägerbataillon, 2 Compagnien, mit einem Commandeur, 2 Compagniechefs, 2 Premierlieutenants, 5 Secondlieutenants, einem Stabsarzt, einem Auditeur und einem Rechnungsführer.

III. Cavallerie.

1 Dragonerregiment, 4 Schwadronen, mit einem Commandeur, einem etatmäßigen Stabsoffizier, 4 Escadronchefs, 4 Premierlieutenants, 14 Secondlieutenants, einem aggregirten Generalmajor und einem aggregirten Secondlieutenant, einem Oberstabsarzt, einem Assistenzarzt, einem Auditeur, einem Rech-

nungsführer, einem Regimentsstallmeister und einem Regimentspferdearzt.

IV. Artillerie, zwei Batterien, mit einem Commandeur, 2 Batteriechef, 4 Premierlieutenants, 8 Secondlieutenants, einem aggregirten Hauptmann, einem Stabsarzt, einem Auditeur und einem Rechnungsführer.

V. Pionierabtheilung, 1 Compagnie, mit einem Compagniechef, einem Premierlieutenant, 2 Secondlieutenants, einem Arzt und einem Auditeur.

VI. Ersatzcontingent, mit einem zur Führung der Geschäfte desselben commandirten Major.

Officiere à la suite gibt es zwei, zur Disposition gestellt sind ein Obrist, ein Oberstlieutenant, 3 Hauptleute und 3 Premierlieutenants.

Commandanturen bestehen in Schwerin, Ludwigslust, Rostock, Bismar und Dömitz. In Schwerin ist ein Garnison- und Invalidencommando, commandirt durch einen Obristen. Dem dortigen Zeughaus steht vor ein Director mit einem Rechnungsführer.

Für Offiziere, für Portepee-Fähnriche und für auf Civilversorgung expectivirte Militairs sind besondere Examinationscommissionen eingesetzt. Für die Ausbildung zum Offizierstande besteht eine seit dem 1. October 1860 aus der Vereinigung der Divisionschule mit der bisherigen Militair-Bildungsanstalt hervorgegangene neue „Militair-Bildungsanstalt“ zu Schwerin, bei welcher ein Major als Director und ein Hauptmann als Aufsichtsoffizier angestellt sind. Zum Zweck der Recrutirung bestehen zwei Militair-Recrutirungsbehörden nach Vorschrift der Recrutirungs-Verordnung vom 25. Juli 1856.

Zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung ist die Gensdarmmerie bestimmt. Dieselbe wird in der Gensdarmmerieordnung als eine unter der oberen Leitung des Ministeriums des Innern stehende Landespolizei-Anstalt bezeichnet, welche zwar militairisch eingerichtet und einem Militairchef unter-

geordnet, in Ansehung specieller Dienstleistungen aber von den betreffenden Civilbehörden abhängig ist. Das Corps, welchem der großherzogliche Generaladjutant vorgesetzt ist, besteht aus einem Offizier, einem Auditeur, einem Rechnungsführer, 8 Brigadiers und 102 Gensdarmen, theils zu Fuß, theils zu Pferde.

Da das einberufene Contingent sich, wie erwähnt, seit 1848 um die Hälfte vermehrt hat und da seitdem die Anzahl der Bataillone um ein halbes Bataillon verstärkt und die Pionierabtheilung neugebildet ist, so ist anzunehmen, daß sich die zu 586,030 Thlr. etatsirten Ausgaben für die Militair-Administration beträchtlich vergrößert haben. Nach dem Etat 1850/51 wurden die jährlichen Ausgaben für das Militair zu 701,917 Thlr. veranschlagt. Zieht man davon die für projectirte, aber nicht errichtete drei Landwehrebataillone und zwei Schwadronen Landwehrecavalerie etatsirten ordentlichen Verwendungen ab, so verbleibt eine Ausgabe von rund 650,000 Thlr. Sicher bleibt man noch hinter der Wirklichkeit zurück, wenn man die gegenwärtige jährliche Ausgabe für die Militairadministration zu diesem Betrage von 650,000 Thlr. berechnet.

Zu den im Jahre 1850/51 für Militairverwaltung verausgabten 650,000 Thlr. treten noch hinzu die in dem Titel „Pensionen und Gnadenbewilligungen“ etatsirten Ausgaben an Pensionen für Militairs vom activen Contingent mit 58,955, ungerchnet 6818 Thlr., welche an ehemalige Freiwillige von 1813 und 1814 gezahlt werden, und an lebenslänglichen und temporären Gnadenbewilligungen für Wittwen und Kinder von Militairs 13,976, außerdem noch 5000 Thlr., welche für Pensionen an Militairs zur Disposition gehalten werden, zusammen ca. 78,000 Thlr., wodurch sich eine Ausgabe von fast 730,000 Thlr. ergibt. Dabei sind die Unterstützungen an das Wittweninstitut für Civil- und Militairdiener und der Dispositionsfond für Gnadenbewilligungen an Wittwen im Betrage von 11,666 Thaler und 10,000 Thlr., von welchen ein Theil an Wittwen von Militairs verausgabt wird, noch nicht in Anschlag gebracht. Sodann sind

die Kosten für den militairischen Bevollmächtigten am Bundestage und die durch den, freilich auch erst im Jahre 1863 bei der Infanterie eingeführten Regimentsverband veranlaßten Kosten der beiden Regimentsstäbe nicht mitgerechnet. Außerdem müssen noch, um die gesammten für das Militair stattgehabten Verwendungen festzustellen, die den Garnisonsstädten obliegenden Garnisonskosten berechnet werden. In Rostock betrug die zur Deckung der Garnisonskosten und des Service erhobene Abgabe 1861 nahe an 5000 Thlr. Dieselbe hat sich erst seit einigen Jahren, als die Garnison, mit Ausnahme einer Compagnie, aus Rostock zurückgezogen ward, entsprechend vermindert. Das von der Stadt Schwerin zu zahlende Servicegeld betrug 1849 22,214 Thlr., 1850 20,210 Thlr., 1861, nach stattgehabtem Vergleich, 12,000 Thlr., und jetzt 12,500 Thlr., nachdem durch einen jüngst abgeschlossenen Vergleich festgesetzt ist, daß die Stadt 12,500 und eventuell, falls die Kosten sich auf mindestens 20,000 Thlr. versteigen, noch 500 Thlr. zahlen soll. Dazu kommen noch die Einquartierungslasten der Garnisonsstädte. Alle diese Verwendungen beliefen sich auf mindestens 40,000 Thlr. An einmaligen außerordentlichen Ausgaben für die erste Ausrüstung und Equipirung des vermehrten Militairs, Erbauung eines Exercierhauses und einer Artilleriecaserne u. sind für 1850/51 etatisirt 182,000 Thaler. Der etatisirte Hauptposten dieser außerordentlichen Verwendung im Betrage von 150,000 Thlr. für die erste Ausrüstung und Equipirung des vermehrten Militairs wird allerdings zu einem großen Theil nicht zur Verwendung gekommen sein. Immerhin kann man aber auf Grund des Vorstehenden die Gesamtverwendungen für das Militair im Jahre 1850/51 auf mehr als 800,000 Thlr. veranschlagen.

Nach dem außerordentlichen landesherrlichen Etat für 1848/49 sind für Militairadministration in Ausgabe gestellt: 15,930 Thlr. zum Neubau eines Militairhospitals in Bismar, 228,645 für Bundesmilitair und 12,546 Thlr. für Befestigung der Städte Ulm und Rastadt, zusammen 257,121 Thlr. Die ordentlichen

und außerordentlichen Militair-Ausgaben sind für 1848/49 zu 843,151 Thlr. etatisirt. Die Pensionen für Militairs sind bereits in dieser Summe mitenthaltten, weil sie im Etat 1848/49 im Titel „Militair-Administration“ etatisirt sind, während der Etat 1850/51 dieselben in dem Titel „Pensionen u.“ aufgeführt hat. Berücksichtigt man aber die anderweitigen Verwendungen, welche sich unter anderen Statistiteln finden oder von den Garnisonsstädten zu leisten sind, so wird man die Gesamtkosten für die Militairverwaltung im Jahre 1848/49 auf mindestens 900,000 Thlr. veranschlagen können.

Wir haben gefunden, daß im Jahre 1848/49 verausgabt sind für großherzogliche Chatouille und Haus	200,000 Thlr.
für Hofadministration	500,000 „
für Militairverwaltung	900,000 „

Summa 1,600,000 Thlr.

Rechnet man davon die Einnahmen mit 46,000 Thlr., so haben die Ausgaben für jene drei Titel mehr als 1,550,000 Thlr. betragen. Die Domainen und Forsten haben im Jahre 1848/49 nur, wie früher nachgewiesen, einen Nettoertrag von beinahe 1,185,000 Thlr. geliefert. Die Ausgaben für großherzogliche Chatouille und Haus, für Hof und Militair haben also die ordentliche Nettoeinnahme aus den Domainen und Forsten um 365,000 Thlr. überschritten. Diese Ausgaben betragen beinahe 43 Procent der Gesamtausgaben des ordentlichen landesherrlichen Stats im Betrage von 3,639,079 Thlr. und mehr als 43 Procent von dessen Gesamteinnahmen von 3,582,556 Thlr., ein Verhältniß, wie es in keinem andern deutschen Lande existirt. Die aus dem landesherrlichen Etat geleisteten Zuschüsse zu den Gymnasien und Schulen betragen einschließlich des Werthes der Baumaterialien im Jahre 1848/49, wie oben dargelegt, 70,958 Thlr. Der landesherrliche Etat contribuirt also zu den Gymnasien und Schulen

nur den 22sten Theil dessen, was er für die erwähnten drei Titel verausgabte.

Noch jetzt liegt die Sache nicht wesentlich anders.

XI. Aus Verträgen mit den Ständen.

Einnahme 17,016 Thlr. (von gesammten Landständen zum erhöhten Etat der Landesgerichte 7000 Thlr., von der Landschaft allein: Oberaufsichtskosten 2333, aus der Steuererhöhungskasse zur Erhaltung der großherzoglichen Patronatkirchen 3600, zu den Erhebungskosten dieser Steuererhöhung 4083 Thlr.)

Ausgabe 17095 Thlr. (an die Ritter- und Landschaft zu den außerordentlichen Necessarien: a. für die Domainen 7000, für die Landschaft 7210, an die Landschaft: zu den städtischen Necessarien 2885, an die Stadt Rostock, Ueberschuß der 8ten Lotterie 4045 Thlr., welcher letztere Posten aber nicht ausgeworfen ist, weil im Einnahmeetat Cap. II. dieser Ertrag auch nicht in Einnahme aufgeführt ist).

Nach dem neuen Steuergezet sind die obigen von der Landschaft aus der Steuererhöhungskasse zu zahlenden 3600 und 4083 Thlr. aufgehoben, wogegen aber die Landstädte auf die sogen. Vigesimalen, welche im S. 1848/49 4479 Thlr. betrug, verzichtet haben und außerdem dem Großherzoge jährlich 2000 Thlr. zahlen.

XII. Zinsen- und Kapitaleinnahme, Zinsenausgabe und Schuldentilgung.

Zinsen und Kapitaleinnahme 8132 Thlr.

Zinsen und Schuldentilgung 301,640 Thlr. und zwar:

1) bei der großherzoglichen Renterei 13,340 Thlr. (Kapitalabtrag auf eine ältere Familienschuld 1750, auf Dienstkautionen 320, Zinsen auf verschiedene Passiva 3000, Zinsen auf eine interimistische Anleihe von 200,000 Thlr. gegen Ministerial-

Obligationen aus Veranlassung des Krieges wegen Schleswig-Holstein 8000 Thlr.);

2) bei der Reluitionskasse 288,300 Thlr. und zwar:

A. für die Johannis 1837 fundirte Schuld von 5,000,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$: Zinsen 190,608, Kapitalabtrag 58,333, Verwaltungskosten 12,859 Thlr. (davon für Gehalte 11,205, Bureaukosten 700 Thlr.);

B. für die am 13. Januar 1844 zu 700,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ genehmigte neue Anleihe: Zinsen für die bis Johannis 1846 hierauf angeliehenen 313,700 Thlr. R. $\frac{2}{3}$, 132,000 Gold und 32,700 Thlr. Courant à $3\frac{1}{2}$ pCt. 19,600 Thlr., Zinsen auf den Johannis 1848 und Antoni 1849 zu realisirenden Rest à 4 und $3\frac{1}{2}$ pCt. 6900 Thlr.

Der Ursprung der Reluitionskasse-Schulden reicht in die Zeiten der Verfassungswirren unter dem Herzoge Carl Leopold zurück. Hannoverische (Kurbraunschweigische), Wolfenbüttelsche und seit 1733 auch preussische Truppen hielten das Land als Executionstruppen besetzt. Als 1736 die Execution aufhörte, ließen die Braunschweiger und Preußen zur Sicherung ihrer Ansprüche noch einstweilen Truppen in den ihnen wegen der Executionskosten verpfändeten Aemtern zurück. Herzog Friedrich verglich sich mit dem Kurbraunschweigischen Hofe über die an diesen und an den Wolfenbüttler Hof zu zahlende Einlösungssumme. Diese ward auf 1,535,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ festgesetzt, wovon 535,000 Thlr. im J. 1766 und der Rest im J. 1768 ausgezahlt wurden. Die Einlösung der betreffenden Aemter, die abgesonderte Verwaltung und die Leitung des Schuldenabtrages ward einer im J. 1765 gebildeten und aus Mitgliedern des Kammercollegiums zusammengesetzten Reluitions-Commission übertragen. Im J. 1787 löste der Herzog Friedrich Franz auch die an Preußen verpfändeten und bis dahin von preussischen Truppen besetzten Aemter mit 172,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ ein, und dehnte sich damit der Wirkungskreis der Reluitions-Commission auch auf die von Preußen eingelösten Aemter

aus. Derselbe erweiterte später sich noch durch die pfandweise Erwerbung der Stadt und Herrschaft Wismar im J. 1803 gegen Zahlung von 1,250,000 Reichsthaler Hamburger Banco. Durch Edict vom 14. Mai 1805 ward bestimmt, daß nicht blos die fundationmäßige Summe von 50,000 Thlr. zum Abtrag verwendet, sondern daß diese Summe auch noch durch etwaige Ueberschüsse des Stats vermehrt werden solle. Bis 1832 floß in die Relutionskasse, außer den Einkünften der eingelösten und der neuerworbenen Aemter und Vogteien, auch ein Theil der Aufkünfte aus den Landzöllen, dem Postregal und den Forsten. Dagegen war dieselbe andererseits mit Beiträgen zu den allgemeinen Administrationskosten des Domaniums und zu gemeinnützigen Unternehmungen belastet. Durch landesherrliche Rescripte vom 12. Juni und 21. Juli 1832 wurden jene Zuschüsse und diese Belastungen aufgehoben. Eine wesentliche Veränderung in der Stellung der Relutions-Commission und in den Verhältnissen ihrer Schuldverpflichtung ward durch landesherrliches Rescript vom 10. August 1837 wegen Convertirung der Relutionskassen-Schuld bewirkt. Durch dasselbe ward auf Antoni 1838 eine Convertirung aller Obligationen in 4procentige vorbereitet. Zum Kapitalabtrag sollten jährlich mindestens 50,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ verwandt werden, vorbehältlich der Erhöhung dieses Abtrages durch Zinsersparnisse und durch andere Mittel. Auch sollte das Kaufgeld für etwa veräußerte Incamerata lediglich zur Erhöhung der Abtragssumme verwandt werden. Als Basis ward der Schuldenstand von 1837 im Betrage von 5 Millionen Thlr. angenommen. Jede spätere Anleihe auf den Credit der Relutionskasse sollte dieser Schuld von 1837 nachstehen. Eine Kündigungsbefugniß findet nicht statt, der Abtrag geschieht im Wege der Ausloosung. Die Relutions-Commission ward, unter Aufhebung ihrer bisherigen, auch die Administration der hypothecirten Güter umfassenden Thätigkeit, lediglich auf die Leitung des Abtrags der Schulden der Relutionskasse beschränkt. Sie besteht

aus einem Präsidenten und vier Commissarien, von welchen zwei aus den Landrätthen genommen werden. *)

Zur Zeit der Aufmachung des Stats für 1848/49 war die alte Schuld durch Amortisation von 5,000,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ auf 4,806,666 Thlr. Ort. abgemindert. Im J. 1844 ward für militairische Zwecke und für den Schweriner Schloßbau eine landesherrliche Anleihe von 700,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ oder 816,666 Thlr. mit einer Johannis 1849 beginnenden Amortisation von 1 Procent vom Kapital creirt und Antont 1849 vollständig realisirt. Im Statjahre 1848/49 betruhen also die Relutionskasse = Schulden 5,623,332 Thlr. Ort. Am 20. März 1849 ward eine neue landesherrliche Anleihe von 600,000 Thlr. Ort. creirt mit von Johannis 1850 an laufender Amortisation von 1 Procent vom Kapital. Im J. 1850 betruhen die Relutionskasse = Schulden 6,111,350 Thlr. Die alte Schuld verminderte sich durch Amortisation von 1848/49 bis Johannis 1864 von 4,806,666 Thlr. auf 3,608,050 Thlr. Ort. Die neue Schuld dagegen, welche ursprünglich im Ganzen 1,416,666 Thlr. betragen hatte, vermehrte sich, ungeachtet der Amortisation, durch neue Anleihen im J. 1856 auf 1,907,350 Thlr. und sank darauf wieder bis Johannis 1864 auf 1,708,516 Thlr. Ort. Die alte Schuld und die neuen Schulden der Relutionskasse betruhen Johannis 1864 5,316,566 Thlr. Ort., haben sich also gegen 1848/49 um ca. 300,000 Thlr. gemindert, und darf man daher die seitdem eingetretene Zinsparung auf etwa 12,000 Thlr. veranschlagen. Johannis 1865 betruhen die alten und neuen Schulden 5,232,800 Thlr. Ort. und haben danach um weitere ca. 80,000 abgenommen.

Die sonstigen landesherrlichen Schulden betruhen im J. 1848/49 1,785,983 Thlr. Ort. und zwar an rückständigen Kaufgeldern für die Posthäuser in Hamburg und Wismar 24,850, an unablösblichen Kapitalien 37,374, auf Kündigung stehenden Kapitalien 88,336 (darunter 55,766 Thlr. für eine übernommene

*) Vergl. über dies alles (Julius Wiggers), Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, 1861, S. 110 ff.

Familienschuld), an unverzinslichen Cautionen 1,131,225 Thlr. (der sechs Spielgeber der Hazardspiele in Doberan à 1500 Thlr. Gold, 7500 Thlr. Gold, der Pachtvorschüsse sämmtlicher Domanielpächter, welche zur Renterei geflossen und bei derselben anderweitig verwandt sind, bis Johannis 1847 incl. 866,912, die Inventarien-, Saat- und Pfluglohngelder bis Johannis 1847 255,295 Thlr.), an landesherrlichen Garantien 304,197 Thlr. und an einer interimistischen Anleihe wegen des Krieges in Schleswig-Holstein 200,000 Thlr.

Die ausstehenden landesherrlichen Forderungen betragen dagegen 1848/49 343,489 Thlr., und zwar an Actien 195,483, an verschiedenen andern Forderungen 118,832, an gemachten Vorschüssen 29,174 Thlr.

Der Ueberschuß der sonstigen Schulden über die Forderungen betrug also 1,442,494 Thlr.

In diesem Stande sind jedoch mannichfache Veränderungen eingetreten. Zu dem Garantiefond ist die Gewährleistung der Prioritätsanleihe der mecklenburgischen Eisenbahn von 1,600,000 Thlr. hinzugekommen, welche am 1. Januar 1865 noch 1,445,200 Thlr. betrug. Im J. 1858 ward in Folge der Auflösung der Elde-societät vom Großherzoge eine Schuld von 60,666 Thlr. übernommen, wovon die Zinsen jedoch aus der Recepturkasse zu zahlen sind. (S. pag. 221). Im J. 1859 sind die Passiva noch um eine Anleihe zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse der Renterei, welche auf 500,000 Thlr. geschätzt wird, vermehrt worden. Da jedoch der größte Theil der Garantien niemals eine Zahlungsleistung nach sich ziehen wird und manche im Stat aufgeführte Schulden schon gedeckt sein werden, und da andererseits auch ein Theil der Activa nicht realisirbare Forderungen in sich begreift, so wird man den gegenwärtigen Ueberschuß der Schulden über die Forderungen zu etwa 1,500,000 Thlr. annehmen können. Mit Einschluß der Relutionskasseschulden von 5,232,800 Thlr. Ort. betragen die gesammten landesherrlichen Schulden höchstens 7 Millionen Thlr. Allerdings ist 1862

eine Anleihe von 2 Millionen für die Friedrich-Franz-Bahn hinzugetreten. Jene Anleihe kann aber unberücksichtigt bleiben, weil ihr in jenem Eisenbahnunternehmen, welches, wie auseinander-gesetzt, sehr lucrativ zu werden verspricht, ein mehr als entsprechender Werth gegenübersteht.

Nach dem Vorstehenden darf man annehmen, daß auch in dem Betrage der Verzinsung und Tilgung der landesherrlichen Schulden keine wesentliche Veränderung stattgefunden hat.

Höchst wahrscheinlich ist allerdings, daß die landesherrlichen Activa sich seit 1848 bedeutend vermehrt haben werden, indem anzunehmen ist, daß die seit jener Zeit eingetretene bedeutende Vermehrung der landesherrlichen Einkünfte große Ersparnisse zur Folge gehabt haben wird. Da der Hufenstand der incamerirten Güter seit 1848 sich nur von 240 auf 243, also um 3 Hufen vermehrt hat, so können die Ueberschüsse im wesentlichen nicht zum Ankauf von Landgütern verwendet sein. Auch in der Friedrich-Franz-Bahn kann kein wesentlicher Theil der Ueberschüsse stecken, da zu derselben, deren Anlagekosten — einschließlich der im Bau begriffenen Verlängerung bis zur preussischen Grenze — auf 5 Millionen Thaler veranschlagt sind, 2 Millionen angeliehen und 1 Million geschenkt sind. Es werden daher die bedeutenden Ueberschüsse in zinstragenden Werthpapieren oder in anderer Weise angelegt sein. Aber über diesem allen schwebt ein tiefes Dunkel und sind wir daher außer Stande, darüber Mittheilungen zu machen. Um so wichtiger wäre es namentlich für diejenigen, welche den Erbvergleich für rechtsbeständig halten, in Betreff der Verwendung der Ueberschüsse Näheres zu erfahren, als die Ersparnisse des Landesherrn, soweit sie aus seinen öffentlichen Einnahmen entspringen, der altständischen Verfassung gemäß, nicht in dessen Privateigenthum übergehen, sondern, gleich wie die landesherrlichen Einkünfte selbst, für staatliche Bedürfnisse zu verwenden sind. Die altständische Steuerpflicht ist, wie dargelegt, nur eine subsidiäre. Ueberschreiten die regulären landesherrlichen Einkünfte das Be-

dürfnis, so sind die Steuern um den Betrag der Ueberschüsse abzumindern.

XIII. Renten.

Einnahmen sind nicht vorhanden. An Ausgaben sind 2274 Thlr. für verschiedene Personen und Kirchenaerare auf früher empfangene Kapitalien und aus sonstigen Zusicherungen etatificirt.

XIV. Pensionen und Gnadenbewilligungen.

Die im Etat 1848/49 unter obigem Titel verzeichneten Ausgaben von 167,963 Thlr. umfassen nicht die gesammten Ausgaben für Pensionen und Gnadenbewilligungen. Die Ausgaben für pensionirte Militairs sind im Tit. X. mit 35,030 Thlr. etatificirt, andere Pensionen finden sich unter anderen Titeln und sind auch wohl in einigen Positionen versteckt enthalten. Dagegen sind im Etat 1850/51 die Ausgaben für Pensionen und Gnadenbewilligungen unter der Rubrik XXII. „Pensionen, Gnadenbewilligungen und sonstige Unterstützungen“ übersichtlich zusammengestellt. Danach betragen jene Ausgaben 297,920 Thlr., welche sich in nachstehender Weise vertheilen:

I. Eigentliche Pensionen ehemaliger großherzogl. Diener:

1) Civildiener 72,332 Thlr. (aus der Domainen- und Forstverwaltung 26,940, aus der Postverwaltung 4733, aus der Steuer- und Zollverwaltung 3854, aus dem Ministerium, Regierung und Dependenz 18,530, von den Justizbehörden 8178, von verschiedenen Instituten 4968, Schullehrer, Küster und einzelne Prediger 5129 Thlr.);

2) Hofbeamte und Diener 42,510 Thlr.;

3) Militairdiener 65,773 Thlr. (vom activen Contingent 58,955, ehemaligen freiwilligen Jägern und Freiwilligen der Linie 6818 Thlr.);

4) Werth der Naturalien 550 Thlr.

II. Gnadenbewilligungen:

A. Lebenslängliche 44,547 Thlr. (an Wittwen und Kinder von Civildienern 14,674, von Hofbedienten 5197, von Militairdienern 9954, an sonstige hülfsbedürftige Wittwen und Personen 14,322, Werth der Naturalien 400 Thlr.);

B. bedingte und temporäre 26,686 Thlr. (an Wittwen und Kinder von Civildienern 11,784, von Hofbedienten 1706, von Militairdienern 4022, an sonstige hülfsbedürftige Wittwen und Personen 9174 Thlr.);

III. Unterstützungen an Wittweninstitute 15,522 Thlr. (für Civil- und Militairdiener 11,666, Prediger und studirte Lehrer 2473, unstudirte Lehrer und Küster 641, zur alten Predigerwitwenkasse 740 Thlr.);

IV. Zur Disposition 30,000 Thlr. (für eigentliche Pensionen an Civildiener 15,000, desgleichen an Militairdiener 5000, für bedingte und temporäre Gnadenbewilligungen an Wittwen 5000, zu einmaligen Gnadenbewilligungen 5000 Thlr.)

Außerdem sind im Etat 1850/51 unter der Rubrik XXIV. „Verzeichniß der Kosten der Landesvertretung“ noch an Verpflichtungen aus den früheren landständischen Verhältnissen verzeichnet für Gehalte der früheren ständischen Beamten 14,800, für Pensionen an Wittwen und Waisen verstorbener landständischer Beamten 1950 und für Unterstützung Hülfsbedürftiger 3200, zusammen 19,950 Thlr. Im Ganzen wurde also der Staatskasse an Pensionen und Gnadenbewilligungen eine jährliche Ausgabe von 317,870 Thlr. überwiesen.

Ueber die gegenwärtige Höhe der Ausgaben für Pensionen und Gnadenbewilligungen ist nichts in die Deffentlichkeit gedrungen.

XV. Vermischtes.

Einnahme 1218 Thlr.

Ausgabe 53,774 Thlr. (Porto, Extraposten, Estafetten und Botenlohn in Angelegenheiten des Großherzogs und des großherzogl. Hauses 8,027, zum Ankauf von Holz für die großherzogl. Säge-

pläge zu Schwerin und Ludwigslust 27,333, Schlagelohn und Transportkosten des aus großherzogl. Forsten gelieferten, theils auch angekauften Fadenholzes für die der herrschaftlichen Holzpläge, nach Abzug des den Holzhöfen erstatteten Fuhr- und Haulohnes und Holzwerthes von 7003 Thlr., 11,257 Thlr., Fällungs- und Transportkosten für die angekauften Tannen zum Bedarf der großherzogl. Sägepläge 5120 Thlr.).

XVI. Außerordentlich

Einnahme nichts. Ausgabe: Dispositionsfond 30000 Thlr.

Die gegenwärtigen jährlichen Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen landesherrlichen Etats werden nachstehend in runden Summen recapitulirt:

Einnahmen.	
I. Domainen	3,698,000 Thlr.
II. und III. Steuern und Zölle	856,000 „
IV. Regalien	428,000 „
V. Literarische Institute	4,000 „
VI. Chaussees	— „
VII. Civiladministration	208,000 „
VIII. Großherzogliche Chatouille und Haus	— „
IX. Hofadministration	22,000 „
X. Militairadministration	14,000 „
XI. Aus Verträgen mit den Ständen	17,000 „
XII. Zinsen und Kapitalien-Einnahme	8,000 „
XIII. Renten	— „
XIV. Pensionen und Gnadenbewilligungen	— „
XV. Vermischtes	1,000 „
XVI. Außerordentlich	— „
Summa	5,256,000 Thlr.
Die Einnahmen betragen nach dem Etat 1848/49	3,582,000 „
Die selben sind gegenwärtig um	1,674,000 Thlr.

höher zu veranschlagen.

Ausgaben.

I. Domainen	1,563,000	Thlr.
II. und III. Steuern und Zölle	119,000	"
IV. Regalien	297,000	"
V. Literarische Institute	1,000	"
VI. Chausseen	—	"
VII. Civiladministration	600,000	"
VIII. Großherzogliche Chatouille und Haus	141,000	"
IX. Hofadministration	400,000	"
X. Militairadministration	650,000	"
XI. Aus den Verträgen mit den Ständen	17,000	"
XII. Zinsenausgabe und Schuldentilgung	302,000	"
XIII. Renten	2,000	"
XIV. Pensionen und Gnadenbewilligungen	168,000	"
XV. Vermischtes	54,000	"
XVI. Außerordentlich	30,000	"

Summa 4,344,000 Thlr.

Die Ausgaben betragen nach dem Etat 1848/49 3,639,000 "

Dieselben sind gegenwärtig um 705,000 Thlr.
höher zu veranschlagen.

Abschluß

Einnahme	5,256,000	Thlr.
Ausgabe	4,344,000	"

Ueberschuß 912,000 Thlr.

Während der Etat 1848/49 mit einem Deficit von etwa 57,000 Thlr. abschloß, ist gegenwärtig der jährliche Ueberschuß mindestens auf neunmalhunderttausend Thaler zu berechnen. Wenn man dem Einnahmen- und dem Ausgabenetat von resp. 3,582,000 Thlr. und 3,639,000 Thlr. für 1848/49 die darin nicht mitberechneten unentgeltlichen Abgänge aus den Forsten mit 470,000 Thlr. hinzurechnet, so betrug ersterer 4,052,000 Thlr. und letzterer 4,109,000 Thlr. Die Einnahmen haben sich demnach um mehr als 1,200,000 Thlr.,

also nur etwa 30 pCt., die Ausgaben aber nur um etwa 235,000 Thlr. also um fast 6 pCt. vermehrt.

bb. Der außerordentliche landesherrliche Etat.

Der außerordentliche landesherrliche Etat schloß mit einer Einnahme von 643,836 Thlr. und mit einer Ausgabe von 580,963, folglich mit einem Ueberschuß von 62,873 Thlr. ab.

Die Hauptpositionen der Einnahme sind: Pachtvorschuße von den Höfen 69,260, Inventarien-Saatengelder 15,160 Thlr., zusammen 84,420 Thlr., davon ab die zurückzuerstattenden Pachtvorschuße und Inventarien-Saatengelder 53,870 Thlr., verbleibt ein Ueberschuß von 30550 Thlr., aus den Domainen und Incameraten an Erbstands und Kaufgeldern für Grundstücke und Gebäude 68,783, an verkauften Hofwehren und Inventariensaaten 5094, muthmaßliche Mehreinnahme der drei letzten Positionen nach den Erfahrungen der Vorjahre etwa 16,123, zusammen 90,000 Thlr., Landeshülfe für Chaussees 37,870, die auf dem außerordentlichen Landtage zur allgemeinen Volksbewaffnung bewilligten 100,000 Thlr., Completion der Anleihe von 700,000 Thlr. N. $\frac{2}{3}$ von 1844 168,000 Thlr., zu der Ausrüstung der großherzogl. Brigade auf den Kriegsfuß und zum Kriege in Schleswig-Holstein eine Anleihe von 200,000 Thlr.

Die Hauptpositionen der Ausgabe sind: Bauten bei dem Schweriner Schloßbau 108,000, neues Post- und Steuer-Etablissement zu Schwerin ein Rest von 12,800, Neubau eines Militärhospitals zu Wismar ein Rest von 15,930, Erbauung eines Saals zum großherzogl. Palais in Schwerin 16,000, Unterstüzungen von Chaussees 42,102, Bundesmilitair, Ergänzung des Materials für die großherzogl. Brigade 23,330, Montirungs-Equipements und Ausrüstungsstücke der Ersatz- und Reserve-mannschaft 43,875, Feldzug in Schleswig-Holstein 150,000, Lan-

des-Defensionskosten 9000, Aufrechterhaltung der Ruhe und Sicherheit des Landes 1400, Befestigungen von Ulm und Rastadt 12,546, zur allgemeinen Volksbewaffnung 100,000, das von dem Großherzog zurückzuzahlende don gratuit der Landstände, welches demselben beim Regierungsantritt gezahlt und einstweilen der Renterei zur Benutzung überlassen wurde, 26,000 Thlr.

Ueber den gegenwärtigen außerordentlichen Etat ist nichts bekannt geworden. Es läßt sich daher nicht ermitteln, ob und welche neue, in den außerordentlichen Etat zu verweisende Ausgaben existiren. Die für 1848/49 etatisirten Ausgaben sind nicht wiederkehrend. Die für jenen Zeitraum etatisirten Einnahmen waren zum größten Theil auch nur vorübergehend und durch die damaligen Zeitverhältnisse bedingt. Nur die Ueberschüsse aus den Pachtvorschüssen und Inventariensaaten und die Einnahmen aus dem Kauf- und Erbstandsgelde für verkaufte Grundstücke und aus verkauften Hofwehren und Inventariensaaten kommen noch gegenwärtig in Betracht und werden höher als früher sein. Wenn man bei den fortwährend gesteigerten Pachterträgen die jetzigen Ueberschüsse aus den Pachtvorschüssen und Inventariensaaten um 20,000 Thlr. höher veranschlagt, so ist dies sicher nicht zu hoch gegriffen. Auch die Einnahmen aus dem Kauf- und Erbstandsgelde für verkaufte Grundstücke und aus verkauften Hofwehren und Inventariensaaten werden gegenwärtig höher als früher sein, da seit 1848/49 die Zahl der Erbzinsgüter, der Büdnereien und Häuslereien ansehnlich gestiegen ist, während die Zahl der Pachtgüter und Bauer- güter sich nicht unerheblich vermindert hat. Wie schon erwähnt, ist gegenwärtig das alte Project allgemeiner Vererbpachtung der Bauerhufen wieder lebendig geworden. Nach dem Etat 1848/49 betrug die Einnahme aus dem Kauf und Erbstandsgelde *rc.*, wie angegeben, 90,000 Thlr., nach dem Etat 1850/51 95,710 Thlr. Wenn nun gleich in neuester Zeit der eigene Erbpachtübergang den Bauern sehr erschwert und nur ausnahmsweise zugegeben wird, so werden doch die heimgefallenen Bauergehöfte regelmäßig im Wege des Meistgebots vererbpachtet, auch bei

Gelegenheit der Feldregulirungen besonders aus entlegenen Außenackern Erbpachtstellen neu gebildet, deren Erbstandsgeld ebenfalls durch Meistgebot erzielt wird. Man darf daher auch die gegenwärtige jährliche Einnahme aus diesen Verkäufen auf rund 100,000 Thlr. veranschlagen. Aus den Reichen der Ritterschaft ist zu verschiedenen Malen, nach unserer Meinung vom allständischen Standpunkte aus nicht ohne Grund, dem Landesherrn das Recht zur Vererbpachtung von Domanialgrundstücken ohne Genehmigung der Stände abgesprochen, weil das Domanium dadurch deteriorirt würde und auf demselben die principale Verbindlichkeit zur Bestreitung der Kosten des Landesregiments ruhe. Aber die Landesherrschaft hat diese Einsprüche unberücksichtigt gelassen.

Die Einnahmen aus den Pachtvorschüssen und Inventariensaaten bilden keine eigentlichen Einnahmen, weil der Landesherr zur Zurückerstattung derselben verpflichtet ist. Dagegen darf man die Erbstandsgelder und den Erlös aus dem Verkauf der Hofwehren und Inventariensaaten als eine außerordentliche Erhöhung der landesherrlichen Einnahmen betrachten, weil wie schon früher hervorgehoben, die Erbzinspacht regelmäßig eben so hoch ist, wie die frühere Pacht. Die gegenwärtigen Einnahmen des außerordentlichen Etats sind demnach auf etwa 100,000 Thlr. zu schätzen, wodurch sich die Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen Etats auf 5,356,000 Thlr. stellen. Wenn nun keine neuen außerordentlichen Ausgaben existiren, so beträgt der Ueberschuß beider Etats mehr als eine Million.

b. Der ständische Etat.

Die ständische Centralkasse ist der Landkassen zu Kosta, welcher ein gemeinschaftliches Institut der Stände im Großherzogthum M.=Schwerin und der Stände im Großherzogthum M.=Strelitz ist und unter der alleinigen ständischen Verwaltung und Controle steht. Ausgübt wird die Verwaltung desselben durch

einen unter unmittelbarer Aufsicht des Engern Ausschusses stehenden Landeseinnehmer, dem ein Gegenschreiber und ein Landkastensecretair zur Seite stehen. Der Landkasten hat eine dreifache Function.

Erstens bildet er die Durchgangskasse für die ordentliche Contribution und die Nebensteuer der Ritterschaft, welche von ihm beigetrieben, in besonderen Abtheilungen der Kasse — Balancen — gesammelt und verrechnet und sodann an die großherzoglichen Rentereien zu Schwerin und Neustrelitz nach dem einer jeden gebührenden Antheil eingesandt werden. Die Erträge der ordentlichen Contribution und der Nebensteuer der schwerinischen Ritterschaft sind im Tit. II. „Steuern“ des ordentlichen landesherrlichen Stats in Einnahme gestellt.

Sodann fließen in den Landkasten die bereits characterisirten Landesanlagen, welche nach Maßgabe der Art. XI. und XII. des Erbvergleichs für allgemeine Landes- oder ständische Zwecke erhoben und gleichfalls in besonderen Balancen gesammelt und verrechnet werden. Die Landesanlagen sind theils „gemeine Landesausgaben“ oder „Necessarien“ und zerfallen als solche in ordentliche oder außerordentliche, je nachdem sie dauernden Staatseinrichtungen oder vorübergehenden Zwecken dienen, theils sind sie Anlagen der Ritter- und Landschaft für ständische Zwecke, sowohl beider Stände zusammen als jedes Standes für sich. Die Verpflichtung zur Aufbringung der „Landesausgaben“ ist, wie dargelegt, auf die Jurisdictionsberechtigung gegründet, und der Aufbringung liegt das Terzquotensystem, wonach Domanium, Ritterschaft und Städte zu gleichen Theilen steuern, zu Grunde. Die „Anlagen der Ritter- und Landschaft unter sich“ werden für gemeinsame Zwecke beider Stände von jedem Stande zu gleichen Theilen, und für die Zwecke des einzelnen Standes von diesem Stande allein aufgebracht. Zu den Landesanlagen steuert der Großherzog für die incamerirten Güter mit der Ritterschaft. Soweit das Domanium bei diesen Aufbringungen concurrirt, werden die Beiträge aus den landesherrlichen Kassen

geleistet. Doch werden zu den ordentlichen Necessarien die Bauerhufen mit einer Steuer von 1 Thlr. 44 Schillingen N. $\frac{2}{3}$ für die volle Hufe herangezogen, und wird dieselbe zugleich mit der Hufensteuer der ordentlichen Contribution ausgeschrieben und erhoben. Die Landstädte entnehmen ihre Beiträge zu den Necessarien aus der Steuererhöhungskasse, in welche der zu den Communalsteuern der Landstädte gehörende, mit der landesherrlichen ordentlichen Contribution zu erhebende sogenannte fünfte Pfennig fließt, eine Abgabe, welche am 31. Mat 1783 der schwerinschen Landschaft zum Abtrag der übernommenen Landlastenschulden und zu ihren eigenen Bedürfnissen bewilligt ward. Die Ritterschaft bringt ihre Beiträge durch eine Hufensteuer direct für die einzelnen Balancen auf. Die Beiträge aus den Kloster-, Rostocker Districts- und städtischen Kämmergeütern werden beiden Ständen auf ihre Quoten zu Gute gerechnet und daher Hülfbeiträge genannt. Die Beiträge aus den städtischen Kämmergeütern kommen jedoch bei mehreren Balancen der Landschaft allein zu Gute. Bei den bloß ritterschaftlichen Balancen wird die Hälfte der Aufkunft aus den Steuern der Kloster- u. Güter der Landschaft zur Verfügung gestellt. Für die Beiträge Rostock's zu den Landesanlagen, mit Ausnahme der ordentlichen Necessarien, normirt nach dem Landesvergleich das Verhältniß der Duodez. Indessen sind bei den meisten Balancen, zu welchen Rostock contribuiert, Aversionalbeiträge vereinbart. Bismar zählt zwar zur Unterhaltung des D.-A.-Gerichts, des Criminalcollegiums und des Landarbeitshauses aversionelle Beiträge, erkennt aber eine Verpflichtung zur Theilnahme an den Landesanlagen nicht an und hat dazu auch im übrigen bisher nicht beigetragen.

Schließlich verwaltet der Landlasten außer den Balancen noch einzelne andere, in neuerer Zeit entstandene abge sonderte Landeskassen, und zwar die Kasse der Landeshülsen für Chausséen- und Wasserbauten, die Kasse für die garantirte Anleihe behufs Schiffharmachung der Elbe u., die Kasse der Landeshülfe zum Bau

der Friedrich-Franz-Bahn, die Stellvertreter-Prämien-Deposital-Kasse, die Rekrutirungskasse und die der Landschaft gehörige Steuererhöhungskasse. Hinsichtlich der erstgenannten Kasse hat der Landkasten unter Aufsicht des Engern Ausschusses die erforderlichen Anleihen — sowie überhaupt jede Landes-Anleihe — zu contrahiren, die Einflüsse aus der Recepturkasse zur Verzinsung und Amortisation der Schulden entgegenzunehmen und die von der Landesschulden-Verwaltungsbehörde, der jetzt mit der Reliquations-Commission vereinigten Schuldentilgungs-Commission, ausgestellten Obligationen auszugeben.

Neben dem Landkasten bestehen noch Specialkassen für einzelne ständische Abtheilungen: eine Kreiskasse für die Ritter- und Landschaft des stargardischen Kreises in Neu-Brandenburg, eine Necessarienkasse für die Landschaft mecklenburgischen Kreises in Parchim und eine Necessarienkasse für die Landschaft wendischen Kreises in Güstrow, endlich eine Amtskasse in jedem ritterschaftlichen Amt des mecklenburgischen und wendischen Kreises. Außerdem bestehen Specialkassenverwaltungen für einzelne Administrationszweige, welche unter Leitung der Stände oder eines Vereins von Mitgliedern der Ritterschaft stehen. Dahin gehören: die Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises, die Kasse der Brandversicherungs-Gesellschaft der Ritterschaft stargardischen Kreises, die Generalkasse der Brandversicherungs-Gesellschaft des Corps der Städte aller drei Kreise und die Gerichtskassen der ritterschaftlichen Patrimonialgerichtsverbände. *)

Da die Beiträge der ordentlichen Contribution und der Nebensteuer der schwerinschen Ritterschaft im ordentlichen landesherrlichen Etat aufgeführt sind, so können wir hier den Landkasten, insoweit er Durchgangskasse für jene Steuern bildet, unberücksichtigt lassen.

*) Vergl. (Julius Wiggers), Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, S. 90 ff. (Derselbe), das Mecklenburgische Steuer- und Zollwesen, S. 24 ff.

Insofern der Landlasten aber die Landesanlagen in sich aufnimmt, ist es von Interesse die einzelnen Balancen in Nachstehendem kennen zu lernen:

Bal. B, 1. Ordentliche Necessarien.

Die Renterei zu Schwerin zahlt zu dieser Balance wegen der Domainen 7000 Thlr. und für die Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises nach Vereinbarung 7210 Thlr. (S. landesherrl. Ausgabenetat XI.), die Renterei zu Neustrelitz steuert hiezu für die Domainen 1166 Thlr., und für die Landschaft stargardischen Kreises 1000 Thlr. Gold, die Stadt Rostock 2000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ und die Ritterschaft eine Hufensteuer von demselben Betrage, welcher für die Landschaft eingezahlt wird.

Die Einnahmen dieser Balance sind im Etat 1848/49 angegeben, wie nachsteht, mit Hinweglassung der Schillinge und Pfenninge:

1) Kassenbestand	2585 Thlr.
2) aus großherzogl. Renterei zu Schwerin wegen der Domainen	7000 "
3) aus großherzogl. Renterei zu Neustrelitz desgl.	1166 "
4) von der Ritterschaft aller drei Kreise für 3835 Hufen à 1 Thlr. 44 Schill. R. $\frac{2}{3}$ und 43 Pfarrhufen à 46 Schill. R. $\frac{2}{3}$	8410 "
5) für die Landschaft aller drei Kreise 6000 Thlr. mecklenb. Valeur von der Renterei zu Schwerin, 1000 Thlr. Gold von der Renterei zu Neustrelitz, von der Ritterschaft nach Vergleich vom 26. Januar 1781 120 Thlr. R. $\frac{2}{3}$	8410 "
6) von den Klostergütern, dem rostocker Distrikt und dem Deconomiegut Bergrade für 294 $\frac{1}{4}$ Hufen à 1 Thlr. 44 Schill. R. $\frac{2}{3}$	658 "
7) von der Stadt Rostock	2333 "

Summa 30,562 Thlr.

Aus dieser Balance werden bestritten die Zinsen einer Schuld von 4000 Thlr. Ort. und die gewöhnlichen Ausgaben für den Engeren Ausschuß, für gemeinsame ständische Deputationen, für Prozesse u., und seit 1861 auch die jährlichen Kosten für die Landesbibliothek im Betrage von 1000 Thlr., welche früher in einer besonderen Balance D verrechnet wurden. Die Ausgaben für 1848/49 sind nachstehend etatirt: Donativgelder (von 1847 bis 1849) 4433 Thlr., Hausmiethe 2100, Salarien und Pensionen 9907, Diäten an den Engeren Ausschuß 4802, Reise- und Zehrungskosten 5742, Notariatsgebühren und Prozeßkosten 826, Post-, Boten- und Brieflohn 278, gemeine Ausgaben 2055, zusammen 30,143 Thlr.

Die Bewilligung zu dieser Balance, welche 1848/49 1 Thlr. 44 Sch. R. $\frac{2}{3}$ oder 2 Thlr. $11\frac{1}{3}$ Sch. Ort. betrug, ward für 1866/67 zu demselben Betrage festgesetzt.

Bal. B, 2. Außerordentliche Necessarien der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise.

Nachdem die Ritterschaft des stargardischen Kreises schon 1775 und die Landschaft desselben Kreises 1830 aus der Gemeinschaft der Landlastenschuld ausgeschieden sind, kommen gemeinsame Schulden der Stände aller drei Kreise nur ausnahmsweise und vorübergehend vor. Deshalb ist ein Bedürfniß zur Aufbringung zu dieser Balance regelmäßig nicht vorhanden.

Bal. B, 3. Bedürfnisse der Ritter- und Landschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises.

Der Etat 1848/49 führte in Einnahme auf 3091 Thlr. und zwar:

1. von der Ritter- und Landschaft stargardischen Kreises, Antheil derselben an den aus dieser Balance bezahlten Vorarbeitungskosten für Chausseebauten 65 Thlr.;

2. von der Ritter- und Landschaft des mecklenburgischen und wendischen Kreises und der Stadt Rostock, welche den zwölften Theil zahlt, 3026 Thlr.

Die Ausgaben bestehen hauptsächlich in Diäten und Reisegeldern für die Deputirten bei der Commission des Landarbeitshauses, der Militair- und Districtsbehörden, der Schulden Tilgungs-Commission u., und wurden für 1848/49 etatisirt zu 3091 Thlr. (Erstattung einer Anleihe aus Bal. F, 1 272, Deputirte bei der Commission des Landarbeitshauses 466, bei den Militair- und Districtsbehörden 933, bei der Schulden Tilgungs-Commission 336, zur Revision des Criminalcollegiums 100, bei der Eisenbahnangelegenheit 260, weitere Zahlungen an die Deputirten beim Landarbeitshause und den Militair- und Districtsbehörden 700 Thlr.).

Im Jahre 1845/46 betrug diese Steuer 8 Sch., und 1866/67 beträgt sie 15 Sch. für die Hufe.

Bal. B, 4. Bedürfnisse der Ritterschaft aller drei Kreise.

Nach dem Etat 1848/49 sollten von der Ritterschaft aller drei Kreise, den Kloster- und Districtsgütern 24 Sch. für die Hufe oder 2805 Thlr. aufgebracht werden. Für 1866/67 betrug die Bewilligung 35 Sch. Aus dieser Balance werden das Gehalt des ritterschaftlichen Syndicus, des Revisors, einige Pensionen u. gezahlt.

Bal. C, 1. Zur Unterhaltung des Oberappellationsgerichts.

Seite 136 ist bereits mitgetheilt, daß die eine Hälfte der Kosten des Oberappellationsgerichts von den beiden Großherzogen und die andere Hälfte von den Ständen aufgebracht wird. Jeder Stand zahlt aber die Hälfte von der von beiden Ständen aufzubringenden Quote. Die Ritterschaft bringt ihren Antheil durch eine Hufensteuer auf die 3835 ritterschaftlichen Hufen und 43 Pfarrhufen auf. Die Auskunft aus der Steuer der Kloster- und

Kostcker Districtsgüter und des Deconomiedorfs Bergrade kommt jedem der beiden Stände zur Hälfte zu. Die Landschaft repartirt ihren Antheil unter sich in der Weise, daß die Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises $\frac{6}{7}$ und die des stargardischen Kreises $\frac{1}{7}$ zahlt. Zu jenen $\frac{6}{7}$ tragen Rostock 500 und Wismar, Büßow und Warin zusammen 500 Thlr. bei, das Fehlende wird aus der Steuererhöhungscasse gezahlt.

Der feststehende Beitrag beträgt 26,833 Thlr. R. $\frac{2}{3}$. Etwaige außerordentliche Zuschüsse werden von Regierungen und Ständen in derselben Weise gedeckt, wie der ordentliche Beitrag zu decken ist. Im Jahre 1848/49 betrug das Deficit 2681 Thlr. Zur Deckung desselben hatten beide Landesherren die eine Hälfte, und zwar der Schwerinsche Landesherr $\frac{7}{20}$ mit 938 $\frac{3}{5}$ Thlr. (s. ordentlicher landesherrliche Ausgabe=Etat VII. B.), der strelitzsche Landesherr 402 $\frac{1}{5}$ Thlr., die Stände dagegen nach dem angegebenen Verhältniß die andere Hälfte mit 1340 $\frac{1}{2}$ Thlr. zu zahlen.

Für 1848/49 ward die Hufensteuer zu 1 Thlr. 43 Sch. angenommen, für 1866/67 beträgt sie 2 Thlr. 4 Sch.

Die Einnahmen aus dieser Balance werden vom Landkasten direct an die Fiscuscasse des Oberappellationsgerichts abgeführt. Die Beiträge der Landesherren, soweit sie nicht ihre Incamerata betreffen, gehen nicht durch Vermittelung des Landkastens, sondern direct in die gedachte Fiscuscasse.

Bal. C, 2. Zum erhöhten Etat der drei Justizkanzleien in Mecklenburg-Schwerin.

Nach Vereinbarung ist das jährliche Erforderniß zu 6000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ oder 7000 Thlr. Ort. festgestellt, wozu Rostock den 20sten Theil mit 300 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ und die Ritter- und Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises jede 2850 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ beitragen. Die Ritterschaft zahlt für 3385 Hufen und 18 Pfarrhufen. Die Anlage, welche 1848/49 40 Sch. R. $\frac{2}{3}$ für die Hufe betrug, ist für 1866/67 auf 45 Sch. Ort. festgesetzt. Die

Kloster- und Rostocker Districtsgüter und das Dorf Bergrade zahlen für 294 Hufen, wovon die Hälfte der Ritterschaft, die andere Hälfte der Landschaft zu Gute kommt. Die Aufkunft aus den Kämmerergütern rechnet sich die Landschaft an. Der vereinbarungsmäßige ständische Beitrag wird vom Landkasten an die Renterei zu Schwerin gezahlt und ist im ordentlichen landesherrlichen Etat Tit. XI. in Einnahme gestellt.

Bal. C, 3. Zur Unterhaltung des Criminalgerichts und des Landarbeitshauses.

Die Beiträge werden von dem Domanium, von der Ritterschaft und den Städten nach einem sehr complicirten Modus, für welchen die Hufensteuer den Maßstab bildet, aufgebracht. Die Steuer wird auf Grund der ständischen Bewilligung durch landesherrliche Edicte verkündigt. Zur Veranschaulichung des Aufbringungsmodus wollen wir das Betreffende aus dem neuesten Edict vom 29. Januar 1866 wegen der Beiträge zum Criminalcollegium hervorheben. Dasselbe verkündigt für 1866/67 eine Hufensteuer von 4 Thlr. 20 Sch., welche vom Domanium für 2684, von der Ritterschaft (einschließlich der incamerirten Güter) für 3387, von den Klostergütern für 160, von den Rostocker Districtsgütern für 131, von den städtischen Kämmerer- und Deconomiegütern für 47 Hufen und von 19 Pfarrhufen, von diesen jedoch nur zur Hälfte, gezahlt werden soll. Außerdem sollen dazu die städtischen Jurisdictionen nach folgenden Grundsätzen steuern:

1. Von jeder der 38 Landstädte 212 Thlr., was für die 35 Städte mit großherzoglicher Gerichtsbarkeit aus der Renterei, für Schwerin aus dortiger Stadtcasse, für Malchow nach den Antheilen an der Jurisdiction zu $\frac{2}{3}$ aus der Renterei und zu $\frac{1}{3}$ aus der dortigen Kämmerercasse, für Penzlin aus der dortigen Bruchcasse gezahlt wird;

2. für den Antheil sämmtlicher Land- und Stiftsstädte an den stadtgerichtlichen Jurisdictionsaufkünften von jeder 106 Thlr.;

3. für die private Patrimonial-Jurisdiction derselben in den, den Magistraten zustehenden Jurisdictionsfällen und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke von jeder 44 Thlr. 8 Sch.;

4. von dem vormaligen Domcapitel zu Schwerin 44 Thlr. 8 Sch.;

5. von der Stadt Rostock wegen deren privativer Gerichtsbarkeit in der Stadt und über die zu Stadtrecht liegenden Grundstücke, mit Inbegriff von Warnemünde 2120 Thlr.;

6. aus dem Universitätsfiscus für die akademische Jurisdiction zu Rostock 88 Thlr. 16 Sch.;

7. von der Stadt Bismar für ihre gleichfalls private Jurisdiction in der Stadt und deren zu Stadtrecht liegenden Feldmarken 1325 Thlr.

Nach eben diesem Maßstabe werden auch die Beiträge für das Landarbeitshaus von denselben Contribuenten aufgebracht. Für das Jahr 1866/67 ward eine Hufensteuer von 2 Thlr. 38 Sch. für die Hufe zu jenem Zweck verkündigt.

Derselbe Maßstab ward auch der außerordentlichen Bewilligung für den auf dem Landtage von 1858 beschlossenen Weiterbau der Strafanstalt Dreibergen zu Grunde gelegt. Zur Aufbringung dieser freiwilligen Beihülfe, welche 50,000 Thlr. betrug, ward durch Edict vom 9. Februar 1859 und durch Edict vom 28. Januar 1860 jedesmal eine Hufensteuer von 2 Thlr. 19 Sch. verkündigt.

Die Beiträge zum Criminalcollegium und zum Landarbeitshause, soweit sie von der Ritterschaft (einschließlich der Incamerata) nebst Klostergütern, von der Landschaft (aus der Steuererhöhungscasse) und von der Stadt Rostock aufgebracht werden, fließen zunächst in den Landlasten, die übrigen Contribuenten aber senden ihre Beiträge direct an die Anstalten ein.

Für 1848/49 ward durch Edict vom 29. Januar 1848 für das Criminalcollegium eine Hufensteuer von 2 Thlr. 44 Sch. ausgeschrieben. Demgemäß hatten zu zahlen der Großherzog für

das Domanium 7828 und für 35 Land- und Stiftstädte 4900 Thlr. (siehe ordentlicher landesherrlicher Ausgabenetat I, A, 2 und VII, B, 3), die Ritterschaft 10,896, die Landschaft 3570, Rostock 1400, Wismar 933, die übrigen Contribuenten den Rest. Im Ganzen waren danach 30,444 Thlr. aufzubringen. Da aber diese Aufbringung nicht genügte, so wurde durch Verordnung vom 18. December 1848 eine fernere Hufensteuer von 1 Thlr. ausgeschrieben, wodurch die Gesamtaufkunft um circa 10,000 Thlr. erhöht ward.

Zu den Unterhaltungskosten des Landarbeitshauses ward für 1848/49 durch Edict vom 28. Januar 1848 eine Hufensteuer von 3 Thlr. 8 Pf. ausgeschrieben, wonach etwa 31,500 Thlr. aufzubringen waren. Die Domainen contribuirt zu 8089 Thlr. (s. ordentl. landesherrl. Ausgabenetat I, A, 2). Durch Edict vom 18. December 1848 ward zur Deckung des entstandenen Deficits eine weitere Aufbringung von 24 Sch. für die Hufe ausgeschrieben, wodurch sich die Aufkunft um ca. 5000 Thlr. erhöhte.

Die für beide Anstalten für 1866/67 ausgeschriebenen Bewilligungen, welche für 1848/49 7 Thlr. 20 Sch. 8 Pf. betragen, beliefen sich nach Vorstehendem auf 7 Thlr. 10 Sch. für die Hufe. Durchschnittlich sind die Hufensteuern für diese Zwecke auf 7 Thlr. zu veranschlagen, so daß die jährlichen Beiträge für beide Anstalten etwa 73,500 Thlr. betragen.

Bal. C, 3a. Errichtung von zwei Strafstationen für jugendliche Sträflinge.

Nachdem auf dem Landtage von 1864 eine freiwillige Beihilfe von 12,000 Thlr. zu den Kosten der Errichtung zweier besonderer Straffactionen für jugendliche Verbrecher neben der Strafanstalt Dreiergen beschlossen war, ward diese Balance zuerst eingeführt. Der Modus der Aufbringung dieser Steuer ist derselbe, welcher den außerordentlichen Bewilligungen für die

Strafanstalt Dreibergen zu Grunde gelegt wird. Für 1864—1865 und 1865/66 ist jedesmal $27\frac{1}{4}$ Sch. per Hufe ausgeschrieben worden.

Bal. E, 1. Unterstützung Hilfsbedürftiger.

Diese Anlage ist eine feststehende und beträgt 6349 Thlr. Dazu contribuiren die ritterschaftlichen Güter aller drei Kreise, die Kloster-, Rostocker Districts- und Kämmerereigüter für 4171 Hufen 1 Thlr. 8 Sch. und 42 Pfarrhufen 28 Sch. für die Hufe. Die Landschaft zahlt, nach dem Verhältniß von $\frac{9}{7}$ zu $\frac{1}{7}$ zwischen den schwerinschen und strelitzschen Städten, im Ganzen 1400 Thlr. Im Jahre 1848/49 wurden an 63 Personen dauernde Unterstützungen im Betrage von 3675 Thlr. und an 58 Personen Unterstützungen auf bestimmte Zeit im Betrage von 2765 Thlr. gezahlt.

Die Balancen E, 2 und E, 3 beziehen sich auf Unterstützungen einzelner Personen im Betrage von 966 Thlr.

Bal. F, 1. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Ritterschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises.

Zu dieser Balance steuern 3385 ritterschaftliche und $18\frac{3}{4}$ Pfarrhufen, letztere die Hälfte. Die Beiträge der Kloster- und Rostocker Districtsgüter kommen der schwerinschen Ritterschaft zur Hälfte zu Gute, jedoch muß sie von dieser Hälfte eine durch die Hufenzahl bestimmte Quote an die stargardische Ritterschaft abgeben.

Im Jahre 1845/46 betrug diese Steuer 1 Thlr. 40 Sch. R. $\frac{2}{3}$ mit einem Ertrage von 7257 Thlr. Ort. Für 1863/64 waren nur 1 Thlr. 24 Sch. und für 1866/67 nur 36 Sch. für die Hufe erforderlich. Aus der Landesrecepturcasse fließen in diese Balance nach dem Vergleich der Ritterschaft und der Landschaft vom 4. December 1830 1750 Thlr. Ort. von jedem Simplum

der außerordentlichen Contribution. Im Jahre 1846 cessirte die fundationsmäßige Verbindlichkeit der Recepturcasse, zwecks Verzinsung und Abtrags einer ritterschaftlichen und einer landschaftlichen Schuld von je 150,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ an den Landlasten 19,500 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ zu zahlen, wovon auf diese Balance 9750 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ fielen. Im Jahre 1848/49 wurde an Zinsen gezahlt 5775 Thlr. und an Kapital abgetragen 5250 Thlr.

Bal. F, 2. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Ritterschaft stargardischen Kreises.

Im Jahre 1845/46 ward für 448 ritterschaftliche Hufen 5 Thlr. 32 Sch. R. $\frac{2}{3}$ für die Hufe und für 23 Pfarrehufen die Hälfte, also 2604 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ gezahlt. Für 1866/67 beträgt diese Anlage nur 4 Thlr. 32 Sch. Ort.

Bal. F, 3. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft mecklenburgischen und wendischen Kreises.

Es ward hiezu im Jahre 1845/46 verwendet die Hälfte der Hülfbeiträge zur Bal. F, 1. aus den Kloster- und Rostocker Districtsgütern nach Abzug von $\frac{1}{7}$, welches der stargardischen Landschaft zufiel, und 1200 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ aus der Steuererhöhungscasse. Die damals noch aus der Recepturcasse fundationsmäßig gezahlte Hälfte von 19,500 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ fiel mit jenem Jahre fort. Die aus dieser Balance zu zahlenden Zinsen belaufen sich jetzt auf 2000 Thlr. und die Amortisation auf 1 Procent des Kapitals.

Bal. F, 4. Verzinsung und Abtrag der Schuld der Landschaft stargardischen Kreises.

Im Jahre 1845/46 wurden 181 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ an Zinsen und 300 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ an Amortisation gezahlt. Für 1865/66 beträgt die für die Verzinsung erforderliche Summe etwa 170 Thlr. Ort.

Die sämmtlichen erwähnten Schulden der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise betragen Johannis 1843 377,529 Thlr., wovon 226,751 Thlr. auf F, 1; 39,608 Thlr. auf F, 2, 104,695 Thlr. auf F, 3 und 6475 Thlr. auf F, 4 fielen. Im Jahre 1858 betragen die Schulden nur noch 208,899 Thlr. und zwar 118,622 F, 1; 22,166 F, 2; 63,053 F, 3 und 5058 Thlr. F, 4.

Johannis 1865 war der Schuldenstand folgender:

	N. 3. Thlr.	Gr. Thlr.	Golt Thlr.
1. Schuld der Ritter- und Landschaft aller drei Kreise (B, 1)	—	4000	—
2. Schuld der Ritterschafft mecklenb. und wendischen Kreises (F, 1)	62032	21250	270
3. Schuld der Ritterschafft stargard. Kreises (F, 2)	4750	10183	—
4. Schuld der Landschaft mecklenb. und wendischen Kreises (F, 3)	28110	25325	—
5. Schuld der Landschaft stargard. Kreises (F, 4)	4050	—	—
Summa	98942	61258	270

oder im Ganzen 176,987 Thlr. Grt. Seit 1843 hat sich also der Schuldenstand um 200,000 Thlr. abgemindert. Von dem Schuldenstand von 176,987 Thlr. kommen auf die strelitzschen Stände circa 21,000 Thlr. und auf die schwerinschen Stände circa 156,000 Thlr. An der letzteren Schuld ist die schwerinsche Ritterschafft mit etwa 96,000 Thlr. und die schwerinsche Landschaft mit etwa 60,000 Thlr. theilhaftig.

Die Höhe der jährlichen Beiträge zu den sämmtlichen Landesanlagen ist im Ganzen seit 1848 im wesentlichen dieselbe geblieben. Die gesammten Beiträge belaufen sich jährlich auf 160,000 bis 170,000 Thlr. Dazu zahlen 3485 Hufen der schwerinschen Ritterschafft einschließlich der Kloster-, Rostocker Districts- und Kämmerergüter jährlich durchschnittlich 17 Thlr. für die Hufe (nach dem Etat 1850/51 zu diesem Betrage von 17 Thlr. angenommen, 1865/66 16 Thlr. 43 Sch. 7 Pf.), also ca. 59,000 Thlr., die Landschaft 20,000, Rostock 7000 Thlr., Wismar 2400 Thlr., Schwerin 1000 und Penzlin 300 Thlr., zusammen ca. 90,000 Thlr. Der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin contribuirt dazu für das Domanium und die Incamerata und aus sonstigen Titeln etwa 65,000 Thlr. Dieser

und die schwerinschen Stände steuern demnach zu den Landes-
anlagen etwa 155,000 Thlr.

Die landesherrlichen Beiträge zu den Landesanlagen
sind im ordentlichen landesherrlichen Etat in Ausgabe gestellt.
Sämmtliche ständische Beiträge werden aus den ständischen
Kassen direct ihrer Bestimmung zugeführt, mit alleiniger Aus-
nahme der zu dem erhöhten Etat der Justizkanzleien zu zahlenden
Beiträge von 7000 Thlr., welche an die landesherrliche Kasse zu
zahlen sind und auch im ordentlichen landesherrlichen Etat in
Einnahme aufgeführt sind. Um nun das Gesamteresultat der
Einnahmen und Ausgaben des landesherrlichen und des ständi-
schen Etats des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin zu er-
halten, sind die Beiträge der schwerinschen Stände zu dem
ständischen Etat im Betrage von 90,000 Thlr. und nach Abrech-
nung der von ihnen zum erhöhten Etat der drei schwerinschen
Justizkanzleien zu zahlenden und bereits im landesherrlichen Etat
aufgeführten 7000 Thlr., folglich 83,000 Thlr. den Einnahmen
und Ausgaben des landesherrlichen Etats hinzuzurechnen.

Die Einnahmen des ordentlichen und außerordentlichen landes-
herrlichen Etats sind veranschlagt zu 5,356,000 Thlr.

Die Einnahmen des ständischen Etats, insoweit
die schwerinschen Stände dazu contribuiren,
belaufen sich auf 83,000 "

Summa 5,439,000 "

Die Ausgaben des landes-
herrlichen Etats betragen 4,344,000 Thlr.

Die Ausgaben des ständischen
Etat, insoweit sie aus den
Mitteln der schwerinschen
Stände bestritten werden,
belaufen sich auf 83,000 " 4,427,000 "

Ueberschuß 1,012,000 Thlr.

Die landesherrlichen Schulden sind veranschlagt zu höchstens

7,000,000 Thaler, die Schulden der schwerinschen Stände zu 156,000 Thaler, diese Schulden zusammen betragen also 7,156,000 Thaler.

Den Landesanlagen schließen sich noch die Anlagen für Bestreitung der Kosten der ritterschaftlichen Ämter an, welche von den einzelnen Ämtern nach Bedürfniß aufgebracht werden und durchschnittlich im Schwerinschen 3 Thlr. (im Strelitzschen 13 Thlr.) für die Hufe betragen. Der Betrag der Kosten der ritterschaftlichen Patrimonialjustiz, welche aus den Kassen der einzelnen Patrimonialgerichtsherrn oder Patrimonialgerichtsverbände bestritten werden, ist nicht bekannt und auch kaum zu ermitteln.

Zu den Steuern der Stände gehört auch noch die Princessinsteuer, welche nach dem Landesvergleich „auf allgemeinen öffentlichen Landtagen in Fällen, da eines regierenden Landes herrn Princessin-Tochter auszustatten ist, verkündigt und berathschlagt werden“ soll. Die Größe derselben ist nach Vereinbarung ein für allemal zu 20,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ oder 23,333 $\frac{1}{3}$ Thlr. Grt. festgesetzt. Sie wird in der Weise aufgebracht, daß jeder der drei Landestheile, Domanium, Ritterschaft und Städte, ein Drittel zahlt. Die Beiträge der Stadt Rostock, der Kloster- und Rostocker Districtsgüter werden jedem der contribuierenden Theile zu einem Drittel zu Gute gerechnet. Der Beitrag der Stadt Rostock, welcher früher den zwölften Theil betrug, ward durch Vergleich von 1827 auf den sechszehnten Theil herabgesetzt, indem der Großherzog die Deckung der Differenz übernahm. Die Stadt Wismar wird zu dieser Steuer nicht herangezogen. Die bewilligten Gelder werden zunächst in den Landkassen eingeliefert. Die beiden letzten Male ward diese Steuer bei der Vermählung der strelitzschen Princessin Caroline mit dem damaligen Kronprinzen von Dänemark im Jahre 1841, und bei der Vermählung der schwerinschen Princessin Louise mit dem Prinzen von Windischgrätz im Jahre 1849 aufgebracht. Das „Nebencontributionsedict“ wegen der Steuer zu der Vermählung der letzteren, wegen der damaligen Zeitverhältnisse vermuthlich

aufgehoben, erging in Schwerin erst im J. 1852, in Strelitz zu Anfang des folgenden Jahres. Die Ritterschaft steuert danach 1 Thlr. 40 Sch. für die Hufe, die Stadt Rostock 1458 $\frac{1}{3}$ Thlr. Ort. In den Landstädten wird eine Häuser- und Ländereisteuer erhoben mit 32 Sch. von einem vollen, 16 Sch. von einem halben Hause u., 2 Sch. von jedem Morgen Acker, 1 Sch. von jedem während des Jahres geworbenen vierspännigen und $\frac{1}{2}$ Sch. von einem zweispännigen Fuder Heu. Gleichzeitig erschien eine Verordnung zur Aufbringung des auf die Domainen fallenden Antheils, wonach beitragen ein Büdner bis zu 10 Scheffel 4 Sch., über 10 Scheffel 8 Sch., ein Bauer, Erbpächter oder Eigenthümer bis zu 37 $\frac{1}{2}$ Scheffel 12 Sch., über 37 $\frac{1}{2}$ bis 50 Scheffel 16 Sch., von 50 bis 75 Scheffel 24 Sch., von 75 bis 100 Scheffel 32 Sch. u., von 262 $\frac{1}{2}$ bis 300 Scheffel 2 Thlr. und für jede 50 Scheffel mehr 16 Sch.

Schließlich ist hier noch die durch Verordnung vom 1. Juli 1857 eingeführte und zweimal durch Edict von 1858 und 1861 verkündigte Rindviehsteuer zu erwähnen, welche zur Deckung des Kostenaufwandes, der in Fällen der Lungenseuche des Rindviehs zur Entschädigung für getödtetes Rindvieh erforderlich ist, von allem Rindvieh beider Landestheile nach der Kopfszahl erhoben werden soll. Für dasjenige Rindvieh, welches nach dem Erachten des Thierarztes mit der Lungenseuche behaftet war, wird kein Ersatz geleistet. Hat dagegen das Ministerium, zur gänglichen Unterdrückung der Krankheit an einem Ort, im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschuss auch das von der Krankheit nicht ergriffene Rindvieh dieses Ortes tödten lassen, so erhält der Eigenthümer dafür als Ersatz zwei Drittheile des Werthes der getödteten Thiere nach einem zwischen dem Ministerium und dem Engeren Ausschusse zu vereinbarenden Durchschnittspreise der betreffenden Heerde. Die zur Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel von allem Rindvieh zu erhebende verhältnismäßige Abgabe soll im Einvernehmen mit dem Engeren Ausschusse ausgeschrieben werden. Das Anrecht auf Ersatz fällt jedoch weg,

wenn der Inhaber des getödteten Viehes die vorgeschriebene Anzeige oder sonstige vorgeschriebene Maßregeln unterlassen hat, und anzunehmen ist, daß seine Unterlassung zur Weiterverbreitung der Krankheit mitgewirkt hat, und wenn der Inhaber des getödteten Viehes aus dem Auslande, den landesherrlichen Verordnungen zuwider, in dem Zeitraum eines Jahres vor dem Ausbruche der Lungenseuche unter seinem Vieh, Rindvieh eingeführt hat. Die erwähnten Edicte von 1858 und 1861 verkündigten zur Entschädigung für das in den vorausgegangenen Jahren in Folge der Lungenseuche getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der entstandenen Nebenkosten eine an den Landkasten einzusendende Abgabe von resp. $1\frac{1}{4}$ Schill. und 1 Schill. von jedem, mindestens ein halbes Jahr alten Haupt Rindvieh, welche in den Domainen von den Beamten, in den ritterschaftlichen Gütern von den Gutsobrigkeiten und in den Städten von den Magistraten zu erheben war. Die Steuer von 1858 ergab eine Aufkunst von 7498 Thlr.

e. Der landesherrlich-ständische Etat.

Die landesherrlich-ständische Hauptkasse für Mecklenburg-Schwerin ist die unter gemeinschaftlicher Verwaltung des Landesherren und der Stände stehende und durch die allgemeine Landes-Receptur- und Stempeldirection in Rostock geleitete Landesreceptur-Kasse. Die Recepturdirection besteht aus einem Landessteuerdirector, einem Secretair und Hauptstempeldepot-Berechner, einem Revisor, einem Calculator und Stempelcontroleur, einem Executor und einem Pedellen. Ein Cassirer und ein Kassenschreiber fungiren bei der Kasse. Ein großherzoglicher Commissarius und zwei ritter- und landschaftliche Deputirte bilden die Commission für Revision und Visitation der Recepturkasse. Der Recepturdirection untergeordnet sind die Colligirungsbehörden, welche im Domanium die Aemter, in der Ritterschaft die Guts-herrschaften und in den Städten die Magistrate bilden.

Die Entstehung und Bestimmung der auf Grund einer zwischen dem Landesherrn und der Ritter- und Landschaft abgeschlossenen Vereinbarung vom 21. April und vom 8. Mai 1809 in Wirksamkeit getretenen Recepturkasse ist bereits früher im Allgemeinen dargelegt. Durch die außerordentliche Contribution und die Stempel- und Collateralerbsteuer sollten jährlich 300,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ aufgebracht werden, um davon die Verwaltungskosten zu decken und zu zahlen 1) an die Landes-Credit-Commission 127,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$. Diese aus drei Mitgliedern, je einem für das Domanium, die Ritterschaft und die Landschaft, bestehende Commission war bereits am 1. Jan. 1807 eingesetzt, um die Kriegsbedürfnisse anzuschaffen und für Zahlung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben Sorge zu tragen. Mit jener Summe sollten die von der Commission contrahirten Schulden von ca. 1,500,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ verzinst und abgetragen und die von ihr ausgestellten oder noch auszustellenden Bons im Betrage von ca. 3,000,000 Thlr. eingelöst werden; 2) an den Landkasten für jeden der beiden Stände 9750 Thlr. zusammen 19,500 Thlr. zwecks Verzinsung und Abtragung einer ritterschaftlichen und landschaftlichen Schuld von je 150,000 Thlr.; 3) an die Stadt Rostock 2275 Thlr. zur Verzinsung und Abtragung von 35,000 Thlr.; 4) an die Stadt Wismar 780 Thlr. zur Verzinsung und Abtragung von 12,000 Thlr. und 5) an die Schulden-Tilgungskasse 150,000 Thlr. zur Verzinsung und Abtragung der von ihr übernommenen landesherrlichen Schulden, welche am 11. Novbr. 1809 3,999,048 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ betragen. Da das Domanium so hoch mit Schulden belastet war, daß es seinen Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen konnte, so ward gleichzeitig mit der Recepturkasse die ebenerwähnte Schulden-Tilgungskasse errichtet, zu deren Verwaltung eine aus einem Präsidenten, zwei fürstlichen Commissarien und zwei Landrätthen bestehende Commission eingesetzt ward. An diese Kasse wurden die Schulden der großherzoglichen Renterei überwiesen, und diese verzichtete dagegen für die Dauer des Bestehens der Kasse auf das Recht, neue

Schulden zu contrahiren, ausgenommen in einzelnen Noth- und Ehrenfällen und auch dann nur mit Genehmigung des Directiums der Schulden = Tilgungskasse. Außer der Recepturkasse, welche der Schulden = Tilgungskasse jährlich 150,000 Thlr. zu zahlen hatte, sollte auch die Renterei jährlich 85,000 Thlr. einzahlen. Alles, was von diesen 235,000 Thlr. nicht zu den Zinsen und den Administrationskosten (5000 Thlr.) zu verwenden war, sollte zum Schuldenabtrag dienen, und schon Antoni 1816 sollte mit einem Abtrage von 35,000 Thlr. begonnen werden. *)

Die Landescredit-Commission ward am 1. Juli 1825 aufgelöst und die Schulden = Tilgungs = Commission an ihre Stelle gesetzt.

Wie schon früher bemerkt, sollte die Recepturkasse ihre Aufgabe in dreißig Jahren erfüllen, dies konnte aber um so weniger geschehen, als im Laufe der Zeit mancherlei neue Verpflichtungen derselben aufgebürdet worden sind. Bis 1847 wurden folgende neue Zahlungsleistungen der Recepturkasse auferlegt:

- 1) die Pensionen für die Freiwilligen von 1813 bis 1815;
- 2) die jährliche Zahlung von 5 pCt. eines den Landstädten und der Stadt Wismar für die ihnen im Laufe der Kriegsjahre auferlegten Prägravationen vergleichsweise zugesicherten Kapitals von 150,000 Thlr. Von jenen 5 pCt. sollten 3 als Kapitalabtrag und 2 als Zins betrachtet werden;
- 3) die durch Vergleich zwischen Ritter- und Landschaft vom 4. Decbr. 1830 festgesetzte Rückzahlung von 2000 Thlr. aus jedem Simplum der außerordentlichen Contribution, wovon 1500 Thlr. wie mitgetheilt, an die Bal. F. 1 und 500 Thlr. an die städtische Industriekasse gelangen;
- 4) die auf dem Convocationstage von 1827 der großherzogl. Renterei auf 19 Jahre bewilligte jährliche Unterstützung von 50,000 Thlr.;
- 5) die zur Unterstützung der Chaussee- und Wasserbauten

*) Vergl. über dies alles und das Folgende (Julius Wiggers), Staatskunde der beiden Großherzogthümer Mecklenburg, S. 94 ff.

bewilligte Landeshülfe von 15,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ für jede Meile nebst einem außerordentlichen auf zehn Jahre bewilligten zur landesherrlichen Verfügung gestellten jährlichen Beitrag von 15,000 Thlr. zu gleichem Zweck;

6) Verzinsung und Abtragung der für die Berlin-Hamburger Eisenbahn bei Salomon Heine im J. 1843 aufgenommenen Anleihe von 3,750,000 Mk. Banco oder 1,875,000 Thlr. Crt.

Im J. 1846 kamen die vorher angeführten Zahlungen von 19,500 Thlr. an die Ritter- und Landschaft, von 2275 Thlr. an Rostock, von 780 Thlr. an Wismar und von 150,000 Thlr. an die Schulden-Tilgungskasse in Wegfall. Von den Schulden der vormaligen Landescredit-Commission waren nur noch etwa 400,000 Thlr. zu berichtigen. Von den später fundirten Zahlungen hörte die Unterstützung an die großherzogl. Renterei im Betrage von 50,000 Thlr. auf. Die an die Landstädte und an Wismar zu zahlende Rente hörte im J. 1848/49 auf.

In Betreff der Recepturkasse und der bisherigen Schulden-Tilgungscommission wurden zwischen der Regierung und den Ständen auf dem Landtage von 1846 folgende neue Bestimmungen vereinbart:

Die Recepturkasse sollte fortan nur noch eine Einnahme-, nicht aber fernerhin eine Schuldenabtrags- und Zinsen zahlende Kasse sein, sondern die Mittel hiezu an andere Kassen in größeren Summen zahlen. Ihre etwaigen Ueberschüsse sollte sie an die Chauffeebaukasse abliefern. Zur Besorgung der Geschäfte der bisherigen Schulden-Tilgungs-Commission sollte mit dem 1. Juli 1847 eine neue Behörde constituirt werden, welche gleichfalls den Namen Schulden-Tilgungs-Commission führen und aus einem Präsidenten, zwei landesherrlichen Mitgliedern und einem ritterschaftlichen und einem landschaftlichen Deputirten bestehen sollte. Ihr Wirkungskreis sollte sein:

- 1) Die Leitung des Abtrags und der Verzinsung der noch nicht abgelösten Schulden der vormaligen Landes-Creditkasse;
- 2) die Leitung des Abtrags und der Verzinsung der Salomon

Heine'schen Anleihe nebst der Verwaltung der acquirirten Berlin-Hamburger Eisenbahn A. und B. Actien;

3) die Ausstellung und Convertirung älterer Schuldschreibungen hinsichtlich der Schulden der Landeskredit-Commission und der Chaussée- und Wasserbaukasse.

Zu diesen Geschäftszweigen kam noch später hinzu:

4) die Leitung des Abtrags und der Verzinsung der im J. 1851 von den Ständen übernommenen landesherrlichen Anleihe.

Die Schulden der vormaligen Landeskredit-Commission wurden im J. 1858/59 vollständig abgetragen, und im J. 1861 ward die Schulden-Tilgungs-Commission als besondere Commission aufgelöst und mit der Relutions-Commission vereinigt.

Die erwähnte, von den Ständen im J. 1851 übernommene Anleihe betrug 1,050,000 Thlr. Der Großherzog hatte davon im J. 1850 750,000 Thlr. und etwas früher bei Lutteroth in Hamburg 600,000 Mk. Bco. oder 300,000 Thlr. Ort. aufgenommen. Die Uebernahme dieser Anleihe Seitens der Stände ward von demselben motivirt mit der Störung des Gleichgewichts zwischen Einnahmen und Ausgaben der landesherrlichen Kassen, herbeigeführt durch die außerordentlichen Verwendungen in den Jahren 1846 und 1847 in Folge der durch Mißwachs von 1846 entstandenen Theuerung, durch die Verluste in Folge der im J. 1848 zur Ausführung gebrachten Münzconversion und durch die gleichzeitig über ganz Deutschland hereingebrochenen und noch fortdauernden politischen Wirren mit allen ihren Folgen. Die Stände bewilligten die Uebernahme dieser Anleihe, jedoch unter den im Landtagsabschied genehmigten Bedingungen, daß die für die Feldzüge in Schleswig und Baden, sowie für die Küstendefension und fremden Durchzüge zu erstattenden Kosten der Schulden-Tilgungskasse überwiesen würden, und daß der gesammte Militäretat hinsichtlich des Aufwandes, sowie der Mannschaft auf das nach der Bundesgesetzgebung zulässige Minimum reducirt würde. Zur Deckung der Lutteroth'schen Anleihe ward der

größte Theil der acquirirten und noch vorhandenen Berlin-Hamburger A. Actien verwandt, wodurch sich der Bestand derselben von 250,000 auf 6000 Thlr. verminderte. Die 750,000 Thlr. wurden durch Ausgabe von Obligationen der Schulden-Tilgungskasse gedeckt. Der ursprünglich $4\frac{1}{2}$ pCt. betragende Zinsfuß ward bei Uebernahme der Schuld auf $3\frac{1}{2}$ pCt. herabgesetzt, und zur Abtragung wurden jährlich 5000 Thlr. verwandt. Johannis 1864 ist diese Schuld völlig getilgt worden.

Die gegenwärtigen Einnahmequellen der Recepturkasse sind: der Papierstempel, die Collateralerbsteuer, der Spielkartenstempel, der Kalenderstempel, die außerordentliche Contribution, die Dividendenaufkunft aus den Berlin-Hamburger-Eisenbahn-Actien und etwaige Ueberschüsse aus dem Eingangszoll *ic.*

Dagegen ruhen gegenwärtig folgende Verpflichtungen auf dieser Kasse: Pensionen vormaliger freiwilliger Säger und Militärs, Beiträge an die Balance F. 1, zur Verzinsung und Abtragung der Schulden der schwerinschen Ritterschaft, an die Kasse zur Aufhülfe der städtischen Industrie, zum Etat der Recepturkasse und zum Stempelbetriebe, an die Central-Gebammen-Unterrichtsanstalt zu Rostock, an das Taubstummeninstitut zu Ludwigslust, zur Unterhaltung der Fußgendsdarmen, Entschädigungsgelder an Rostock und Wismar in Folge der neuesten Steuerreform, Beiträge an das Rettungshaus zu Gehlstorf, an das Blindeninstitut zu Neukloster, Verwendungen auf die Schulden-Tilgungskasse und auf die Chauffee- und Wasserbaukasse, Sundzollablösung und Beiträge zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn.

Die außerordentliche Contribution wird jährlich auf dem Landtage bewilligt und demnächst verkündigt. Die einfache Erhebung heißt Simplum. Die höchste Erhebung ist eine vierfache gewesen. In den letzten Jahren wurden zwei Simpla erhoben. Für das Jahr 1865/66 jedoch sind in Folge der durch die neue Steuerreform hervorgerufenen Mehrbelastung der Recepturkasse $2\frac{1}{2}$ Simpla ausgeschrieben. Für das laufende Etatsjahr vom 1. Febr. 1866/67 ist man wieder auf 2 Simpla zurückgegangen. Diese

Herabsetzung ist von der Regierung damit motivirt, daß von 1860/65 der Schuldenabtrag durchschnittlich das Doppelte der Summe betragen habe, welche regelmäßig zu leisten sei, und daß daher eine Ermäßigung der Abtragssumme in Betracht der letzten schlechten Ernte sich empfehle. Die Grundlage der außerordentlichen Contribution bildet gegenwärtig das Edict vom 18. Febr. 1854. Die außerordentliche Contribution in den Domainen und in den ritterschaftlichen Gütern ist theils eine Hufensteuer, theils eine Personalsteuer. Jede ritterschaftliche Hufe zahlt 4 Thlr. 16 Sch., die Pfarrhufe die Hälfte. Zur Personalsteuer zahlen Lehnschulzen 4 Thlr. 16 Sch., Lehnbauern 3 Thlr. 24 Sch., Bauern je nach der Größe ihrer Hufen 12 Sch. bis 1 Thlr., Zeitpächter 10 Sch. von jedem 100 Thlr. Pacht, Erbpächter 18 Sch. von jedem 100 Thlr. Kanon, Büdner 12 Sch., Häusler 10 Sch., Einlieger 8 Sch., bloße Schulmeister 8 Sch., Hauslehrer und Erzieherinnen $\frac{1}{4}$ Sch. vom Thlr. Gehalt, Bediente 16 Sch., Manns- und Frauenspersonen ohne erlaubten Erwerb, welche dienen können und nicht wollen, auch ausreichende Substanzmittel nicht nachzuweisen vermögen 1 Thlr. Die Contribution in den Städten und Flecken zerfällt in Grundsteuer, Personalsteuer, Handelssteuer, Gewerbesteuer und Viehsteuer. Ein volles Haus zahlt 22 Sch., ein Morgen besäeter Acker $1\frac{1}{2}$ Sch., ein vierspänniges Fuder Heu 1 Sch. Die Personalsteuer entrichten Advocaten und Aerzte mit 1 bis 20 Thlr., Notare mit 1 bis 5 Thlr. Personen, welche dienen können und nicht wollen 1 Thlr. Die Steuer der Kaufleute, welche nach dem Edict von 1854 theils als eine Kopf- oder Klassensteuer, theils als eine Procentsteuer vom Werthe der versteuerten Waaren aufgefaßt ward, ist in Folge der Steuerreform durch Verordnung vom 18. Mai 1863 dahin normirt, daß die Kauf- und Handelsleute in den Landstädten und Flecken ein Viertel und diejenigen in den Seestädten ein Drittel desjenigen Betrags, zu welchem sie zur Handelssteuer enquotirt sind, für das Simplum an außerordentlicher Contribution zu entrichten haben. Ausländische Pferde-,

Vieh- und Productenhändler geben den vierten Theil der Aversionssumme von 2 bis 100 Thlr., welche sie nach dem Handelsclassensteuergezet zu zahlen haben, als Beitrag zur außerordentlichen Contribution. Ausländische Künstler und Schausteller erlegen die Hälfte der ordentlichen Steuer (1 Thlr. pr. Tag) als außerordentliche Steuer. Handwerker zahlen eine Klassensteuer von 10 Sch. bis 1 Thlr. 36 Sch. je nach ihrer Profession und der Größe der Stadt, wozu noch eine Steuer für jeden Gesellen und Burschen kommt, und außerdem noch, wenn sie zum Wiederverkauf angekaufte Fabricate auf Lager oder im offenen Laden feilhalten und folgeweise die Handelsclassensteuer zu erlegen haben, den vierten Theil der letzteren. Bäcker erlegen nach dem Umfange ihres Betriebs 32 Sch. bis 16 Thlr. in den größeren, 24 Sch. bis 12 Thlr. in den mittleren und 20 Sch. bis 8 Thlr. in den kleinen Städten, Bierbrauer und Branntweinbrenner in den größeren Städten 1 bis 20 Thlr., in den kleinsten 1 bis 8 Thlr. Ostseeschiffer, Steuerleute und Matrosen zahlen eine Gewerbesteuer von 1 Thlr. 6 Sch., 26 Sch. und 16 Sch. Die Viehsteuer beträgt für einen Ochsen, eine Kuh und ein Pferd zum Ackerbau, Post- oder Frachtwagen je 1 Sch., für ein Pferd zur Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes 8 Sch., für ein Luxuspferd 32 Sch., für ein Schaf 2 Sch., eine Ziege 2 Sch. 6 Pf., ein Faselchwein 3 Pf., einen Hund 6 Sch. Der letzte Abschnitt des Edicts handelt von Einkommen- und Zinsensteuer. Erstere wird vom Einkommen aus Dienstverhältnissen und von Geschäften, die nicht dem eigentlichen bürgerlichen Gewerbe angehören, nach folgender Scala entrichtet: für ein Einkommen von 1 bis 50 Thlr. 2 Sch., von 50 bis 100 Thlr. 7 Sch., von 100 bis 150 Thlr. 14 Sch., von 150 bis 200 Thlr. 21 Sch., von 200 bis 250 Thlr. 32 Sch., von 250 bis 300 Thlr. 40 Sch., von 300 bis 400 Thlr. 1 Thlr. 12 Sch., von 400 bis 500 Thlr. 1 Thlr. 36 Sch., von 500 bis 600 Thlr. 2 Thlr. 24 Sch., von 600 bis 700 Thlr. 3 Thlr., von 700 bis 800 Thlr. 3 Thlr. 24 Sch., von 800 bis 900 Thlr. 4 Thlr., von 900 bis 1000 Thlr. 4 Thlr. 32 Sch.,

von 1000 bis 1100 Thlr. 5 Thlr. 16 Sch., von 1100 bis 1200 Thlr. 6 Thlr., von 1200 bis 1300 Thlr. 6 Thlr. 32 Sch., von 1300 bis 1400 Thlr. 7 Thlr. 16 Sch., von 1400 bis 1500 Thlr. 8 Thlr., von 1500 bis 1600 Thlr. 8 Thlr. 36 Sch. Wer über 1600 Thlr. Einkommen hat, zahlt von jedem Hundert 28 Sch. Die aus Zinsen, Renten, Bodmereiverhältnissen und Actien gehabte Einnahme von 10 bis 50 Thlr. wird mit 14 Sch., von 50 bis 500 Thlr. mit 21 Sch., von 500 bis 1000 Thlr. mit 28 Sch., von 1000 bis 1500 Thlr. mit 35 Sch., von 1500 bis 2000 Thlr. mit 42 Sch., von 2000 bis 2500 Thlr. mit 1 Thlr. 1 Sch., von 2500 bis 3000 Thlr. und darüber mit 1 Thlr. 8 Sch. vom Hundert versteuert.

Der Erhebung der Papierstempelsteuer liegt gegenwärtig die Patentverordnung vom 16. August 1827 zu Grunde. Zu den Eingaben an öffentliche Behörden sind bei Schriften von einem Bogen Stempel von 4 resp. 2 Sch., bei stärkeren Schriften aber Stempel von 2 resp. 1 Sch. für jeden Bogen zu verwenden. Alle Verordnungen und schriftlichen Antworten öffentlicher Behörden und alle gerichtlichen Protokolle sind auf gestempeltem Papier zu resp. 4 und 2 Sch. zu schreiben. Für Bestellungen, Patente und Diplome sind je nach der Rangklasse Stempelsätze von 24, 20, 12, 8, 4 und 1 Thlr. vorgeschrieben. Für Advocaten- und Notariatsdiplome sind Stempel von 4 und 1 Thlr. erforderlich. Für geringere „Bediente“, welche keine besondere Bestallung bekommen, ist das Erlegniß von 24 Sch. festgesetzt. Zu Abolitionen, Dispensationen, Privilegien, Indulten, Ehescheidungs-Patenten, Sponsalien, Legitimationen und Volljährigkeitserklärungen werden, außer den Stempelbogen von 4 und 2 Sch., 16 Sch. bis 50 Thlr. wahrgenommen, zu Lehnbriefen und Lehnconsensen 1 Thlr. Für Modificationen ist der Stempelsatz $\frac{1}{2}$ pro mille. Zu allen Kauf-, Pfand-, Lieferungs- u. Contracten gehören Stempelbogen von $\frac{1}{4}$ pCt. der ausgedrückten Summe, zu Schuldschreibungen oder auf länger als drei Monate ausgestellten Wechseln und deren Cessionen, auch zu Prolongationen aller Wechsel Stempelbogen

von 2 Sch. für 100 Thlr. Der Stempel für Mieths- und Pachtcontracte ist 2 Sch. für 100 Thlr. der Miethe oder Pacht alle Jahre zusammengerechnet. Für Erbpacht- und Leibrentencontracte werden eins für alles 2 pSt. des höchsten Erleugnisses eines Jahres gezahlt. Testamente erfordern Stempel von 1 bis 10 Thlr., Ehe Stiftungen einen Stempelbogen à 10 Thlr. Zu jüdischen Eheverreibungen gehören Stempelbogen von 4 Sch. von 100 Thlr. der darin ausgedrückten Summe.

Der Spielkartenstempel beträgt nach der neuesten Verordnung vom 1. Juni 1863 für jedes Spiel ausländischer sowohl als inländischer Karten 4 Sch., für ausländische Karten außerdem $\frac{1}{2}$ Sch. Stempelungsgebühr für jedes Spiel. Das frühere Verbot der Einführung ausländischer Karten ist durch das jüngste Steuergesetz aufgehoben, und beträgt der Eingangszoll 25 Sch. pr. Centner. Zur Sicherung der Stempelung ist die Einsendung der Spielkarten vom Auslande an jede andere Adresse im Lande, als an die Recepturdirection untersagt. Der Handel mit vorschriftsmäßig gestempelten Karten ist nur den inländischen Kartenfabricanten und den zum stehenden Handelsbetriebe mit Kramwaaren berechtigten Personen gestattet. Nur durch die letztgedachten Personen dürfen ausländische Kartenfabricanten und Händler einen Handel mit Spielkarten im hiesigen Lande betreiben. Der Verkauf ungestempelter Karten im Inlande ist den Kartenfabricanten bei 100 Thlr., den Händlern bei 5 Thlr. für jedes verkaufte Spiel verboten. Für das Spielen mit ungestempelten Karten verfällt jeder Theilnehmer am Spiel in eine Strafe von 5 Thlr. Den Kaufpreis für die Karten kann jeder Fabricant so niedrig stellen als er will, „jedoch, und zwar der inländische bei Verlust seiner Fabricationsberechtigung, der ausländische und event. dessen inländischer Verkäufer bei einer Strafe von hundert Thaler Ort., nicht höher als 12 Schillinge Ort. für jedes Spiel gewöhnlicher französischer Karten von 52 Blättern, und 24 Sch. Ort. für jedes Spiel Tarockkarten, für beide Sorten mit Einschluß des Stempels und aller anderweitigen, namentlich

auch der Transportkosten.“ Von den eingegangenen Geldstrafen fällt die eine Hälfte dem Denuncianten, die andere Hälfte der Armencaſſe anheim. Im Fall des Unvermögens tritt ausbühlich entſprechende Gefängnißſtrafe ein.

Der durch die Verordnung vom 28. April 1809 regulirte Kalenderſtempel beträgt $\frac{1}{2}$ Sch. für den kleinen Kalender, 1 Sch. für den Quartkalender und 2 Sch. für den Staatskalender. Auswärtige Kalender, welche zum Zweck der Debitirung ins Land kommen, bezahlen das Doppelte.

Für die Collateralerbſteuer normirt jezt die revidirte Collateral-Erbſteuer-Ordnung vom 11. September 1858. Dieſer Steuer ſind unterworfen alle Erbſchaften, welche in den hieſigen Landen eröffnet werden, ſie mögen aus leztwilligen Verfügungen, nach geſetzlichen Beſtimmungen oder aus Erbverträgen, überhaupt auf irgend welche Weiſe anfallen, Vermächtniſſe, Schenkungen von Todeswegen ꝛ. ſein, ohne Unterſchied, ob der Anfall Inländern oder Ausländern zukommt. Von der Entrichtung der Collateralerbſteuer ſind ausgenommen: Aſcendenten, Descendenten, Ehegatten, Kinder, Vermächtniſſe an Armeninſtitute. Alle Erbſchaften unter 200 Thlr. ſind ſteuerfrei. Vollbürtige oder Halbgeſchwifter ſteuern ein pCt., vollbürtige oder Halbgeſchwifterkinder, entferntere Verwandte biß zum vierten Grade civiler Computation, Stieſkinder, Stieſenkel, Stieſeltern und Stieſ-Großeltern zwei pCt., alle ferneren Verwandten, alle nicht Blutsverwandte und der Fiſcus zahlen fünf pCt. vom Betrage der Erbſchaft.

Die Recepturdirection verwaltet auch den im Jahre 1841 an die Stelle des aufgehobenen Wollmanufactur-Unterſtützungs-fonds errichteten Allgemeinen Induſtriefonds, welcher zur Beförderung größerer induſtrieller und commercieller Unternehmungen dienen ſoll und bißher zu Anleihen an Tuchmacherzünfte, zu Beiſteuern für Gewerbeſchulen ꝛ. verwandt iſt. Derſelbe ſteht, wie die Recepturcaſſe, unter Verfügung des Großherzogs und der Stände. Ihm fließe zu 500 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ aus der Recepturcaſſe von jedem Simplum außerordentlicher Contribution und die

sogen. Probenreutersteuer, eine Gewerbesteuer auswärtiger Handlungsreisenden, welche nach Proben und Charten ihre Waaren anbieten. Diese ward 1827 in beiden Großherzogthümern zu dem ausgesprochenen Zweck eingeführt, der angeblich zunehmenden Benachtheiligung der mecklenburgischen Kaufleute durch den Handelsverkehr der Ausländer und der Belästigung der übrigen Einwohner durch die Zudringlichkeit der sogen. Probenreuter entgegenzuwirken. Durch Gesetz vom 21. Mai 1863 ward diese Steuer neu regulirt. Die jährliche Abgabe für den Gewerbeschein ward von 30 auf 40 Thlr. Gold für Reisende, welche mit Wein, Colonialwaaren, Seiden- und Wollwaaren handeln, und von 20 auf 30 Thlr. Gold für Reisende, welche sonstige Waaren verreden wollen, erhöht. Der Gewerbeschein berechtigt den Inhaber, seine Proben und Charten wirklichen Kauf- und Handelsleuten vorzulegen, bei Handwerkern und Fabricanten aber darf derselbe bei 50 Thlr. Strafe nur solche Producte, welche diese als Material zum Betriebe ihres Gewerbes brauchen, oder welche, wenn sie einen offenen Gewerbsladen halten, in diesem von ihnen geführt werden, verreden und darauf Bestellungen annehmen. Reisenden Weinhändlern steht der Verkehr mit Gastwirthen frei. Das Vorlegen von Proben, sowie jedes Anpreisen und Verreden bei Privatpersonen ist den Reisenden bei 50 Thlr. Strafe verboten. — Der Ertrag der Steuer, welcher nach Verhältniß von $\frac{2}{7}$ zu $\frac{1}{7}$ zwischen Schwerin und Strelitz getheilt wird, belief sich früher auf 8000 Thlr. Seit der eingetretenen Erhöhung derselben wird sie etwa 10- bis 11,000 Thlr. einbringen. Nach dem Etat von 1848/49 betragen die ausstehenden Forderungen des Industriefonds 83,400 Thlr., außerdem stand noch nach Bericht des damaligen Cassiers vom 31. October 1848 eine weitere Belegung von 4- bis 5000 Thlr. zu Johannis 1849 in Aussicht. Es waren belegt bei der Landescreditcommissions-Schuldenabtragscasse 7000 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt., beim eigentlichen Landkasten 67,900 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. und beim Landkasten für die Chaussée- und Wasserbauencasse 8500 Thlr. zu $3\frac{1}{2}$ pCt. Nach der Steuerreform=

Bereinbarung vom 15. Mai 1863 sind dem Großherzoge aus diesem Fonds 50,000 Thlr. gezahlt, wogegen derselbe jährlich 2500 Thlr. an die Landstädte zahlt. Gegen die Zusicherung dieser jährlichen Erhebung gestatteten die Landstände, wie schon erwähnt, die freie und unbeschränkte Einfuhr des auf dem platten Lande fabricirten Branntweins und Spiritus in dieselben, ingleichen, daß die Domanial-Krüge auch vom platten Lande aus mit Branntwein versorgt werden können. Aus gleichen Gründen hat die Stadt Rostock eine Zahlung von 8000 Thlr. aus diesem Fonds erhalten. Derselbe muß wegen dieser ihm auferlegten Verpflichtungen gegenwärtig sehr zusammengeschmolzen sein.

Der Etat der Recepturcasse pro 1. Februar 1866/67 ist in nachstehender Weise festgestellt:

I. Einnahme. A. Aus indirecten Steuern: Papierstempel 44,000, Collateralerbsteuer 18,000, Spielkartenstempel 3000, Kalenderstempel 540 Thlr. Summa 65,540 Thlr. B. Aus der außerordentlichen Contribution: 1) aus 2 Edicten (à 125,000 Thlr.) 250,000, 2) aus früheren Steuern 1500, 3) aus außerordentlicher Steuer für fremde Künstler 200 Thlr. Summe 251,700 Thlr. C. Ueberschuß aus dem Eingangszoll u. für Michaelis 1863 bis Johannis 1865 16,350 Thlr. D. Dividendenaufkunft aus den A. und B. Actien der Berlin-Hamburger Bahn 90,030 Thlr. Gesamteinnahme 423,620 Thlr.

Im Jahre 1848/49 war der Etat der Einnahmen aus dem Papierstempel 28,000, der Collateralerbsteuer 7000, dem Kartenstempel 2917 Thlr. und dem Kalenderstempel 513 Thlr. Während hienach die Einnahmen aus den letztgenannten beiden Positionen stationär geblieben sind, haben sich die Einnahmen aus dem Papierstempel um 57 und die Einnahmen aus der Collateralerbsteuer um 157 pCt. vermehrt. Die Einnahme aus einem Simplum der außerordentlichen Contribution ward für 1848/49 zu 93,000 Thlr. veranschlagt, während das Simplum jetzt zu 125,000 Thlr. etatisirt ist, so daß die Einnahme sich um ein Drittel erhöht hat. Nach dem vierjährigen Durchschnitt der

Jahre 1860/64 betrug die wirkliche jährliche Aufkunft aus dem Papierstempel 44,918, aus der Collateralsteuer 22,873, aus dem Spielkartenstempel 3214, aus dem Kalenderstempel 336 Thlr., aus dem Simplum der außerordentlichen Contribution 125,628 Thlr.

Der Ueberschuß aus dem Eingangszoll u. im Betrage von 16,350 Thlr. ist, wie S. 32 mitgetheilt, mit Vorbehalt der definitiven Liquidation nach Ablauf des dritten Rechnungsjahres, der Recepturcasse überwiesen. Nach Vereinbarung wird der Großherzog von den dann sich ergebenden Ueberschüssen 30 Procent erhalten, der Rest verbleibt der Recepturcasse. In Aussicht stehen aber, wie schon hervorgehoben, erhöhte Forderungen wegen der die frühere Veranschlagung überschreitenden Erhebungskosten, welche von den beiden Großherzögen nur einstweilen gegen ein Pauschquantum von jährlich 72,000 Thlr. übernommen sind. Es ist daher noch zweifelhaft, ob die erwähnten und etwaige fernere Ueberschüsse nicht durch vermehrte Erhebungskosten mehr als abjorbirt werden.

Im Etat 1848/49 konnten keine Dividendeneinnahmen aus den A- und B-Actien der Berlin-Hamburger Bahn verzeichnet werden, weil dieselben 1848 keine Dividenden gewährten. Die B-Actien gewährten auch für 1849 nur einen Ertrag von $\frac{1}{10}$, von $1\frac{1}{2}$ pCt. für 1850 und von 2 Procent für 1851. Erst im Jahre 1852 gewährten sie eine Dividende von $3\frac{1}{2}$ Procent. Von 1853/60 betrug die Dividende derselben $3\frac{1}{2}$, 4, 4, $4\frac{1}{2}$, 5, $4\frac{1}{4}$, $4\frac{1}{3}$, $5\frac{3}{4}$ pCt. Die A-Actien sind die im freien Verkehr befindlichen, die B-Actien aber, von welchen 3 Millionen Thlr. ausgegeben worden sind, wurden zur Hälfte von der Stadt Hamburg, zur anderen Hälfte von der Schwerinschen Regierung übernommen. Der nach Berichtigung der Betriebskosten, der Zinsen der Prioritätsobligationen und deren Amortisationsquote und des statutenmäßigen Beitrags zum Reservefonds übrig bleibende Reingewinn wird in der Weise vertheilt, daß zuerst die A-Actien $4\frac{1}{2}$ pCt. und dann die B-Actien $3\frac{1}{2}$ pCt. Dividende erhalten. Der alsdann noch verbleibende Rest des Reingewinns wird zu $\frac{5}{8}$ an die

A-Actien vertheilt und zu $\frac{2}{3}$ in der Weise verwendet, daß zuvörderst den B-Actien das nachgezahlt wird, was sie in früheren Jahren weniger als $3\frac{1}{2}$ pCt. empfangen haben, daß ihnen ferner fürs laufende Jahr soviel zugelegt wird, um ihre Dividende auf $4\frac{1}{2}$ pCt. zu bringen und daß alles übrige zur Amortisation von B-Actien dient. Zur Amortisation dieser Actien wird auch die der Berlin-Hamburger Gesellschaft seitens Preußens auferlegte Steuer verwendet. Schon früher ist mitgetheilt, daß der größte Theil der A-Actien bereits 1851 zur Abtragung der Lutteroth'schen Anleihe verwandt und dadurch der Bestand der ersteren auf 6000 Thlr. vermindert ist. Der Bestand der B-Actien ist allmählig durch Amortisation Johannis 1864 auf 1,384,200 Thlr. herabgegangen. Der Jahresbetrieb im Jahre 1864 war ein äußerst günstiger. Der Reinertrag betrug 1,326,000 Thlr. und wurden den A-Actien 10 pCt. und den B-Actien 9 pCt. Dividende gezahlt. Mecklenburg-Schwerin bekam auf seine B-Actien an Dividenden 62,838 Thlr., an Superdividenden zur Amortisation 68,536 Thlr. Außerdem erhielt es noch für 604 aus der im Jahre 1864 97,000 Thlr. betragenden preussischen Eisenbahnsteuer amortisirte B-Actien à 200 Thlr. 52,264 Thlr., so daß Johannis 1865 der Bestand der B-Actien 1,263,400 Thlr. betragen hat.

II. Ausgabe.

A. Direct durch die Recepturcasse: 1) Pensionen vormaliger freiwilliger Jäger und Militairs 6600 Thlr.; 2) an die Landkastenbalance F, 1 von 2 Simpla der a. o. Contribution (à 1500 Thlr.) 3000 Thlr.; 3) an den Industriefond (à 500 Thlr.) 1000 Thlr.; 4) zum Etat der Recepturcasse und zum Stempelbetriebe 15,000 Thlr.; 5) an die Hebammenunterrichtsanstalt 1050 Thlr.; 6) an das Taubstummeninstitut 3000 Thlr.; 7) zur Unterhaltung der Fußgendsdarmen 8000 Thlr.; 8) nach der Vereinbarung über die Steuerreform vom 15. Mai 1863 an Rostock 39,400, an Wismar 17,000 Thlr.; 9) an das Rettungshaus zu Gehlsdorf 500 Thlr.; 10) an das Blindeninstitut 4500 Thlr. Summa 99,050 Thlr.

B. Zur Verwendung auf die Schuldentilgungscasse 74,600 Thlr. Von dieser Summe werden bestritten die auf den Johannis 1865 noch verbliebenen Betrag der Salomon Heine'schen Anleihe von 2,978,000 Mark Bco. zu zahlenden Zinsen und Provision von zusammen 104,091 Mk. Bco. oder 53,086 Thlr. zum Course von 153 pCt., der Kapitalabtrag von 37,687 Mk. Bco. oder 19,220 Thlr. einschließlich der an Salomon Heine zu zahlenden Provision und die Verwaltungskosten für die Schuldentilgungscasse im Betrage von 2292 Thlr. (400 Thlr. für den Oberzahlcommissair, 800 Thlr. an den Kassenschreiber, 350 Thlr. an einen Commissionssecretair und 742 Thlr. für Bureaukosten.)

C. Zur Verwendung auf die Chaussée- und Wasserbaucaffe:

1) Zinsen auf die am 1. Juli 1865 verbliebene Schuld von 735,975 Thlr.: 26,000 Thlr.; 2) Verzinsung der Schuld von 35,000 Thlr. für die Rostock-Neubrandenburger Chaussée, nach Abzug der Strelitz'schen Quote von $\frac{1}{7}$, 1200 Thlr.; 3) Verzinsung der Anleihe der früheren Elbe- u. Actien-Societät von 112,600 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ und zu Versuren, nach Abzug der Strelitzer Quote von $\frac{1}{7}$, 4400 Thlr.; 4) zehnte und letzte Rate des Zuschusses zu den Elbe- u. Wasserwerken, nach Abzug der Strelitzer Quote von $\frac{1}{7}$, 6860 Thlr.; 5) an ordentlicher und außerordentlicher Landeshülfe: a. für die Chaussée Gnoien-Deven 72,000 Thlr., b. für den Neukalener Kanal 7100 Thlr., zusammen 79,100 Thlr.; 6) zur Unterhaltung von 103 Meilen Landeschauffeen (92,337 Thlr. Ausgabe, 61,217 Thlr. Einnahme) 31,120 Thlr.; 7) zum Abtrag auf die Kapitalschuld der Chaussée- und Wasserbaucaffe 13,000 Thlr.; 8) Administrationskosten 800 Thlr. Summa 162,480 Thlr.

D. Zur Verwendung auf die 18. und 19. Rate der Ablösungssumme für den Sundzoll (à 10,245 Thlr.) 20,490 Thlr.

E. Zur Verwendung auf die Kasse der Landeshülfe zum Bau der Friedrich-Franz-Bahn: 1) zum Abtrag auf die Schuld dieser Kasse (am 1. Juli 1865) 50,000 Thlr.; 2) zur Verzinsung der angeliehenen Kapitalien, Versurkosten u. 17,000 Thlr. Summa 67,000 Thlr.

Die sämmtlichen Ausgaben der Recepturkasse sind demnach, wie die Einnahmen derselben, zu 423,620 Thlr. veranschlagt.

Wenn man von der Einnahme der Recepturkasse die Einnahme aus den A. und B. Aktien mit 90,030 abzieht, so verbleibt ein Einnahmebestand aus den indirecten Steuern, der außerordentlichen Contribution und dem Ueberschuß aus dem Eingangszoll von	333,000 Thlr.
der landesherrliche Etat vereinnahmte an Steuern und Zöllen, wie nachgewiesen	856,000 "
dazu noch die im Domanialetat aufgeführte ordentliche Hufensteuer mit	34,000 "
Beiträge der schwerinschen Stände zum ständischen Etat	83,000 "
	<hr/>
	Summa 1,306,000 Thlr.

Die gesammte Steuer beträgt hienach 2,3 Thlr. für den Kopf der Bevölkerung, wobei wir unberücksichtigt lassen wollen, daß durch die Eisenbahndurchgangsabgaben und die Elbzölle das Ausland verpflichtet wird, mehr als den fünften Theil zu unserem Steueretat zu contribuiren. Die Steuer wird aber in Wirklichkeit fast 3 Thlr. pr. Kopf betragen, weil in den nächsten Jahren die außerordentliche Contribution sich voraussichtlich wiederum um eine halbe Erhebung vermehren wird, und weil die Communalsteuern, soweit sie staatlichen Zwecken dienen, hier außer Ansatz geblieben sind, indem die Darlegung unserer Communalsteuern eine selbständige Arbeit erfordert, die wir uns für die Zukunft aufsparen wollen. Bei unseren eigenthümlichen feudalen Verhältnissen wird aber ein nicht unbedeutlicher Theil unserer Steuern für staatliche Zwecke durch die städtischen Communen aufgebracht, während in den übrigen deutschen Staaten für solche Zwecke Staatssteuern erhoben werden. Wir wollen nur auf unsere beiden Seestädte, welche eine mehr oder weniger staatliche Bedeutung haben und den größten Theil ihrer öffentlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten, auf die aus Communalmitteln zu bestreitenden Kosten der

Magistratsgerichte und der den Magistraten zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landstädten und auf die gleichfalls aus Communalmitteln zu zahlenden Kosten der landständischen Vertretung hinweisen. Wie bedeutend zum Theil die städtischen Communalsteuern sind, geht daraus hervor, daß z. B. in Rostock die jährlichen städtischen Abgaben mehr als 100,000 Thlr., also fast 4 Thlr. pr. Kopf und zusammen mit den Landesabgaben mehr als 7 Thlr. pr. Kopf betragen. Die Gegner Preußens lieben es, das niedrig besteuerte Mecklenburg dem hochbesteuerten Preußen entgegenzustellen, und zugleich damit den Anschluß Mecklenburgs an den deutschen Zollverein zu bekämpfen. Wir halten ihnen aber die Thatsachen entgegen, daß die directen und indirecten Steuern des preussischen Staats im J. 1861 63 Millionen Thlr., oder etwa 3,3 für den Kopf der preussischen Bevölkerung, also pr. Kopf nur $\frac{3}{10}$ mehr als in Mecklenburg betragen. Wenn man nun erwägt, daß gerade die reichen und wohlhabenden Klassen, namentlich die Rittergutsbesitzer bei uns sehr niedrig besteuert sind, daß dagegen die Hauptsteuerlast auf unserer unbemittelteren und wenig steuerkräftigen Bevölkerung ruht und daß der steuerkräftige Mittelstand in Folge unserer feudalen Verhältnisse hier nur in verhältnißmäßig geringer Anzahl existirt, so ist es unzweifelhaft, daß die Steuerlast hier relativ größer ist, als in Preußen. *) Diese Vergleichung enthält zugleich eine Widerlegung derjenigen, welche behaupten, daß in

*) Daß bei einer statistischen Vergleichung der Steuern nicht die absolute, sondern die relative Höhe derselben maßgebend ist, weist sehr gut nach Ed. Pfeiffer, Vergleichende Zusammenstellung der europäischen Staatsausgaben, 1865. „Auch der Grad der wirtschaftlichen Entwidlung ist hier von großem Einfluß, und es unterliegt gar keinem Zweifel, daß die 16 Thlr. pr. Kopf, welche von der englischen Regierung jährlich verausgabt werden, weit weniger hart empfunden werden, als die 2—3 Thlr. auf jeden Kopf, welche das türkische, oder die 5 Thlr., welche das russische Budget jährlich erfordert. Vgl. Julius Faucher und Otto Michaelis, Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, 3. Jahrg., 2. Band, S. 199, wo gesagt wird, daß eine Vergleichung der „Thaler“ nicht genüge, indem „in den verschiedenen Ländern der Thaler eine ganz verschiedene wirtschaftliche Bedeutung hat.“

Ländern mit großen Domänen die Steuerlast eine geringere sei. Trotzdem daß unser Domänialreichthum verhältnißmäßig unendlich bedeutender ist, als in Preußen, sind unsere Steuern absolut fast eben so hoch, und relativ viel drückender, als dort.

Die gegenwärtigen landesherrlich = ständischen und auf die Recepturkasse gegründeten Schulden sind:

1) die am 6. Oktbr. 1843 abgeschlossene Salomon Heine = sche Anleihe, welche ursprünglich 3,750,000 Mark Banco oder 1,875,000 Thlr. Crt. betrug und zum Zwecke der Zahlung der übernommenen Berlin = Hamburger Eisenbahnactien aufgenommen ward. Diese Anleihe ward zu $3\frac{1}{2}$ pCt. und zum Course von 98 pCt. abgeschlossen. In einem Nebenvertrage ward jedoch dem Anleiher noch eine Provision von 2 pCt. bewilligt, außerdem erhält derselbe bei jeder Abtrags = und Zinszahlung eine Provision von $\frac{1}{2}$ pCt. der gezahlten Summen. Die auf ein Procent des Nominalbetrages festgestellte Amortisation begann im J. 1848 und wurden zu diesem Zweck die Obligationen ausgelost. Johannis 1865 betrug die Schuld noch 2,978,000 Mark Banco oder 1,491,500 Thlr. Crt., wogegen aber für 169,500 Mark Banco Obligationen dieser Anleihe angekauft sind, so daß sich die Schuld auf 2,810,500 Mark Banco oder 1,405,250 Thlr. Crt. reducirt.

2) die Anleihe zu Chaussée = und Wasserbauten. Die Chaussée = und Wasserbaukasse wird unter Leitung des Engeren Ausschusses durch den Landkasten verwaltet. Die Schuldverschreibungen stellt seit dem Eingehen der Schulden = Tilgungs = Commission die Relutions = Commission aus. Ein Kapitalabtrag ward erst 1846 beschloffen. Auf dem Landtage 1858 wurden die Grundsätze für Bewilligung von Landeshülfen dahin festgesetzt, daß es bei den bestehenden Bedingungen, wonach jährlich 50,000 Thlr. zum Schuldenabtrag und 60,000 Thlr. für bewilligte Landeshülfen in den Etat der Recepturkasse aufgenommen werden, verbleiben solle. Falls in einzelnen Jahren die 60,000 Thlr. nicht gebraucht würden, so sollte das übrige für verstärkten Schuldenabtrag zur Verwendung kommen; eine entsprechende Abminderung

des Schuldenabtrages sollte aber in Jahren, wo mehr als 60,000 Thlr. gebraucht würden, eintreten. Im J. 1848/49 betragen diese Schulden 1,654,942 Thlr. und erreichten 1850 die Höhe von 1,718,000 Thlr. Von da an trat eine allmähliche Abminderung ein, und am 1. Juli 1865 war der Schuldenbestand 735,975 Thlr.

3) die Schulden der aufgelösten Actiengesellschaft zur Schiffbarmachung der Elbe, Havel und Stör. Die völlige Schiffbarmachung der Eldegewässer ward in den Jahren 1831/37 durch eine vom Lande unterstützte Actiengesellschaft vollendet. Dies Unternehmen verursachte der Gesellschaft einen Kostenaufwand von 572,627 Thlr. R. $\frac{2}{3}$, wozu noch die Landeshülfe von 130,000 Thlr. R. $\frac{2}{3}$ kam. Im J. 1858 wurden die Elbe-, Stör- und Havelwerke von den beiden Landesherren und den Ständen übernommen, weil die Actiengesellschaft nicht einmal die Werke aus dem Ertrage erhalten, viel weniger noch ihren Verpflichtungen gegen die Gläubiger nachkommen konnte. Die Schulden der aufgelösten Gesellschaft beliefen sich auf 131,366 Thlr., wovon 75,833 Thlr. von den beiden Landesherren und 55,533 von diesen und den Ständen gemeinsam garantirt wurden. Rücksichtlich der 75,833 Thlr. verglichen sich die Landesherren durch Vereinbarung vom 22. Septbr. 1859 dahin, daß dieselben nach dem Verhältniß von $\frac{4}{7}$ und $\frac{1}{7}$ zwischen ihnen getheilt werden sollten, so daß der Großherzog von M.-Schwerin 60,666 Thlr. zu übernehmen hatte. Von den 55,533 Thlr. fielen $\frac{6}{7}$ mit 47,600 Thlr. gemeinschaftlich auf diesen und die schwerinschen Stände. Zum Zweck dieser neuen Regulirung wurden sämtliche Schulderschreibungen der aufgelösten Societät gekündigt. Jeder Landesherr stellte für seinen Antheil neue Obligationen aus und ebenso wurden wegen der gemeinschaftlichen Schulden für jeden Landestheil nach dem Verhältniß von $\frac{6}{7}$ zu $\frac{1}{7}$ neue Obligationen ausgestellt. Die Verzinsung der gesammten Schuld von 131,366 Thlr. geschieht so lange aus gemeinsamen Mitteln, als die Landesherren die betreffenden Wasserwerke ihrer Bestimmung entsprechend erhalten, und zwar für M.-Schwerin aus der Chaussee- und Wasser-

baukasse, für M.-Strelitz aus der Central-Steuerkasse. In Betreff des Abtrags der gemeinsam übernommenen Schulden ist festgesetzt, daß solche im Fall des Aufhörens der ganzen Flußbauanlage aus gemeinsamen Landesmitteln gezahlt werden sollen, insoweit sie nicht aus dem Erlöse aus den Wasserwerken Deckung finden.

4) die Schuld für die Ablösung des Sundzolls. Durch den Vertrag wegen Ablösung des Sundzolls vom 14. März 1857 und die zwischen M.-Schwerin und Dänemark abgeschlossene Specialconvention vom 4. April 1857 ward die auf ersteres fallende Ablösungsquote zu 373,663 Rd. R. M. oder 280,247 Thlr. Ort. vereinbart. Die Zahlung sollte in 40 halbjährigen Raten von 10,245 Thlr. vom 1. Oktbr. 1857 an geschehen, wobei die Zinsen zu 4 pCt. berechnet wurden und die Gesamtsumme der halbjährigen Zahlungen sich nach der doppelten Grundlage der zu zahlenden Annuitäten und der Capitalisirung der sinkenden Zinsen bestimmte. Auf dem Landtage von 1857 ward die Uebernahme der Schuld auf die Recepturkasse beschlossen. Dieselbe betrug am 1. Oktbr. 1865 119,105 Thlr.

5) die Anleihe für die Rostock-Neubrandenburger Chaussee von 35,000 Thlr., wovon 30,000 Thlr. auf M.-Schwerin und 5000 Thlr. auf M.-Strelitz fallen. Die Zinsen werden für den ersteren Landestheil aus der Chaussee- und Wasserbaukasse, für den anderen Landestheil aus der Central-Steuerkasse gezahlt.

6) die Schuld für den Bau der Friedrich-Franz-Bahn. Dieselbe wird von dem Landkasten unter Leitung des Engeren Ausschusses verwaltet. Die Ausstellung der Schuldverschreibungen geschieht durch die Relutionscommission. Die Beihülfe der Recepturkasse ist zu 750,000 Thlr. festgesetzt. Die bisher zu diesem Zweck aufgenommene Schuld betrug Johannis 1865 392,175 Thlr.

Nach dem Voraufgehenden ist jetzt der Stand der landesherrlich-ständischen Schulden folgender:

1) Salomon Heine'sche Anleihe	1,405,250 Thlr.
2) Anleihe zur Chaussée- und Wasserbau- kasse	735,975 "
3) Schulden der aufgelösten Elbesocietät	47,600 "
(Außerdem ist die vom Großherzoge übernommene Schuld von 60,666 Thlr. aus der Recepturkasse zu verzinsen).	
4) Sundzollschuld	119,105 "
5) Anleihe für die Rostock-Neubrandenb. Chaussée	30,000 "
6) Schulden für die Friedrich-Franz-Bahn	392,175 "
Summa	<u>2,730,105 Thlr.</u>

An Activa sind vorhanden die Berlin-
Hamburger A.-Actien von 6000 Thlr. und de.
B.-Actien von 1,263,400 Thlr., zusammen . . . 1,269,400 "

Der Ueberschuß der Passiva beträgt also 1,460,705 Thlr.

Sämmtliche Etats recapituliren wir nachstehend:

Einnahmen.

Ordentlicher und außerordentlicher landesherr- licher Etat	5,356,000 Thlr.
Ständischer Etat, insoweit die schwerinschen Stände dazu contribuiren	83,000 "
Landesherrlich-ständischer Etat	423,000 "
Summa	<u>5,862,000 Thlr.</u>

Ausgaben.

Landesherrlicher Etat	4,344,000 Thlr.
Ständischer Etat, insoweit die Ausgaben aus den Mitteln der schwerinschen Stände ent- nommen werden	83,000 "
Landesherrlich-ständischer Etat	<u>423,000 "</u>
	4,850,000 "
Ueberschuß	<u>1,012,000 Thlr.</u>

Der gesammte Schuldenstand ist folgender:

Landesherrliche Schulden	7,000,000	Thlr.
Ständische Schulden	156,000	"
Landesherrlich = ständische Schulden	1,460,000	"
	<u>Summa</u>	8,616,000 Thlr.

Die Finanzlage des Großherzogthums ist hienach eine äußerst günstige. Der jährliche Reinüberschuß beträgt mehr als eine Million Thaler, und der Schuld von 8,616,000 Thlr. steht im Domanalvermögen ein Activum von 90 bis 100 Millionen Thaler gegenüber.

Die Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform der Finanzverhältnisse.

Trotz der günstigen Finanzlage ist eine gründliche Reform unserer Finanzverhältnisse dringend geboten. Die vorausgehende Darlegung liefert den Beweis dafür.

Wir haben nachgewiesen, daß unsere Steuern, trotz des großen Domanalvermögens, sehr hoch und ungleich vertheilt sind, daß sie den minder Wohlhabenden zu sehr drücken und den reichen Grundbesitzer fast frei ausgehen lassen, daß die neue Steuerreform die Ungleichheiten nicht beseitigt und die Steuerpflichtigen mit verstärkten unnöthigen Lasten beschwert hat, daß der Grenzzoll uns in unserer wirtschaftlichen Entwicklung zurückhält und daß wir, anstatt einen separaten Grenzzoll einzuführen, uns dem deutschen Zollverein hätten anschließen sollen, daß die Steuerreform dem mittelalterlichen Aversionssystem nicht das rationelle einheitliche Budgetsystem substituiert hat, und daß das Volk, dessen Taschen die Steuern entnommen und über dessen Vermögen disponirt wird, weder über die landesherrlichen Einnahmen noch über die landesherrlichen Ausgaben irgend eine offizielle Aufklärung erhält, geschweige denn ein Mitbestimmungsrecht darüber hat. Wir haben dargelegt, daß unsere Domainen lange nicht die Einnahmen erzielen, welche sie bei rationeller Bewirtschaftung erzielen könnten und daß die Ausgaben für dieselben eine enorme Höhe

erreichen, daß hieran die bureaukratische Vielregiererei die Schuld trägt und daß diese auch die gedeihliche Entwicklung des landwirthschaftlichen Betriebes im Domanium verhindert und damit in unheilvoller Weise auf den Wohlstand des ganzen Landes zurückwirkt. Wir haben ferner gezeigt, daß im landesherrlichen Etat die Ausgaben nicht richtig vertheilt sind, daß in demselben die Ausgaben für unproductive Zwecke eine unverhältnißmäßige Höhe einnehmen, während die Ausgaben für Schulen und productive Zwecke auf das Knappste bemessen sind. Wir haben „den Superlativ des Außerordentlichen und Wunderbaren“, den ständischen Etat mit seinen schwer verständlichen Balancen kennen gelernt. Wir haben gesehen, daß auf den mittelalterlichen Baum unseres Finanzwesens ein modernes Reis in Gestalt eines landesherrlich-ständischen Stats mit seiner außerordentlichen Contribution gepropft ist, welche wiederum die Hauptlast der Besteuerung auf die unteren Klassen wirft und den wohlhabendsten Stand nur mit einem Minimum bedeckt.

In dem gefundenen „Ueberschuß“ liegt gerade die schwerste Anklage gegen die Rationalität unserer Finanzwirthschaft. Bei dem Budgetconflict in Preußen vertritt das gegenwärtige Ministerium die Ansicht, daß die Ueberschüsse aus dem Budget zu weiteren Ausgaben zu verwenden seien, während das Abgeordnetenhaus den allein richtigen Grundsatz aufstellt, daß zuerst die nothwendigen Ausgaben für die Staatsverwaltung bestimmt werden und dann die Einnahmen so festgestellt werden müßten, daß sie jenen Ausgaben entsprächen, daß aber die Ueberschüsse eine Erleichterung der Steuerlast des preussischen Volkes zur Folge haben sollten. Dies Princip hat in England längst gesetzliche Gültigkeit gehabt. Wenn dort Budgetüberschüsse vorhanden sind, so werden Steuern aufgehoben oder entsprechend abgemindert, und auf diese Weise sind dem englischen Volk Steuerlasten im Betrage von vielen Millionen abgenommen. Bei uns ist aber nichts dergleichen geschehen. Unsere Steuern sind vielmehr drückender und größer geworden. Bei dem jährlichen Ueberschuß von einer

Million konnte man den Grenzzoll mit seinen kostspieligen Einrichtungen ganz entbehren, den größten Theil der einen Betrag von $1\frac{1}{4}$ Million ergebenden Steuern aufheben und dadurch zugleich an Ausgaben für die Verwaltung der Steuern Hunderttausende jährlich sparen. Wenn auch nur jährlich eine Million in den Händen der Steuerpflichtigen geblieben wäre, welchen jegenreichen Einfluß würde dies auf die wirthschaftliche Entwicklung des Landes geäußert haben. Wollte man aber einen so großen Steuernachlaß nicht bewilligen, so hätte man mit einem Theil des Ueberschusses die Schulden des Landes abtragen und so weiteren Raum für Steuernachlässe schaffen, oder auch einen Theil desselben auf die geistige Hebung des Volkes und für die so nothwendige Verbesserung des Einkommens der Schullehrer, der Subalternbeamten, der Unteroffiziere und Soldaten verwenden können. Das Volk aber weiß jetzt nicht einmal, welchen Zwecken die ersparten Millionen dienen.

Es ist endlich Zeit, daß dies veraltete und gegen die ersten Grundsätze der Finanzwissenschaft verstoßende Aversionalssystem, welches dem Volke nur Pflichten auferlegt und keine Rechte zuerkennt, dem rationellen einheitlichen Budgetsystem Platz mache. Das mecklenburgische Volk steckt nicht mehr in den Jahren der Unmündigkeit, der beschränkte Unterthanenverstand ist abgestreift, und die Zeiten sind vorbei, wo die Kenntniß des Finanzwesens als die unantastbare privilegirte Domain einiger Finanzmänner aufgefaßt ward. Die Wissenschaft hat auch über das Finanzwesen das gehörige Licht verbreitet, die demselben zu Grunde zu legenden Principien aufgestellt und den engen Zusammenhang desselben mit der Volkswirthschaft dargelegt. Die Finanzfachleute, wenn sie brauchbar sein sollen, müssen jetzt bei der Finanzwissenschaft in die Schule gehen. Das mecklenburgische Volk hat ein Recht darauf, daß der über seine Finanzen ausgebreitete Schleier weggezogen, daß über das vom privativen Vermögen des Landesherrn zu trennende Staatsvermögen ohne seine Genehmigung nicht verfügt, daß ohne seine Zustimmung keine Steuern und Abgaben

erhoben und keine Staatsausgaben gemacht, und daß die Steuern so geordnet werden, daß keine Bevorzugung einzelner Stände und Güter stattfindet. Denn das Staatsvermögen gehört dem ganzen Lande und das Volk hat die Steuern zu zahlen. Fast sechszig Jahre sind verflossen, seit Friedrich Franz I. zuerst, unter Zustimmung der Landschaft, diejenigen finanzwirthschaftlichen Grundsätze, deren Verwirklichung wir als ein Recht des Volkes anerkennen, den Ständen gegenüber feierlichst proclamirt hat. Im Staatsgrundgesetz vom 10. October 1849 erhielten diese Grundsätze gesetzliche Form. Aber immer wieder gelang es den Feudalissimi, einen Keil zwischen Fürst und Volk zu treiben und die practische Anwendung jener Principien zu vereiteln. Der Geist der Zeit ist seit der feudalen Restaurationsepoche mächtig vorwärts geschritten. Das mecklenburgische Volk ist durch herbe Erfahrungen und Prüfungen reifer geworden. Man wird ihm nicht länger sein Recht versagen können.

Wir zweifeln auch nicht, daß in kürzester Frist eine Reform des mecklenburgischen Finanzwesens in dem von uns angestrebten Sinne erfolgen wird. Denn die Einführung des einheitlichen Budgetsystems ist eine geschichtliche Nothwendigkeit geworden.

Seit langen Jahren haben wir mit einigen wenigen Gesinnungsgenossen den Kampf für die wirthschaftliche Freiheit geführt. Wir hatten keine anderen Waffen, als die Waffe der wissenschaftlichen Wahrheit. Von dieser aber machten wir den nachdrücklichsten Gebrauch. Wir klärten die öffentliche Meinung innerhalb unseres engeren und weiteren Vaterlandes über unsere materiellen Zustände auf und bewiesen damit, daß eine verkehrte Wirthschaftspolitik einen tüchtigen deutschen Volksstamm in seiner wirthschaftlichen Entwicklung vollständig hemme. Wir zeigten die unheilvollen Folgen, welche ein längeres Beharren bei der Feudalwirthschaft haben würde. Wir ließen uns auch dadurch nicht beirren, daß die Feudalpartei uns entartete Söhne des Vaterlandes nannte und uns fälschlich der Verläumdung unserer Zustände beschuldigte,

und daß unser Wirken bei fremden Höfen in ministeriellen Circulardepeschen denunciirt wurde. Denn wir hielten es und halten es noch jetzt für unsere, wenn auch schmerzliche, doch patriotische Pflicht, unsere wirthschaftlichen Zustände, wo immer die Gelegenheit sich bietet, in ihrem wahren Lichte zu zeigen. Das Aussprechen der Wahrheit mag Einzelne verletzen, es frommt aber dem Ganzen. Das Erkennen der Krankheit verbürgt ihre Heilung. Die vorausgesagten nothwendigen Folgen einer verkehrten Wirthschaftspolitik ließen nicht auf sich warten. Unsere nicht von uns herbeigerufenen Bundesgenossen wurden die Auswanderung und die Arbeiternoth. Der volkswirthschaftliche Verein zu Rostock sprach in Uebereinstimmung mit uns seine Ueberzeugung dahin aus, daß beide Uebelstände nicht durch Zwangsmaßregeln, sondern nur durch Hinwegräumung der Hindernisse, welchen die freie Bewegung und Verwerthung der Arbeitskraft unterliege, vorgebeugt werden könne, und daß diese Hindernisse hauptsächlich die folgenden wären: die Geschlossenheit der großen Landgüter und die dadurch bedingte Unmöglichkeit käuflicher Erwerbung von kleinem, ländlichen Grundbesitz zu freiem Eigenthum, die mangelnde Freizügigkeit und die durch Zunftwesen und Bannrechte bedingte Unfreiheit in der Wahl und Ausübung des Gewerbebetriebes. Die Noth erzeugte endlich die bessere Einsicht. Jetzt stehen die „entarteten Söhne des Vaterlandes“ nicht mehr allein im Kampfe gegen die Feudalwirthschaft, selbst in den Reihen ihrer bisherigen Gegner sind ihnen Mitkämpfer für die wirthschaftliche Freiheit erstanden. Der zum größeren Theil aus Gutsbesitzern bestehende patriotische Verein hat in seiner im Juni v. J. stattgehabten und von den Deputirten der über das ganze Land verbreiteten Zweigvereine beschickten Generalversammlung, sich mit 73 gegen 20 Stimmen im Sinne wirthschaftlicher Freiheit ausgesprochen. Derselbe hat bei der Landesregierung befürwortet die möglichste Erleichterung zur Eingehung der Ehe und Gewährung der Niederlassung für die unverheiratheten Mecklenburger, die thatsächliche Freiheit für den ansässigen Mecklenburger,

die Heimath dort zu nehmen, wo er Wohnung finden könne, die freie Gestattung des Gewerbes und eine leichtere Erwerbung von freiem, kleinem, selbstständigem Grundbesitz. In dem letzten Punkte schloß sich die Regierung der Auffassung des patriotischen Vereins an. Sie proponirte dem Landtage des verflossenen Jahres eine Abänderung der Verordnung vom 6. Februar 1827 wegen Errichtung von Erbzinsstellen auf den ritterschaftlichen Gütern und legte demselben einen die Erleichterung der Erwerbung kleineren Grundbesitzes im Ritterschaftlichen bezweckenden Gesetzesentwurf zur Annahme vor. Diese Proposition ward damit motivirt, daß jene Verordnung von 1827 ihren Zweck, die Erwerbung kleineren Grundbesitzes in den ritterschaftlichen Gütern zu erleichtern, nicht erfüllt habe. Seit jener Zeit hätte die Begründung von kleinerem Grundbesitz in jenem Landestheil nicht oder nur in sehr geringem Umfange zugenommen, „zu welchem, die Wohlfahrt des Landes tief berührenden Resultate allerdings auch andere Ursachen mitgewirkt haben.“ Der Großherzog erkenne es deshalb zunächst für eine Pflicht der Gesetzgebung, die in ihr liegenden als Hindernisse des gedachten Zweckes erkannten Bestimmungen abzuändern und daher die Verordnung vom 6. Februar 1827 einer Revision zu unterwerfen. Der vorgelegte Gesetzesentwurf ward freilich vom Landtage auf Grund des Berichtes der von ihm eingesetzten Committee mit großer Majorität abgelehnt. Die extreme feudale Partei wollte von irgend welchen Abänderungen des Bestehenden nichts hören. Sie erklärte die Auswanderung für eine vorübergehende Krankheit und wandte sich mit großer Gereiztheit und in ähnlicher Weise, wie sie früher gegen die „entarteten Söhne“ aufgetreten war, wenn auch in etwas höflicherer Form, gegen die Regierung und ihre Vorschläge. Der Landtag billigte durch seinen Beschluß auch den Theil des Comittenberichts, welcher gegen die Auffassung der großherzoglichen Vorlage, daß das Wohlwollen auf der einen Seite und das Zutrauen auf der anderen Seite zwischen den Grundbesitzern und ihren Tagelöhnern so ganz geschwunden sei, feierlichst protestirte,

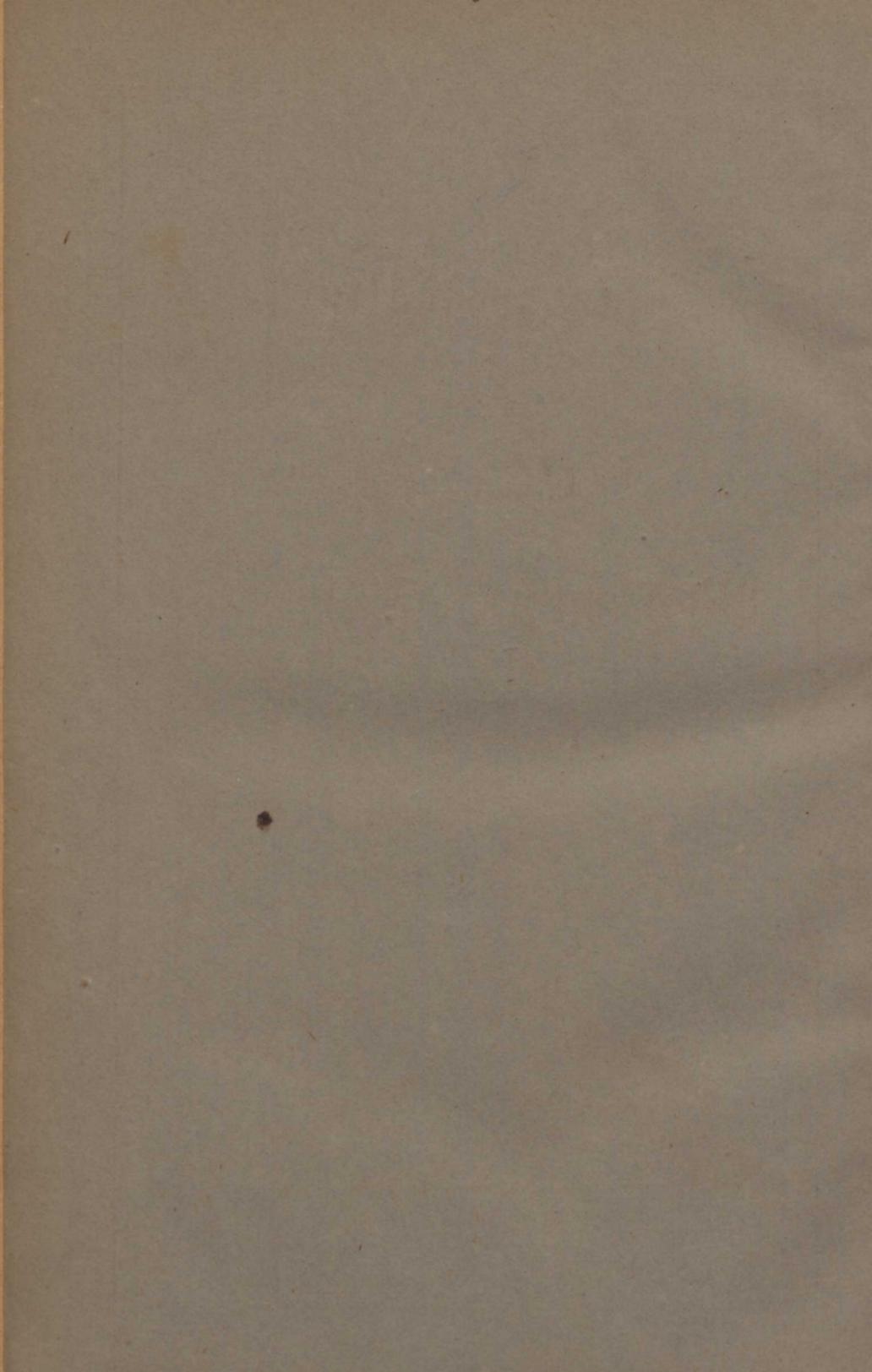
und weiter bemerkte, „es sei nicht wohlgethan, durch Schilderung etwaiger, hie und da vorhandenen Mängel in den allerdunkelsten Farben das noch bestehende Zutrauen zu erschüttern.“ Aber der Großherzog erklärte im Landtagsabschiede im Interesse der Landeswohlfahrt seine Nichtübereinstimmung mit dem ablehnenden ständischen Beschlusse und trat der ständischen Auffassung, welche das Bedürfniß einer der ausgedehnteren Begründung kleinen Grundbesitzes förderlichen Gesetzgebung in Abrede stelle, entschieden entgegen. Es ist gewiß erfreulich und anerkennenswerth, daß sich an höchster Stelle die Ueberzeugung Bahn gebrochen hat, daß eine materielle Reform nothwendig sei und daß die Landeswohlfahrt die Beseitigung der dem Erwerb kleineren Grundbesitzes im Ritterschaftlichen entgegenstehenden Hindernisse verlange. Aber wir können einer solchen Maßregel doch nur unter der Voraussetzung beistimmen, daß sie als Anfang einer gründlichen materiellen Reform zu betrachten ist. Was uns dringend Noth thut, ist der vollständige Bruch mit dem feudalen System der gebundenen Arbeit, das so lange auf unser Land gedrückt und dessen Wohlstand zurückgehalten hat. Auch der Auswanderung und der Arbeiternoth kann nur auf diesem Wege vorgebeugt werden, während der erleichterte Erwerb von kleinem Grundbesitz in den ritterschaftlichen Gütern zwar an sich ganz zweckmäßig und nützlich sein mag, aber das Grundübel, unser wirthschaftliches Feudalsystem, nicht beseitigt. Wir müssen zu der Erkenntniß kommen: die volle wirthschaftliche Freiheit ist für Mecklenburg eine Existenzfrage geworden. Das ist um so weniger fraglich, als in allen civilisirten Ländern, insbesondere in den benachbarten deutschen Staaten, die Principien der Freiheit der Arbeit immer weiteres Terrain gewinnen, und unser Land mit seiner gebundenen Arbeit gegenüber den Ländern mit wirthschaftlicher Freiheit sich nicht concurrenzfähig erhalten kann. Ein längeres Beharren bei unserer gegenwärtigen Wirthschaftspolitik stürzt unser Land mit zwingender Nothwendigkeit und mathematischer Gewißheit in Noth und Elend.

Wenn aber die wirthschaftliche Freiheit eine Existenzfrage für uns ist, dann muß dieselbe sich auch auf das Domainium mit seinem enormen Grundbesitz erstrecken. Eine solche Reform hat aber die zuvorige völlige Umgestaltung des bisherigen Verhältnisses der Domainen, auf welchen nach feudalem Recht die principale Pflicht zur Tragung der Staatslasten ruht, und diese Umgestaltung wiederum die vorausgehende Beseitigung des feudalen Finanzwesens zur nothwendigen Voraussetzung. Und deshalb durften wir vorhin mit Recht sagen: Die Einführung des einheitlichen Budgetsystems ist für Mecklenburg eine geschichtliche Nothwendigkeit geworden.

Die
Finanzverhältnisse
des
Großherzogthums
Mecklenburg = Schwerin.

Von
Moriz Wiggers.

Berlin.
Verlag von Franz Duncker.
1866.



Im Verlage von Franz Duncker in Berlin sind ferner erschienen:

Der
**Vernichtungskampf wider die Bauern
in Mecklenburg.**

Zur
Geschichte des Junkerthums in Deutschland und zum
Verständniß seiner Politik.

Von
Moriz Wiggers.
Geheftet. Preis 10 Sgr.

Die
Vertheilung des Grundeigenthums
im Zusammenhange
mit
der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen.

Von
Dr. Adolph Tette.
Geheftet. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Drei volkswirthschaftliche Vorträge

von
Georg K. Rickards,
Professor der Volkswirtschaft an der Universität Oxford.

Deutsch
von
L. Bucher.
Geheftet. Preis 10 Sgr.

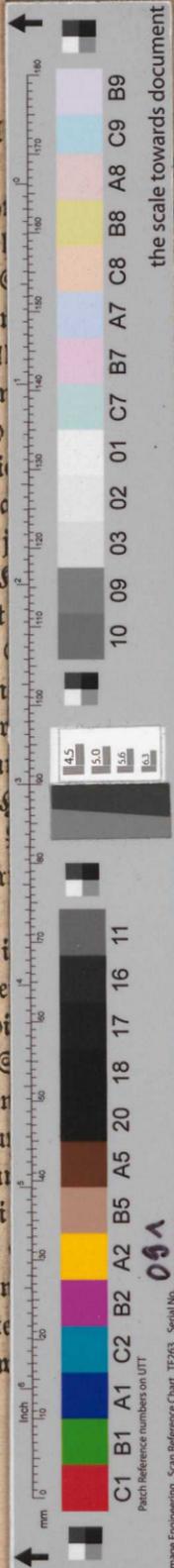


17. Juli 1958



von 2 Sch. für 100 Thlr. Der Stempel
 Pachcontracte ist 2 Sch. für 100 Thlr. der
 alle Jahre zusammengerechnet. Für Erbpach
 contracte werden eins für alles 2 pSt. des
 eines Jahres gezahlt. Testamente erfordern
 10 Thlr., Ehestiftungen einen Stempelbogen
 jüdischen Eheverschreibungen gehören Stempel
 von 100 Thlr. der darin ausgedrückten Summ

Der Spielkartenstempel beträgt nach
 ordnung vom 1. Juni 1863 für jedes Spi
 wohl als inländischer Karten 4 Sch., für
 außerdem $\frac{1}{2}$ Sch. Stempelungsgebühr für
 frühere Verbot der Einführung ausländischer
 jüngste Steuergesetz aufgehoben, und beträgt
 25 Sch. pr. Centner. Zur Sicherung der
 Einsendung der Spielkarten vom Auslande an
 im Lande, als an die Recepturdirection unter
 mit vorschriftsmäßig gestempelten Karten ist n
 Kartenfabricanten und den zum stehenden
 Kramwaaren berechtigten Personen gestattet.
 gedachten Personen dürfen ausländische Kar
 Händler einen Handel mit Spielkarten im
 treiben. Der Verkauf ungestempelter Karten
 Kartenfabricanten bei 100 Thlr., den Händle
 jedes verkaufte Spiel verboten. Für das Spi
 pelten Karten verfällt jeder Theilnehmer am
 von 5 Thlr. Den Kaufpreis für die Karten
 cant so niedrig stellen als er will, „jedoch, u
 dische bei Verlust seiner Fabricationsberechtigung
 und event. dessen inländischer Verkäufer bei
 hundert Thaler Ort., nicht höher als 12
 jedes Spiel gewöhnlicher französischer Karten
 und 24 Sch. Ort. für jedes Spiel Tarockkarte
 mit Einschluß des Stempels und aller andern



und
 acht
 ten=
 isses
 bis
 Zu
 Sch.
 Ber=
 so=
 rten
 Das
 das
 zoll
 die
 resse
 ndel
 chen
 mit
 legt=
 und
 be=
 den
 für
 tem=
 rase
 bri=
 län=
 ische
 von
 für
 ernen,
 rten
 tlich